



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

Preussen

und die

Paderborner Klöster und Stifter

1802—1806.

Von

Wilhelm Richter,

Professor am Gymnasium zu Paderborn.

Paderborn, 1905.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.

SR
3417

1714 1715 1716

FA

h. C. = 1207

8-10

Rezensionsbeispiel. 1906.

1711

EA.

Preussen

Hgt = 1201

und die

Paderborner Klöster und Stifter

1802—1806.

Von

Wilhelm Richter,

Professor am Gymnasium zu Paderborn.



Paderborn, 1905.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.

BIBLIOTHECA
scholae phil. et theol.
PROV. VINDOB. CSSR.

Recensionsexemplar
der
Jünzer Quartalschrift

Preußen
und die
Paderborner Klöster und Stifter
1802–1806.



03
SR
3417

12/144M

LÜHP

Vorwort.

Das Hochstift Paderborn besaß eine stattliche Reihe von Klöstern und Stiftern, die auf die Lebensverhältnisse weiter Bevölkerungskreise Jahrhunderte hindurch in mehrfacher Hinsicht mittelbar und unmittelbar einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausgeübt haben. Leider haben unsere Lokalhistoriker diesen Instituten bislang im allgemeinen wenig Interesse entgegengebracht, was um so mehr zu bedauern ist, weil es an Quellmaterial keineswegs mangelt.

Die vorliegende Schrift will die angedeutete Lücke wenigstens in etwa ausfüllen. Sie gibt nämlich ein Bild von den Besitzungen und Einkünften der Paderborner Klöster und Stifter im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Selbstverständlich kann nur eine Übersicht geboten werden; zu einer genauen Ausmittlung sind für jedes Kloster und Stift Einzeluntersuchungen erforderlich, die bis auf die ältesten Zeiten zurückgreifen. Da derartige Arbeiten wohl noch einige Jahre auf sich warten lassen werden, so mag diese Zusammenstellung trotz ihrer Mängel vor der Hand immerhin nicht unwillkommen sein; auch dürfte sie manchen Wink und Anhaltspunkt für die weitere Forschung enthalten. Am eingehendsten sind die 1803 aufgehobenen Klöster behandelt; dieser Teil berücksichtigt insbesondere den damaligen Wirtschaftsbetrieb.

In dem Nachweis des klösterlichen und stiftischen Vermögens liegt freilich nicht der Schwerpunkt dieser Studie. Sie beschäftigt sich nämlich in erster Linie mit den beiden Fragen: Welche Stellung hat die preußische Regierung nach der

*

ersten Besizergreifung des Paderborner Landes den Klöstern und Stiftern gegenüber eingenommen, und welches Verfahren hat sie bei der Aufhebung der fundierten Mannsklöster eingeschlagen? Die Beantwortung war insofern nicht allzu schwierig, weil mir ein umfangreiches Material zu Gebote stand. Andererseits galt es, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen, das Charakteristische gebührend hervortreten zu lassen, eine Menge unbedeutender Einzelheiten ganz auszuschneiden oder nur zu streifen. Vielleicht wird mancher Leser wünschen, ich hätte dieses und jenes ausführlicher behandelt. Jedenfalls ist es mein Bestreben gewesen, alles das hervorzuheben, was mir für die Beurteilung der Vorgänge jener Zeit wertvoll erschien. Übrigens habe ich selbst nicht auf alle Fragen, die sich mir aufdrängten, eine glatte, befriedigende Antwort gefunden. Die rein objektive Darstellung wird jeder billigen, ebenso die mehr oder minder wörtliche Wiedergabe zahlreicher Berichte.¹⁾ Durchweg habe ich mich auf die schlichte Erzählung der Tatsachen beschränkt; nur konnte ich mich nicht der Pflicht entziehen, mein Urteil über die Aufhebung der Klöster in einigen Sätzen zu formulieren.

Daß mir die Akten des Kgl. Staatsarchivs Münster und des Archivs der Regierung zu Minden zugänglich gemacht wurden, dafür fühle ich mich dem Herrn Oberpräsidenten von Westfalen und dem Herrn Regierungspräsidenten von Minden zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Vielen Dank schulde ich ferner dem Archivdirektor Herrn Geheimen Archivrat Dr. Philipp und dem Herrn Gymnasialdirektor Dr. Hense für die große Liebenswürdigkeit, mit der beide mir die Benutzung der Archivalien erleichtert haben. An der Korrektur der Druckbogen hat sich auch bei dieser Arbeit mein alter Freund Steinhauer mit gewohnter Bereitwilligkeit beteiligt.

Paderborn, 28. Mai 1905.

Richter.

¹⁾ Im allgemeinen ist die neuere Rechtschreibung angewandt. Hier und da habe ich mir gestattet, einen offenbaren Schreibfehler oder einen error in calculo zu beseitigen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erstes Kapitel.	1
Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803.	
Zweites Kapitel.	9
Die Vorbereitungen zur Klosteraufhebung.	
Drittes Kapitel.	39
Die Aufhebung und der Besitz der fundierten Mannsklöster.	
1. Hardehausen.	
I. Die Aufhebung. Die Abfindung des Abts und der Mönche.	39
II. Die Gebäude. Das Inventar.	49
III. Die Vermessung der Ländereien. Die Ökonomie Hardehausen.	55
IV. Der Etat des Domänenamtes Hardehausen. Die Verpachtung.	56
2. Bödefen.	
I. Die Aufhebung. Die Abfindung der Mönche.	66
II. Die Gebäude. Das Inventar.	74
III. Die Vermessung und Verpachtung des „Vorwerks“ Bödefen.	77
3. Dalheim.	
I. Die Aufhebung. Die Abfindung des Abts und der Mönche.	82
II. Die Gebäude. Das Inventar.	89
III. Die Verpachtung des Domänenamtes Dalheim.	91
4. Abdinghof.	
I. Die Aufhebung. Die Abfindung des Abts und der Mönche.	94
II. Das Inventar.	101
5. Marienmünster.	
I. Die Aufhebung. Die Abfindung des Abts und der Mönche.	103
II. Das Inventar.	108
III. Die Verpachtung.	109
Beurteilung der Säkularisation der Klöster.	111
Viertes Kapitel.	119
Die Mendikantenklöster.	
I. Besitzungen und Einnahmen.	
1. Das Kapuzinerkloster in Paderborn.	

	Seite
2. Das Kapuzinerkloster in Brakel.	
3. Das Franziskanerkloster in Paderborn.	
4. Das Franziskanerkloster in Lügde.	
5. Das Dominikanerkloster in Warburg.	
6. Das Minoritenkloster in Herfelle.	
II. Absichten der Regierung.	121
Fünftes Kapitel.	124
Die Frauenklöster.	
I. Besitzungen und Einnahmen.	
1. Das Benediktinerinnenkloster Gaukirch in Paderborn.	
2. Das Kapuzinessenkloster in Paderborn.	
3. Das Kloster der Französischen Nonnen in Paderborn.	
4. Das Augustinerinnenkloster Brede.	
5. Das Cistercienserinnenkloster zu Holthausen.	
6. Das Cistercienserinnenkloster Wormeln.	
7. Das Benediktinerinnenkloster Gehrden.	
8. Das Benediktinerinnenkloster Willebadessen.	
II. Absichten der Regierung.	129
Sechstes Kapitel.	133
Die Stifter.	
1. Das Domkapitel.	
I. Besitzungen und Einnahmen.	133
II. Absichten der Regierung.	136
2. Das Busdorfstift.	
I. Besitzungen und Einnahmen.	139
II. Absichten der Regierung.	142
3. Das Stift Neuenheerse.	
I. Besitzungen und Einnahmen.	144
II. Absichten der Regierung.	146
Anhang.	
1. Gutachten der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster über die Aufhebung des Busdorfstifts. 28. März 1805	149
2. Immediatbericht des Staatsministers v. Angern über das Pader- borner Domkapitel. 22. Juni 1806. (Auszug.)	163
Register.	168

Erstes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803.

Am 15. Juli 1801 erstatteten die preußischen Minister v. Boß, Graf Alvensleben, v. Schroetter und v. Massow an den König folgenden Bericht: „Das Kabinettsministerium, die Finanz-Departements von Süd- und Neustpreußen und das Geistliche Departement haben es sich zu einer sehr angelegentlichen Pflicht gemacht, die genaueste Aufmerksamkeit auf den Zustand der katholisch-geistlichen Angelegenheiten zu richten, um in Ansehung derselben den Mißbräuchen möglichst abzuhelpfen und gute Einrichtungen möglichst zu befördern. . . . Mit der näheren Absicht, die Klöster der Autorität fremder Ordensgenerale zu entziehen, verbinden wir in Ansehung der Provinzen West-, Süd- und Neustpreußen und des Ermlandens (indem in Schlessien der status quo obstieret) die entferntere Absicht, daß allmählich, partiell und mit Vorsichtigkeit zur gänzlichen Aufhebung und Säkularisation der Klöster geschritten werden könne.“¹⁾ In der Kabinettsordre vom 23. Juli 1801 stellte sich König Friedrich Wilhelm auf denselben Standpunkt.²⁾ Hierdurch wird die Stellung, welche die preußische Regierung damals dem Besitz „der toten Hand“ gegenüber einnahm, zur Genüge beleuchtet und gekennzeichnet.

Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß die Regierung, als nach dem Abschluß des Lüneviller Friedens (9. Februar 1801) die

¹⁾ Granier, Preußen und die katholische Kirche 1797—1807. [Leipzig, 1902.] Nr. 338. In der Provinz Neustpreußen bestanden 1802 insgesamt 45 katholische Klöster mit 672 Personen. (Granier Nr. 479.)

²⁾ Granier Nr. 340.

Verhandlungen über die Entschädigung eingeleitet wurden, eine ausgedehnte Einziehung klösterlicher Güter in den zu erwartenden katholischen Entschädigungslanden von vorn herein ins Auge faßte. Nach ihrer Ansicht war nun freilich „die Säkularisation der Klöster ganz Sache der weltlichen Gewalt“. ¹⁾ Aber sie verschloß sich doch nicht der Einsicht, daß das beabsichtigte Vorgehen „große Vorsichtigkeit“ erheische. ²⁾ Es wurde jedenfalls wesentlich erleichtert, wenn man zu dem Rechtstitel, den man in der Souveränität des preußischen Staates erblickte, noch einen zweiten hinzubekam, nämlich die Zustimmung des Deutschen Reiches. Somit waren die Ziele der bei den Verhandlungen zu befolgenden Politik klar vorgezeichnet. Preußen mußte einerseits jegliche Beschränkung des beanspruchten Verfügungsrechtes über die Kirchengüter verhüten, andererseits dafür eintreten, daß die Säkularisation dieser Güter durch ein Reichsgesetz gestattet werde.

Bereits am 19. Februar 1802 erhielt der preußische Geschäftsträger in Paris, Marquis Luchefini, von Talleyrand, dem französischen Minister des Auswärtigen, die Nachricht, Napoleon sei entschlossen, Preußen zur Entschädigung u. a. die beiden Bistümer Hildesheim und Paderborn zu überlassen. ³⁾ Von französischer Seite erfolgte die Überweisung dieser Bistümer an Preußen in der Konvention vom 23. Mai 1802. ⁴⁾ Preußen hielt sich auf Grund dieser Konvention, die es „als souveräne Macht“ schloß, zur alsbaldigen Besitzergreifung der ihm „zugewiesenen Indemnitäten“ für berechtigt und traf sofort die Vorbereitungen dazu, ohne „als Reichsstand“ die Genehmigung durch das Reich abzuwarten. ⁵⁾

Daß Frankreich und Rußland, die „hohen vermittelnden Mächte“, ursprünglich nicht die Absicht hatten, das uneinge-

¹⁾ Granier Nr. 310.

²⁾ Granier Nr. 273.

³⁾ Baillet, Preußen und Frankreich 1795—1807. [Leipzig, 1887.] Nr. 59.

⁴⁾ Vergl. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. (Westf. Zeitschr. Bd. 62^e. S. 222 ff.)

⁵⁾ Vergl. Granier Nr. 457.

schränkte Verfügungsrecht über den geistlichen Besitz in den Entschädigungsgebieten den neuen Herren einzuräumen, beweist die russisch-französische Konvention vom 3. Juni 1802. Sie enthält 9 „generelle Punkte (considérations générales)“, von denen für uns folgende von Bedeutung sind: 1. Die Stiftsbesitzungen der Domkapitel und ihrer Kapitularen sollen den Domänen der Bischöfe einverleibt werden und nebst den Bistümern an diejenigen Fürsten, denen letztere zugewiesen sind, mit übergehen. 2. Die Besitzungen derjenigen Mediat- und Immediat-Stifter, -Abteien, -Manns- und Frauenklöster, über welche der französisch-russische Plan noch nicht disponiert hat, sollen zu folgenden Zwecken verwandt werden: a) zur Vervollständigung der Schadloshaltung derjenigen erblichen Glieder und Stände des Reiches, welche anerkannterweise noch nicht hinreichend durch Zuweisungen entschädigt sind, jedoch unbeschadet der Landeshoheit, die stets bei dem Landesfürsten verbleibt; b) zur Fundierung der entweder beizubehaltenden oder zur Errichtung neuer Kathedralkirchen, und zwar für die Erhaltung sowohl der Bischöfe als ihrer Kapitel und des übrigen gottesdienstlichen Aufwandes; c) zu den lebenslänglichen Pensionen und dem Unterhalt der abgeschafften Geistlichkeit. 3. Die Nonnenklöster sollen nicht anders als mit Einwilligung des Diözesanbischofs säkularisiert werden können.¹⁾

„Zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäftes“ war eine außerordentliche „Reichsdeputation“ ernannt, bestehend aus Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen, Kurbrandenburg, Bayern, Württemberg, dem Hoch- und Deutschmeister, endlich Hessen-Kassel. Die Subdelegierten dieser 8 Deputierten traten mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Reichsfreiherrn v. Hügel, am 24. August 1802 zur Beratung zusammen. Frankreich wurde vertreten durch den Minister „citoyen“ (Graf v.) Laforest und den Agenten Matthieu, Rußland durch den Ministerresidenten Klüppel.²⁾

Preußen empfand die einengenden Bestimmungen der französisch-russischen Konvention höchst unangenehm, und die preu-

¹⁾ Granier Nr. 457.

²⁾ v. Meyer, Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. [2. Aufl. Frankfurt, 1833.] S. 12 ff.

ßischen Subdelegierten, Graf Goerz und Haenlein, erhielten den Auftrag, für die Beseitigung derselben einzutreten. Den Vorschlag über die Besitzungen der Domkapitel, so heißt es in ihrer Instruktion vom 23. Juli, könne man sich allerdings sehr wohl gefallen lassen, aber in der Verwendung der Besitzungen der Mediat-Stifter und -Klöster müsse der König durchaus freie Hand haben, und hinsichtlich der Aufhebung der Nonnenklöster sei dahin zu sehen, daß statt „Einwilligung (consentement)“ des Diözesanbischofs ein allgemeiner Ausdruck, etwa Konzertierung mit demselben, gebraucht werde.¹⁾ Die preußischen Vertreter stießen indes mit ihren Forderungen auf einen so hartnäckigen Widerstand, daß sie dem Könige ein „unangenehmes, widerwärtiges“, aber in jener Zeit viel gebrauchtes Mittel empfehlen mußten.²⁾ Graf Haugwitz verfügte in der Tat am 13. September, man solle den Agenten Matthieu durchblicken lassen, daß er auf die Beweise der königlichen Großmut rechnen könne.³⁾ Doch die Wirkung zeigte sich nicht sofort. „Es tut Uns leid“, heißt es in einem Kgl. Reskript an Goerz und Haenlein vom 15. Oktober, „daß wegen Unserer Mediatstifter die französische Gesandtschaft sich nach ihren Instruktionen noch immer nicht mit Euch vereinigen kann. Unser Grundsatz, den auch die Konvention vom 23. Mai enthält, ist, daß Wir Unsere Indemnitäten mit voller Landesherrlichkeit und Souveränität und ebenso, wie Wir Unsere übrigen Reichslande besitzen, erhalten sollten.“⁴⁾ Unter demselben Datum schrieb Talleyrand: „Der Erste Konsul hat mich beauftragt, den Bürger Laforest zu benachrichtigen, er solle Hand in

¹⁾ Granier Nr. 457. Vergl. Nr. 476.

²⁾ Sie batent am 8. September 1802, „que V. M. voulut condescendre à nous autoriser d'employer auprès du citoyen Matthieu des moyens, dont nous sommes convaincus qu'un grand nombre des réclameurs fait usage, pour le rendre favorable aux intérêts de V. M., en nous permettant de lui faire espérer d'avance des marques réelles de la haute bienveillance de V. M., et nous avons tout lieu de présumer que ce dernier moyen, quelque fâcheux et rebutant qu'il soit de l'employer, ne restera pas sans un très bon effet.“

³⁾ „... Matthieu faire entrevoir qu'il pourra compter sur les effets de ma générosité royale.“ (Granier Nr. 476.),

⁴⁾ Granier Nr. 485.

Hand mit den Preußen gehen, und ich zweifle nicht, daß der neue Vorschlag über die Verwendung der kirchlichen Mediatgüter vollständig die Erwartungen Preußens erfüllt.“¹⁾ Aber auch dieser Vorschlag scheint in Berlin nicht befriedigt zu haben. Erst am 10. Dezember konnten Goerz und Haenlein melden, Laforest habe durch einen Kurier aus Paris vom Ersten Konsul die Ordre erhalten, er solle ihnen gegenüber die Mediatgüter nicht mehr erwähnen.²⁾ Nachdem die letzten Schwierigkeiten gehoben waren, konnte endlich „aus allen vorderen einzelnen Deputationsbeschlüssen der Deputations-Hauptschluf“ zusammengestellt werden. Er besteht aus 89 Paragraphen und ist datiert: Regensburg, 25. Februar 1803.

Das „Reichsgutachten“ vom 24. März 1803 lautete dahin, „daß der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene Deputations-Hauptschluf vom 25. Februar als das einzige Mittel, den für das Wohl des gesamten deutschen Vaterlandes und die Erhaltung des Reichsverbands selbst so notwendigen Ruhestand zu befestigen und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wiederherzustellen, von gesamten Reichswegen zu genehmigen sei“. Die „Kaiserliche Ratifikation“ des Reichsgutachtens erfolgte am 28. April 1803.³⁾

Von den Bestimmungen des Deputations-Hauptschlusses kommen hier folgende in Betracht:

¹⁾ Baillet Nr. 82.

²⁾ Granier Nr. 476.

³⁾ v. Meyer a. a. O. S. 12 ff. — Ein Auszug findet sich bei Granier Nr. 551. Granier erwähnt dabei in einer Anmerkung: „Schulenburg [der Leiter der Haupt-Organisationskommission] erklärte sich an den Kabinettsrat Beyme (Hildesheim, 29. Juni 1803) gegen die Publikation des Hauptschlusses, da „S. M. die Grundsätze des Regensburger Conclusi angewandt wissen wollen“ — bei der Organisation der Entschädigungslande aber nicht als bindendes Gesetz: „S. M. sehen daher das Conclusum nur als eine Norm an, wonach Allerhöchstdieselben sich möglichst richten wollen, damit man uns nicht vorwerfen könne, daß Sie bei der Abstimmung Grundsätze für andere aufgestellt hätten, welche Sie selbst zu befolgen nicht geneigt wären, nicht aber als ein Gesetz, welches für Sie verbindende Kraft hat und als solches allegiert werden kann.“ Auch Haugwitz sprach sich gegen Schulenburg ähnlich aus. (Berlin, 21. Juli 1803.)

§ 3. Dem Könige von Preußen . . . fallen anheim die Bistümer Hildesheim und Paderborn . . .

§ 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind.

§ 35. Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten¹⁾ sowohl als in den neuen Besitzungen, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§ 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

¹⁾ Am 23. März 1803 schrieb Beyme an Haugwitz: „Der Zusatz (!), welchen § 35 des N. D. G. hiernächst erhalten, stellt auch alle Güter der fundierten pp. Stifter beider Konfessionen in den alten deutschen Landen S. M. zu Höchsthöher Disposition. Die Worte lassen über den Sinn keinen Zweifel, aber der Inhalt ist so wichtig, daß ich mir immer noch nicht recht traue, darauf eine bestimmte, der bisherigen Verfassung entgegenlaufende, allgemeine Maßregel anzuraten.“ (Granier Nr. 568.) Aber die Konsequenz wurde bald gezogen. In der Kabinettsordre an die Minister v. der Reck, v. Massow und v. Angern vom 4. Oktober 1803 heißt es: „Da Ich . . . überhaupt nach den in den Entschädigungslanden befolgten Grundsätzen auch in den alten deutschen Landen zur Aufhebung der Klöster schreiten lassen will.“ (Granier Nr. 646. Vergl. Nr. 652.)

§ 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherren oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§ 43. Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen sein möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte Zivilbesitz zu ergreifen, mit dem 1. Dezember 1802 seinen Anfang.

§ 44. Alle seit dem 24. August 1802 in den Entschädigungslanden vorgenommenen Veräußerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

§ 51. Die Sustentation wird . . . für Reichsprälaten und -Abtissinnen, auch unmittelbare Äbte auf 2000 Gulden als Minimum, auf 8000 Gulden als Maximum bestimmt.

§ 52. Die Weihbischöfe, insofern sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Kanonici der Ritterstifter, auch die adeligen Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelswohnungen; ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optierung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten.

§ 53. Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitarien und Kanonici der Ritterstifter $\frac{9}{10}$ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzeln, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben.

§ 55. Die Stiftsfrauen und -Fräulein bleiben so lange bei ihrem bisherigen Genuße, als es dem neuen Landes-

herrschaft nicht rätlicher erscheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben.

§ 57. Die Konventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der anderen Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von 300—600 Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen. Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden sind, können von den Landesherren mit einer dreijährigen verhältnismäßigen Pension entlassen werden.

§ 60. Die . . . domkapitelichen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§ 62. Die Erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§ 64. Mit den Mediatstiftern, =Abteien und =Klöstern in den zu säkularisierenden Landen ist es ganz auf dem nämlichen Fuß zu halten, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden.

§ 65. Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum, zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§ 75. . . . Betreffend die Domkapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren ihren nötigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Köln, Trier, Worms u. a., so soll für sie eine eigene Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherren, welche mehr als eine Präbende haben, $\frac{2}{10}$ ihrer $\frac{9}{10}$, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werde, um hiervon nach einem gerechten Maßstabe die Austeilung zu machen.

Zweites Kapitel.

Die Vorbereitungen zur Klosteraufhebung.

Im Fürstbistum Paderborn bestanden zur Zeit der Säkularisation, abgesehen vom Domkapitel, 2 Mediatstifter: das Kollegiatstift Busdorf in Paderborn und das freiweltliche adelige Fräuleinstift Neuenheerse; ferner 5 fundierte Mannsklöster: das Cistercienserkloster Hardehausen, die Benediktinerklöster Abdinghof in Paderborn und Marienmünster, die Augustinerklöster Bödefen und Dalheim; ferner 6 Mendikantenklöster: die Franziskanerklöster in Paderborn und Lügde, die Kapuzinerklöster in Paderborn und Brakel, das Dominikanerkloster in Warburg, das Minoritenkloster in Herstelle; ferner 8 Frauenklöster: die Cistercienserinnenklöster Holthausen und Wormeln, die Benediktinerinnenklöster Gaukirch in Paderborn, Gehrden und Willebadesen, das Augustinerinnenkloster Brede (bei Brakel), das Kapuzinessenkloster und das Kloster der Französischen Nonnen in Paderborn. Diese Institute zählten im Dezember 1802 insgesamt 543 Personen: 154 Stiftsgeistliche, 233 Mönche, 143 Stifts- und Klosterfrauen, 13 Offizianten.¹⁾

Nach §§ 34 und 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses war die Aufhebung aller Stifter (mit Einschluß des Domkapitels) und Mannsklöster ganz in das Belieben des neuen Landesherrn gestellt; dagegen konnten nach § 42 die

¹⁾ Granier Nr. 498. Nach dieser Zusammenstellung gab es in den sämtlichen Entschädigungslanden 9 Immediatstifter und Domkapitel, 32 Mediatstifter, 36 Mönchsklöster und 40 Nonnenklöster.

Frauenklöster von ihm nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe aufgehoben werden.¹⁾

Daß die Säkularisation wenigstens einer Anzahl von Mannsklöstern von vornherein beabsichtigt war, erscheint kaum zweifelhaft.²⁾ Namentlich aus dieser Absicht erklärt sich das Verfahren, welches die neue Regierung gegen die Stifter und Klöster gleich im Anfang einschlug.

Durch Kabinettsordre vom 6. Juni 1802 wurde der Staatsminister Graf v. der Schulenburg-Kehnert zum Chef der Haupt-Organisationskommission ernannt, die von Hildesheim aus die Angliederung der Entschädigungslande an den preußischen Staat in die Wege leiten sollte.³⁾ Ihr untergeordnet war die mit der interimistischen Verwaltung des Fürstbistums Paderborn betraute Paderborner Organisationskommission; sie bestand aus drei Mitgliedern: v. Silberschlag, v. Hüllesheim und v. Schlechtendahl; ihren Sitz hatte sie in der Stadt Paderborn. Sie begann ihre Tätigkeit, sobald am 3. August 1802 der Generalmajor v. L'Estocq das Land militärisch besetzt hatte.⁴⁾

Zu ihren ersten Maßnahmen gehörte die Versiegelung aller stiftlichen und klösterlichen Archive; in Paderborn selbst fand diese

¹⁾ Es war also nicht ganz richtig, was Graf Haugwitz am 26. Oktober 1803 meinte: „Nach § 35 des R. D. G. haben G. K. M. das vollkommene Recht und völlig freie Hände, alle und jede Stifter und Klöster, von welcher Kategorie solche auch sein mögen, in Ihren alten zum Deutschen Reich gehörigen Provinzen sowie in den Indemnitätslanden, zu jedem beliebigen Endzweck entweder gänzlich aufzuheben und einzuziehen oder auch bloß partiell über sie auf jede gefällige Weise zu disponieren.“ (Granier Nr. 652.) Das galt nicht von den Nonnenklöstern.

²⁾ Vergl. oben S. 1 ff.

³⁾ Vergl. Richter a. a. D. S. 224 ff.

Als Räte waren dem Chef zunächst beigegeben: Focke, Geheimer Oberjustizrat; Schulz, Geheimer Ober-Finanzrat; Sack, Geheimer Finanzrat; Gofler, Geheimer Ober-Revisions- und Kammergerichtsrat; Wildens, Geheimer Ober-Finanzrat. — Auf Schulenburgs Antrag sollte „in Absicht der westfälischen Provinzen“ der Kammerpräsident v. Stein zu Münster „mit konkurrieren“. (Granier Nr. 468.) Über die Stellung Steins zu den Klöstern und Stiftern vergl. Lehmann, Freiherr vom Stein I. S. 277 ff. 294.

⁴⁾ Vergl. Richter a. a. D. S. 226.

schon am Tage der Besitzergreifung statt.¹⁾ Dann zog man Erfindungen ein über die Mitglieder, die Ordensregeln, die Geschichte der verschiedenen Institute.²⁾ Die wichtigste Aufgabe bildete indes die Feststellung der Besitzungen und Einkünfte. Die Generalinstruktion vom 4. Juli 1802 verlangte ausdrücklich „Nachrichten über den Umfang und Ertrag der geistlichen Stifter, und zwar der Domstifter, der Mediastifter, der Klöster und übrigen geistlichen Korporationen“.³⁾ Da aber die verlangten Nachweise nur aus den Archiven geschöpft werden konnten, so blieb der Kommission nichts anderes übrig, als diese wieder zu entriegeln. Sie tat das schon bald, wobei sie den Vorstehern die Beaufsichtigung der Archivalien zur Pflicht machte.

Jetzt begann ein schweres, für alle Beteiligten höchst verdrießliches Stück Arbeit. Insbesondere befanden sich die preussischen Kommissare in einer üblen Lage: sie wurden gedrängt und mußten wieder drängen und ernteten dabei wenig Dank und Anerkennung. Am 2. Oktober berichteten sie an Schulenburg: „Nachdem die ersten dringenden Geschäfte beendigt waren, haben wir unser Augenmerk auf die hiesigen Stifter und Klöster gerichtet und uns bemüht, eine vollständige Kenntnis von deren Verfassung

¹⁾ Da bei der Aufhebung die Kassenbestände den Erwartungen nicht entsprachen, machte Schulenburg es der Kommission wiederholt zum Vorwurf, daß sie die Bestände „nicht gleich anfangs bei der ersten Okkupation habe aufnehmen lassen“, wie das im Hildesheimischen mit gutem Erfolge geschehen sei: „denn im Anfange haben die Klöster selbst die Aufhebung nicht vermutet, aber schon damals, als mit der Aufhebung der hiesigen Klöster vorgeschritten war, wie es scheint, sie für gewiß gehalten und danach ihre Maßnahmen genommen.“ (St.-A. Münster. Kl. Hardehausen Nr. 87. 3. März 1803.)

²⁾ Die Auskünfte waren bisweilen wenig befriedigend. Als v. Silberschlag am 11. August die Nonnen im Gaukirchloster fragte, wer das Kloster gestiftet, erhielt er zur Antwort: Darüber wüßten sie nicht die geringste Auskunft zu geben; es sei sehr alt und habe wahrscheinlich ehemals außerhalb der Stadt gelegen; Nachrichten darüber seien nicht vorhanden. (St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 711.)

³⁾ St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 751. 9. Oktober 1802. In diesem Aktenbündel findet sich auch das, was hier weiterhin aus dem damaligen Schriftwechsel zwischen Hildesheim und Paderborn mitgeteilt ist.

und Vermögen zu erhalten. . . . Wir sind außerstande, vollständige Nachrichten davon vorzulegen. Die hiesigen Klöster administrieren ihr Vermögen auf eine so verworrene, unvollkommene Art, daß sie selbst keine richtige Kenntnis davon haben, folglich andern solche nicht mitteilen können. Die ersten Nachweise ihres Vermögens haben wir ihnen zurückgegeben und ihnen genau vorgeschrieben, wie sie eingerichtet werden müssen.“ Doch Schulenburg schenkte derartigen Klagen keine Beachtung, verlangte vielmehr immer von neuem beschleunigte Erledigung des Auftrags, und zwar um so dringlicher, je günstiger für die Wünsche Preußens der Verlauf der Verhandlungen in Regensburg sich inzwischen gestaltete. „Ihr habt“, schärfte er den Kommissaren am 3. November ein, „die genaueste Aufsicht zu verwenden, daß von dem Vermögen nichts verdunkelt oder veräußert wird.“

Am 26. November kam der Reichsdeputationsschluß zustande, „kraft dessen sämtliche in den Entschädigungsprovinzen befindliche Mannsklöster mit aller ihrer Habe und Vermögen, Grundstücken, Rechten und Gerechtigkeiten, sie mögen in oder außerhalb dieser Entschädigungsprovinzen belegen oder zuständig sein, Sr. Königlichen Majestät von Preußen in völlig säkularisiertem Zustande anheimgefallen und zu freier Disposition an Allerhöchstdieselben übergegangen sind“. ¹⁾ Bald darauf wurde Schulenburg verständigt über die „Grundsätze zur Organisation der Entschädigungslande, welche S. K. M. teils selbst bestimmt, teils genehmigt haben“. ²⁾ Darunter waren folgende: „Die Grundsätze des Regensburger Conclusi sollen angewandt werden; denn S. K. M. wollen nicht, daß man Ihnen vorwerfen könne, Sie hätten bei der Abstimmung für andere Grundsätze aufgestellt, welche Sie selbst nicht befolgen wollten. Die weiblichen Klöster bleiben nach § 42 des Conclusi, werden aber besteuert nach Verhältnis ihres Vermögens von 5 bis 25%. Über die männlichen Klöster und Kollegiatstifter erwarten S. K. M. einzelne Berichte, um zu bestimmen, welche mit Besteuerung von 25% ihres wahren Vermögens beibehalten oder

¹⁾ Vergl. die unten mitgeteilte „Generalinstruktion“ vom 18. Januar 1803.

²⁾ Granier Nr. 497.

mit Pensionierung der Äbte und Mönche eingezogen werden sollen. In Absicht der Domkapitel behalten S. K. M. sich die Bestimmung noch vor.“ Eine Kabinettsordre vom 11. Dezember verfügte, daß über jedes Stift und Kloster wegen Beibehaltung oder Aufhebung besonders berichtet werde.¹⁾

Inzwischen hatte man in Hildesheim die aus Paderborn eingelaufenen Berichte geprüft und als nicht befriedigend befunden. Am 15. Dezember schickte Schulenburg „sämtliche Nachrichten zur Berichtigung und Bervollständigung“ an die Paderborner Kommission zurück mit dem Befehl, „die Umstände auseinanderzusetzen, welche für die Aufhebung oder Beibehaltung eines Klosters sprechen“. In dem Bericht vom 29. Dezember ließ die Kommission ihren Ärger ziemlich deutlich durchblicken. Über die Aufhebung der Klöster äußerte sie sich folgendermaßen: „1. Es dürfen nicht zu viele Klöster aufgehoben werden, weil das leicht zu großem Mißvergnügen der katholischen Bevölkerung Veranlassung geben könnte. 2. In dieser in der Kultur so vernachlässigten Provinz geben die Klöster einen Zufluchtsort vielen Personen, welche sonst keinen Erwerbszweig haben, und es finden Arme und Kranke dort Unterstützung. Daher wird es gut sein, wenn in manchen kleinen Städten, besonders jenen, welche wenig Verkehr haben, ein Kloster bleibt. 3. Manche Klöster, besonders die Mendikantenklöster, sind wichtig für Seelsorge und Unterricht. Sie müssen daher so lange bestehen bleiben, bis Ersatz für sie da ist. 4. Alle diese Bemerkungen passen aber nur auf die armen Klöster. Gerade die reichsten, Abdinghof, Hardehausen, Marienmünster, Dalheim, Bödeken, sind so gelegen, daß durch ihre Aufhebung der bürgerliche Verkehr wenig verliert; außerdem haben sie wenig Bedeutung für die Seelsorge.“

Am 2. Januar 1803 setzte Schulenburg die Kommission von den erwähnten „Grundsätzen“ in Kenntnis und wies sie zugleich an, allen Nonnenklöstern unverzüglich die Aufnahme von Novizen ohne behördliche Genehmigung auf das gemessenste zu untersagen.²⁾

¹⁾ Granier Nr. 505.

²⁾ Vergl. oben S. 11³.

In einer an Schulenburg gerichteten Kabinettsordre vom 10. Januar 1803 heißt es: „Von allen Gründen, die für die Beibehaltung eines Klosters angeführt werden können, kann Ich nur einen erheblich und entscheidend finden, wenn es nämlich nach Aufhebung des Klosters an Geistlichen für die Seelsorge und den katholischen Kultus fehlen würde und dafür nicht so bald auf eine andere Weise besser gesorgt werden könnte.“¹⁾ Das Schicksal der fundierten Mannsklöster im Paderborner Lande stand also außer Frage, falls das Gutachten der Organisationskommission über den seelsorglichen Wert dieser Klöster höheren Orts als zutreffend angenommen wurde.

Schulenburg war kein grundsätzlicher Gegner der Klöster;²⁾ er empfahl z. B. die Beibehaltung der beiden Benediktinerklöster St. Michaelis und St. Godehardi in Hildesheim.³⁾ Aber in Berlin wehte ein viel schärferer Wind.⁴⁾ Erklärte doch der König, er sei nicht geneigt, „irgend ein Kloster nach dem Abgang der jetzt lebenden Mitglieder bestehen zu lassen“.⁵⁾

Man fragt unwillkürlich: Wie benahmen sich denn die Stifter und Klöster angesichts der ihnen drohenden Gefahr, die ihnen doch kaum gänzlich unbekannt sein konnte? Interessant ist, daß ein Mönch des Benediktinerklosters Marienmünster, *Leander van Eß*, damals den Versuch machte, diesem Kloster „eine bessere Bestimmung zu geben“. Er arbeitete einen ausführlichen „Entwurf“ aus und ließ ihn dem Generalmajor v. L'Estocq zustellen, der ihn seinerseits dem Kommissar v. Silberschlag übermittelte; der Verfasser selbst wollte ungenannt bleiben. Der „Entwurf“ beginnt: „Die Abtei hat 11 nahe um sie herum liegende Pfarren (wozu 5 Städte, 26 Dörfer und 6600 katholische Kommunikanten, die schulpflichtigen Kinder ungerechnet, gehören), 2 Propsteien in Nonnenklöstern, 4 Kaplaneien, 3 Frühmehstellen, 7 Katecheten-

¹⁾ Granier Nr. 519.

²⁾ Das beweist schon sein Bericht über die Paderborner Mendikantenklöster bei Granier Nr. 560.

³⁾ Granier Nr. 515.

⁴⁾ Die beiden Benediktinerklöster wurden aufgehoben. Granier Nr. 519, 522.

⁵⁾ Granier: Kabinettsordre vom 21. März 1803.

stellen, 17 Schullehrer- und 2 Schullehrerinnenstellen zu besetzen. Damit die Abtei dem edlen und großen Zweck ihres Wirkungsbereiches desto besser entsprechen, ihre wichtigen Verbindlichkeiten gegen den Staat um so leichter und ungehinderter erreichen könne, so könnte sie künftig zu einem äbtlichen Seminarium, zu einer Priester-, Schullehrer-, Pfarrerbildungs- und Jugendunterrichtsanstalt umgeschaffen werden; in welcher Absicht folgende neue Einrichtungen notwendig wären: Beibehaltung der Gelübde des Gehorsams, der Gemeingüterlichkeit und des Cölibats; dazu käme als viertes: als Religionslehrer sich fähig und dem Staate sich nützlich zu machen. Alles Chorgehen, gemeinschaftliches Chorbeten, alle mönchische Lebens- und Behandlungsart hört auf. Die künftigen Professoren sind vom Brevierbeten dispensiert“ zc.¹⁾ Daß die preußischen Behörden sich mit diesem Vorschlage näher befaßt haben, ist nicht gerade wahrscheinlich. Von sonstigen ernstlichen Bemühungen um den Fortbestand der zunächst bedrohten Klöster verlautet so gut wie nichts. Und doch ließ das, was man über das Vorgehen der Regierung im Hildesheimischen erfuhr, das Schlimmste befürchten. Hardehausen, Abdinghof, Marienmünster, Bodeken und Dalheim wurden, offenbar auf eine Anfrage oder Bitte, am 29. Januar von der Organisationskommission dahin beschieden, „daß bis jetzt Se. Majestät sich noch nicht bestimmt haben, ob die Klöster aufgehoben werden sollen oder nicht.“²⁾ Eine wie gedrückte Stimmung jedoch in den beteiligten Kreisen herrschte, zeigt ein Schreiben an die Kommission

¹⁾ St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 470. fol. 10 ff. Bezeichnend für den Verfasser ist der Satz: „Die Breviere sind wegen ihrer Gebete, Legendengeschichten zc. zu trocken und haben zu wenig Salz und Würze, als daß sich der Geist eines echt und gut aufgeklärten und gefesteten Mannes daran nähren könnte.“ Der „Entwurf“ enthält 17 §§. Der 8. beginnt: „Traurig ist der schreckliche Verfall der Religion und Sitten und der herrschende Aberglaube der Landleute um Marienmünster herum. Um nun das bedürfnisvollste Licht in jenes heidnische Christentum zu bringen, wird ein Seminar, eine Schule errichtet.“ § 16 lautet: „Das Seminar bleibt mit allen seinen Pertinenzen, Gütern und Rechten unter dem allerhöchsten Schutze Sr. Kgl. Majestät von Preußen.“ Über Deander (Heinrich) van Es vergl. Richter a. a. O. S. 232¹.

²⁾ St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 751. fol. 54.

vom 1. Februar, worin der Abdinghofer Abt sagt, jene Nachricht habe „die beinahe erstorbene Hoffnung ein wenig wieder aufgelebt“. ¹⁾

Die Hoffnung erwies sich als eitel. Gerade am 29. Januar unterzeichnete der König die Kabinettsordre, welche die Aufhebung des Klosters Hardehausen verfügte, und machte so mit der Säkularisation der fundierten Mannsklöster den Anfang.

Der G e s c h ä f t s g a n g war folgender. Nachdem Schulenburg auf Grund des von der Organisationskommission gesammelten Materials und ihrer Vorschläge für jedes Kloster einen „Normaletat“ über dessen Einnahmen und Ausgaben hatte aufstellen lassen, schickte er diesen nebst seinen Anträgen nach Berlin. Hatte man hier den Etat genehmigt und die Aufhebung beschlossen, so übertrug er das Weitere jener Kommission, die ihm gegenüber für alles verantwortlich war. Die Aufhebung vollzogen besondere Kommissare, und zwar nach Maßgabe der mit großer Sorgfalt in Hildesheim ausgearbeiteten „Generalinstruktion“ vom 18. Januar 1803. Hardehausen wurde aufgehoben durch das Kommissionsmitglied v. Schlechtendahl, Bödeken durch den Rentmeister und Justizkommissar Schniewind, Dalheim, Abdinghof und Marienmünster durch eine eigens „zur Aufhebung der Klöster angeordnete Kommission“, bestehend aus dem vorher in Minden tätigen Kriegs- und Domänenrat v. Pestel und dem Regierungsrat Schwarz. ²⁾

¹⁾ St.-M. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 604. fol. 38.

²⁾ Vergl. dessen Selbstbiographie: J. S. Schwarz, Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Geschäftsmannes, Dichters und Humoristen. Leipzig, 1828. — Von den übrigen Männern, die sich an den mit der Aufhebung verbundenen und ihr folgenden Arbeiten beteiligten, sei hier besonders der Oberamtmann v. Beughem aus Dinslaken erwähnt. Die Organisationskommission hatte ihn berufen auf Empfehlung des Kammerpräsidenten v. Stein, an den sie sich wegen geeigneter Arbeitskräfte gewandt hatte. Wie sie am 11. März an v. Pestel und Schwarz schrieb, sollte v. Beughem zunächst die Oberaufsicht über die Administration des aufgehobenen Klosters Dalheim führen und dessen Besitz nach kameralistischen Grundsätzen veranschlagen. Aber er ging nicht nach Dalheim, sondern nach Hardehausen und bat am 15. März die Kommission, sie möge ihn hier weiter beschäftigen. v. Pestel und Schwarz schrieben ihr jedoch am 17. März, sie hätten keine Arbeit für ihn. Der Kommission war die Sache sehr unbequem; sie beauftragte ihn

Der Reichsdeputations-Hauptschluß forderte als Pension für den Abt eines aufgehobenen Klosters 2000—8000, für die Konventualen 300—600 Gulden. Wie Schulenburg, dessen Vorschläge an allerhöchster Stelle im allgemeinen genehmigt wurden, diese Bestimmung bei den Hildesheimischen Klöstern praktisch handhabte, zeigt sein Immediatbericht vom 15. Januar 1803. „Ich habe“, berichtet er, „bei fast allen Klöstern in Ansehung des Abtes das Minimum genommen. Das Minimum für einen solchen ad 2000 Gulden macht 1142⁶/₇ Rtlr. Ich habe der geraden Zahl halber überall 1200 Rtlr. angesetzt. Für die Konventualen habe ich in der Regel 437¹/₂ Gulden oder 250 Rtlr. angesetzt, weil ich der Überzeugung bin, daß ein einzelner Mann, der für seine Kleidung, Kost, Heizung und alle übrigen Bedürfnisse selbst sorgen soll, besonders wenn diese nun bald mit Accise belegt werden und er alles verteuert sich anschaffen muß, mit weniger nicht ausreicht.“¹⁾

Das bei der Aufhebung zu beobachtende Verfahren war den Kommissaren aufs genaueste vorgezeichnet durch die „General-Instruktion“ vom 18. Januar 1803, sowie durch die beiden Nachträge vom 29. Januar und 12. März desselben Jahres.²⁾ Wegen ihrer großen Wichtigkeit sind diese drei Aktenstücke hier vollständig zum Abdruck gebracht.

General-Instruktion für die zur Aufhebung
der Klöster in den Entschädigungsprovinzen
angordneten Kommissarien.

Nachdem kraft des von der Reichsdeputation zu Regensburg unterm 26. November v. J. genommenen Hauptschlusses sämtliche in den Entschädigungsprovinzen befindliche Mannsklöster mit aller ihrer Habe und Vermögen, Grundstücken, Rechten

nunmehr mit der Vermögensaufnahme der Stifter und der zu besteuern den Klöster. (St.-A. Münster. Kriegs- und Domänenkammer Minden XIV. Nr. 20. fol. 146 ff. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 751. fol. 86 ff.)

¹⁾ Granier Nr. 522. Über die Abfindung der Mitglieder der aufgehobenen geistlichen Korporationen vergl. Perz, Steins Leben I. S. 493 ff.

²⁾ St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 751. fol. 35 ff. 56 ff. 78 ff.

Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter.

und Gerechtigkeiten, sie mögen in oder außerhalb dieser Entschädigungsprovinzen belegen oder zuständig sein, Sr. Königlichen Majestät von Preußen in völlig säkularisiertem Zustande anheim gefallen und zu freier Disposition an Allerhöchstdieselben übergegangen sind, auch in Gemäßheit dessen beschlossen worden ist, diese Klöster und Geistlichen, insofern nicht bei einem oder dem andern derselben besondere Bestimmungen erfolgen, aufzuheben und ihnen diejenige Form zu geben, unter welcher sie künftighin einen Teil des landesherrlichen Eigentums bilden sollen, so werden in Absicht der Art und Weise, wie diese Umformung geschehen soll, folgende Bestimmungen und Modalitäten hierdurch vorgeschrieben.

Zur Ausführung des Geschäfts selbst wird für jeden besondern Fall von der in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Organisations-Kommission ein eigener Kommissarius mit dem Prädikat „Königl. Preussischer zur Aufhebung des Klosters-N. N. verordneter Kommissarius“ bestellt und ihm die nötige Hilfe, in der Regel ein Referendarius oder Sekretär und ein Kalkulator, zugegeben.

Die Kommission wird im allgemeinen in Rücksicht ihres Benehmens auf die Haupt-Instruktion vom 4. Juli v. J. hierdurch ausdrücklich hingewiesen, und ihr auf der einen Seite die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit in Ansehung aller damit in Verbindung stehenden Gegenstände, auf der andern Seite aber nach dem § 14 derselben die möglichste Schonung und Glimpf gegen das in diesen geistlichen Instituten befindliche Personal, sowie endlich die Befolgung der nachfolgenden Vorschriften zur unabweichlichen Pflicht gemacht.

I. Bekanntmachung der Aufhebung.

Der erste von dem Kommissario vorzunehmende Akt besteht in der gehörigen und förmlichen Bekanntmachung der mit dem Kloster vorgegangenen Veränderung und des dieserhalb von hieraus erlassenen Aufhebungs-Reskripts. — Zu dem Ende

§ 1. verfügt sich derselbe an Ort und Stelle und eröffnet den Vorgesetzten und dem gesamten Kloster-Personal, daß das Kloster nunmehr Sr. Königlichen Majestät von Preußen als ein unwiderrufliches Eigentum mit dem gesamten Umfange seines

Vermögens anheimgefallen sei, und als Kloster keine weitere Fortdauer, sondern jedes der Mitglieder, als einzelne Privatperson betrachtet, die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Untertanen und für sich insbesondere nur diejenigen Vorteile zu genießen und die Verbindlichkeiten zu erfüllen habe, welche ihm zugestanden und vorgeschrieben werden.

§ 2. Es läßt sich daher der Kommissarius die Insignien der geistlichen Obergewalt und Korporations-Verbindung, Inful, Stab und Siegel, ausantworten und nimmt solche in Verwahrung. Ein Kreuz ist dem Abt oder Prälaten als Zeichen der persönlichen Würde, welche er im gemeinen Leben beibehält, zu tragen gestattet. Führt er deren mehrere, so hat er darunter die Wahl, und werden die übrigen ihm abgenommen.

§ 3. In Absicht der Bestimmungen, wie jeder Geistliche gesetzt werden soll, steht keine durchaus gleichförmige Form fest, sondern es werden dem Kommissarius in jedem einzelnen Falle nach den eintretenden Umständen und nach der Individualität der Mitglieder die Festsetzungen wegen ihrer Pensionen *z.* bekannt gemacht, auch demselben der Normal-Stat für jedes der einzelnen Klöster mitgeteilt werden, welcher im ganzen zum Anhalten zu nehmen, jedoch da, wo er Abweichungen für nötig halten möchte, deshalb mit Vorstellung der Gründe anzufragen ist.

§ 4. Die Pension können die Geistlichen in den Klöstern selbst, insofern ihnen die Wohnung darin belassen wird, aber auch außerhalb derselben, jedoch auf keinen Fall außerhalb der Königlichen Lande verzehren.

§ 5. Eine temporelle sechsmonatliche Abwesenheit außerhalb der Königlichen Preussischen Staaten ist ihnen erlaubt; sie müssen aber die Abreise der Behörde, und zwar für jetzt der Organisations-Kommission, künftig aber der Kriegs- und Domänenkammer der Provinz anzeigen. Bleiben sie länger abwesend, so ist ihre Pension ohne weiteres gestrichen, und sie erhalten solche nicht wieder, wenn sie auch zurückkehren.

§ 6. Zu allen Arbeiten, welche nicht von den Geistlichen selbst oder von ihren Domestiken, insofern sie deren behalten oder annehmen, gefertigt werden, müssen sie sich der Arbeiter und Handwerker in der Stadt, worin das Kloster gelegen ist, oder

der umliegenden Orte der einheimischen Provinz bedienen und dürfen also keineswegs solche außer Landes anfertigen lassen.

§ 7. Alle schon feststehenden oder noch anzuordnenden Abgaben müssen diese Geistlichen, gleich den übrigen Privatpersonen, prästieren.

§ 8. Über die solchergestalt geschehene Bekanntmachung hat der Kommissarius ein Protokoll abzuhalten, auch darin eventualiter die Erklärung der Mitglieder über die bei dem § 4 ihnen etwa freizustellende Alternative aufzunehmen, dieses Protokoll sodann von sämtlichen interessierenden Teilen unterschreiben zu lassen und es mit der übrigen Verhandlung bei der Organisations-Kommission einzureichen, welche solches alsdann an den Chef der Organisation nachrichtlich oder unter Erbitung weitem Verhalts gelangen läßt.

II. Besiznahme des Vermögens der Klöster.

§ 9. Zunächst wird sodann zu der Besiznahme des Vermögens der Klöster vorgeschritten.

§ 10. Mit dem Zeitpunkte der Übernahme des Vermögens nimmt die Pensionierung der Geistlichen und Offizianten und ihre Privat-Ökonomie in der Regel ihren Anfang.

§ 11. Zu der Übernahme selbst ist eine vollständige Inventur erforderlich, dergestalt, daß das gesamte Vermögen des Klosters ohne Ausnahme, und auch namentlich dasjenige, was dem Personal zum Gebrauch belassen wird, und was zum Kirchen-Kultus gehört, genau und vollständig in ein *Inventarium* aufgenommen werden muß; auch die Vorräte auf den Böden, in den Scheunen, Kellern und an sonstigen Verwahrungsorten müssen darin spezialiter mit aufgeführt werden.

§ 12. Der bare, genau auszumittelnde und vollständig nachzuweisende *Kassen-Bestand* wird von dem Kommissario sogleich in Empfang genommen und nach Abzug der nach § 19 dem Administrator zu überweisenden Summe an die Organisations-Kasse der Provinz abgeliefert.

§ 13. Sind unter dem baren Bestande Kautionsgelder, welche dem Kloster von Pächtern oder sonst gestellt worden sind, so sind solche von dem übrigen Bestande zu separieren, und darauf Bedacht zu nehmen, daß sie bei einem unserer Banco-

Comptoirs angelegt und von demselben verzinset werden, um zu seiner Zeit ohne weitere Umstände zurückgegeben werden zu können.

§ 14. Sämtliche liquide, noch zu liquidierende, oder nach § 35 zu vergleichende S c h u l d e n werden von der Organisations-Kommission auf das von der Organisations-Kasse in Verwahrung genommene Geld-Quantum assigniert, und erst dann, wenn der Überschuß ganz rein ist, wird solcher von der Organisations-Kasse vereinnahmt.

§ 15. Sämtliche über A k t i v - K a p i t a l i a vorhandene Obligationen läßt sich der Kommissarius extradieren und nimmt solche in Verwahrung; demnächst aber werden sie auf der Domänen-Kasse ad depositum abgegeben, da sie derselben ohnehin als Eigentum zufallen.

§ 16. Die Aktiv-Kapitalia und deren Verzinsung sollen bei der Domänen-Kasse unter der Benennung ihres Ursprungs „N. N.sche Kapitalia“ berechnet werden; daher sind die Debitores davon zu benachrichtigen.

§ 17. Alle in Selbstbenutzung des Klosters stehende V o r - w e r k e und l i e g e n d e G r ü n d e können, wenn die bisherigen Administratoren tüchtige und treue Männer sind, nach vorgängiger Verpflichtung derselben unter Direktion der Organisations-Kommission bis zur Anordnung der Kameral-Behörde fortverwaltet werden. Sind aber diese Subjekte nicht qualifiziert, oder ist es sonst irgend bedenklich, die Verwaltung in ihren Händen zu lassen, so muß die Kommission einen A d m i n i s t r a t o r annehmen, auf dessen Rechtschaffenheit, praktische Kenntnis im ökonomischen und Rechnungs-Fache und Gewandtheit in der Feder sie sich verlassen kann; dieser muß, insofern es noch nicht in seinem bisherigen Officio geschehen sein möchte, für das allerhöchste Interesse in Pflichten genommen und mit gehöriger Instruktion, nach welcher er unter Aufsicht und Direktion der Organisations-Kommission die Verwaltung und Ökonomie des Klosters besorgt, versehen werden.

§ 18. Wenn die Klöster keinen weltlichen Administrator und Rechnungsführer haben, und die Verwaltung und Erhebung von den Geistlichen selbst geschehen ist, dann muß auf jeden Fall

ein weltlicher Administrator bestellt und an diesen die Verwaltung und Erhebung von den Geistlichen sofort abgegeben werden.

§ 19. Wie viel von dem baren Geldbestande dem Administrator zur Fortsetzung des Haushalts zu überweisen sein möchte, dies muß sich nach dem Umfange der Wirtschaft und nach den örtlichen Umständen bestimmen.

§ 20. Ob derselbe Kaution zu bestellen habe, wird sich nach der Dauer der Administration richten, da, wenn solche nicht über den 1. Juni d. J. hinausgeht und sonst keine dringenden Umstände vorhanden sind, dem Administrator die Kosten einer Kautions-Bestellung für einen so kurzen Zeitraum nichtfüglich zugemutet werden können.

§ 21. Den Pächtern der Kloster-Vorwerke, Mühlen und sonstigen Parzellen werden die darüber bestehenden Pachtkontrakte, insofern sie legaliter und bona fide geschlossen oder prolongiert sind, ausgehalten oder nach Maßgabe der stipulierten Bedingungen gekündigt, in den bedenklichen Fällen aber deshalb bei dem Organisations-Chef angefragt.

§ 22. Insofern bei den Klöstern Forsten vorhanden sind, bleibt deren Verwaltung denjenigen, welche sie bisher respiziert haben, entweder nach vorgängiger Verpflichtung übertragen, oder ihre Stelle wird durch andere qualifizierte Subjekte, welche erforderlichenfalls auf nähere Anzeige aus den alten Provinzen zu entnehmen sind, ersetzt.

Dabei dient der Kommission zur vorläufigen Nachricht, daß für die Zukunft die Forstpartie in den neu acquirierten Provinzen nicht dem Forst-Departement, sondern dem betreffenden Provinzial-Departement und den Kameral-Behörden untergeordnet werden wird, worauf also in Ansehung der Kombination dieser geistlichen mit den übrigen Domänen-Forsten Rücksicht zu nehmen ist.

§ 23. Über den eigentlichen Ertrag der Forstgefälle muß demnächst ein besonderer Etat angefertigt, und müssen sowohl die dahin gehörigen Einnahmen als Ausgaben darauf gebracht werden.

§ 24. Wenn in Absicht des Holzungsrechts oder sonstiger Forstverbindlichkeiten mit dem Kloster Kontrakte bestehen, so

müssen solche freilich, wenn sie die gesetzmäßigen Erfordernisse haben, gehalten werden; doch müssen wegen Konsevation der Forsten alle Maßregeln eintreten, welche die Polizei und wichtige Forst-Ökonomie in denselben gebietet, weshalb dann auch die Organisations-Kommission wegen Aufnahme und Revision der Forsten das Nötige einleiten muß.

§ 25. Die Zehnten, Pacht- und Meier-Gefälle und alle sonstige Intraden des Klosters werden von dem Erheber für Königl. Rechnung berechnet, und es ist zu dem Ende den Pflichtigen bei Strafe doppelter Bezahlung bekannt zu machen, daß sie diese Prästationen an niemand, als an diejenigen, welche zu deren Erhebung bestellt sind, entrichten dürfen. Bei auswärtigen Zehnt-Rechten muß der Administrator einen actum possessionis, welcher es auch sei, vornehmen und den Zehnt-pflichtigen die Veränderung durch die Organisations-Kommission oder durch die Regierung bekannt gemacht werden.

§ 26. Wenn dem Kloster die Jurisdiktion über einen gewissen Distrikt zuständig war, so müssen die Gerichtssachen ihrer Subjektionspflicht gegen das Kloster entbunden und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Die nähere Einrichtung bleibt der allgemeinen Organisation der Gerichtsbarkeit und des Justizwesens in der Provinz überhaupt vorbehalten.

§ 27. Sämtliche bei den Klöstern vorkommende Lehnsgegenstände werden zu der betreffenden landesherrlichen Lehnskammer der Provinz geschlagen, bis darüber zu seiner Zeit nähere Bestimmung ergehen wird. Die davon aufkommenden Laudemial-Gelder und sonstige Revenüen aber fließen einstweilen zu der Organisations-Kasse. Von der Organisations-Kommission muß jedoch wegen Citation der Vasallen, welche die Belehnung zu empfangen haben, das Erforderliche an die gedachte landesherrliche Lehnskammer ohne Anstand verfügt werden, welches jedoch in manu dominante nur da eintritt, wo der Abt oder Propst des Klosters verstorben ist, indem sonst den Vasallen die Renovation, solange derselbe noch am Leben ist, nicht zugemutet werden kann.

§ 28. Das Patronatsrecht sowohl über die evangelischen als katholischen Pfarren fällt dem Landesherrn mit allem, was dem anhängig ist, anheim. Die etwanigen evangelischen Patronatsrechte verwaltet das Konsistorium dieser Konfession und in Ermangelung desselben die Organisations-Kommission, künftig aber das Landes-Kollegium, mit welchem das Konsistorium verbunden wird. Die katholischen Patronatsrechte werden für jetzt von derjenigen Behörde verwaltet, welche die landesfürstlichen Patronatsrechte administriert, künftig von der Behörde, welcher sie bei der Organisation zugeteilt werden. Es versteht sich, daß für die Anstellung neuer, es sei evangelischer oder katholischer Pfarrer, die Bestätigung des Organisations-Chefs im Fall einer Erledigung nachgesucht werden muß, und die erwähnten geistlichen Behörden nur den Vorschlag haben. Hiernach hat die Organisations-Kommission an diese zu verfügen, auch das Nötige an die Gemeinde zu erlassen.

§ 29. Alle von dem Kloster geschehenen temporellen Verleihungen, z. B. gewisser Grundstücke auf Lebensstage usw., muß der Kommissarius mit dem Beamten gemeinschaftlich recherchieren, und die verfallenen müssen sogleich zur Administration gezogen werden.

III. Nähere Auseinandersetzung mit dem Kloster-Personal.

§ 30. Bei näherer Auseinandersetzung mit dem Kloster-Personal kommt es zunächst auf die Bestimmungen an, welche nach § 3 nebst dem Normal-Stat in jedem einzelnen Falle erfolgen sollen; diese müssen in allen Stücken genau beobachtet, auch der Normal-Stat in der Ausgabe nicht überschritten werden. Träte der Fall ein, daß ausgezeichnetes Verdienst, hohes Alter und körperliche Schwäche für eine individuelle Ausnahme sprächen, so hat die Organisations-Kommission unter Anzeige der näheren Umstände von dem Chef der Organisation bestimmten Verhalt einzuholen.

§ 31. Die Pensionen werden den Kloster-Geistlichen von dem Zeitpunkte an, wo die Übernahme geschehen ist, und ihre Privat-Ökonomie ihren Anfang nimmt, vorerst aus der Organisations-Kasse, hiernächst aber aus der Provinzial-Domänen-Kasse, welcher die Fonds zu seiner Zeit beigelegt wurden, in

quartalratis, in der Regel pränumerando in Berliner Courant ausgezahlt, und es finden Inhalts § 66 des Haupt-Deputations-Conclusi auf diese Alimentations-Gelder keine Arrest-Anlegungen statt.

§ 32. Ebenso verhält es sich mit den Salarien der weltlichen Bedienten des Klosters, insofern ihnen dergleichen auf dem Stat ausgesetzt sind oder noch besonders beigelegt werden.

§ 33. Da in dem ersten Augenblick der Aufhebung die Geistlichen, besonders da sie ohne Geld sind, ihre Privat-Einrichtung nicht treffen können, so werden ihnen die Vorräte an Viktualien, welche von dem bisherigen Haushalt des Klosters vorhanden sind, die Weine und Getreide-Früchte ausgenommen, belassen, und ihnen die Hälfte der auf dem Normal-Stat ihnen ausgesetzten Pension für 2 Monate pränumerando zur Kleidung und Taschen-Bedürfnissen ausgezahlt, und treten sie alsdann mit dem Eintritt des nächsten Quartals in die volle Hebung der ihnen bestimmten Pension.

§ 34. Diese Pension begreift alles, was ihnen zur Entschädigung für ihr voriges Verhältnis und zu ihrer Sustentation gegeben wird, weshalb gar kein Deputat von Holz &c. mehr stattfinden kann. Wenn daher einer oder der andere Geistliche etwa öffentliche Bedienungen bekleidet und davon Neben-Einkünfte für das Kloster gezogen hat, z. B. Diäten als Deputierter der Landstände, so findet deshalb eine besondere Vergütung nicht statt.

§ 35. Sollte das Kloster nach den früheren und laufenden Rechnungen an Haushalts- und Wirtschaftskosten Rückstände haben, so müssen diese durch den Kommissarium in einem mit Zuziehung des Justizbeamten abzuhaltenden Termin liquidiert und sofort abgemacht werden; Buchschulden, welche nicht in continenti liquide sind, müssen zur besondern Untersuchung verwiesen, solche Schulden aber, welche nicht erweislich, deren Richtigkeit aber gleichwohl wahrscheinlich ist, müssen ex aequo et bono mit den Gläubigern verglichen werden.

Dagegen sind die fälligen Aktiva des Klosters nach den Rechnungen beizutreiben und keine Rückstände zu dulden.

§ 36. Die Geistlichen behalten, insofern nicht in einem oder dem andern Falle hierunter abändernde Vorschriften erfolgen,

die Wohnung im Kloster auf Lebenszeit, und haben dabei, da sie an ihre Ordensregel nicht weiter gebunden sind, völlige Freiheit, sich, wohin sie wollen, jedoch mit den im § 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, zu begeben.

§ 37. Wollen die Geistlichen ihre Pension an einem andern Orte erheben, so bleibt es ihre Sache, sich darüber mit der Kasse zu arrangieren; kann diese aber die Bezahlung in der verlangten Art nicht stellen, so müssen sie unter glaubhafter Bescheinigung ihres Lebens die Quittungen an dieselbe einsenden und bei ihr die Gelder heben lassen.

§ 38. Jeder Geistliche erhält, wenn er es verlangt, zu seiner Legitimation ein Attest, welches außer der Bemerkung seines Alters, Namens, Geburtsorts und klösterlichen Funktion die ihm bewilligte Pensions- oder Abfindungssumme und die Erlaubnis enthält, solche überall innerhalb der Königl. Preuß. Staaten verzehren zu dürfen. Diese Certifikate werden von der Organisations-Kommission nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und vollzogen, auch jedes derselben auf einen 6 Gr.-Stempel gestellt. Bei persönlicher Anwesenheit in der Provinz geschieht die Vollziehung von dem Organisations-Chef.

§ 39. Möchte einer oder der andere der Geistlichen sich äußern, gegen eine gänzliche Abfindung sich für seine Pension abkaufen lassen zu wollen, so muß der desfallige Antrag an den Organisations-Chef verwiesen oder einberichtet werden.

§ 40. Damit bei denjenigen, welche im Kloster bleiben, die langentbehrte Freiheit nicht in Zügellosigkeit ausarte und öffentlichen Anstoß zur Folge habe, muß der Kommissarius eine gewisse Aufsichtsmaßregel treffen, welche die gute Ordnung unter ihnen erhält, und sie daher anweisen, ihren Superior als Vorgesetzten in der häuslichen Ordnung anzuerkennen, da ihnen nur unter dieser Bedingung der Aufenthalt im Kloster gestattet wird.

§ 41. Alles Leinengeräte, welches zum Gebrauch des Konvents und der etwanigen Pensionsanstalt vorrätig ist, kann ihnen gelassen werden. Das zum Gebrauch für Fremde bestimmte Linnenzeug aber, sowie dasjenige, welches der Prälat benutzt hat, und durch dessen Abgang vakant wird, gehört zum

diesseitigen Inventarium, jedoch muß auch hierin nicht zu strenge verfahren werden.

§ 42. Die Bibliotheken, von welchen die Geistlichen, insofern solcher nicht vorhanden ist, einen vollständigen Katalog anzufertigen haben, bleiben unter dem Verschluß und der Verantwortlichkeit des Superiors vorerst im Kloster, bis darüber anderweitig disponiert wird; dagegen wird das nötige, nicht zu sparsam und gut ausgewählte Mobiliar, Eß- und Trinkgeschirr und Betten den Geistlichen gelassen. Jedem kann daher von dem Silber ein Löffel, Messer und Gabel zugeteilt werden.

§ 43. Die bei den Klöstern befindlichen Archive und Dokumente muß der Kommissarius sogleich in seine Verwahrung nehmen und an die Organisations-Kommission befördern, von welcher dafür ein schieklicher Platz ausgemittelt, und solche gehörig geordnet und aufbewahrt werden müssen.

§ 44. Kunstfachen und sonstige Kostbarkeiten, insofern sie nicht Schmuck der Kirche sind, werden von der Organisations-Kommission gehörig unter Verschluß und bis auf weitere Bestimmung in Verwahrung genommen.

§ 45. Was zum Kultus und zum Schmuck der Kirche erforderlich ist, wird in ein Verzeichnis gebracht und mit diesem den Kirchendienern, insofern dergleichen schon vorhanden sind, übergeben, sonst aber in Verwahrung genommen, und im ersten Falle das Duplikat des Verzeichnisses, worunter die Empfangnahme bescheinigt worden, ad acta gebracht.

§ 46. Von den übrigen Silbergerätschaften und Kleinodien muß ein genaues Verzeichnis angefertigt, und darin das Gewicht und der von einem Goldschmied abzuschätzende Wert bemerkt werden.

§ 47. Nach Absonderung der Stücke, welche den Geistlichen belassen, und die zur Wirtschaft notwendig sind, ist in Überlegung zu nehmen, was von den bleibenden Mobilien, Bestialien &c. vermittelt öffentlicher Versteigerung zu versilbern sein dürfte, welches dann, besonders in Ansehung der Bestialien, sofort zu verfügen ist, nötigenfalls aber darüber Vorschläge geschehen müssen.

§ 48. Denjenigen Geistlichen, welche im Kloster bleiben, wird das benötigte Brennholz mit gehöriger Ökonomie für diesen Winter frei verabfolgt, und der terminus ad quem auf den 1. April d. J. hiermit festgesetzt.

§ 49. Insofern der Pastor und die übrigen Kirchendiener freie Station im Kloster als partem salarii gehabt haben, wird denselben von dem Zeitpunkte an, da sie solche bei dem Eingehen der Kloster-Ökonomie entbehren müssen, das auf dem Normal-Stat ihnen bestimmte oder auf den Vorschlag der Organisations-Kommission näher festzusetzende Gehalt angewiesen.

§ 50. Die übrige Dienerschaft, welche auf feste Zeit angestellt gewesen, z. B. Verwalter, Förster &c., werden entweder im Dienst behalten, oder ihre Pensionierung mit Vorbehalt höherer Approbation nach § 64 und 59 des Haupt-Deputations-Conclusi reguliert.

§ 51. Die Lohndiener des Klosters werden nach der Zeit der geleisteten Dienste oder ihrer Annahme nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung abgelohnt; den pensionierten Geistlichen steht es aber frei, ob und unter welchen Bedingungen sie solche für ihre Rechnung beibehalten wollen. In außerordentlichen Fällen, wo auch für solche Diener gesorgt werden muß, werden die besondern Vorschläge darüber erwartet.

IV. Maßregeln mit Rücksicht auf Seelsorge und Schul-Unterricht.

§ 52. Die Kirchen behalten alle Utensilien, welche zum Kultus gehören, wenn anders sie fortwährend zum Gottesdienste gebraucht werden.

§ 53. Dieses bestimmt sich nach dem Umfange des Sprengels, nach der Stärkern oder geringern Anzahl der Eingepfarrten und nach der Leichtigkeit oder den Schwierigkeiten, sie einer andern Parochie beizulegen. Auf keinen Fall darf die Seelsorge durch diese Veränderung leiden, und es muß daher die Organisations-Kommission sorgfältig untersuchen, ob es den Umständen nach der Einrichtung einer besondern Kirchen-Anstalt bedürfe, oder ob die Seelsorge einer andern Parochie und welcher zu übertragen sei.

Für den ersten Fall kommt die Frage in Betracht, wie viele Geistliche zur Besorgung des Gottesdienstes erforderlich sind, und ob sie aus den bei den Klöstern vorhandenen Geistlichen entnommen werden können.

§ 54. Bei einer fortdauernd notwendigen Einrichtung dieser Art ist alsdann darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Stellen, sowie die eines Küsters und Organisten, gehörig und auskömmlich fundiert werden.

§ 55. Bis dahin, daß diese Einrichtung wirklich erfolgt, hört zwar das Chor auf, der Pfarrgottesdienst aber muß vollständig bleiben.

§ 56. Den Pensionärs ist es erlaubt, ihre Privatandacht in der Kirche zu halten, insofern nicht eintretende Umstände, z. B. die Nachbarschaft einer andern Kirche, solches unnötig machen, auf welchen Fall sie dahin zu verweisen sind.

§ 57. Die an Meßwein, Wachslöchtern usw. zu dem katholischen Gottesdienste erforderlichen Ausgaben, welche sonst von dem Kloster bestritten wurden, werden für jetzt von dem Administrator hergegeben und künftig auf die eingezogenen Fonds des Klosters übernommen; sie müssen daher genau ausgemittelt und in dem Bericht über die Realisierung der Aufhebung deshalb zur Genehmigung mit berichtet werden, und ist hiernächst der Betrag zum Etat zu bringen und jährlich an die Kirchendiener auszusahlen.

§ 58. Bei dieser Ausmittlung müssen nun die eigentlich zum Gottesdienste gehörigen Bedürfnisse in Betracht gezogen werden. Was zum Dienste im Chore erforderlich war, fällt mit demselben hinweg, und die Erhaltung des ewigen Lichts wird nicht weiter erforderlich sein, da die Stiftung aufhört, und solches in bloßen Land-Pfarrkirchen nicht unterhalten zu werden pflegt.

§ 59. Für Reparatur der Kirchen- und Kloster-Gebäude wird aus dem jedesmaligen Normal-Stat eine bestimmte Summe ausgeworfen, welche hiernächst zum Provinzial-Domänen-Bau-Stat gebracht und daraus auch die Kirchen-Reparatur bestritten wird.

§ 60. Auf gleiche Weise muß Vorsorge geschehen, daß das Schul- und Erziehungs-Wesen durch die Aufhebung des Klosters nicht leide, und für die Bildung und den Unterricht

der Jugend nach den Umständen die schicklichsten Maßregeln getroffen werden, und hat die Organisations-Kommission über alle diese Gegenstände zu seiner Zeit an den Organisations-Chef ausführlich mit zu berichten.

§ 61. Insofern mit den Klöstern Pensions-Anstalten verbunden sind, müssen die Eltern der Pensionärs durch den Vorgesetzten der Anstalt von der mit dem Kloster vorgegangenen Veränderung benachrichtigt werden, damit sie über ihre Kinder in anderer Art disponieren können. Bis zum Eingange der Antwort werden die jungen Leute auf Kosten der einstweiligen Administration erhalten.

§ 62. Die Kosten der Rückreise müssen von den Eltern oder denen, die deren Stelle vertreten, billig getragen werden.

§ 63. Wollen indessen die vormaligen Konventualen oder einige derselben die Pensionsanstalt als ein Privat-Unternehmen fortsetzen, und glauben sie solches ausführen zu können, so bleibt ihnen solches unbenommen; nur geschieht es auf ihre alleinige Gefahr und Rechnung, und sie haben alsdann dasjenige abzuwarten, was künftig über die Einrichtung des Schulwesens in der Provinz angeordnet werden wird.

V. Künftige Benutzungsart des Klostersvermögens.

§ 64. Was die künftige zweckmäßigste und beste Benutzungsart des Vermögens der aufgehobenen Klöster betrifft, so hat die Organisations-Kommission in Absicht der ökonomischen Partie in reifliche Überlegung zu nehmen, ob nach dem Lokal und Umständen es besser sei, gleich einen Anschlag von den einzelnen Parzellen zu fertigen und zur Verpachtung vorzuschreiten, oder ob es geratener sein dürfte, die Administration überhaupt, wenigstens ein Jahr lang, bis Trinitatis 1804, fort dauern zu lassen, um das gesamte Kloster-Vermögen zu redintegrieren und es in seinen einzelnen-Teilen genau kennen zu lernen. Worüber alle Umstände und Verhältnisse vollständig aufzunehmen sind, und worüber demnächst der Bericht und gutachtliche Vorschläge von dem Organisations-Chef erwartet werden.

§ 65. Auf allen Fall sind Vermessungen der Äcker und Wiesen und Holzungen von wesentlichem Nutzen, und können solche den etwa dazu tüchtigen Geistlichen, welche ohnehin nicht

beschäftigt sind, aufgetragen werden; sonst ist dazu sofort anderweite zweckmäßige Veranstaltung zu treffen.

§ 66. Damit endlich die systematische Übersicht der ganzen Verhandlungen erleichtert werde, müssen die Kommissionsakten, soviel es tunlich ist, nach den Hauptabschnitten dieser Instruktion und nach den verschiedenen Gegenständen des Vermögens in General- und Spezial-Volumina gebracht, dieser Faden auch in dem von dem Kommissario zu erstattenden Bericht mit den nötigen Marginal-Allegationen punktweise verfolgt, und das Ganze dem Organisations-Chef mittelst Berichts der Organisations-Kommission eingereicht werden, worauf sodann eine punktweise Bescheidung zur ferneren Leitung des Realisierungs-Geschäfts erfolgen wird.

Zur gleichmäßigen Bescheidung ist anhero Anfrage zu tun, wenn in einem oder dem andern Falle, worüber aus dieser Instruktion die Entscheidung nicht zu entnehmen sein möchte, Bedenken eintreten möchten.

Signatum Hildesheim, den 18. Januar 1803.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
Schulenburg.

Erster Nachtrag.

Da seit der das Verfahren bei den Kloster-Aufhebungen bestimmenden General-Instruktion vom 18. d. M. mancherlei nähere Festsetzungen in einzelnen Fällen geschehen sind, so wollen Wir Euch solche in gegenwärtigem Nachtrage zu erwähneter Instruktion zur Befolgung hierdurch in Nachstehendem bekannt machen:

1. In Absicht des ewigen Lichts haben Wir bei näherer Nachfrage erfahren, daß solches dem Kirchen-Gebrauche nach in allen und auch in den Land-Pfarrkirchen, in welchen das Venerabile für Sterbende in dem Tabernakel aufbewahrt wird, unterhalten werden muß. Hiernach erhält denn der § 58 der General-Instruktion seine Bestimmung dahin, daß von dem Administrator eines aufgehobenen Klosters da, wo wirkliche Pfarrkirchen bleiben oder fundiert werden müssen, das Öl zu dieser Lampe, deren Größe jedoch nach dem Zwecke derselben einzurichten ist, verabreicht, und wenn hiernächst der Bedarf an Öl ausgemittelt ist, dafür das nötige Quantum mit zum Etat gebracht werden muß.

2. Unter den allgemeinen Bestimmungen, welche die General-Instruktion unter dem Abschnitt I. „Bekanntmachung der Aufhebung“ enthält, fehlt noch die, daß jeder aus dem Kloster gehende Geistliche, der übrigens seine Kloster-Kleidung behalten oder sich als Weltgeistlicher nach seinem Gefallen kleiden kann, als Klerikus unter die Aufsicht der geistlichen Obrigkeit tritt. Ihr müßt daher in solchem Falle mit namentlicher Angabe der das Kloster verlassenden Geistlichen dem General-Vikariat oder den sonstigen geistlichen Obern davon Nachricht geben.

3. Bei dem § 45 wird noch nachgetragen, daß die Reliquien, Meßgewänder und Kirchenbücher, jedoch nicht die Kleinodien, insofern gar kein Gottesdienst in der Klosterkirche bleibt, einer der Pfarrkirchen überlassen werden.

4. Alles nicht courante Geld, Medaillen, Schaustücke und sonstige alte Münzen müssen so, wie die Kleinodien und das Silberwerk, nach § 46 behandelt, davon ein Verzeichniß angefertigt und ihr Wert abgeschätzt werden, damit daraus beurteilt werden kann, ob sie sich zum Einschmelzen oder zum Aufbewahren in Unserm Medaillen-Kabinett in Berlin qualifizieren. Wenn dieses geschehen, wird dieses alles mit der Post an die Haupt-Organisations-Kasse in Hildesheim gesandt und das Duplikat des Verzeichnisses beigelegt.

5. Ist der § 33 der General-Instruktion irrig so verstanden worden, als ob sämtliche Viktualien-Vorräte, außer Wein und Korn, den Kloster-Geistlichen zufallen, und wenn solche zur Haushaltung gebraucht würden, diese dafür entschädigt werden sollten. Dies ist aber gar nicht die Meinung, sondern der erwähnte § 33 enthält nur die Bestimmung, daß, wenn die Kloster-Geistlichen nicht sofort eigene Ökonomie anfangen können, ihnen dazu allenfalls auf zwei Monate von den vorhandenen Vorräten nur dasjenige, was, ohne den Haushalt zu stören, entbehrlich ist, mit Ausschluß des Weines und Getreides, gegeben und behufs der Kleidung und Taschen-Bedürfnisse die halbe Pension ausbezahlt werden soll. Wo dieser Fall nicht eintritt, oder wenn nichts vorhanden ist, was die Haushaltung entbehren könnte, so kann auch den Geistlichen nichts gegeben werden, da sie durch die Pension abgefunden sind, sondern es müssen die Viktualien-Vorräte

zum Administrations-Haushalt verwandt oder verkauft werden, auf keinen Fall aber kann ein Surrogat an Geld stattfinden. Wenn übrigens jene Vergünstigung gleich nicht ausgedehnt werden darf, so ist doch dabei ebensowenig ins Kleinliche zu gehen, wohin z. B. gehören würde, wenn man die Küchen-Vorräte an Gemüse u. mitverkaufen wollte.

6. Insofern *Arme* von dem Kloster eine jährliche bestimmte Unterstützung genossen haben, müssen solche, da sie als Pensionen anzusehen sind, bleiben. Bei Untersuchung der Armenfonds und Regulierung des Armen-Wesens überhaupt wird sich erst ergeben, und darauf alle Rücksicht zu nehmen sein, wie den Armen überhaupt und also auch denen, die von den Klöstern Almosen erhalten haben, eine durch Arbeit zu verdienende und nur im Falle des körperlichen Unvermögens ohne solche zureichende zweckmäßige Unterstützung zu geben sei. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Hildesheim, den 29. Januar 1803.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
Schulenburg.

Zweiter Nachtrag.

Es sind im Laufe des Geschäfts-Ganges bei den einzelnen Kloster-Aufhebungs-Verhandlungen abermals hier und da verschiedene Fälle vorgekommen, welche spezielle Bestimmungen erhalten haben. Letztere lassen wir Euch nunmehr hiermit zusammengefaßt als einen Nachtrag der General-Instruktion vom 18. Januar c. und folglich als allgemeine Vorschriften eröffnen.

Zu § 15. Unter den Kloster-Kapitalien und dem übrigen Vermögen derselben finden sich öfters sogenannte *Unniversarien* und *Memorien*, Stiftungen, deren Zinsen oder Revenüen an gewissen Tagen unter die Konventualen für bestimmte Seelenmessen oder andere gottesdienstliche Übungen verteilt werden. Hierbei ist ein Unterschied zu machen: a) Ob sie von einzelnen Privat-Personen oder Familien in frommer Absicht im allgemeinen für gewisse gottesdienstliche Handlungen fundiert sind, oder b) ob sie ganz eigentlich der Kirche für den Zweck der Seelenmessen für die eigenen Personen der Fundatoren oder deren Angehörigen legiert und dazu spezialiter fundiert sind, welches

eine spezielle Nachweisung fordert. Im ersteren Falle stehen sie mit allen übrigen Stiftungen bei den Klöstern, welche nach deren Säkularisation eingezogen werden, in einer völlig gleichen Kategorie, und die Einziehung dieser Anniversarien und Memorien ist ebenfalls ganz unbedenklich. Im letzteren Falle werden sie den Pastören loco salarii ausgesetzt. Ist es zweifelhaft, zu welcher jener beiden Klassen sie gehören, so wird darüber bei Einreichung der Kloster-Aufhebungs-Verhandlungen oder besonders berichtet und näherer Verhalt eingeholt. In beiden Fällen aber können die Konventualen darauf keinen weiteren Anspruch machen, denn diese sind mit der zu ihrer Sustentation ihnen ausgesetzten Pension nach § 34 völlig abgefunden, und es würde selbst einige Perpetuation ihrer bisherigen Bestimmungen zur Folge haben, wenn man sie selbst zu solchen Seelenmessen, die von den gewöhnlichen Pastören nicht gelesen werden könnten, gebrauchen wollte; daher hierzu vielmehr Hilfsgeistliche aus den bleibenden Mendikanten-Klöstern zu nehmen und diesen die Seelenmessen mit der Stiftung zuzuteilen sind.

Zu § 17 und 18. Die jetzt anzustellenden *Administratoren* sind als bloß interimistische Beamte zu betrachten, welche das Kloster-Vermögen so lange in seinen einzelnen Teilen zu verwalten haben, bis darüber eine besondere, dem Zustande desselben angemessene Bestimmung getroffen wird. Solange dieses Verhältnis mit dem Administrator besteht, erhält derselbe ein interimistisches Einkommen, welches in einzelnen Fällen auf 25 Rtlr. in Golde monatlich, freie Station für den Administrator und Beföstigung für einen Burschen, wenn er sich einen solchen, den er jedoch selbst lohnen muß, halten will, freies Futter auf ein bis zwei von ihm selbst anzuschaffende Pferde, wenn der Umfang der Wirtschaft deren zwei fordert, und Erstattung des Postgeldes, nach der Überkunft mit der ordinären Post berechnet, bestimmt worden ist. Dies soll inzwischen keine unabweichliche Form, sondern nur ein ungefährer Maßstab für Euch sein; denn es versteht sich von selbst, daß die näheren Bestimmungen darunter von Euch nach dem Lokal und von individuellen Verhältnissen abhängen. Sollte es hiernächst eines Administrators oder Receptors weiter bedürfen, so kann der jetzt angenommene Administrator in

dieser Eigenschaft beibehalten werden; zu einer Hauptpacht des Kloster-Amtes, welches er administriert hat, kann er aber nicht zugelassen werden, weil ihn die bloße Aussicht dazu verleiten könnte, den eigentlichen Ertrag, Unserm Interesse zuwider, zu verdunkeln.

Zu § 28. Außer den Patronatsrechten findet es sich, daß manchen aufzuhebenden Klöstern die spezielle Kuratel und Provision über milde Stiftungen, Armen-Fundationen, Hospitäler zc. zusteht, welche gewöhnlich einem oder dem andern Konventualen von der Korporation übertragen ist. Alle dergleichen Kuratelen fallen nach der Aufhebung dem Landesherrn zu, und es müssen wegen ihrer interimistischen Wahrnehmung die angemessensten Dispositionen von Euch in Vorschlag gebracht werden. Hiernächst werden sie von der Kameral-Verwaltung respiziert.

Zu § 31 und 32. Es muß allgemein die Einrichtung getroffen werden, daß sämtliche Pensionen und Gehälter bis ult. Mai d. J. aus der Spezial-Organisations- oder Administrations-Kasse, und zwar aus den vorrätigen Kassen-Bestands-Geldern, bezahlt werden. Vom 1. Juni d. J. an aber kommen die Pensionen der Geistlichen auf den Provinzial-Domänen-Etat, die Gehälter der geistlichen und weltlichen Diener aber, sowie alle übrigen Ausgaben auf die Kloster-Amtes-Stats, es sei nun, daß bis dahin schon finaliter über die künftige Benutzungsart der Kloster-Ämter entschieden, oder daß die Administration vorerst noch ein Jahr lang fortgeführt wird; denn auch in diesem letzteren Falle kann gegenwärtig auf den Kloster-Amtes-Stats, nachdem das Vermögen bei der Aufhebung der Klöster schon näher ausgemittelt ist und die Ausgaben ihre Bestimmung erhalten haben, sowohl in Einnahme als Ausgabe ein angemessenes Quantum angenommen, und der Überschuß zum Provinzial-Domänen-Etat pro 1803/04 gebracht werden. Pensionen, welche nicht den Kloster-Geistlichen, sondern andern Personen zur Unterstützung ausgesetzt sind, müssen ebenfalls von Trinitatis c. an auf den Etat der Kloster-Ämter gebracht, und die Bezahlung derselben den resp. Administratoren aufgegeben werden.

Zu § 36. Die Erklärung der Geistlichen wegen des Bleibens im Kloster oder des Wegbegehens aus demselben ist nicht derge-

stalt bindend für sie, daß der Konventual, welcher sich einmal erklärt hat, im Kloster bleiben zu wollen, dann auch immer darin bleiben müßte. Dies ist die Meinung nicht; vielmehr können die Geistlichen zu jeder Zeit, selbst diejenigen, welche sich für das Bleiben erklärt haben, das Kloster verlassen und sich in Unsern Landen nach Gefallen ihren Aufenthalt wählen. Haben sie aber das Kloster einmal verlassen oder sich auch nur erklärt, daß sie nicht darin bleiben wollen, dann steht ihnen kein Rücktritt mehr offen. Es versteht sich, daß letzteres auf diejenigen, welche den bleibenden Aufenthalt im Kloster gewählt haben und sich auf eine Zeitlang wegbegeben, insofern sie die Dauer der nach § 5 ihnen verstatteten temporellen Abwesenheit nicht überschreiten, keine Anwendung finden kann.

Den § 43 wegen der Kloster-Archive haben einige Kommissionen so verstanden, als wenn ihnen die Separation und spezielle Ordnung derselben obliege. Dies ist aber nicht die Meinung, sondern nur die allgemeine Ordnung und Aufbewahrung kann von Euch erwartet werden, und die spezielle Disponierung und Benutzung habt Ihr der künftigen Kameral-Behörde zu überlassen.

Zu § 44. 45. 52. Von einigen Klöstern sind die Ornamente, Paramente und Meß-Kleidungen aus den Klosterkirchen mit anhero gesandt worden; allein diese Stücke, sowie die kupfernen, messingenen und andern metallenen Gerätschaften können dort verbleiben, und aus jenen müssen nur die Wappen und Pontifikalzeichen demnächst abgetrennt, aus diesen aber die etwanigen wirklichen Edelgesteine und Perlen herausgenommen werden. Da, wo die Klosterkirchen als Pfarrkirchen bleiben, haben diese das nächste Recht darauf; wo dies nicht der Fall ist, müssen jene Stücke an das General-Bikariat oder an die sonstigen geistlichen Obern der Provinz zur Verteilung an die bedürftigsten Pfarrkirchen der Provinz abgegeben werden. Daß übrigens den Pfarrkirchen die zum Kultus gehörigen Utensilien und Kirchen-Gerätschaften zu belassen sind, dies ist bereits in § 52 enthalten; alles Gold- und Silbergeräte hingegen, welches dazu nicht gehört, sondern zum Kloster- und Prälaten-Prunk bestimmt war, muß eingesandt wer-

den. Ebenso ist, insofern keine Pfarrkirche bleibt, alles, was nicht zu den heiligen Stücken, z. B. zu den Reliquien, gehört, einzusenden. Die heiligen Stücke aber sind dem General-Bisariat ebenfalls zur Übergabe an irgend eine, besonders an die Patronat-Kirchen des aufgehobenen Klosters auszuantworten. Kelche, Ciboria, Monstranzen sind aber keine vasa sancta, nur vasa sacra, die der Klosterkirche verbleiben, wenn sie Pfarrkirche ist; geht sie als Kirche ganz ein, werden solche Gefäße von edlem Metall mit eingesandt.

Zu § 50. Die bestehenbleibenden Diener, als Förster und Schullehrer, müssen auch künftig die bisher in Getreide und Holz genossenen Naturalien behalten, weil dergleichen Leute solche nicht selbst ziehen noch auf andere Art füglich erhalten können. Es sind ihnen also diese Naturalien während der Administration zu verabreichen und künftig auf den Etat zu bringen, bei eintretender Hauptpacht aber dem Pächter die Verabreichung zur Pflicht zu machen.

Zu § 64. Wegen der künftigen bessern Benutzungsart des Kloster-Vermögens muß zwar der Kommissarius die verordneten Prüfungen vornehmen und Vorschläge tun. Wenn inzwischen mit Trinitatis d. J. die jetzigen Überschüsse der Kloster-Ämter schon zum Provinzial-Domänen-Etat kommen müssen, so erfordert es die Notwendigkeit, daß vorerst bei den Aufhebungs-Verhandlungen nur erörtert werde, ob auch das nächste Jahr 1803/04 die Administration fortzusetzen oder die Verpachtung der einzelnen Stücke vorzüglich ist. Sobald alsdann darauf und auf den resumierenden Bericht über die Verhandlungen eines jeden Klosters die Resolution von hier aus erfolgt, habt Ihr einen Spezial-Etat über jedes dieser Kloster-Ämter pro 1803/04 anzufertigen, worin die als fest anzurechnenden Positionen als fixiert, die übrigen aber, sowie auch die Sätze von den zu administrierenden Partien nach gewissen Kalkuls aufgenommen werden müssen. Da, wo von besondern Rezeptoren oder Administratoren auch besondere Rechnungen geführt werden müssen, sind auch davon für dieses Jahr spezielle Stats anzufertigen. Wenn dann hiernächst von den Kameral-Verwaltungen die Veranschlagungen zc. vorgenommen werden, wird sich solches

näher finden; dies kann dann aber erst mit 1804/05 eintreten. In ähnlicher Art ist dann auch ein besonderer Forst-Etat über jedes Kloster-Amt, sobald die vorläufige Aufnahme der Kloster-Forsten geschehen ist, anzufertigen, und müssen die dahingehörigen Ausgaben auf diesen Etat gebracht werden. Beide Etats habt Ihr sodann mittelst besondern Berichts und mit den nötigen Erläuterungs-Protokollen zusammen einzureichen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Hildesheim, den 12. März 1803.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
Schulenburg.

Drittes Kapitel.

Die Aufhebung und der Besitz der fundierten Mannsklöster.

1. Hardehausen.¹⁾

I. Die Aufhebung. Die Abfindung des Abts und der Mönche. Das 1140 gegründete Cistercienserkloster Hardehausen zählte bei seiner Aufhebung, außer dem Abt Petrus v. Gruben, 25 Konventualen. Der Abt war 36 Jahre alt, 1 Konventual über 70 Jahre, 1 über 60, 4 über 50, 3 über 40, 5 über 30, der jüngste 19. Bis auf 3, die aus dem Erzstift Köln stammten, gehörten alle, insbesondere auch der Abt, der Geburt nach dem Baderborner Lande an.

Nach dem Übergange Baderborns an Preußen kam das Kloster eine Zeitlang als „Belohnung“ für den Minister *H a u g w i t z* in Frage. Mit Rücksicht hierauf beantragte *Schulenburg* in seinem Bericht vom 19. Dezember 1802 „eine erhöhte Pensionierung, um dadurch dem üblen Eindruck einigermaßen zu begegnen, welchen sonst eine solche zum Besten eines Partikuliers geschehene Klosteraufhebung zur Folge gehabt haben dürfte, was nicht so der Fall ist, wenn das Vermögen dem Staate einverleibt und zugewandt wird“. Aber man ließ jenen Gedanken schon deshalb wieder fallen, weil es, wie die Kabinettsordre vom 27. Dezember sich ausdrückt, „nicht ratsam ist, einzuziehende geistliche Güter als ein disponibles Objekt anzusehen“. *Haugwitz* erhielt vielmehr eine mit 120 000 Rtlr. ablöszliche jährliche Rente von 6000 Rtlr.²⁾

¹⁾ Quellen (soweit nicht andere besonders vermerkt sind): St.-A. Münster. Kl. Hardehausen Nr. 86—107. 113—122.

²⁾ Hierüber vergl. *Granier* Nr. 530.

Da Schulenburg den ihm zugestellten Nachweis der Einkünfte unzureichend fand, so wies er am 30. Dezember die Organisationskommission an, „die Nachrichten über Hardehausen sogleich zu berichtigen und die Berichtigung nebst einem Bericht über die Zulässigkeit der Aufhebung einzusenden“. Doch auch der Referendar Stelzer, der im Auftrage der Kommission am 9. Januar 1803 nach Hardehausen ging und hier näher nachforschte, konnte „wegen der mangelhaften Register“ nur einen „ungefähren Überschlag“ geben; er berechnete die jährlichen Einnahmen auf 14071 Rtlr. 25 Gr., die Ausgaben auf 6439 Rtlr. 15 Gr. 1 Pf. Die Kommission schickte am 18. Januar den „berichtigten status“ nach Hildesheim und führte zugleich aus, die Aufhebung sei mit gar keinen Schwierigkeiten verknüpft und könne dem Staate sehr nützlich werden. „Die Lage hat auf das Gewerbe keines Ortes besonderen Einfluß. Die Kirche ist bloß zum Chordienst bestimmt und kann ganz eingehen. Auswärtige Seelsorgestellen hat das Kloster mit seinen Konventualen nicht zu besetzen; die Pfarrstellen, die es zu vergeben hat, können mit Welt- und Klostergeistlichen willkürlich besetzt werden, weil diese Pfarrer vom Kloster nichts erhalten. Eine besondere Schule ist im Kloster nicht. Dazu kommt, daß der Prälat mit den Konventualen die Aufhebung als unvermeidlich voraussehen und geduldig erwarten. Für den Fall der Aufhebung beantragen wir als Pension für den Abt 2000 Rtlr., für den Prior und die beiden ältesten Konventualen 350 Rtlr., für die übrigen 300 Rtlr. Da wir befürchten, daß vielleicht manche Klöster jetzt mehr Holz verkaufen, so haben wir allen sub poena dupli aufgegeben, ohne unsere besondere Erlaubnis kein Holz zum Verkauf schlagen zu lassen.“¹⁾ Schulenburg schickte den „Normaletat“ am 23. Januar nach Berlin. In dem beigelegten Immediatbericht bemerkte er: „Der Aufhebung steht nichts im Wege; es braucht nicht einmal eine besondere Pfarre noch Schule fundiert zu werden, da das Kloster bloß zum Chorhalten bestimmt war und die Gingesessenen, welche die Kirche besuchten, füglich nach dem nur $\frac{1}{2}$ St. entfernten Orte Kleinenberg eingepfarrt werden können.“²⁾

¹⁾ Nr. 86. fol. 1 ff. Nr. 98.

²⁾ Granier Nr. 530.

Der Normaletat¹⁾ gab von den bisherigen Einnahmen und den künftigen Ausgaben folgendes Bild.

Einnahmen.

	Rthr.	Gr.	Pf.
1. Von Äckern und Wiesen	1652	2	5
a) von den verpachteten	126	2	Gr.
5 Pf.			
b) von der eigenen Wirtschaft und Vieh- nutzung	1526		Rthr.
2. Von den Gärten	48	—	—
3. " " Teichen	15	—	—
4. " " Waldungen (c. 7500 Morgen)	820	—	—
5. " " verpachteten Mühlen und sonstigen Pachtstücken	369	20	—
6. " " beständigen Gefällen	5210	—	1
7. " " unbeständigen Gefällen	100	16	10
8. " " Zehnten	3878	20	—
9. " " Lehns- und Jurisdiktionsgefällen	211	16	—
10. " dem Mühlensteinbruch	95	—	—
11. " 39307 Rthr. 19 Gr. 4 Pf. Kapita- lien ²⁾ an Zinsen	1658	13	10
12. " einer Memorie des Fürstbischofs Fer- dinand	27	—	—
13. " den Jagden	20	—	—
14. " der Fischereigerechtigkeit auf der Diemel von Rimbeck bis Wrexen (bisher nicht benutzt)	—	—	—
15. Das Recht, den Pfarrer, Küster und Schul- lehrer in Scherfede, den Pfarrer in Wor- meln, den Schullehrer in Rimbeck, Nörde und Bonenburg anzustellen	—	—	—
Einnahmen 14106 17 2			

¹⁾ Nr. 86. fol. 13 ff. Alle Gefälle an Korn etc. sind nach Geld berechnet.

²⁾ Über die Aktivkapitalien handeln Nr. 113—116. Im Jahre 1820 war der Kapitalienbestand ungefähr derselbe.

Ausgaben.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1. An öffentlichen Abgaben	474	20	1
2. „ besonderen Abgaben	383	6	—
3. „ Unterhaltung der Gebäude	1167	—	—
a) Brandkassenbeitrag für die Versicherungs- summe von 28730 Rtlr.	c. 150	Rtlr.	
b) Gebäude-Unterhaltung ¹⁾	1017	Rtlr.	
4. An Zinsen von Passivkapitalien	234	—	—
5. „ Salarien ²⁾ und zum Teil zur Abfindung	1163	16	—
	Rtlr.	Gr.	
a) dem Syndikus	25	—	
b) „ Justitiarius	170	—	
c) „ Sekretär	181	18	
d) „ Gerichtsprokurator	10	—	
e) „ Arzt	25	—	
f) „ Chirurgus	50	—	
g) „ Rezeptor zu Borgentreich	108	9	
h) „ „ „ Warburg	116	—	
i) „ „ „ Frittlar	45	13	
k) 6 Förstern à 72 Rtlr.	432	—	
6. An Pensionen	7750	—	—
a) dem Abt	1500	Rtlr.	
b) 25 Konventualen à 250 Rtlr.			
	Ausgaben	11172	18
	Einnahmen	14106	17
	Mithin Überschuß	2933	23
		1	1

¹⁾ Die Reparaturkosten für die Gebäude betragen 1797—1802: 1979 + 680 + 697 + 500 + 1072 + 1228 = 6156, also im Durchschnitt jährlich 1026 Rtlr. (Nr. 98.)

²⁾ Vor der Aufhebung bekamen an Salär: der Syndikus Neufirch zu Paderborn 25 Rtlr., Gerichtsprokurator Stamm zu Paderborn 10 Rtlr., Justitiarius Wescher (Prior des Klosters) 20 Rtlr., Sekretär Graun (im Kloster) 31 Rtlr. 18 Gr., Arzt 25 Rtlr., Chirurgus 50 Rtlr., Kellner 28 Rtlr., Prior 18 Rtlr. 24 Gr., Kornschreiber 36 Rtlr., Küchenmeister 10 Rtlr., Kantor 5 Rtlr., Subprior 18 Rtlr., Organist (ein Klostergeistlicher) 10 Rtlr.,

Nachdem der König durch Kabinettsordre vom 29. Januar den Normaletat vollzogen und die *Aufhebung* des Klosters verfügt hatte, übertrug Schulenburg am 1. Februar das Aufhebungsgeschäft einem Mitgliede der Organisationskommission, nämlich v. Schlechtendahl. Dieser entledigte sich seines Auftrags am 8. Februar. „Der Abt und sämtliche Konventualen fanden sich sofort bereit und willig, sich der Prozedur zu unterwerfen. Der Abt hat die Insignien der geistlichen Obergewalt ausgehändigt: 1 Inful, mit Gold und Silber durchstickt; 1 silbernen Stab; 2 Siegel (das Klosteriegel und das klösterliche Gerichtssiegel); 3 Ordenskreuze (2 goldene, wovon das eine einfach, das andere mit kleinen Perlen besetzt ist; 1 silbervergoldetes mit 6 großen grünen Steinen). Der Abt bat, daß ihm außer dem einen mit grünen Steinen besetzten Kreuz noch das einfache goldene zum täglichen Gebrauch belassen werden möge. Ich unterstütze dieses Gesuch, weil der Abt sich sonst gut benommen hat, und der Gegenstand selbst keinen großen Wert zu haben scheint. Zum Administrator haben wir Wahnschaffe ausersehen; er besitzt ein eigenes Gut zu Beckelsheim und ist zugleich Pächter des von der Regierung gerichtlich sequestrierten Guts der Spiegel zu Beckelsheim.“¹⁾ „Wegen der vielen Diebereien, welche im Kloster teils

Vinarius desgl. 60 Rtlr., Cerevisiarius desgl. 25 Rtlr., Küster und Refectorarius desgl. 10 Rtlr., Lektor 20 Rtlr., Krankenmeister 10 Rtlr. (Nr. 98.)

— Für die Erhebung der Gefälle bestanden vor der Aufhebung 6 *Rezepturen*: zu Hardehausen, Nieheim, Volkmarshen, Warburg, Borgentreich und Friglar. — Wie Schulenburg in seinem Immediatbericht bemerkt, hatte er die *Pensionen* gegen früher heruntergesetzt (für den Abt von 4000 auf 2625 Gulden = 1500 Rtlr., für die Konventualen von 500 auf 437 Gulden = 250 Rtlr.), einerseits weil jetzt nicht mehr die Rede war von der Überweisung des Klosters an einen „Partikulier“, andererseits weil der König kurz vorher in einem andern Falle die beantragte Pension zu hoch gefunden hatte.

¹⁾ Protokoll des Kommissars vom 8. Februar. (Nr. 86.) — Wahnschaffe, „Hofkammerrat zu Beckelsheim“, hatte sich am 27. Januar der Organisationskommission als Administrator für Hardehausen empfohlen. „Es ist mir bekannt“, schrieb er, „daß z. B. Bürger aus Beckelsheim durch ihre Verwandten und guten Freunde im Kloster es dahin gebracht haben, beträchtliche Grundstücke und Gerechtfame für eine geringe Pacht von langen Jahren her zu genießen und bis jetzt zu behalten, die sie nun in Erbzins- oder Meiergüter zu verwandeln suchen, obgleich keine Dokumente darüber in ihren

von Domestiken, teils von Fremden verübt wurden, wobei sogar Einbrüche verübt wurden, sowie zur Begleitung des Transports des Silberzeugs, des Archivs zc.“ sah v. Schlechtendahl sich veranlaßt, Militär zu requirieren. Am 13. Februar traf ein Kommando von 1 Oberjäger und 6 Jägern ein. Unter dessen Schutze schickte der Kommissar am 15. Februar die vorgefundenen Gold- und Silberfachen in 2 Kisten und in einer dritten die zum ausschließlichen Gebrauche des Abts bestimmt gewesenen Pontifikal- kapellen nebst Zubehör an den Paderborner Postmeister Daltrop behufs Weiterbeförderung nach Hildesheim; außerdem 4 andere Kisten mit Urkunden, Dokumenten und Akten an die Organisationskommission.¹⁾

Diese erstattete am 18. Februar Schulenburg über die Aufhebung eingehend Bericht. „An barem Kassenvorrat haben sich vorgefunden: 963 Rtlr. 23 Gr. 10 Pf. An Schulden restieren noch: 1808 Rtlr. 28 Gr. 5 Pf. Domestikenlohn²⁾, 11 646 Rtlr. 29 Gr. 5 1/2 Pf. Haushaltungs- und Wirtschaftskosten, darunter über 8000 Rtlr. für Weinschulden.³⁾ Die Rezepturen zu Borgentreich und Warburg sind belassen worden, über die Rezeptur zu Friklar schweben noch Verhandlungen. Das Borwerk zu Rimbeck ist mit der Hauptökonomie vereinigt, das Borwerk zu Bonenburg wird einem verheirateten Hofmeister übertragen werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die umfangreichen Forsten wegen der bisherigen schlechten Admini-

strationen sind.“ Er wurde am 5. Februar aufgefordert, schleunigst nach Paderborn zu kommen, und am 7. vereidigt. (Nr. 86. fol. 15.)

¹⁾ Nr. 117.
²⁾ Zu fordern hatte z. B. der Schafmeister Adam Kruse 75 Rtlr. 17 Gr., der Hammelschäfer Franz Glocke 55 Rtlr. 18 Gr., der Mittelkoch Kaspar Ostwald 515 Rtlr. (Nr. 88. fol. 5 ff.)

³⁾ Unter den Buchschulden fanden sich z. B. folgende Posten: Kaufmann Hesse in Paderborn für Spezereiwaren zc. 435 Rtlr. 11 Gr. 5 Pf., Kaufmann Lohmann in Delbrück desgl. 845 Rtlr. 32 Gr., verschiedene Rechnungen für Spezereiwaren und Tücher 1302 Rtlr. 27 Gr. 3 1/2 Pf., Schuhmacher Wulf in Rimbeck für Schuhe 115 Rtlr., Jude Kalmen in Ossendorf für 390 Pfund Kalbfleisch 16 Rtlr. 9 Gr., Kaufmann Johann Christoph Wiesen in Frankfurt für Wein 7487 Rtlr. 8 1/3 Gr., Kaufmann Fleischmann in Frankfurt für Waren und Wein 683 Rtlr. 12 Gr. (Nr. 88. fol. 30 ff.)

stration und der bisherigen Devastationen; um den sehr überhand nehmenden Holz=Exzessen und =Diebereien,¹⁾ wobei öfters Widerseßlichkeiten vorkommen, Gehalt zu tun, haben wir das Jägerkommando angewiesen, den Förstern zu assistieren. Vollständige Prästationsregister sind nicht vorhanden. Die Orte Scherfede, Rimbeck, Bonenburg und Nörde sind der klösterlichen Jurisdiktion entbunden und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Wir beantragen eine Pension von 300 Rtlr. für den Prior Wescher aus Köln wegen seines 50jährigen Alters und seiner podagrischen Zufälle; ferner für Henricus Evens aus Brilon, seit 1 Jahr bettlägerig und vom Schlage gerührt; ferner für Franciscus Wofß, 67 Jahre alt, der zu seinen dürftigen Verwandten nach Paderborn ziehen will; ferner für Conradus Wigge aus Paderborn, 36 Jahre alt, der seit 8 Jahren einen siechen Körper hat und daher besonderer Pflege und Wartung bedarf. Auch beantragen wir eine Pension von 250 Rtlr. für Edmundus Hillebrand aus Atteln, 57 Jahre alt, quasi expositus, der seit 16 Jahren als Pastor in Scherfede fungiert mit einem Einkommen von etwa 150 Rtlr. und sich künftig einen bisher vom Kloster unterhaltenen Kaplan auf eigene Kosten halten muß; ferner für Robertus Neufirch aus Paderborn, jetzt Propst im Kloster Wormeln, falls dieses Kloster ihn später wegen Krankheit oder anderer Ursachen nicht mehr unterhalten wird; ferner für Vincentius Klüner aus Paderborn, jetzt Pastor im Kloster Wormeln, aus demselben Anlaß; ferner für Nivardus Heinemann aus Gehrden, der 1795 zur Korrektion nach dem Kloster Marienrode bei Hildesheim verlegt wurde und seit 1 $\frac{1}{2}$ Jahren Hauskaplan bei der Familie v. Lühow im Mecklenburgischen ist, falls er sich später so nicht mehr unterhalten kann; ferner für den wahnsinnigen Guido Warburg aus Beringhausen, den der

¹⁾ Im Februar 1803 berichtete der Justitiarius Prior Wescher an die Organisationskommission: „Ich muß anzeigen, daß die hiesigen Förster dem ohne alle Schonung und auf unerhörte Weise verübt werdenden Holzfrevel nicht mehr Gehalt tun können. Auf meine frühere Anzeige bei der Interimregierung zu Paderborn ist nichts erfolgt. Da die Holzfrevel mit der größten Bosheit von Ein- und Ausländern noch immer verübt werden, so entledige ich mich durch diese Anzeige meiner Pflicht.“ (Nr. 96. fol. 31.)

Kommissar ins Franziskanerkloster nach Paderborn geschickt hat. Leopoldus Lange ist hier nicht Konventual, sondern vom Kloster Marienrode zur Korrektion nach Hardehausen versetzt, weil er sich mit seinem Abte nicht vertragen konnte, 58 Jahre alt; der Kommissar hat ihn zur Rückkehr in sein Kloster angewiesen und ihm 20 Rtlr. Reisekosten gegeben. Die meisten Konventualen haben das Kloster bereits verlassen oder wollen es in nächster Zeit; im Kloster wollen außer dem Abt nur 4 bleiben. Das vorrätige Linnen ist ganz den Geistlichen gelassen; es war zum Teil sehr abgenutzt und schien keinen großen Wert zu haben. Jeder Geistliche hat 1 silbernen Löffel nebst Messer und Gabel nach der Instruktion erhalten.¹⁾ Das Archiv ist nach Paderborn befördert, ebenso das Silbergerät in 2 Kisten. Dem Abt sind folgende Gegenstände gelassen unter der Bedingung, sie auf Verlangen sofort abzugeben: 1 goldenes Halskreuz, das er nach der Resolution vom 13. c. nicht als Eigentum behalten soll;²⁾ 1 silberner übergoldeter Kelch mit Patene und Löffel; 2 silberne

¹⁾ Schon bald nach der Aufhebung erklärten mehrere, sie würden fortgehen, z. B. Augustinus Koch, 22 Jahre alt, nach Paderborn; Laurentius Eben, 25 Jahre alt, und Josephus Conze, 19 Jahre alt, ebenfalls nach Paderborn; Philippus Schmitz, 25 Jahre alt, nach Neuhaus; Anselmus Wigge, 30 Jahre alt, nach Utteln, Hermannus Watermeyer, 21 Jahre alt, nach Blühne. Durchweg bekam jeder: 1 Bett mit Bettlade, Bettgardinen, Bettluchern und Kissenbezügen, ferner 1 Schrank, mehrere Tische, Stühle, philosophische und theologische Bücher, Kleidungsstücke und Hemden. Die meisten durften auch noch andere Sachen mitnehmen, z. B. Bartholomäus Flören, Administrator des Zehnten in Bienenburg: 1 Comptoir, 3 Pyramiden, 1 Sessel, 3 silberne Teelöffel, $\frac{1}{2}$ Duzend Messer und Gabeln, 1 Kaffeezeug mit $\frac{1}{2}$ Duzend Tassen, 7 vergoldete und 12 simple Gläser nebst Bouteillen, 1 Lampe, 1 Glaskasten; der ehemalige Kellner Gerhardus Thunemeyer: 1 Spiegel, 1 Standuhr, 1 Sofa, 12 vergoldete Weingläser zc.; der frühere Küchenmeister Stephanus Garpe: 2 Flinten nebst Jagdgeschirr, 2 Drechslerbänke zc. Von anderen Gegenständen werden genannt: 1 Flöte, 1 Geige, Harfe, 1 Klavier, 1 Ofenschirm, 1 zinnernes Kaffeeservice, zinnerne Leuchter, Koffer zc. (Nr. 121.)

²⁾ Am 13. Februar verfügte Schulenburg: „Dem Gesuch des Abts wegen Überlassung des einfachen goldenen Kreuzes kann nicht willfahrt werden, weil ihm nach der Instruktion nur eins gestattet ist, welches er nach seinem Gefallen gewählt hat und welches eins der kostbarsten zu sein scheint.“ (Nr. 86. fol. 41.)

übergoldete, mit Steinen besetzte emaillierte Meßkännchen mit einem Teller gleicher Art; 1 silbernes Lavoir mit silberner Gießkanne; 2 silberne Leuchter. Er bittet um Überlassung einer viersitzigen Kutsche nebst 2 braunen Kutschpferden, ferner um ein angebrochenes Stückfaß Rheinwein unentgeltlich oder zum Einkaufspreis, sowie um Erhöhung seiner Pension auf 2000 Rtlr.“

Schulenburg erwiderte am 3. März: „Der bare Kassenvorrat ist gegen alle Erwartungen gering, und wir können den Verdacht nicht bergen, daß davon schon vorher etwas auf die Seite gebracht sei. Ihr habt nicht wohlgetan, daß Ihr nicht gleich anfangs bei der ersten Okkupation und Aufnahme des Klosters den baren Bestand habt aufnehmen lassen. Wenn auch bei den übrigen Klöstern so verfahren ist, so ist ein beträchtlicher Nachteil unvermeidlich. Ihr habt nachzuforschen, ob Ihr etwa hinter Verdunkelungen und Beiseiteschiebungen kommen könnt.¹⁾ Noch unerwarteter als der geringe Barbestand sind die Schulden. Es ist eine genaue Erörterung notwendig, zumal es sich fast nicht denken läßt, daß so viele Passiva sollten haben unbezahlt bleiben können; auch ist bei keinem einzigen Kloster nur etwas Ähnliches von so in das Weite gehenden Schulden bisher vorgekommen. Wir können uns auch hier des Verdachts der Unrichtigkeit nicht erwehren. Was die Pensionen betrifft, so haben wir uns als Norm das Reichsdeputationsconclusum vom 23. November v. J. gefallen lassen; nur besondere Umstände der Billigkeit können eine Erhöhung begründen. Den 3 franken Geistlichen Wescher, Evens und Voß kann die beantragte Erhöhung von 50 Rtlr. bewilligt werden, bei Wigge ist eine solche nicht be-

¹⁾ Ähnliche Mutmaßungen und Beschuldigungen kehren mehrfach wieder. Einen Beweis dafür, daß sie begründet waren, habe ich in den die Paderborner Klöster betreffenden Akten nicht gefunden. Wer möchte freilich leugnen, daß die Versuchung zu Veräußerungen sehr nahe lag? Bezeugt sind solche beispielsweise bei dem ebenfalls damals aufgehobenen münsterschen Benediktinerkloster Liesborn. Der letzte Abt erzählt nämlich in seinem handschriftlichen Nachlaß selbst: „Wahr ist, daß mit meinem Wissen und Willen viel veräußert worden ist, um einem jeden der Konventualen ein Ziemliches mitgeben zu können; wahr ist auch, daß viele Veräußerungen von einigen wenigen Konventualen ohne mein Wissen und Wollen vorgegangen sind.“ (L i n n e b o r n, Das Kloster Liesborn zur Zeit seiner Aufhebung. Brünn, 1903.)

gründet. Was Neufirch, Klüner, Heinemann, Warburg und Lange betrifft, so billigen wir Eure Vorschläge und Maßnahmen. Hinsichtlich der Seelsorge in Scherfede habt Ihr Euch mit dem Generalvikariat in Verbindung zu setzen und, falls nichts dabei zu erinnern ist, 250 Rtlr. zum Klosteramtsetat zu bringen. Die Silbergeräte können dem Abt nicht gelassen werden, ohne bei allen übrigen Äbten Exemplifikationen zu veranlassen.¹⁾ Die vierstühige Kutsche²⁾ kann ihm bleiben, aber nicht die Pferde. Das Stückfaß Wein kann ihm zum Einkaufspreis von 342 Gulden gelassen werden.³⁾ Wir genehmigen, daß das Klosteramt auf

¹⁾ Am 30. März berichtete die Kommission an Schulenburg: „Die Resolution vom 3. d. Mts. verordnet, daß der Abt die ihm vorläufig gelassenen Gold- und Silbergeräte mit Ausnahme der 2 silbernen Leuchter (Wert: 24 Rtlr. 24 Gr.) nicht behalten soll. Demgemäß muß er zurückgeben: 1 einfaches goldenes Kreuz (Wert: 50 Rtlr.), 1 silbernen übergoldeten Kelch mit Patene und Löffel (Wert: 27 Rtlr. 8 Gr.), 2 silberne übergoldete Meßkännchen mit Teller (Wert: 45 Rtlr.), 1 silbernes Lavoir mit Gießkanne (Wert: 82 Rtlr.). Der Abt hat das Lavoir nebst Gießkanne abgeliefert; das goldene Kreuz hat er behalten, dafür hat er das vorher von ihm ausgewählte Kreuz mit den grünen Steinen herausgegeben. Die Kommission hat ihn zur Auslieferung der anderen Gegenstände aufgefordert.“ (Nr. 118.) Am 3. April kam von Hildesheim die Nachricht: „Da auf die äußeren Ehrenzeichen von den Äbten und Präpsten der aufgehobenen Klöster ein so hoher Wert gelegt wird, so haben wir die Hauptorganisationsklasse angewiesen, das zweite Kreuz zurückzuschicken, und habt Ihr dieses dem Abt zuzustellen.“ v. Schlechtendahl gab das zurückgeschickte Kreuz mit den grünen Steinen dem Hofrat v. Gruben, damit dieser es seinem Bruder, dem Abt, aushändige. Am 12. April kam die weitere Nachricht: „Da der Gottesdienst in Hardehausen aufhört, so hätte das Kirchensilber gänzlich eingezogen werden sollen. Indes wollen wir genehmigen, daß dem Abt der silberne Kelch mit Patene und Löffel nebst den beiden Meßkännchen mit Teller (Gesamtwert: 72 Rtlr. 8 Gr.) zeitlebens belassen wird unter der Bedingung, daß die Gegenstände später zurückgegeben werden.“ (Nr. 117.)

²⁾ Diese Kutsche wird auch „der große mit gelbem Plüsch ausgeschlagene Staatswagen“ genannt.

³⁾ Am 28. März hat der Abt, das Stückfaß zu vermessen, „da es bereits einige Wochen vor der Aufhebung angestochen und während der Anwesenheit der Kgl. Kommissare davon gebraucht ist“. Am 3. April berichtete der Administrator: „Das Stückfaß Wein, welches gegen 8 Ohm hält, hat in Wirklichkeit nur noch 4 Ohm 1 Anker im Wert von 100 Rtlr. 22 Gr. 6 Pfg. (1 Gulden = 13 Gr. 4 Pfg.).“ Für dieses Geld bekam der Abt den Wein. (Nr. 118.)

1 Jahr administriert und die Administration dem Wahnschaffe gegen eine angemessene Kaution übertragen wird.“¹⁾

II. Die Gebäude. Das Inventar. Das Kloster besaß eine ganze Menge von Gebäulichkeiten:

in **Hardehausen**: das aus dem Hauptgebäude und vier Flügeln bestehende Kloster (Abtei, Wohnung der Konventualen, Krankenhaus, Kellnerei, Schlafhaus der Fremden), 1 Kornhaus, 1 Ackerhaus, 1 Schafstall, 1 Meierei, 1 Schweinehaus, 1 Kornscheuer, 3 Mühlen, 1 Pförtnerhaus, 1 Wirtshaus (Krug) nebst Scheune, 1 großes und 1 kleines Gartenhaus; sämtliche Gebäude mit Ausnahme der Sägemühle waren massiv;²⁾

in **Bonenburg**: 1 massives Wohnhaus nebst Scheuer und Stallung, 1 hölzerne Zehntscheuer;

in **Rimbeck**: 1 massives Wohnhaus nebst Scheune, 1 Mahlmühle;

in **Scherfede**: 1 massives Wohnhaus nebst Zehntscheuer, 1 massives Abdeckereihaus;

in **Nörde**: 1 massive Zehntscheuer;

¹⁾ Nr. 87. — Das Gesuch des Abtes um Erhöhung der Pension wurde in Hildesheim am 3. März abgelehnt. „Wenn der Abt die §§ 50 und 64 des Reichsdeputationsconclusi vom 23. November v. J., nach welchen ein unmittelbarer Abt nur 2000—3000 Gulden und ein mittelbarer Abt auch so viel, aber mit Rücksicht auf das Vermögen des Klosters, erhalten soll, erwägt, so wird er selbst ermessen, daß er mit 2000 G. rhein. oder 1145 Rtlr. hat abgefunden werden können. Dennoch sind ihm 1500 Rtlr. = 2625 G. rhein. beigelegt, auch sonst ihm und den Konventualen alle nur irgend zulässige Bedingungen zugestanden. Überhaupt ist kein Abt mit einer höheren Pension bedacht weder von den hiesigen, noch von den Eichsfeldschen und Erfurtern Abten der Benediktiner- und Cistercienser-Klöster. Bei keinem derselben tritt aber der unerwartete Fall ein, daß so sehr große Passiva und nur so geringe Geldvorräte vorgefunden wurden, daher man dem Abt nicht verhehlen kann, daß, so gut man auch mit seinem Benehmen bei der Aufhebung zufrieden ist, man doch glauben muß, daß vorhin nicht strenge Aufsicht gehalten worden und Unordnungen vorgegangen sein müssen.“ (Nr. 87.) Petrus v. Gruben hat seine Pension ziemlich lange genossen; er starb zu Paderborn im Dezember 1831.

²⁾ Der Haus- und Hofraum war 17 Morg. 58 Rut., der Prälatengarten 4 Morg. 175 Rut., der Baumgarten 5 Morg. 129 Rut. groß. (Nr. 99. fol. 202.)

in Warburg: 1 massives Wohnhaus, 1 hölzerne Scheune;
in Borgentreich: 1 massives Haus, 1 hölzernes Wohnhaus,
nebst Stallung, 1 große massive Zehntscheuer, 1 massives Rezeptur=
haus, 2 Mühlen (Ober- und Untermühle);

in Friklar: 1 Wohnhaus, 1 Scheune, 1 Stall.

Die Gebäude waren bei der Brandkasse mit 28 730 Rtlr.
versichert.¹⁾

Das Silbergeschirr schickte v. Schlechtendahl am
15. Februar in 2 Kisten nach Paderborn. Die Gegenstände in
der ersten Kiste hatten ein Gewicht von 80 Pf. 17¹/₂ L., einen
Taxwert von 1555 Rtlr. 6 Gr. 3¹/₂ Pf. Es waren folgende:
1 großer silberner Altarleuchter von getriebener Arbeit, un=
bekannter Probe (Gewicht: 6 Pf. 10 L., Wert: 123 Rtlr. 16 Gr.);
1 desgl. (Gewicht: 5 Pf. 22 L., Wert: 111 Rtlr. 8 Gr.);
1 desgl. (Gewicht: 6 Pf. 18 L., Wert: 128 Rtlr. 12 Gr.);
1 desgl. (Gewicht: 4 Pf. 28¹/₂ L., Wert: 95 Rtlr. 23 Gr.);
1 desgl. (Gewicht: 5 Pf. 17¹/₂ L., Wert: 108 Rtlr. 17 Gr.);
1 desgl. (Gewicht: 5 Pf. ¹/₂ L., Wert: 98 Rtlr. 3 Gr.); 4
kleinere desgl.; 1 silberner Heiland, ohne Probe; 1 silberne ewige
Lampe von getriebener Arbeit nebst Kette (Wert 94 Rtlr. 16 Gr.);
1 silbernes durchbrochenes Weihrauchsfäß nebst Kette; 1 desgl.;
1 Jaspis-Meßkännchen mit silbernem vergoldeten Deckel, Fuß
und 2 Handgriffen; 1 desgl.; 4 silberne einfache Meßkännchen;
1 silberner Meßkännchen-Teller, Paderbornscher Probe; 1 silberne
Weihrauchsbüchse nebst silbernem Löffel; 1 runde silberne Weih-

¹⁾ Nr. 93. fol. 60. Nr. 122. In einem Bericht von 1804 heißt es:
„Der Domänenbaukasse fallen in der hiesigen Provinz so außerordentlich
viele Gebäude zur Last, daß es gewiß sehr notwendig ist, zu untersuchen, ob
nicht ein Teil entbehrlich ist. Namentlich das Domänenamt Hardehausen
hat sehr viele. Entbehrlich sind der mittlere Teil, der vordere Flügel und
der ganze hintere Teil des Hauptgebäudes; sie können abgebrochen werden,
wenn sie nicht sonst zu benutzen sind, da es vorteilhafter ist, ganz entbehrliche
Gebäude abzubrechen und die Materialien zu benutzen, als sie nicht zu unter=
halten und einstürzen zu lassen. Die Klosterkirche war keine Pfarrkirche, muß
abgebrochen werden etc.“ (Nr. 93. fol. 49.) — Über den Hardehäuser Hof in
Paderborn vergl. Richter, G. d. St. P. I. S. 31'. Über die Klosterkirche
und die Kapelle in Hardehausen vergl. Lübke, Die mittelalterliche Kunst in
Westfalen. S. 84. 227.

rauchsbüchse, Paderbornscher Probe; 1 silbernes indigitatorium;
 1 silberner großer Suppenterrinenlöffel, inwendig vergoldet;
 1 desgl., Augsburgischer Probe; 1 desgl., Augsburgischer Probe;
 1 silberner, inwendig vergoldeter Napf mit 2 durchbrochenen
 Griffen; 1 silberner Präsentierteller, Augsburgischer Probe; 1 sil-
 berne Zuckerschale; 1 silberner, inwendig vergoldeter Terrinen-
 löffel; 1 silberne Zuckerschale; 3 silberne Tafelleuchter, Augs-
 burger Probe (Wert: 44 Rtlr.); 2 silberne Lichtscherenschalen;
 2 silberne, inwendig vergoldete, mit Deckeln und Löffeln versehene
 Senffännchen, Paderbornscher Probe (Wert: 24 Rtlr. 16 Gr.);
 42 Stück Messer mit silbernem Stiel (Wert: 102 Rtlr. 24 Gr.);
 1 Vorlegemesser nebst Gabel, mit silbernem Stiel; 38 Stück
 silberne Gabeln; 26 Stück silberne Gflöffel, teils Warburger,
 teils Dringenberger Probe; 22 silberne Teelöffel, Paderbornscher
 Probe. — Die Gegenstände in der zweiten Kiste hatten ein Gewicht
 von 41 Pf. 6 L., einen Taxwert von 843 Rtlr. 25 Gr. 3¹/₂ Pf.
 Es waren folgende: 1 getriebener silberner, übergoldeter Kelch
 mit Patene und Löffel, ohne Probe (Wert: 21 Rtlr. 24 Gr.);
 1 einfacher Kelch, Dringenberger Probe; 1 Kelch, Warburger
 Probe; 4 andere Kelche; 1 silbernes vergoldetes Ciborium von
 durchbrochen getriebener Arbeit, woran ein vergoldetes Kreuz,
 Warburger Probe (Wert: 28 Rtlr.); 1 kupferne vergoldete Mon-
 stranz mit silbernen Zieraten und wertlosen Steinen (Wert:
 4 Rtlr. 16 Gr.); 1 silbernes Altarkreuz mit Fußgestell und in-
 wendig mit Holz ausgefüllt, Augsburgischer Probe (Gewicht ohne
 Holz und Eisen: 6 Pf. 8 L., Wert: 133 Rtlr. 12 Gr.); in
 einem besonderen schwarzen ledernen Kistchen, welches inwendig
 mit rotem Leder ausgefüttert ist, befinden sich: 1 Messingring
 ohne sonderlichen Wert, ferner 1 c. 7 Fuß langer silberner
 Prälatenstab mit einem vergoldeten und mit silbernen Blumen
 belegten Schnörkel, Augsburgischer Probe (Gewicht: 5 Pf. 14 L.,
 Wert: 116 Rtlr.), ferner 1 silbernes, vergoldetes, mit durch-
 brochenem Silber und 6 grünen Steinen belegtes Halskreuz vom
 Prälaten (Wert: 2 Rtlr. 24 Gr.), ferner 1 goldenes, an der
 einen Seite grün, an der anderen Seite blau emailliertes, mit
 weißen Perlen besetztes Halskreuz vom Prälaten (Wert: 6 Rtlr.
 27 Gr.); 18 silberne Medaillen; 1 große silberne Suppenterrine

nebst Schüssel, Augsburger Probe (Gewicht: 6 Pf. 22 L., Wert: 142 Rtlr. 24 Gr.); 1 silbernes Waschbecken nebst Kanne, Augsburger Probe; 1 desgl.; 1 silberne mit hölzernem Handgriff versehene, ungefähr 1 Maß haltende Kaffeekanne, Paderbornscher Probe (Wert: 39 Rtlr. 4 Gr.); 1 etwas kleinere Milchkanne, Augsburger Probe (Wert: 20 Rtlr. 24 Gr.); 1 silbernes Baumöl- und Essig-Flaschenbehältnis, Dringenberger Probe (Wert: 14 Rtlr. 31 Gr.); 1 silberne Pfeffer- und Zuckerdose in einem silbernen Behältnis, ohne Probe (Wert: 31 Rtlr. 28 Gr.); 1 silberne neumodische Kaffeekanne nebst einer dazugehörigen Milchkanne (Wert: 42 Rtlr.).¹⁾ — Die beiden Kisten gingen uneröffnet von Paderborn über Hildesheim direkt nach Berlin an das Hauptmünzdirektorium; hier wurde der Wert der Gegenstände (2 Messkännchen und das goldene Kreuz ungerchnet) auf 2519 Rtlr. 11 Gr. ausgemittelt.

Die Pontificalgewänder des Abtes, die v. Schlechtendahl gleichfalls nach Hildesheim geschickt hatte, ließ Schulenburg am 25. Februar an die Organisationskommission zurückgehen mit der Weisung, diese Sachen zur Verteilung an bedürftige Pfarrkirchen dem Generalvikar zu übergeben; mit den Ornaten und Paramenten, den kupfernen, messingenen Monstranzen und Kirchenzieraten der übrigen aufgehobenen Klöster, deren Kirchen nicht als Pfarrkirchen bestehen blieben, solle sie in gleicher Weise verfahren.²⁾

Von der Bibliothek war zur Zeit der Aufhebung ein Katalog nicht vorhanden. Der Exkonventual Anselmus Wigge fertigte einen an und überreichte ihn am 29. März dem Aufhebungskommissar. Die Bücher sollten unter der Verantwortlichkeit des Abtes an Ort und Stelle bleiben, bis über sie anderweitig disponiert sei.³⁾

¹⁾ Das Verzeichnis findet sich in Nr. 118. Über andere Silbersachen vergl. oben S. 46 ff.

²⁾ Der Abt hatte 6 vollständige Pontifikalkapellen nebst Zubehör; sie waren von Atlas, in Silber gestickt, zum Teil mit Gold besetzt. (Nr. 117.)

³⁾ Nr. 118. Wigge erbat sich und erhielt zur Belohnung die in duplo vorhandenen Gedichte von Vergil und Horaz, sowie Augustini Opera, 6 Folioebände (edit. 1590). — Über das Archiv vergl. oben S. 46.

Von den Gemälden schickte die Organisationskommission behufs Überführung in die Königl. Bildergalerie nach Hildesheim 6 Stück: 4 alte Köpfe, die „Verleugnung Petri“ und die „Hinrichtung des hl. Laurentius“. — 8 Gemälde (4 Landschafts- und 4 Heiligenstücke) erwarb für 8 Rtlr. Herr v. Spiegel-Borlinghausen, 5 andere (Kaiser, Kurfürsten und Fürsten darstellend) für 5 Gulden Frau v. Westphalen; 3 Küchenstücke und 1 Jagdstück brachte der preußische Regierungsrat Schwarz für 4 Rtlr. in seinen Besitz.¹⁾

Eine vierstizige offene Kutsche kaufte Postmeister Daltrop für 85 Rtlr. 18 Gr. — 10 Stück Kutschgeschirr brachten beim Verkauf 37 Rtlr. 6 Gr. ein. Eine zweisitzige Chaise wurde als Inventarstück dem Administrator von Marienmünster überlassen.²⁾

„Der Weinvorrat“, so berichtete der Administrator am 8. April, „ist so groß, daß zum Abzapfen etwa 60 Ohmfässer erforderlich sind; diese in kurzer Zeit zu beschaffen, ist unmöglich. Gegen 30 Ohm sind ältere und feinere Sorten.“ In 7 Zeitungen (Paderborn, Lippstadt, Köln, Frankfurt, Elberfeld, Duisburg und Wesel) wurde zweimal die Bekanntmachung veröffentlicht, am 5. Mai würden c. 50 Ohm Rheinwein, zu Hardehausen befindlich, außerlesene und zum Teil ganz vorzügliche Sorten, ohmweise versteigert werden. Der Erlös für 57 Ohm Hardehäuser Weine betrug 1806 Rtlr. 16 Gr. Die Fässer für das gekaufte Quantum mußte jeder Käufer selbst stellen.³⁾ Der Vorrat an Branntwein belief sich auf 14 Ohm.⁴⁾

¹⁾ Nr. 118. Zweifellos waren viel mehr Gemälde da; über ihren Verbleib geben die von mir benutzten Akten keinen Aufschluß.

²⁾ Nr. 118. Über den „großen Staatswagen“ vergl. oben S. 48².

³⁾ Nr. 118. Zugleich kamen zum Verkauf vom Kloster Dalheim 2 $\frac{1}{2}$ Ohm Rheinwein und 1 Ohm Franzwein, vom Kloster Abdinghof 7 $\frac{1}{2}$ Ohm Rheinwein. Die Dalheimer Weine brachten 72 Rtlr., die Abdinghofer (auf 2 Ohm erfolgte kein Gebot, weil sie „ganz verdorben“ waren) 144 Rtlr. 12 Gr. Der Preis pro Ohm betrug 44–21 Rtlr. Käufer waren fast sämtlich Einheimische: Hofrat Wichmann, Hofrat Gruben, Postmeister Daltrop, Schatzinnehmer Gleseker, Hofkammerrat Brüll, Bürgermeister Hesse, Hofrat Hartmann etc.

⁴⁾ Das Kloster hatte in den 4 Amtsdörfern Scherfede, Rimbeck, Nörde und Bonenburg die „Kruggerechtigkeit“, die an die Dörfer verpachtet war;

Einen großen Teil des Mobiliars und Bettzeugs hatten die Konventualen beim Verlassen des Klosters mitgenommen.¹⁾

Das Kloster unterhielt einen ansehnlichen Viehbestand. Abgesehen von den Pferden und vom Federvieh, waren im Februar 1803 vorhanden: 63 milchgebende Kühe, 19 Kinder, 20 Kälber, 9 einjährige Ochsen, 4 Bullen, 8 Zugtiere, 4 Stierken, 739 Schafe. Der Fischerei dienten 9 Teiche (16 Morgen groß).²⁾

Im Juli 1804 wurde das dem künftigen Pächter zu übergebende Inventar durch drei vereidigte Taxatoren ausgemittelt.³⁾

zur Zeit der Aufhebung zahlte Scherfede 12 Mtlr., Körbe 4 Mtlr., Bonenburg 4 Mtlr., Rimbeck 1 Mtlr. 12 Gr. Pacht. Eine Verpflichtung für die Eingekessenen, aus den dortigen „Kriegen“ ihren Bedarf an Branntwein und Bier zu nehmen, bestand nicht. Aber zur Betreibung der Wirtschaft war nur der Pächter befugt. Dieser mußte das Bier, das er vertrieb, vom Kloster nehmen; hinsichtlich des Branntweins war dieser Zwang schon seit einiger Zeit gefallen. — 1803/4 (also nach der Aufhebung) wurden in Hardehausen (nunmehr „Domänenamt“ genannt) aus 41 Malt. 2 Sch. Malz und 225 Pf. Hopfen 220 Ohm Bier gebraut. Davon wurden verkauft 42 Ohm 57 Kannen mit einem Gewinn von 24 Mtlr. 21 Gr. 2 Pf. In demselben Jahre wurden verkauft 33 Ohm 28 Kannen = 3592 Kannen (à 3 Gr. 6 Pf.) Branntwein mit einem Gewinn von 125 Mtlr. 19 Gr. 7 Pf. An Branntwein wurden vom 8. Febr. 1803 bis 31. Mai 1804 im Haushalt konsumiert: 13 Ohm 61 Kannen; vorrätig waren am 31. Mai 1804: 133 Ohm 25 Kannen. (Nr. 99. fol. 172 ff.)

¹⁾ Vergl. oben S. 46.

²⁾ Nr. 99. fol. 111 ff. „Das Rindvieh ist von schlechter Art und geringem Ertrage, klein und unansehnlich. Der Administrator versichert, daß eine frisch milchgewordene Kuh täglich nicht mehr als 4 Maß Milch gebe, wenn sie auf die Weide komme. Die hiesige Schäferei besteht aus grobem Vieh. Man findet in der hiesigen Provinz eine gute, große, gesunde Art von Schweinen.“

³⁾ Nr. 90. fol. 61 ff. Einige Posten seien erwähnt:

	Mtlr.	Gr.	Pf.
Zinn	15	7	6 ² / ₃
Kupfer und Messing (1656 ¹ / ₂ Pfund)	614	3	—
Blech und Eisen	98	19	6 ¹ / ₃
Leinenzug und Betten	105	4	—
Haus- und Wirtschaftsgeräte	450	17	8
Wagen und Geschirr	244	—	—
Feuerungs- und Holzbestand	442	—	—

III. Die Vermessung der Ländereien. Die Ökonomie Hardehausen. Das Bild, welches die Organisationskommission 1802 von den Besitzungen und Rechten des Klosters gewann, konnte kein vollkommenes sein, einerseits weil noch nicht eine sorgfältige Vermessung vorgenommen war, anderseits weil die jüngeren Register, auf deren Durchsicht man sich beschränkte, in zahlreichen Fällen nicht die gewünschte Auskunft gaben. Der Bauconducteur Trippler begann 1803 mit der Vermessung der Grundstücke bei Hardehausen, Bonenburg, Wrexen, Rimbeck und Scherfede, die bis dahin größtenteils vom Kloster bewirtschaftet waren und auch fernerhin eine eigene Ökonomie bilden sollten. Dann wurde die Vermessung der Pacht- und Zehntländereien in Angriff genommen. Der Vermessung folgte die Abschätzung durch mehrere vereidigte Taxatoren. Die Oberleitung aller dieser Arbeiten lag in den Händen des Klosteraufhebungs-Kommissars v. Pestel, der unterstützt wurde durch den Referendar Köhler.

Das Gartenland bei Hardehausen, Bonenburg, Rimbeck und Scherfede hatte eine Gesamtgröße von 25 Morg. 69 Rut. (Ertrag: 127 Rtlr. 9 Gr. 4 Pf.) Davon gehörten zur Ökonomie 13 Morg.

Das zur Ökonomie gehörige Ackerland betrug nach Abzug von 60 Morg. 26 Rut., die verpachtet waren, 786 Morg. 2 $\frac{1}{4}$ Rut. Davon lagen bei Hardehausen 690 Morg. 27 Rut. (Ertrag: 1056 Rtlr. 17 Gr. 6 Pf.)

Zur Ökonomie gehörten ferner 386 Morg. 179 $\frac{1}{2}$ Rut. Wiesen (davon über 264 Morg. bei Hardehausen), 95 Morg. Viehweiden, 2 Mühlen, 181 Spanndienst- und

	Rtlr.	Gr.	Pf.
24 Pferde, 115 Stück Rindvieh incl. Kälber, 559 Schafe,			
72 Schweine und Federvieh	3000	14	5 $\frac{1}{2}$
Düngervorräte	158	12	—
Obstbäume (a. Spalierbäume: 44 Birnbäume, 95 Apfelbäume, 21 Kirschbäume; b. hochstämmige Bäume: 35 Apfelbäume, 27 Pflaumenbäume, 15 Zwetschenbäume)	79	—	—

Außerdem waren noch viele Sachen da, die nicht zur Ökonomie gehörten, Betten, Spiegel, Vorhänge, Tische, Stühle etc.

1210 Handdienstage.¹⁾ Die jährliche Pacht der Ökonomie wurde auf 2153 Rtlr. 9 Gr. $\frac{11}{15}$ Pf. angesetzt.

IV. Der Stat des Domänenamtes Hardehausen. Die Verpachtung. Da es in der Absicht der Regierung lag, dem Pächter der Ökonomie zugleich die Verwaltung des ganzen Domänenamtes mit Ausnahme der Forsten zu übertragen, so mußte v. Pestel einen sorgfältigen Stat aller Einnahmen und Ausgaben ausarbeiten. „Die Anfertigung“, versichert er, „gehört zu den schwierigsten und weitläufigsten Arbeiten dieser Art, besonders deshalb, weil die bei der Aufhebung vorgefundenen und nachher gesammelten Materialien hierfür nur wenig Befriedigendes geben und in der Regel auf das Archiv zurückgegriffen werden mußte.“

Über die zwischen den pflichtigen Bauerngütern bestehenden Unterschiede im allgemeinen, über die Lasten der Amtsdörfer im besondern äußert sich v. Pestel²⁾ folgendermaßen: „Die 4 Amtsdörfer (Scherfede, Rimbeck, Nörde, Bonenburg), die bisher der klösterlichen Jurisdiktion unterworfen waren, bilden eine Pfarrei; die Pfarrkirche steht in Scherfede, und die Pastorat

¹⁾ Nr. 99. fol. 31 ff. 55. 63 ff. 134 ff. Über die Größe der Ökonomie im Jahre 1810 vergl. Intell.=Bl. 1810. Nr. 1. — Die Dienste entfielen auf 323 Hausstätten. 166 Pflichtige anerkannten ihre Verpflichtung durch Namensunterschrift, die übrigen durch 3 Kreuze. Der Wert der Dienste wurde so berechnet: Rechnet man den Bruttowert eines Spanndiensttages zu 12 Gr. und die Naturalbeföstigung zu 4 Gr., so bleibt ein Nettowert von 8 Gr. Rechnet man den Bruttowert eines Handdiensttages zu 4 Gr. und die Naturalbeföstigung zu 2 Gr. 6 Pf., so bleibt ein Nettowert von 1 Gr. 6 Pf. Also Gesamtwert: $181 \times 8 \text{ Gr.} + 1210 \times 1 \text{ Gr. } 6 \text{ Pf.} = 135 \text{ Rtlr. } 23 \text{ Gr.}$ — In Nr. 95. fol. 27 findet sich folgender Vermerk: „Sämtliche Eingeseffene der 4 Amtsdörfer (Scherfede, Rimbeck, Nörde, Bonenburg) waren früher dem Kloster zu gewissen Diensten verpflichtet, die den Namen *Abtsdienste* führen, die jährlich nur einmal von jedem gefordert werden konnten, wenn er auch nur 1 Pferd oder 1 Ochsen hatte. Diese Dienste wurden bis ungefähr 1706 zu allerlei Arbeit (Holz- und Kornfuhrn, Pflügen etc.) gebraucht, seitdem aber nur zur Abfuhr von Korn von Borgentreich und Warburg nach dem Kloster. Da diese Dienste in dieser Form jetzt nicht mehr gebraucht werden können, so ist mit den Untertanen zu verhandeln, was von jetzt ab dafür geleistet werden soll.“

²⁾ Nr. 93. fol. 1 ff.: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Domänenamtes Hardehausen.

wird von Hardehausen vergeben. In dem Amte leben 1954 Menschen, die Zahl der Häuser beträgt 359. Die Bauerngüter sind, mit Ausnahme einiger Meierstätten zu Nörde, Erbgüter, gehen also auf die Erben über und können unter Konsens des Amts auch veräußert werden. Außer der Schatzpflichtigkeit,¹⁾ welche sämtliche Bauerngüter trifft, ruhen darauf folgende gutherrliche Lasten: Abgabe des dritten und fünften Bundes als Zehnten, Wiesen-, Heckenlands-, Struckholz-, Hof-, Zuschlags-, Dienst-, Einzugs-, Erlegung eines Bürger- und Sterbetalers, der dritte Pfennig, endlich die Verpflichtung, von jedem verkauften Morgen Land 8 Gr. Laudemialgeld zu erlegen.²⁾ In den übrigen Rezepturdörfern des Inlands sind die Bauerngüter Meiergüter; von ihnen werden Laudemial- und Rekognitionsgelder, außerdem ständige und unständige Steuer entrichtet;

¹⁾ „Nach dem Matrikularanschlag beträgt das simplum an Schatz für Scherfede 28 Ntlr., Nimbeck 30 Ntlr., Nörde 18 Ntlr., Vonenburg 20 Ntlr. In neuerer Zeit wurde derselbe bis 15mal in einem Jahre gefordert. Der halbjährige Kopfschatz macht für Scherfede 71 Ntlr. 2 Gr., Nimbeck 66 Ntlr. 35 Gr., Nörde 45 Ntlr. 33 Gr., Vonenburg 43 Ntlr. 22 Gr.“

²⁾ Hofgeld = Gartengeld. Zuschlagsgeld wurde gezahlt für die Erlaubnis, ein Grundstück einzuschließen und den Zehnten davon nicht mehr in natura zu entrichten; Heckenlands- oder Hagengeld für die Erlaubnis, ein Grundstück mit einem Hagen zu umgeben und dann diesen abzuholzen; Struckholzgeld für die Erlaubnis, Land urbar zu machen; Dienstgeld für die Ablösung von Diensten bei zersplitterten Hofstätten. Hahnen, Eier und Schillingsgelder waren Abgaben, die geringe Leute von einzelnen Häusern und Grundstücken entrichteten. (Nr. 103. fol. 37 ff.) „Das Domänenamt hat infolge der (früher dem Kloster zustehenden) Gerichtsbarkeit: 1. Das Recht, ein Einzugs- oder Zehngeld zu fordern, wenn eine männliche oder weibliche Person aus andern Ortschaften in eins der 4 Amtsdörfer hinein heiratet; 2. das Recht der Erhebung eines Bürgertalers bei einer in einem der 4 Amtsdörfer stattfindenden Hochzeit, welche Abgabe auch der Fremde außer dem Einzugs- oder Zehngelde zahlen muß; 3. das Recht der Erhebung eines Sterbetalers von jeder in den 4 Amtsdörfern sterbenden männlichen und weiblichen Person; diese Abgabe ist an die Stelle der sonst von den Gutsherrschaften erhobenen Heergewedde und Gerade getreten; 4. das Recht der Erhebung des dritten Pfennigs von den verkauften Häusern, Schuppen und Ställen; 5. das Recht der Erhebung von 12 Mgr. Laudemialgeld von jedem verkauften Morgen Land.“ (Nr. 100. fol. 87.) In den Jahren 1792—1803 wurden erhoben:

sie dürfen ohne Konsens der Gutsherrschaft nicht zerstückelt werden, in welchem letzterem Punkte das Städtchen Nieheim und der Flecken Kleinenberg eine Ausnahme machen. Die Güter im Auslande sind theils bona censitica, theils haben sie die Eigenschaft der Meiergüter; ersteres gilt von den zur Rezeptur Friglar gehörigen, letzteres von denen zu Volkmarshen im Darmstädtischen und zu Wethen im Waldeck'schen. Nach Angabe der Lagerbücher haben die Feldmarken der 4 Amtsdörfer folgende Größe:

	Scherfede	Nimbeck	Nörde	Bonenburg
	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.	Rtlr. Gr.
Einzugsgeld	15 18 ² / ₃	19 4	21 22 ² / ₃	20 12
Bürgertaler	40 —	30 —	27 —	38 —
Sterbetaler	9 —	12 —	6 —	18 —
Dritter Pfennig	56 16	43 3	100 —	117 8
Laudemialgeld	18 11	10 20	24 12	35 22

Insgesamt 664 Rtlr. 5 Gr. 4 Pf.

Also jährlich im Durchschnitt 55 " 8 " 5¹/₃ "

Die Zehntgefälle (in Warburger Scheffeln) betragen für:

	Roggen	Gerste	Hafer	Geld
Scherfede	463 ¹ / ₂	285 ¹ / ₂	178	—
Nimbeck	674	416 ² / ₅	257 ¹ / ₂	—
Nörde	300	300	—	10 Rtlr.
Bonenburg	357	218 ³ / ₄	138 ¹ / ₄	—

Die 4 Amtsdörfer gaben ferner jährlich:

	Hähnen	Eier	Schillingsgeld
	Stück	Stück	
Scherfede	49	1000	—
Nimbeck	59 ¹ / ₂	845	—
Nörde	43	855	3 Rtlr.
Bonenburg	104	2100	—

Zur Hauptrezeptur Hardehausen gehörten außer den 4 Amtsdörfern noch die Ortschaften Germete, Löwen, Menne, Offendorf, Borlinghausen, Dössel, Eiken, Enger, Kleinenberg, Hohentwepel, Ktenhausen, Beckelsheim, Borgholz. Diese Rezeptur brachte (alles in Geld berechnet) jährlich auf:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Wiesengeld	153	17	—
Hof- oder Gartengeld	39	20	1
Zuschlagsgeld	40	5	5
Heckenlandsgeld	3	13	7
Dienstgeld	28	19	—
Grundgeld	—	8	—
Kampfgeld	4	5	8
Struchholzgeld	18	9	1

	schachfreies Land	schachbares Land
Scherfede	81 Morg. 15 Rut.	2075 ³ / ₄ Morg.
Rimbeck	37 ¹ / ₄ Morg.	2164 ³ / ₄ "
Nörde	7 ¹ / ₂ "	1426 ¹ / ₂ "
Bonenburg	65 ¹ / ₂ "	1720 ¹ / ₄ "

Will man den Wert der Grundstücke nach dem Ertrage bestimmen, so hat Nörde $\frac{1}{3}$ gut, $\frac{1}{3}$ mittelmäßig, $\frac{1}{3}$ schlecht; Rimbeck $\frac{1}{4}$ gut, $\frac{3}{8}$ mittelmäßig, $\frac{3}{8}$ schlecht; Scherfede $\frac{1}{8}$ gut, $\frac{2}{8}$ mittelmäßig, $\frac{5}{8}$ schlecht; Bonenburg $\frac{1}{8}$ gut, $\frac{1}{8}$ mittelmäßig, $\frac{6}{8}$ schlecht.

$\frac{1}{3}$ der Felder trägt Winterfrucht, $\frac{1}{3}$ Sommerfrucht, $\frac{1}{3}$ liegt brach. Die Viehzucht steht auf einer sehr niedrigen Stufe. Die Pferde sind klein, schwach, unansehnlich, von der schlechtesten Rasse; kaum ist das edle, schöne Tier in diesen Gerippen zu erkennen. 2 gut gefütterte gesunde Pferde können es dreist mit 4—5 so verkrüppelten aufnehmen; aber die Menschen wollen es nicht einsehen, daß es vorteilhaft für sie ist, die Zahl der Pferde zu vermindern und sie zu verbessern. Von der Rindviehzucht gilt dasselbe. Das Schafvieh ist grober Art, aber gesund und groß. Die Schweine sind guter Art, groß und lang gestreckt.“¹⁾

¹⁾ v. Pestel fährt dann fort: „Der Professionsbetrieb in den Amtsdörfern ist unbedeutend, man findet nicht einen einzigen Leineweber. Sowie im ganzen Lande, so hat man auch in dem Amtsdistrikt vom Schul- und Erziehungswesen wenig Notiz genommen. Die Klöster hätten sich hierin ein wesentliches Verdienst erwerben können, aber gemeinnützige Wirksamkeit lag außer ihrer Sphäre; Ruhe oder vielmehr Untätigkeit behagte ihnen besser . . . zwar hatte jedes Amtsdorf Schullehrer, aber wie gebildet waren sie, welchen Wert hatten sie! Es ist gewiß dringend notwendig, daß dem Erziehungs- und Schulwesen dieser Provinz eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Landespolizeiliche Gegenstände jeder Art wurden bei der vormaligen Verfassung durchaus vernachlässigt. So ist es mit der Feuerpolizei besonders auf dem platten Lande. Durch Einführung der Feuerversicherung glaubte man genug getan zu haben und kümmerte sich nur ganz gelegentlich um den ebenso wichtigen Teil: die Verhütung des Feuerschadens. Wie wäre es sonst wohl möglich gewesen, daß die Feuerversicherungsbeiträge bis zu 5 Mtlr. vom Hundert betrogen, während in andern Provinzen von einer gleichen Summe nur wenige Groschen jährlich zu zahlen sind! So ist es auch mit dem Bauwesen auf dem platten Lande. — Urteile über den Charakter ganzer Dorfschaften setzen eine unparteiische längere genaue Beobachtung voraus

Der „Hauptverpachtungsetat“, ¹⁾ den v. Pestel für 1804/10, also für eine sechsjährige Periode, aufgestellt hatte, wurde zunächst in Münster von der Kriegs- und Domänenkammer, dann in Berlin revidiert und rektifiziert. Der „rektifizierte Hauptanschlag“ ²⁾ bot folgendes Bild der Einnahmen. ³⁾

wenn sie nur einigermaßen als Anhalt dienen sollen. Was ich hier sage, kann nur als oberflächliche Beobachtung gelten. Der Charakter des Paderborners scheint mir im ganzen gutmütig, folgsam, fleißig und anhangend zu sein. Das Mißtrauen, welches man bei ihm bemerkt, mag seinen Grund in der Behandlung bei der vorigen Verfassung haben und jetzt in einer gewissen Furchtsamkeit, mit der er sich ängstlich nähert; aber sein Vertrauen zu gewinnen, ist nicht schwierig, sobald man sich vertraulich nähert und er sich überzeugt, daß man es gut mit ihm meint. Bis auf den Branntwein ist er genügsam und mäßig; seine Kost ist nicht bloß einfach, sondern auch schlecht. Die Liebe zum Schlendrian, Mangel an Energie und Industrie sind sicher Folgen der vormaligen Verfassung, wo Gutsherren, Stifter, Klöster und Fürsten den produzierenden Einwohner nur als einen Schwamm betrachteten, den sie auspreßten, ohne dafür zu sorgen, daß er wieder Nahrung und Kraft erhalte, und den sie von sich warfen, wenn seine letzten Kräfte erschöpft waren. Weniger als nichts geschah zum wahren Wohl der Untertanen; bei Unglücksfällen standen sie verlassen, ganz ihrem Schicksal bloßgestellt; von außerordentlichen Hülfen, Erlass der Abgaben, Eröffnung neuer Nahrungs- und Erwerbsquellen, Erleichterung des Absatzes der eigenen Produktion, Aufmunterung durch Beispiele, Prämien oder sonstige Auszeichnungen — von allem dem war nie die Rede. Der preußische Geist wird auch die Bewohner der Amtsdörfer aus ihrem Schummer wecken und sie glücklicher machen. Zu den besonderen Hülfen, welche dazu wirksam sein können, rechne ich: Beförderung des Absatzes der Produkte, Erweiterung der Erwerbsquellen und Vermehrung der Zirkulation des Geldes, wobei der Begebau ein treffliches Mittel ist, Verwandlung des Naturalzehnten in eine Geldprästation, Beförderung des Futterbaues, Aufmunterung durch Belehrungen, Beispiele und Belohnungen, Unterstützung der Hülfbedürftigen durch Baugelder, Vorschüsse an Brot- und Saatkorn, Vermehrung des Kredits und Verminderung des Zinsfußes.“ (Hardehausen, 1. Sept. 1804.)

¹⁾ Nr. 93. fol. 82 ff.

²⁾ Nr. 94. Interessant ist der Vergleich mit dem Normaletat. (Vergl. oben S. 41.)

³⁾ Alles erscheint zu Geld berechnet. Die Nachweise über die Gefälle in den einzelnen Rezepturen finden sich in Nr. 99–107. Die Korngefälle allein hatten einen Wert von 8618 Rtlr. 7 Gr. 7½ Pfg. (1 Berl. Sch. Weizen = 1 Rtlr. 8 Gr., Roggen = 1 Rtlr., Gerste = 18 Gr., Hafer = 10 Gr.)

Einnahmen.

					Atlr.	Gr.	Pf.
1. Kornzinsgefälle (Erbzins Korn)					3535	18	—
	Weizen ¹⁾	Roggen	Gerste	Hafer			
	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.			
Rezept. Har-							
dehausen	— —	645 14	58 5	931 8			
Nieheim	— —	45 —	31 8	133 15			
Volkmarfen	— —	94 —	— —	94 —			
Warburg	— —	725 6	— —	879 4			
Vorgentreich	— —	464 12	— —	542 13			
Frislar	9 1	290 8	9 1	259 2			
Summa					9	1	2265 8
			98 14	2840 10			
					Atlr.	Gr.	Pf.
Geldwert	12	2	—	2265 12	—	74	3 9
					1184	—	3
2. Naturalzinsgefälle					184	14	6
				Atlr.	Gr.	Pf.	
Hahnen	293 ^{1/2}	Stück	à 2 Gr.	24	7	6	
Eier	5470	Stück	à 10 St. 1 Gr.	22	19	—	
Salz ²⁾	131	Mollen	à 1 Atlr., nebst				
Weinkauf				137	12	—	
3. Geldzinsgefälle (Wiesen-, Hof-, Zuschlags-					308	—	1
geld u.)							
4. Zinsdienstgefälle (durch Zerplitterung der					29	19	—
dienstpflichtigen Grundstücke)							
5. Fructus iurisdictionales					112	22	3
				Atlr.	Gr.	Pf.	
Einzugsgelder				6	21	9	
Bürgergelder				11	6	—	
Sterbegelder				3	18	—	
Dritter Pfennig				26	10	3	
Verkaufs-Laudemiengelder				7	—	5	
Meier-Laudemiengelder				33	12	5	
Rekognitionsgelder				7	5	2	
Weinkaufsgelder				6	20	3	
Polizeibrüchte				10	—	—	

¹⁾ Alles berechnet nach Berliner Gemäß (Scheffeln, Mezen).

²⁾ Über die Gerechtsame des Amtes an dem Salzwerk zu Salzkotten findet sich Näheres in Nr. 103. fol. 5 ff.

	Rtlr. Gr. Pf.
6. Pachtstücke	2752 16 10 ^{11/15}
	Rtlr. Gr. Pf.
Erbpacht (darunter das Gut Externbrock ¹⁾)	406 2 8
Zeitpacht (darunter die Ökonomie Hardehausen)	2346 14 2 ^{11/15}
7. Mühlen ²⁾	282 7 9
8. Zehnten ³⁾	5156 22 1 ^{1/2}
9. Fruchtscheffel	43 7 6 ^{1/2}
10. Huden und Triften	73 21 —
11. Viehnutzung	359 — —
12. Brauerei, Brennerei, Kruggerechtigkeit	328 8 9
13. Monopolen (die verpachtete Wasenmeisterei der Amtsdörfer)	22 — —
	Einnahmen 13189 13 10 ^{11/15}

¹⁾ Die Familie v. Borch besaß im Anfange des 18. Jahrh. außer dem Stammgut Holzhausen ($\frac{1}{2}$ St. von Nieheim) auch das benachbarte adelige Gut Externbrock (mit 246 $\frac{1}{2}$ Morg. Ackerland, 79 Morg. Wiesen). Dieses Gut wurde 1727 angekauft von der Stadt Nieheim für 8500 Rtlr., 1742 vom Kloster Hardehausen für 14 000 Rtlr. Der Abt Hermann Braun verpachtete durch Kontrakt vom 6. März 1789 das Gut an Ferdinand Hülker zu Nieheim „auf immerwährende Zeiten“ für eine jährliche Summe von 300 Rtlr. Nach der Aufhebung des Klosters wurde die Frage aufgeworfen, ob der Kontrakt gültig sei. v. Pestel sprach sich für Anrufung einer richterlichen Entscheidung aus. (Nr. 100. fol. 6 ff.) Im September 1805 kam von Berlin das Reskript, der Erbpachtkontrakt müsse angefochten werden, weil der Abt Braun ohne Zuziehung des Konvents einen derartigen Kontrakt nicht gültig habe schließen können; von Hülker sei die Erklärung zu verlangen, ob er auf die Erbpacht verzichte. Die Verhandlungen mit dem Pächter hatten keinen Erfolg. Am 21. August 1806 wurde in Berlin verfügt, der Kammerfiskal Gehrken zu Paderborn solle im Namen des Domänenamtes klagen gegen die Eheleute Hülker auf Räumung des Gutes, Herausgabe der Urkunden, Ersatz der genossenen Früchte und Nutzungen. Nach dem Sturz der preussischen Herrschaft wurde der Prozeß von der französisch-westfälischen Regierung fortgesetzt, aber in einem Bericht Gehrkens vom 8. Januar 1808 heißt es, der Richter habe „wegen ermangelnden rechtlichen Klagegrundes“ auf pure Abweisung der Klage erkannt. (Nr. 120.)

²⁾ Außer den beiden zur Ökonomie gehörigen Mühlen besaß das Amt 4 Wassermahlmühlen: 1 zu Scherfede, 1 bei Rimbeck, 2 zu Borgentreich.

³⁾ Über die Zehntgefälle der Amtsdörfer vergl. oben S. 57². Die übrigen Zehnten waren: Der Rauter (?) bei Borgholz, Brochdorfer die

Die Abgaben berechnete v. Pestel auf
2480 Rtlr. 12 Gr. 11¹/₂ Pf.

Darunter figurieren folgende Posten: Rtlr. Gr. Pf.

Tit. II. Den Geistlichen und Schulbedienten:

dem Pastor zu Scherfede	250	—	—
„ Küster „ „ ³ / ₄ Sch.			
Roggen (Warburger Gemäß)	—	15	—

Tit. III. An Almosen:

den Armen der Gegend 64 Sch.			
Roggen, 32 Sch. Gerste, ferner			
10 Rtlr. in bar	80	7	1 ¹ / ₂
den Dominikanern zu Warburg mehrere			
Sch. Roggen und Hafer	5	15	3
den Minoriten zu Herstelle mehrere			
Sch. Roggen und Hafer und 1 Schlacht-			
schwein	15	15	9
den Franziskanern zu Paderborn	15	15	9
„ Kapuzinessen „ „	28	19	8
„ Kapuzinern zu Brakel	16	10	9
dem Hospital zu Paderborn	20	—	—

Tit. IV. Sonstige aus der Verbindlichkeit des
ehemaligen Klosters herrührende Ab-
gaben, u. a. an das Stift Neuenheerse
für 8 Schweine à 13¹/₂ Berl. Sch.
Roggen = 108 Sch.

108 — —

Borgentreich, Istruper, Nieheimer, Daseburger, Hohenwepeler, Breyer-
Diemeler, Erkeler, Papenheimer bei Warburg, Körbecker, Northheimer, Dinkel-
burger bei Borgentreich, Breunaer im Hessischen, Wether im Waldeckischen,
Ahauser, Albesten (?). Die Erträge waren (berechnet in Berliner Scheffeln
und Meßen):

	Sch.	M.
Weizen	212	—
Roggen	2669	12 ¹ / ₃
Gerste	1924	9
Hafer	1256	14

Dazu kamen 236 Rtlr. 20 Gr. in barem Gelde. (Nr. 94.)

Rthr. Gr. Pf.

Wachs: an das Dom-

kapitel 8 Pf.

„ an das Stift

Corvey 11 „

„ an das Stift

Neuenheerse 7 „

26 Pf. à 18 Gr. 13 — —

Infolge mehrerer Verschiebungen in den Einnahmen und Ausgaben zeigte der Uberschuß schon bald eine nicht unbedeutende Steigerung. ¹⁾ Er betrug

Rthr. Gr. Pf.

nach dem Etat 1803/4 10709 1 11

„ „ „ 1804/5 11330 11 7

„ „ rektifizierten Hauptanschlag
1804/10 12365 2 —

Unter den Pachtliebhabern befand sich auch der Fürst von Waldeck. Aber Friedrich Wilhelm lehnte seine Bewerbung ab. „Ich muß bedauern“, schrieb er ihm, „daß Mir die bestehende Verfassung nicht erlaubt, diesem Wunsche zu entsprechen. Denn da auf dem Grunde derselben selbst der einheimische Adel von Domänenpachtungen ausgeschlossen ist, so werden Ew. Liebden die Schwierigkeit, Ihre Bitte zu gewähren, von selbst entnehmen.“ ²⁾

Das Domänenamt wurde dem bisherigen Administrator Wahnschaffe auf 6 Jahre (1804/10) übertragen. Von den 59 Paragraphen des Pachtkontraktes ³⁾ seien hier folgende erwähnt: § 1. Pächter übernimmt das Amt nach dem rektifizierten Haupt-

¹⁾ Nr. 95. fol. 135 ff. Was die Almosen betrifft, so verfügte die Kammer zu Münster: „Die milden Gaben an die Mendikantenklöster fallen weg, sobald diese ausgestorben sind.“ (Nr. 94.) Dagegen heißt es in einer Berliner Verfügung vom 11. Sept. 1805: „Die milden Gaben an die Mendikantenklöster müssen ferner als bleibend betrachtet werden, da es sehr ungewiß ist, ob sie je werden wegfallen können.“ (Nr. 95. fol. 39.)

²⁾ Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur [Leipzig. 1887.] IV. Urk. Nr. 160.

³⁾ Nr. 95. fol. 246 ff.

anschlag. § 2. Von der Pacht sind ausgenommen: die Hoheits-, Kirchen- und Patronatsrechte, die hohe und niedere Jagd, das Recht auf herrenlose Güter, die von den Censiten zu erlegenden Recognitionsgelder aller Art bei Veränderung in der herrschenden und dienenden Hand, aller sich zeigender Zuwachs an neuen Prästandis, die Getreideerschütterungen, die Gerichtsgefälle, die dem Beamten nicht ausdrücklich mitverpachteten Zehnten. § 3. Der Pächter übernimmt, die nach dem Generalanschlag rein überschießende Pacht mit 12365 Rtlr. 2 Gr. an die Kriegs- und Domänenkasse zu bezahlen. Insbesondere verpflichtet er sich, die Pacht von den vom Generalpächter des Amtes selbst benutzt werdenden Pachtstücken mit 6052 Rtlr. 19 Gr. 10³/₅ Pf. (pro 1805/10 mit 6190 Rtlr. 8 Gr. 9 Pf.)¹⁾ quartaliter praenumerando zu entrichten. § 7. In Rücksicht des Brennmaterials erhält Pächter nur das Recht, wegen der ihm veranschlagten 87²³/₃₀ Malter Holz ein Vorkaufsrecht in den landesherrlichen Forsten für die Forsttaxe auszuüben.²⁾ § 42. Er leistet 2000 Rtlr. Kaution.³⁾

1) Die Erhöhung der Pachtsumme wurde hervorgerufen durch die Ueberlassung einiger Zehntgefälle an Wahnschaffe. (Nr. 95. fol. 216.)

2) Die Verwaltung der (noch nicht vermessenen, auf 7500 Morg. geschätzten) Forsten unterstand einem Oberförster. — Der Holzbedarf des Klosters zum Heizen, Brauen etc. hatte c. 260 Malter betragen.

3) 1806 erhielt die Kriegs- und Domänenkammer in Münster aus Berlin folgendes Reskript vom 4. April: „Wir können nicht unbemerkt lassen, wie verlauten will, daß die Hauswirtschaft des p. Nordmann (des Pächters von D a l h e i m) mit der Feldwirtschaft kontrastieren und erstere nicht sonderlich bestellt sein, er auch zum Aufwand (Pferde, Lurus u. dergl.) inklinieren und dies ebenfalls mit den beiden andern Paderbornschen Hauptpächtern Wahnschaffe und v. Röder (dem Pächter von M a r i e n m ü n s t e r), imgleichen mit dem Pächter des Studiengutes B ü r e n, Amtmann Caspari, der Fall sein soll, daher wir Euch empfehlen müssen, darauf ein wachsames Auge zu richten, diese Beamten nötigenfalls zu verwarnen und desto genauer auf prompte Abführung der Pacht und Erfüllung ihrer kontraktlichen Verbindlichkeiten mit Nachdruck zu halten.“ Am 18. April erteilte die Kammer dem Wahnschaffe die Verwarnung, aber dieser wies am 8. Mai die gegen ihn erhobenen Anklagen als Klatsch und Denunziation zurück. (Nr. 95. fol. 211 ff. 220 ff.) — Über die Neuverpachtung vergl. die Anzeige im I n t e l l. = B l. 1810, Nr. 1. Im I n t e l l. = B l. 1815, Nr. 6 bietet der damalige Pächter, Freiherr v. Ruxleben, das Amt zur Afterspacht aus.

2. Bödefen.¹⁾

I. Die Aufhebung. Die Abfindung der Mönche. Bödefen war um 837 vom hl. Meinolfus als Fräuleinstift gegründet, aber 1409 in ein Augustinerkloster umgewandelt worden.²⁾ Zur Zeit der preußischen Besitzergreifung zählte es außer dem Abt Kaspar Busch 22 Konventualen; von diesen Geistlichen stammten 3 aus dem Erzstift Köln, 3 aus dem Rietbergischen, die übrigen aus dem Paderborner Lande, und zwar 5 aus der Stadt Paderborn. 2 von den Konventualen versehen die Seelsorge zu Lippstadt, 1 zu Wewelsburg, 1 zu Haaren, 1 war Propst im Nonnenkloster Brede (bei Brakel). Außerdem wurden in den 5 Dörfern Ahden, Etteln, Haaren, Wewelsburg und Tudorf Primissariate versehen, d. h. es wurde an Sonn- und Festtagen ein Konventual dorthin geschickt, um die heilige Messe zu lesen.³⁾ Am 5. Dezember 1802 starb der Abt. Der Konvent setzte am Tage darauf die Organisationskommission davon in Kenntnis und bat zugleich, „es dahin einzuleiten, daß eine neue Wahl binnen kurzem statthaben könne“. Die Kommission antwortete am 8., „mit der Neuwahl müsse Anstand genommen werden“, und diese Antwort wurde am 11. Dezember in Hildesheim gebilligt, „indem dieserhalb zur Zeit noch nichts Bestimmtes verfügt werden könne“.⁴⁾

Auf Verlangen der Kommission stellte das Kloster 1802 ein Verzeichnis des klösterlichen Grundbesitzes, sowie der jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf.⁵⁾ Danach war der liegende Besitz folgender:

1. Die „höchst mittelmäßigen Klostergebäude“, eine „wohl konservierte Kirche“ und die Wirtschaftsgebäude.

2. Drei verpachtete Klosterhöfe:

a) der Hof zu Graffeln mit einer dreigängigen Mahlmühle (verbunden mit einer Öl-, Bock- und Schneidemühle), 200 Morg. Ackerland, 69 Morg. Wiesen und 2¹/₂ Morg. Gartenland (verpachtet für 550 Rtlr.);

¹⁾ Quellen (soweit nicht andere besonders vermerkt sind): St.-A. Münster. Kriegs- und Domänenkammer Minden XIV. Nr. 170—180. 184—189. 197. 200.

²⁾ Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn I, S. 89.

³⁾ Nr. 171. fol. 33 ff. ⁴⁾ Nr. 170. fol. 1 ff. ⁵⁾ Nr. 171. fol. 55 ff.

- b) der Hof zu Tindeln mit 200 Morg. Ackerland, 52 Morg. Wiesen und $2\frac{1}{4}$ Morg. Gartenland (verpachtet für 205 Rtlr.);
- c) der Hof zu Gellinghausen mit einer Mühle, $16\frac{1}{2}$ Morg. Acker- und $\frac{1}{2}$ Morg. Gartenland (verpachtet für 49 Rtlr.).
3. 166 Morg. Ackerland, verpachtet an verschiedene Einwohner zu Haaren und Bewelsburg (Pachtgeld: 111 Rtlr. 27 Gr.).
4. Die Klosterökonomie: 670 Morg. Ackerland, 104 Morg. Wiesen, $3\frac{1}{2}$ Morg. Gartenland.¹⁾
5. Etwa 1000 Morg. Waldungen.²⁾

Die jährlichen Einkünfte (in Geld berechnet) betragen: 9781 Rtlr. 33 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf.,³⁾ die Ausgaben (ungerechnet die Kost für

¹⁾ Den Ertrag der von ihm selbst bewirtschafteten Äcker und Wiesen berechnete das Kloster auf $39\frac{1}{2}$ Fuder Heu, 16 Fuder Hafer (geschnitten den Pferden verfüttert), 260 Sch. (Salzkotter Gemäß, 12 Salzsch. = 13 Paderb. Sch.) Weizen, 1140 Sch. Roggen, 1360 Sch. Gerste, 360 Sch. Hafer, 260 Sch. Rauhfutter (alles zu Geld berechnet: 3428 Rtlr. 12 Gr.). — Das Kloster besaß demnach $1252\frac{1}{2}$ Morg. Ackerland, 225 Morg. Wiesen und $8\frac{3}{4}$ Morg. Gartenland. Vergl. indes unten S. 72¹.

²⁾ Daraus jährlich an Holz verkauft für 300 Rtlr.

³⁾ Die Zehntgerechtigkeiten (zu Haaren, Helmern, Geseke) waren für 300 Rtlr. verpachtet. — Die Geld- und Korngefälle (21 Sch. Weizen, 1972 Sch. Roggen, $1852\frac{1}{2}$ Sch. Gerste, $3039\frac{1}{2}$ Sch. Hafer) und sonstige Naturalabgaben (8 Kälber, 2 Schafe, 2 Lämmer, 180 Hühner, 3600 Eier) von meierstädtischen Grundstücken wurden berechnet zu 3662 Rtlr. 24 Gr. 9 Pf. Korn- und Geldzins wurde erhoben in Ahden, Obern- und Niederntudorf, Salzkotten, Berne, Enkhausen, Upprunge, Etteln, Atteln, Henglarn, Lichtenau, Bewer, Bewelsburg, Horn, Leiberg; ferner in Geseke, Störmede, Ehringerfeld, Rütthen, Menzel, Mistel (im Herzogtum Westfalen). „Es ist zu bemerken, daß die Heuer so viel eintragen könnte, wie angegeben, selbst wenn man annähme, daß die Hälfte der zinspflichtigen Äcker jährlich unbestellt bleibt. Indes ist bisher nie so viel eingekommen, teils aus Nachsicht, teils wegen der langsamen Gerechtigkeitspflege.“ — Außerdem werden noch folgende Klostergerechtigsame genannt: Lehnseinkünfte (unbestimmt); kumulative Jurisdiktion mit dem Domkapitel über die Tudorfer Waldungen (Wert 50 Rtlr.); kumulative Jagd mit dem Landesherren in einigen Distrikten (Wert 15 Rtlr.); Fischerei (zu unbedeutend, daher nicht berechnet); das Recht, den Geistlichen zu Haaren und Bewelsburg, den Rektor zu Lippstadt, den Propst auf der Brede, den Küster und Schullehrer zu Bewelsburg anzustellen; das Recht der Schaftrift zu Böbeken und Haaren (verpachtet zu 20 Rtlr.).

das Gesinde = 2300 Rtlr.): 4611 Rtlr. 28 Gr. 1 Pf.¹⁾ Das Kapitalvermögen belief sich auf 16885 Rtlr. 12 Gr. 3¹/₂ Pf.²⁾

1) Von den Ausgaben seien folgende erwähnt:			
	Rtlr.	Gr.	Pf.
Kopfschag	49	12	—
Zur Kontingentskasse 3 simpla à 58 Rtlr. 11 Gr.	174	33	—
Beitrag zur Brandkasse	30	6	—
An das Domkapitel	—	19	5
Dem Dechanten des Busdorfstifts	1	9	—
Dem Offizial in Paderborn	3	4	3
An das Kapitel zu Meschede (als Lehnherrn vom Zehnten in Geseke)	4	24	—
An den Fürsten von Corbey 1 Pf. Wachs	—	16	—
An die Hofkammer zu Neuhaus für Mästung eines Ochsen	15	—	—
An Kirchenbedürfnissen	186	—	—
Dem Hufschmied	180	—	—
Für Sattler, Seilmacher, Vieharzt	130	—	—
Für die Offizianten und Domestiken (excl. Kost)	597	30	—
Für die Tagelöhner an Lohn und Kost	840	—	—
Dem Klosteradvokaten	24	—	—
„ Gerichtsprokurator	6	—	—
„ Orgelbauer	6	—	—
„ Kaminfeger	5	—	—
„ Uhrmacher	5	—	—
An Baukosten	400	—	—
An Lohn erhielten:		Rtlr.	Gr.
Der Organist	20	—	
„ Prälatendiener	16	—	
„ Koch	20	—	
4 Förster à 14 Rtlr.	56	—	
1 Forstläufer (ohne Kost)	25	—	
1 Förster in der Ludorfer Mark (ohne Kost)	18	—	
Der Gärtner	16	—	
„ Bäcker	16	—	
„ Müller	14	—	
„ Pförtner	4	18	
„ Küchenjunge	5	—	
13 Knechte, 2 Kuhhirten, 1 Kuhjunge, 3 Schweinehirten, 8 Mägde	192	—	

Außerdem bekamen die Knechte und einige andere Personen an Getreide: 44 Sch. Roggen, 35 Sch. Gerste, 256 Sch. Hafer. Die Kost wurde à Person mit 60 Rtlr. berechnet.

²⁾ Verzeichnis der Obligationen in Nr. 173. fol. 23 ff. Vergl. Nr. 189. 189a.

In einem Bericht vom 26. Januar 1803 erklärte die Organisationskommission die Aufhebung für „zulässig und vorteilhaft“.

„Wir halten“, so heißt es weiter darin, „es für sehr nützlich, den Geistlichen ihre Wohnung im Kloster auf Lebenszeit zu belassen. Für 3 Konventualen beantragen wir 300 Rtlr. Pension, für die übrigen 250 Rtlr., außerdem für jeden freie Wohnung und jährlich 4 Klafter Holz.“

Unter Beifügung des Normal Etats beantragte Schulenburg am 1. Februar die Aufhebung des Klosters und die Fundierung der bisher von Klostergeistlichen versehenen Pfarre Bewelsburg. Am 7. Februar fand sein Antrag die Genehmigung des Königs.¹⁾ Der Normal Etat schlug die Einnahmen auf 7174 Rtlr. 11 Gr. 11 Pf. an. Unter den Ausgaben (5543 Rtlr. 3 Gr. 6 Pf.) figurieren 400 Rtlr. für den Pfarrer von Bewelsburg, 120 Rtlr. für den dortigen Küster und Organisten, 4150 Rtlr. Pension für die Konventualen (3 à 300 Rtlr., 13 à 250 Rtlr.)²⁾

Die Organisationskommission übertrug das Aufhebungsgeschäft dem Rentmeister Schniewind, die Administration Gunst.³⁾ Ferner beorderte sie ein Kommando von 1 Unteroffizier und 3 Gemeinen nach Bödeken.⁴⁾

Schniewind verfügte sich mit dem Referendar Köhler und dem Rezepturassistenten Gockel am 19. Februar zum Kloster und verfuhr nach der Generalinstruktion. Als er die Insignien der geistlichen Obergewalt forderte, erklärten die Konventualen: Es sei in ihrem Orden nicht üblich, daß ein Prälat Inful, Stab und

¹⁾ Granier Nr. 536.

²⁾ Nr. 170. fol. 25 ff.

³⁾ Rentmeister Schniewind zu Altena war der Kommission durch den Kammerpräsidenten v. Stein empfohlen. — Gunst, 34 Jahre alt, stammte aus Paderborn; sein Vater war Landvogt in Neuhaus. Er hatte ein Gut der Metternichschen Familie in Pacht; die Pachtzeit ging in einigen Monaten zu Ende; er wird von verschiedenen Seiten als ein solider, verständiger, brauchbarer Mann gelobt.

⁴⁾ Am 4. April benachrichtigte Gunst die Kommission, das Kommando sei nicht mehr nötig.

Kreuz trage; die Prälaten ihres Klosters hätten sich von den übrigen Konventualen von jeher durch ein schwarzes Samtkäppchen unterschieden. Ausgehändigt wurden 2 Siegel. Die jüngsten Konventualen sagten, sie würden nicht im Kloster bleiben.

Am 6. März erstattete Schniewind der Kommission Bericht: ¹⁾

„Das Geschäft der Aufhebung ist am 3. März beendet worden. Die Geistlichen haben sich sämtlich ohne einige Widerrede willig unterworfen; nur 7 wollen ihre Wohnung im Kloster behalten. Von den 16 Geistlichen, die nach dem Normaletat eine Pension erhalten, scheiden 2 aus; einer ist nämlich schon vor 3 Jahren aus dem Kloster entwichen, ein anderer im September 1802 gestorben. Die im Kloster verbleibenden Konventualen haben 2 Kelche behalten, die nach ihrem Tode dem Fiskus übergeben werden müssen. ²⁾ Die Kirchenbücher sind der Pfarrkirche zu Bewelsburg überwiesen, die Meßgewänder und andere Sachen den Kirchen zu Bewelsburg, Haaren und Tudorf. Sämtliche Register sind mit der größten Unordnung geführt. Der bare Geldbestand beträgt nach Abzug einiger davon bestrittenen Ausgaben nur 112 Rtlr. 27 Gr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf. Damit habe ich liquide Schulden bezahlt, so daß nichts übrig geblieben ist. Verzeichnisse des Archivs und der Bibliothek sind nicht vorhanden. Das Archiv enthält auch das Archiv vom vormaligen Kloster Möllenbeck, welches im Dreißigjährigen Kriege nach Bödeken in Sicherheit gebracht wurde. Drei Geistliche haben es übernommen, ein Verzeichnis der Bibliothek anzufertigen. ³⁾ Das Kloster soll wenig oder gar keine Schulden haben. Von dem

¹⁾ Nr. 170. fol. 79 ff.

²⁾ Dem Subprior wurde ein silberner Kelch im Werte von 21 Rtlr. 14 $\frac{1}{2}$ Gr. ad dies vitae gelassen, den im Kloster verbleibenden Konventualen ein silberner Kelch mit kupfernem Fuß im Werte von 11 Rtlr. 18 Gr. (Nr. 172. fol. 63.)

³⁾ 1822 erschien zu Münster ein „Catalogus librorum vendendorum in domo A. Hülseberg“. Das Exemplar im Paderb. Altertumsverein (Nr. 2514) trägt von Gehrken's Hand den Vermerk: Enthält die Bücher von Bödeken und dem Jesuitenkollegium in Büren, welche 1822 nach Münster

Gesinde sind 15 als entbehrlich oder untauglich entlassen, 22 vorläufig behalten.¹⁾ Da zu Bödeken sowohl überhaupt als auch vorzüglich in Absicht des Gesindes wegen der täglich zu leistenden Arbeit, ihrer Beköstigung und sonst die größte Unordnung und Sauerei eingerissen war,²⁾ so hat der Administrator dieses abzuändern sich bemüht. Die große Unordnung in den Büchern hat darin ihren Grund, daß das Kloster in sehr langen Jahren keinen weltlichen Administrator und Sekretär gehabt hat. Die Forsten sind in gutem Zustande und werden auf 1000 Morgen geschätzt. Das Kloster besitzt keine Jurisdiktion; aber vom Kloster und Domkapitel wird alle 3 Jahre über die ihnen gehörigen Tudorfer Holzungen ein Holzgericht gehalten und die Strafgeelder geteilt. Indes führen jetzt die Eingefessenen von Tudorf einen Prozeß, in dem sie das Eigentumsrecht dieser Holzungen für sich in Anspruch nehmen. Wegen der Unordnung der Bücher und der Unkenntnis der Geistlichen ist es sehr schwer, in die Zehnt-, Bacht-, Meier- und sonstigen Natural- und Geldgefälle einen

gebracht sind. — Einen Teil der Handschriften bewahrt die Theodorianische Bibliothek. (Vergl. Richter, Handschriftenverzeichnis der Theodorianischen Bibliothek.)

¹⁾ In Nr. 173 finden sich Verhandlungen mit Knechten, Mägden, Tagelöhnern zc. Von 47 Personen unterzeichneten 11 mit ihrem Namen, die übrigen mit 3 Kreuzen.

²⁾ Am 13. März berichtete der Administrator: „In welchem Zustande die hiesige Wirtschaft im allgemeinen vorgefunden, geht aus meinem Bericht hervor. Schwerlich aber läßt sich daraus entnehmen, wie elend die hiesigen Domestiken auch in Hinsicht des Nachtlagers behandelt worden sind. Es ist nicht zu viel gesagt, daß mancher Hauswirt auf die Pflege und Reinlichkeit seines Viehes mehr Sorgfalt verwendet, als hier Menschen geachtet wurden, und kann man ganz richtig aus dieser Mißhandlung die auffallend korrupten Sitten der Dienstboten folgern. Die vorgefundenen Dienstbotenbetten verdienen diesen Namen nicht und sind Fegen im eigentlichsten Verstande, welche keiner Reparatur mehr fähig und so faulisch sind, daß die Mägde durchgehends und verschiedene von den Knechten von einer Krätze infiziert sind, die der Sage nach schon mehrere Jahre unter den hiesigen Leuten geherrscht haben soll. Es muß ganz neues Bettwerk angeschafft werden, wenn man sich hinfüro nicht weiter mit dem Ausschuß von Dienstboten wie jetzt behelfen will.“ Nach dem von Gunst beigelegten Anschlag waren für das erforderliche neue Bettwerk 211 Rtlr. 12 Gr. notwendig. In Hildesheim wurde diese Ausgabe am 20. März 1803 genehmigt. (Nr. 170. fol. 134 ff.)

klaren Einblick zu gewinnen.¹⁾ Die 3 Zehnten zu Geseke, Haaren und Helmern sind jetzt pachtlos. Über die Lehen des Klosters ist Näheres noch nicht ermittelt. Das Kloster besitzt 2 Fischereien: auf der Alme (von Tudorf bis unterhalb Ahden) und der Altenau (von der Gellinghäuser Mühle bis unterhalb Etteln); sie waren bisher verpachtet, haben aber wenig Wert. Die bisherige Ökonomie, Kultur und Wirtschaft ist äußerst schlecht, mangelhaft, unordentlich, ohne Kenntnis und Überlegung, überdies noch äußerst kostspielig geführt worden. Das Dienstvolk und Gesinde ist fast unter keiner Aufsicht, fast sich allein überlassen gewesen, wodurch notwendig die größten Unordnungen, Vernachlässigungen, Unterschleife, Veruntreuungen entstehen mußten. Einen Nutzungsanschlag jetzt zu machen, ist unmöglich, weil es an einer Vermessung und sicheren Registern fehlt.“

Schulenburg spendet in seiner Antwort vom 22. März dem Aufhebungskommissar für sein Vorgehen Lob und Anerkennung. „Im allgemeinen“, fährt er fort, „ist uns die große Unordnung und Verwirrung und der ganz verschwundene Geist der Ordnung und Regelmäßigkeit aufgefallen, den man sonst in solchen Klöstern, der geistlichen Regel halber, am ersten suchen möchte. Wir können es uns nicht erklären, weshalb den beiden Konventualen Engelhard und Voer zugesezt ist, in dem Kloster zu bleiben.“²⁾ Unsere mehrmals geäußerte Absicht geht umgekehrt dahin, daß sämtliche Geistliche das Kloster bald verlassen und dieses uns zur Disposition baldmöglichst anheimfalle. Wir können den Verdacht nicht unterdrücken, daß von dem Naturalien- und Geld-

¹⁾ In dem Bericht wird außer den 3 (oben S. 66) bereits erwähnten „Klosterhöfen“ noch ein vierter genannt: der zu Menzel (bei Rütthen), 112 Morg. groß, verpachtet für 31½ Sch. Roggen, ebensoviel Gerste, 63 Sch. Hafer, 6 Hühner und 1 Dienst. Näheres über die Gefälle enthält Nr. 174.

²⁾ Als Günst am 25. März 1803 die Kommission von der bevorstehenden Abreise der letzten Konventualen benachrichtigte, bat er, sie möge den einen oder andern zum Bleiben bewegen oder gestatten, „daß ein anderer guter Mann, allenfalls der jezige Primissarius zu Bergheim, ein französischer Weltgeistlicher, der auch jetzt nur um die Kost dient und sich unter gleicher Bedingung hieher gemeldet hat, zur Abhaltung des Gottesdienstes angenommen werden dürfe“. (Nr. 170. fol. 139.)

bestand ein Teil auf die Seite gebracht ist. Es ist gut, daß das Archiv nach Paderborn in Verwahrung gebracht ist. Es ist nicht ratsam, den im Kloster zurückbleibenden Geistlichen den Aufenthalt daselbst annehmlicher zu machen; der Kontrakt wegen ihrer Beföstigung kann noch einige Monate so fort dauern, ist aber, sobald die Konvenienz es nicht mehr zulässig macht, zu kündigen.“¹⁾

Jeder Konventual erhielt nach der Instruktion 1 silbernen Löffel nebst Gabel und Messer; nur die 3 jüngsten mußten sich mit dem Löffel begnügen, weil es an silbernen Gabeln und Messern fehlte. Die den Konventualen gelassenen Löffel hatten einen Wert von 31 Rtlr. 18 Gr., die Gabeln und Messer von 46 Rtlr. 24 Gr. Außerdem bekam jeder Bettzeug, einige Bücher und etwas Hausgerät.²⁾

Die meisten Konventualen verließen das Kloster schon bald. Fünf, die noch bleiben wollten, schlossen einen Kontrakt mit dem Administrator dahin, daß dieser jeden für monatlich 8 Rtlr. beföstigen sollte. Aber bereits am 25. März 1803 konnte Gunst die Organisationskommission benachrichtigen, daß diese nach Ablauf des Monats sich zu den Ihrigen begeben würden.³⁾

¹⁾ Nr. 170. fol. 148 ff.

²⁾ Nr. 172. fol. 47 ff. Vergl. oben S. 46¹.

³⁾ Am 6. März 1803 richteten die 6 damals noch anwesenden Konventualen an die Organisationskommission die Bitte, sie möge ihnen den vorhandenen Vorrat an Fleisch, Gemüse, Obst zc. zur freien Disposition gütigst zuerkennen. „Zwar wurde uns dieser Vorrat von der Kommission früher angeboten, von welchem Anerbieten wir aber keinen Gebrauch machen wollten in Absicht einer desto menschenfreundlicheren Behandlung von seiten des Administrators. Wir konnten aber am 2. d. Mts., als die Witterung uns das Haus zu verlassen verbot, von diesem nicht einmal für Geld auf freundliche Vorstellung eine Mahlzeit bekommen. Wir bitten ferner darum, das vorrätige Tischzeug unter uns teilen und unsere Kammer zu unserer Wohnung behalten zu dürfen.“ Die Kommission antwortete am 17. März: Zwei von ihnen hätten damals das Anerbieten des Kommissars wegen Überlassung der Viktualien abgelehnt, die vier übrigen hätten erklärt, das Kloster verlassen zu wollen. Keiner habe also Anspruch auf Viktualien. Das Tischzeug könne nicht an sie verteilt werden. Den beiden, die gleich anfangs erklärt hätten, sie wollten bleiben, würden ihre Wohnzimmer nicht genommen werden; die andern müßten für anderweitiges Unterkommen Sorge tragen. (Nr. 170. fol. 76 ff.)

II. Die Gebäude. Das Inventar. Bald nach der Aufhebung fand eine Aufnahme der Gebäude statt.¹⁾ Es waren folgende:

1. Das Klostergebäude, im 15. Jahrhundert erbaut, äußerst schlecht eingerichtet, größtenteils mit Schiefer gedeckt. Das Dach ist in mittelmäßig gutem Zustande, der Boden teils mit Gips, teils mit kleinen Steinen belegt, der zweite aber mit Brettern, welche schlecht sind und einer Reparatur bedürfen. An dem Klostergebäude, das aus 3 Flügeln besteht, steht unmittelbar die ziemlich große Klosterkirche, welche den vierten Flügel bildet. Auf dem Turm befinden sich 5 Glocken und eine große, sehr alte und äußerst schadhafte Schlaguhr. Die Länge des ganzen Gebäudes mit den Flügeln beträgt 581 F., die Breite 296 F. Die Kirche ist 160 F. lang.²⁾

2. Die nahe dabeiliegende zweistöckige, 36 F. lange und 30 F. breite „Schreiberei“, von Steinen bis unters Dach, mit Ziegeln gedeckt, früher zum Schlachten gebraucht und zur Wohnung des Gärtners, im 2. Stock zur Aufbewahrung des Fleisches.

3. Ein Back- und Brauhaus, mit einem großen kupfernen Braukessel, worin 10—11 Ohm Bier gebraut werden können.

4. Eine große Scheune.

5. Ein Schweine- und Pferdestall, der auch zur Aufbewahrung von Klee und Heu dient, mit Kammern für die Unterknechte.

6. Ein Steingebäude, worin die Schäfer, Schweinemeister und Schweinehirten wohnen; hinten im Gebäude ist die Schmiede.

¹⁾ Nr. 172. fol. 7 ff. — Über den Hof, den das Kloster früher in Paderborn besaß, vergl. Richter, G. d. St. P. I. S. 16².

²⁾ In den Jahren 1805/6 wurde die Kirche größtenteils abgebrochen. (Nr. 200.) Aus den Nachrichten über die Abbruchsarbeiten geht folgendes hervor. Die Kirche hatte Abseiten mit Pultdächern 2 Kreuzdächer; das Chordach war 72 F. lang, 34 F. hoch. Erwähnt werden ein großer und ein kleiner Turm; beide waren mit Schiefer gedeckt und trugen ein Kreuz. Außerdem hatte die Kirche einen „hohen“, mit Kollensblei gedeckten „Bleiturm“, der eine hohe Helmstange nebst Knopf trug. Das Holz des Hauptaltars war zum Teil wurmstichig; die Zahl der Nebenaltäre („mit sonst unbrauchbaren Holzmaterialien“) betrug 6. — Vergl. Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 216.

7. Ein Schweinehaus für Mutterschweine und zum Mästen.
8. Die 73 F. lange, 40 F. breite sog. Meierei, worin die Stallkühe, Rinder und Kälber stehen, zugleich Wohnung für die Meierin und die Viehmägde.
9. Ein Schaffstall, 153 F. lang, 36 F. breit.
10. Ein Gebäude, worin eine Kammer für den Zimmermann, ein Fohlenstall, eine Wagenremise und ein Stall für die Pferde der Fremden.
11. Ein Gebäude, wodurch der Fahrweg nach dem Klosterhofe geht; hier wohnt der Pförtner und ist der Aufenthalt der Tagelöhner.
12. Ein Sommerhäuschen in dem kleinen Garten des Klosterhofes.
13. Eine kleine Eremitage in dem großen Gemüsegarten, 24 F. lang, 12 F. breit.

Das Silbergeschirr¹⁾ hatte ein Gewicht von 102 Pf. 5 $\frac{1}{2}$ L., einen Taxwert von 2062 Rtlr. 16 Gr. Darunter befand sich eine große silberne, vergoldete, 5 Pf. 6 L. schwere Monstranz (Taxwert 106 Rtlr. 2 Gr.) und „ein großer silberner sog. Meinolfuskasten im Gewicht von 130 Pf., woran an reinem 13lötigen Silber etwa 70 Pf. fein mögen“ (Taxwert 1431 Rtlr. 4 Gr.). Der Aufhebungskommissar erklärte am 2. März den noch im Kloster weilenden Konventualen, der Meinolfuskasten und die große Monstranz sollten ihnen vorläufig belassen werden, wenn sie für die sichere Aufbewahrung einstehen wollten. Da aber die Konventualen die Verantwortung ablehnten und auch Gunst die Gegenstände nicht unter seine Obhut nehmen mochte, so wurden diese nach Paderborn geschickt. Am 30. März berichtete die Kommission nach Hildesheim: „Was das Silberzeug des Klosters Bödenen betrifft, so haben wir den Reliquienkasten mit den Gebeinen des kanonisierten Bischofs Meinolfus nebst der Monstranz und den Kelchen auf der hiesigen Geistlichkeit dringendes Begehren dem Generalvikar übergeben. Das übrige Silber, bestehend aus 2 Leuchtern, 2 Senfkännchen, 2 Salzläßern, 1 Näpfschen mit Deckel, haben wir der

¹⁾ Verzeichnis in Nr. 170. fol. 64. Vergl. oben S. 70.

Hauptorganisationskasse zugesandt. Der Meinolfuskasten, die Monstranz und die Kelche befinden sich jetzt in einem Gewölbe des hiesigen Jesuitenkollegiums. Wir erwarten darüber weitere Befehle. Zwar sind wir daran erinnert worden, uns an die Erregung der Bevölkerung nicht zu kehren, weil das hiesige Publikum durch die von einem katholischen Bischofe geschehene Aufhebung des Jesuitenordens an Klosteraufhebungen gewöhnt sei. Aber wir erlauben uns zu bemerken, daß wir Bedenken tragen, das hiesige Publikum auf jene Aufhebung jetzt aufmerksam zu machen, weil das Silber in den Jesuitenkirchen verblieben ist, ja selbst sämtliche Revenüen dem Lande überlassen worden sind.“ Schulenburg entgegnete am 3. April: „Wegen der Abgelegenheit und Unsicherheit der Kirche zu Bewelsburg haben wir nichts dagegen, daß der Meinolfuskasten nicht, wie zuerst die Absicht war, in diese Kirche, sondern in eine Stadtkirche gebracht wird, worüber Ihr die Vorschläge des Generalvikars einzuholen habt.¹⁾ Die Monstranz und die Kelche wollen wir zu einer Schenkung für dürftige Kirchen bestimmen, welchen sie bei notwendigen Bauten gegeben werden können zum Verkauf an reiche Kirchen.“²⁾

¹⁾ Der Schrein wurde 1806 eine Beute der Franzosen. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 61¹, S. 151 ff.)

²⁾ St.-M. Münster. Kl. Hardehausen. Nr. 117. 118. — Am 12. März schrieb die Organisationskommission an die mit der Aufhebung des Klosters Dalheim beschäftigten Kommissare v. Pestel und Schwarz: „Wir haben das Kirchengesamt von Bodeken nicht nach Hildesheim geschickt, sondern dem Generalvikar übergeben, weil die Absendung hier bei dem Publika einen sehr üblen Eindruck zu machen schien. Hierauf haben wir unter dem 9. d. Mts. von Hildesheim die Resolution erhalten, daß dergleichen Abweichungen von der Instruktion vom 18. Januar nicht gebilligt werden könnten; die Kirchengesamtschaften der noch aufzuhebenden Klöster sollten nicht nach Paderborn gebracht werden, damit sie nicht Gegenstand eines unnützen Geredes des Publici würden. Es scheint daher am geratensten zu sein, das entbehrliche Kirchen Silber gleich nach Lichtenau auf die Post zu senden.“ (St.-M. Münster. Kriegs- und Domänenkammer Minden XIV. Nr. 20. fol. 145.) Am Tage darauf schrieb sie an Schulenburg: „Wir haben den Kommissaren, die nach Dalheim gereist sind, eröffnet, das dortige Kirchen Silber nicht nach Paderborn, sondern unmittelbar nach Hildesheim zu schicken, um so uns sehr unangenehme Unruhen des hiesigen Publici vielleicht zu vermeiden.“ (St.-M. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 608. fol. 14.)

Die Meßgewänder und andere Kirchensachen wurden größtenteils den Kirchen zu Bewelsburg, Haaren und Tudorf überwiesen. Nach Bewelsburg kam auch ein Meßbuch in rotem Leder (Taxwert 10 Rtlr. 18 Gr.), nach Haaren ein Meßbuch in rotem Samt (Taxwert 9 Rtlr. 12 Gr.).¹⁾ Nach der Anweisung Schulenburgs vom 22. März 1803 sollten die 5 vorhandenen Glocken nicht verkauft, sondern benachbarten dürftigen Pfarrkirchen geschenkt werden; diejenige, welche in dem hohen Turm der Kirche hing und worauf der Hammer der Turmuhr schlug, war bereits der Gemeinde Haaren bewilligt.²⁾

Zum Verkauf wurden ausgesetzt 2 Kutschen („beide gebrechlich“), 53 Gemälde und „Schildereien“ (darunter 10 Gemälde im Meinolfus-Saal, 14 Brustbilder von Prälaten), $\frac{3}{4}$ Ohm Wein.³⁾

Von manchen Viktualien war bei der Aufhebung sehr wenig oder nichts vorhanden: nur 22 Pf. Schmalz, gar keine Butter, kein Branntwein.⁴⁾

Gunst übernahm Ende Februar 1803 folgenden Viehbestand: 28 Pferde (darunter 5 frank), 63 Stück Rindvieh, 439 Schafe, 81 Schweine, 30–40 Paar Tauben; Gänse, Hühner und Enten fehlten.⁵⁾

III. Die Vermessung und Verpachtung des „Vorwerks“ Bödefen. Im fiskalischen Interesse hielt die Regierung darauf, daß bei den eingezogenen Kloster Gütern an die Stelle der „kost-

¹⁾ Nr. 172. fol. 65 ff.

²⁾ Gunst bat am 30. März, man möge der Gemeinde Haaren statt dieser Glocke, die etwa 3 F. hoch, 2 F. 8 Z. breit sei, eine andere überweisen.

³⁾ Nr. 172. fol. 33.

⁴⁾ Gunst mußte sofort ein Kübel mit 151 Pf. Butter kaufen; diese und die in der eigenen Wirtschaft gewonnene Butter reichte aus bis zum 10. Oktober 1803. Ferner kaufte er sofort 2 Ohm Branntwein; im Dezember bat er um die Anschaffung neuen Vorrats, „da der Landmann in hiesiger Gegend zu sehr an dieses Getränk gewöhnt ist“; wegen des verminderten Bierverbrauchs, bemerkte er im März 1803, könne der große Brautessel verkauft werden. — In der Zeit vom 20. April 1756 bis zum 24. August 1758 hatte eine Frankfurter Firma an das Kloster gegen 50 Ohm Wein für 1190 Rtlr. geliefert. (Theod. Bibl. Lib. Var. IX. P^a 130.)

⁵⁾ Nr. 172. fol. 13 ff. Vergl. Nr. 175.

spieligen Administration“ möglichst bald die Verpachtung trete. Die dazu erforderlichen Vorarbeiten in Bödefen leitete v. Beughem, Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer in Münster.¹⁾

Vor allem war eine Vermessung notwendig, die bis jetzt vollständig fehlte. „Ich fand“, versichert Beughem, „bei der Untersuchung der Meier-, Zehnt- und Zinsgefälle von Bödefen so viele Verstöße, Verdunklungen und Zersplitterungen, daß aus dem Gewebe von Widersprüchen, die sich größtenteils auf die ungewisse Flächengröße beziehen, unmöglich redliche Lagerbücher, Heberegister und Zehntrollen angefertigt werden können; denn sämtliche Korn- und Geldhebungen gründen sich in diesem Bezirk lediglich auf den Kulturraum.“ Die Vermessung führte Conducteur Müller aus.²⁾ Nach seiner Berechnung hatte die Ökonomie (wie Forsten und einige noch nicht vermessene Triftbezirke ungerechnet) einen Flächenraum von 1338 Morg. 147 Rut., und zwar entfielen auf

	Morg.	Rut.
die Ackerfläche	925	10
den Graswuchs	180	23
die Hornviehhütung	164	31
den Hofraum und das Gartenland	16	39
das Unland (Wege zc.)	53	44

Beughem schildert die zu Bödefen herrschenden Zustände in düsteren Farben: „Ein solches Chaos von wirtschaftlichen Hindernissen, nachteiligen Anordnungen, hierarchischen Vernachlässigungen und schädlichen Wirkungen, worin diese isolierte Ökonomie aus den Händen der vorigen Grundherrschaft zurückgelassen ist, ist in der Geschichte der Landwirtschaftskunde beispiellos. Der Gebäude sind nicht zu viel; allenfalls wäre die gotische Kirche zu entbehren, die ohne großen Kostenaufwand zur Wirtschaft nicht gebraucht werden kann; rätlich ist es in jeder Rücksicht, daß diese unbequeme Steinmasse gänzlich abgebrochen wird. Der ganze Hofplatz bildet eine unterirdische Höhle, die sich nur zum anachoretischen Aufenthalt eignet, ist ein äußerst ungesunder Auf-

¹⁾ Über ihn vergl. oben S. 16².

²⁾ Nr. 184. fol. 62 ff. Müller liquidierte für die Aufnahme der Ökonomie 284 Rtlr. 12 Gr. 10 Pf., des Haarenschen Zehnten 276 Rtlr. 17 Gr. 9 Pf. (Nr. 197.)

enthalt für Menschen und Vieh, wie die langjährige Erfahrung und der klösterliche Nekrolog bekunden. Der Hofplatz ist sumpfig gelegen, und seine Ausdünstung verbreitet eine stinkende Atmosphäre. Menschen und Vieh leiden seit undenklichen Zeiten an Krätze und Rog. Die ursprünglich angelegten Abzugskanäle sind vernachlässigt, die Gewölbe verschüttet und mit stinkendem Schlamm angefüllt, so daß in diesem engen Tale sich beständig ein übler Geruch verbreitet, der jeden Ankommenden efelt. Das Wasser, durch eiserne Röhren in die Gebäude geleitet, ist eiskalt und deshalb nachteilig für das Vieh. Es ist was Jammervolles, wie die Tränke aussieht. Alle garstigen Ausflüsse, stinkenden Wasser fließen dahin. Der Mist liegt vor dem Viehhaufe zerstreut und verbreitet einen ekelhaften Geruch, besonders in den Viehgebäuden. Die Wege sind enge Hohlwege. Kein einziger Acker liegt im Tal. Der ganze wirtschaftliche Betrieb ist schon wegen der Lage und des Klimas sehr beschwerlich und unsicher. Von den neuesten landwirtschaftlichen Geräten (Erstirpator zc.) kennt man hier nichts, sie dürften auch hier weniger verwendbar sein. Der Dünger ist schlecht und nicht hinreichend. Das Borwerk besitzt keine Spann- und Handdienste. Tagelöhner sind schwer zu haben; sie gehen im Frühjahr lieber nach Holland, eine Gewohnheit, worüber die Hierarchie schon lange ohne Wirkung geeifert hat. Zur Heuernte bekommt der Mann an Tagelohn 7 Gr., die Frau 5 Gr., zur Erntezeit gewöhnlich 9 Gr. Die Tagesordnung der Arbeit ist von 5 bis 11, von 1 bis 6 Uhr. Der Wiesenbau ist am meisten vernachlässigt, das Heu schlecht und ungesund für das Vieh. Auf den Futterbau hat die vorige Grundherrschaft nicht Bedacht genommen. Das Vieh ist epidemisch krank. Flachs- und Hansbau sind unbekannt. Vorurteile beherrschen den Ackermann, und seine geringe sittliche Bildung macht ihn vollends zu einem gedankenlosen und trägen Wesen, das kein wirkliches Verlangen hat, durch Arealfleiß und Industrie in einen besseren Zustand zu kommen. Das Borwerk hat 56 Apfelbäume, 14 Birnbäume, 24 Pflaumenbäume und 2 Kirschbäume. Die Pferde¹⁾ leiden viel an Rog, das Rindvieh an

¹⁾ Der Wert der 1805 vorhandenen 24 Pferde wurde dem Pächter zu 161 Rtlr. 20 Gr. berechnet.

Fäulnis, das Schweinevieh ist gesund. Die Brennerei ist seit zwei Jahren nicht im Gange gewesen. Die Gebäude sind zum Teil praktisch und gut, die Ackergeräte durchgehends schlecht. Feuergeräte sind gar nicht vorhanden. Das Gesinde besteht aus 2 Verwaltern, 24 männlichen und 7 weiblichen Personen; der Lohn ist verhältnismäßig hoch. Unter den aufgehobenen Stiftern ist Bödeken unstreitig das unangenehmste und verworrenste Amt in der Verwaltung.“¹⁾

Die *Ökonomie Bödeken*, die als ein „Vorwerk“ betrachtet wurde, sollte zunächst auf 4 Jahre (1804/8) verpachtet werden. „Der Pächter“, bemerkte Beughem, „übernimmt ein großes Risiko wegen der Höhe des Anschlags und der schlechten Verfassung, in der das Vorwerk sich befindet, zumal da von der veranschlagten Ackerfläche 211 Morg. 155 Rut. noch kontraktmäßig verpachtet sind. Er muß auf jede Weise unterstützt werden, damit er bestehen und das Vorwerk emporkommen kann.“²⁾

¹⁾ Nr. 184. fol. 1 ff. Gesindelöhne: 2 Verwalter à 80 Rtlr., 1 Haushälterin 30 Rtlr., 1 Ackerhofmeister 28 Rtlr., 1 Großknecht 25 Rtlr., 5 Knechte à 16 Rtlr., 6 Knechte à 14 Rtlr., 1 Knecht 18 Rtlr., 1 Magd 10 Rtlr., 3 Mägde à 7 Rtlr., 2 Mägde à 6 Rtlr. zc. Gesindelohn insgesamt: 526 Rtlr. 18 Gr. (fol. 71.) — Designation der wöchentlichen Kostdeputate für das Gesinde: 19 Knechte à $\frac{3}{4}$ Pf. Fleisch, 18 Pf. Brot, 7 Stück Käse; 6 Mägde à $\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch, 12 Pf. Brot, 7 Stück Käse zc. Das Gesinde (ohne die 2 Verwalter und die Haushälterin) bekam jährlich insgesamt 1053 Pf. Fleisch (à $1\frac{1}{2}$ Gr.), 25896 Pf. Brot (à 3 Schilling), 10920 Stück Käse (à 1 Schilling). (fol. 88.)

²⁾ Nr. 178. fol. 1 ff. Wegen der schwierigen Verhältnisse beantragte Beughem, man möge mehrere Gefälle der ehemaligen fürstlichen Rentei Bewelsburg zu dem Vorwerk hinzulegen. (Nr. 178. fol. 8 ff.) Weiterhin empfahl er, daß das Vorwerk Bödeken mit den ehemaligen fürstlichen Renteien Bewelsburg, Wünnenberg und Büren zu dem „*Domänenamt Bewelsburg*“ vereinigt werde. Der Anschlag dieses Domänenamtes, den er im September 1804 der Kammer zu Münster unterbreitete, weist eine Einnahme von 13086 Rtlr. 14 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf. auf, eine Ausgabe von 1776 Rtlr. 14 Gr. $9\frac{1}{2}$ Pf., also einen Überschuß von 11309 Rtlr. 23 Gr. 11 Pf. (Nr. 179.) „Der Pächter“, führte er aus, „muß ein Mann von Kopf, Kenntnis, Vermögen und Erfahrung sein. Gewesene Conductors, Rabulisten, Gerichtschreiber, Leute, die in verjährten Verbindungen stehen, egoistisch denken und keine Kameralkennntnis haben, passen zu diesem Amte nicht, wenn anders mit der Besetzung dieser Stelle ein höherer Zweck verbunden sein soll, nämlich

Um die Pachtung bewarb sich der bisherige Administrator Gunst. Er wurde von Beughem aufs wärmste empfohlen: „Daß er ein braver Ökonom ist, der sich in der Thaerschen Schule gebildet hat und mit dem Geiste der neueren Erfahrungs-Ökonomie immer fortschreitet, kann nicht verkannt werden.“ Ferner bewarb sich v. Köder, der ebenfalls gut empfohlene Administrator des aufgehobenen Klosters Abdinghof.¹⁾

Gunst erhielt das Vorwerk für die jährliche Pachtsumme von 1783 Rtlr. 20 Gr. 10 Pf.²⁾

Die wirtschaftliche Bildung der Nation, die in ihrem gegenwärtigen Zustande noch einer großen Anleitung und Besserung fähig ist. Die Domänenämter in dieser Provinz haben überhaupt eine große Bedeutung für den produzierenden Stand des platten Landes, eine zu große, als daß man bei der Besetzung der Pächterstellen nur die Erhebung der Gefälle berücksichtigen könnte. Man muß bedenken, daß dem hiesigen abergläubischen Landmann zu große wirtschaftliche Vorurteile ankleben, daß er noch in der Wiege der Bildung liegt und in seinen Vermögensumständen zu sehr zurück ist. Er muß Beispiele vor sich haben, die ihn apodiktisch überzeugen. Bloße dürre Rentenempfänger, gewesene Notare sind sehr ungeeignet.“ (Nr. 184.) Die Kammer prüfte und revidierte den Anschlag. In Berlin wurde unter dem 31. August 1805 der Anschlag nicht genehmigt, aber die Zweckmäßigkeit der befürworteten Zusammenlegung anerkannt. (Nr. 179.)

¹⁾ Nr. 179. fol. 1 ff.

²⁾ Nr. 180. 187. fol. 22. — In der westfälischen Zeit gehörte Bödefert „als unter Bewelsburg begriffen“ zum Domänenanteil des französischen Kaisers. Gunst, dessen Pachtzeit 1808 ablief, bot für 3 Brachzeiten (12 Jahre) ein jährliches Pachtgeld von 1000 Rtlr., falls die drückenden alten Bedingungen gestrichen würden; sonst solle man ihm die Pacht Anfang Juni 1808 abnehmen, das Inventarium und die Meliorationen bezahlen. Am Verpachtungstermin, 10. April 1809, erschienen 9 Pachtlustige. Gunst pachtete am 28. April 1809 das Vorwerk von neuem, und zwar auf 12 Jahre, für eine jährliche Pachtsumme von 1830 Rtlr. (7109 Fr. 55 Cent.) Die Kaution betrug wie früher 2000 Rtlr. (Nr. 185. 187. 188.) Seine an die französisch-westfälische Regierung gerichteten Anträge auf Erleichterungen und Reparaturen wurden stets abgelehnt. Am 29. September 1809 beschwerte er sich über die Konsumtionssteuer: „Ich darf ohne starke Abgabe für mich und meine Domestiken nicht einmal einen Haustrunk brauen, woran der deutsche Magen so sehr gewöhnt ist. Zwar ist die Verfertigung eines Getränks aus Kleien gestattet, welche ich aber meinen Schweinen nicht entziehen kann, ohne die Sottise zu begehen, daß ich meinem Vieh den Kern des Getreides zuwende und mich mit dem Abfall begnüge.“ (Nr. 185. fol. 26.) Vergl. Nr. 186.

Die Beschaffenheit der Gebäude machte umfangreiche Umbauten notwendig. Der von dem Conducteur Reinhold entworfene und in Münster revidierte Kostenanschlag wurde unter dem 1. Mai 1806 von dem Minister v. Angern in einer Höhe von 8482 Rtlr. 13 Gr. 1 Pf. genehmigt. Laut Nachweis vom 19. März 1806 waren damals bereits 2138 Rtlr. 22 Gr. verausgabt, laut Nachweis vom 11. Juli 1806 bereits 450 Rtlr. 8 Gr. für das auf 1455 Rtlr. veranschlagte Abbrechen der Kirche, deren Chor zu einer Gipsstampfmühle eingerichtet werden sollte.¹⁾

3. Dalheim.²⁾

I. Die Aufhebung. Die Abfindung des Abts und der Mönche. Dalheim war unter Bischof Bernhard IV. (1227—1247) als Benediktinerinnenkloster gegründet, aber 1429 in ein Augustinerkloster verwandelt worden.³⁾ Bei der Aufhebung zählte es außer dem hochbetagten Abt Franz Brüll und 3 Novizen 15 Konventualen, von denen einer Pfarrer in Ösdorf war.

Die Ermittlung der Besitzungen und Einkünfte bot wenig Schwierigkeiten, einerseits weil die Grundstücke in den Jahren 1789/91 durch den Hildesheimer Geometer Heinrich Deichmann vermessen waren,⁴⁾ andererseits weil das Kloster die Bücher mit Sorgfalt geführt hatte. Nach dem am 9. September 1802 von dem Abte Brüll und dem Procurator Büllers unterzeichneten „Status“ und den am 22. Oktober von dem Abte unterschriebenen „Ergänzungen“⁵⁾ war der Besitz folgender:

1. Gebäude: Klostergebäude nebst Kirche, Wirtschaftsgebäude, 2 Mühlen im eigenen Gebrauch, 1 Mühle verpachtet, 2 Branntweimbrennereien (davon 1 verpachtet) u. a.

2. Äcker:

¹⁾ Nr. 200. Vergl. oben S. 74².

²⁾ Quellen (soweit nicht andere besonders vermerkt sind): St.-U. Münster. Kriegs- und Domänenkammer Minden XIV. Nr. 19—30. 44. 46. 56. 62. 70.

³⁾ Westf. Zeitschr. Bd. 43². S. 55. Beßen, Geschichte des Bistums Paderborn I. S. 269.

⁴⁾ Nr. 23. fol. 1 ff.

⁵⁾ Der „Status“ nebst den „Ergänzungen“ findet sich in Nr. 22.

- a) Äcker, welche das Kloster selbst bewirtschaftet: 926 Morg. (à 120 Rut. rheinl.) 4 Rut., sämtlich in 4 Felder eingeteilt: Roggen-, Gerste-, Haferfeld, Brache.

Jährlicher Ertrag (Durchschnitt der letzten 6 Jahre): Weizen: 33 Malt.¹⁾ 2 Sch.; Roggen: 262 Malt. 4 Sch.; Gerste: 237 Malt.; Erbsen: 30 Malt.; Bohnen: 12 Malt.; Sommer- und Winterfaat: 16 Malt. 2 Sch. Hafer (52 vierspännige Fuder) und Rauhfutter (37 Fuder) werden nicht gedroschen, sondern geschnitten und so dem Vieh verfüttert.

- b) Äcker, welche das Kloster nicht selbst bestellt. Es hat das dominium directum über sämtliche zu den Dörfern Mehrhof und Ösdorf gehörige Äcker und Grundstücke und über einige bei den Dörfern Husen, Atteln, Helmern und Blankenrode. Diese Grundstücke haben die Einwohner in Erbzins.

Größe der meierstädtischen und Erbzinsäcker: 7682 Morg. 75 Rut. (à 16 Fuß). Das Kloster bekommt in der Regel von jedem mit Winterfrucht bestellten Morgen 1 Sch. Roggen, von jedem mit Sommerfrucht bestellten 1 Sch. Hafer, jedoch nur von den wirklich bestellten Äckern. Jährlicher Ertrag für das Kloster: Roggen: 125 Malt. 4 Sch.; Gerste: 20 Malt.; Hafer: 243 Malt. 2 Sch.; Rauhfutter: 17 Malt. 3 Sch. Ferner bekommt das Kloster von seinen Erbzinsleuten die zehnte Garbe als Zehntabgabe. Jährlicher Ertrag: Weizen: 1 Malt.; Roggen: 121 Malt. 2 Sch.; Gerste: 84 Malt. 3 Sch.; Hafer: 21 Malt. 4 Sch.; Rauhfutter: 99 Malt. 2 Sch.²⁾

3. Wiesen: 185 Morg. 57 Rut. Ertrag: 89 vierspännige Fuder Heu und Grummet.³⁾

¹⁾ 1 Malt. Weizen, Roggen, Rauhfutter = 6 Sch., 1 Malt. Gerste = 8 Sch., 1 Malt. Hafer = 12 Sch.

²⁾ „Nach dem Lagerbuche sollen vorhanden sein 6330 Morg. Zehntland. Der Morgen Zehntland bringt an Pacht 16 Gr. 3 Pf. Der Fruchtzehnte bringt einen Reinertrag von 3368 Mtr. 12 Gr.“ (Nr. 23. fol. 59 ff.)

³⁾ Über die verpachteten Wiesen vergl. Nr. 23. fol. 30 ff. „Die 185 Morg. Wiesen bringen 2000 Zentner Heu.“

4. Gärten: 24¹/₄ Morg.

5. Teiche: 10 Morg. 54 Rut., wovon jedoch höchstens 3 Morg. im Stande und Gebrauch sind.

6. Waldungen: 7002 Morg. 36 Rut.¹⁾ Die Bewohner von Mehrhof und Ösdorf erhalten daraus ihr Brennholz. Dieses und den Bedarf des Klosters abgerechnet, betragen die jährlichen Einnahmen: für verkaufte Kohlen 2200 Rtlr., für Nutz- und Brennholz 200 Rtlr.

7. Gerechtigkeiten: a) die Jagdgerechtigkeit, hohe und niedere, in den Gründen des Klosters und seiner Dörfer, in den Waldungen und auf den schatzfreien Ländereien; b) die Jurisdiktion in Mehrhof und Ösdorf; c) das Patronatsrecht über die Pfarre und Schule zu Ösdorf; d) die Fischerei auf dem Amerunger Bach; e) das Recht, den dritten Pfennig von allen freiwillig verkauften Häusern zu Mehrhof und Ösdorf zu verlangen;²⁾ f) das Recht, gewisse Abgaben und Zehnten von verschiedenen Ortschaften zu fordern; g) das Recht, von sämtlichen Einwohnern zu Mehrhof und Ösdorf, sowie auch von dem Dorfe Helmern Spann- und Handdienste zu fordern.³⁾

¹⁾ Nach dem Anschlag der Aufhebungskommission waren die Waldungen 8451 Morg. groß und davon 6000 Morg. bewachsen. (Nr. 22.)

²⁾ „Die Einkünfte des dritten Pfennigs kommen kaum in Betracht, weil ein freiwilliger Häuserverkauf kaum einmal in 30 Jahren vorkommt.“

³⁾ 1. Hand- und Spanndienste in Mehrhof und Ösdorf: Der Vollspänner leistet jährlich 10 Tage Spanndienst mit dem Pfluge und 1 Tag Handdienst; der Halbspänner (der bis 55 Morg. besitzt) 5 Tage mit dem Pfluge und 1 Tag Handdienst; der Rötter (der unter 25 Morg. besitzt) 4 Mähe- und 7 Handdiensttage; der Einlieger 7 Handdiensttage. Die beiden Dörfer zählen zusammen 4 Vollspänner, 21 Halbspänner und 184 Rötter.

2. Aus Helmern leisten jährlich 7 Einwohner mit dem Pfluge, die übrigen mit der Hand 1 Tag Dienst.

Gesamtzahl der jährlichen Dienste: 164 Spanndienste, 732 Mähedienste, 1563 gewöhnliche Handdienste. Geldwert: 220 Rtlr. 4 Gr. 6 Pf. Sobald die Pflichtigen sich zum Dienste einfinden, bekommen sie Beköstigung; diese beträgt bei 1 Pflugdienst: 2 Micken Brot à ¹/₂ Pf., 1 Gast Speck zu 6 Lot (am Fasttag 1 Hering), ferner des Mittags 1 Mücke Brot mit Erbsen als Zugemüse und 3 Maß schlechtes Bier. Rechnet man, daß ¹/₂ Pf. Brot 9 Pf., 6 Lot Speck 1 Gr., die Erbsen 1 Gr., 3 Maß Bier 9 Pf. kosten, so hat die Kost für 1 Pflugdienst einen Wert von 3 Gr. 6 Pf. (Über die

8. Viehbestand: 37 Acker- und Reitpferde, 56 Kühe, 22 Rinder, 12 Kälber, 43 Mastschweine, 132 Zuchtschweine, Ferkel zc., 931 Schafe.

Kühe und Rinder werden fast nie verkauft; die von den Kühen gewonnene Milch und Butter reichen für den Bedarf des Klosters nicht aus. Jährlicher Gewinn von verkauften Schweinen: 40 Rtlr., verkauften Hammeln: 247 Rtlr. 16 Gr., verkaufter Wolle: 268 Rtlr. 20 Gr.

9. Kapitalien: 14141 Rtlr.¹⁾

Das ganze Territorium des Klosters (Äcker, Wiesen, Waldungen, Dreische, Tristen, Unland) hatte nach der Angabe des Abtes eine Größe von 20186 Morg. 57 Rut. — 1314^{7/8} Morg. waren laut Ausweis der Pachtregister verpachtet; „davon liegt wegen der Unfruchtbarkeit wenigstens $\frac{1}{3}$ öde“.

Was die Lasten und Abgaben betrifft, so steuerte das Kloster u. a. jährlich 3 Simpla à 78 Rtlr. zur Kontingentskasse; der Beitrag an die Brandkasse für die mit 13000 Rtlr. versicherten Gebäude hatte in den letzten 20 Jahren zwischen 20 und 96 Rtlr. geschwankt. Erhebliche Kosten verursachte namentlich das Gefinde: 1 Prälatendiener (zugleich Barbier), 1 Gastmeister, 1 Gärtner, 2 Köche, 1 Küchenjunge, 2 Förster, 2 Bäcker, 1 Wagner und Wassermeister, 1 Grobschmied, 1 Müller, 1 Müllerbursche, 1 Branntweinbrenner, 1 Schmiedebursche, 3 Schäfer, 3 Schäferburschen, 3 Schweinehirten, 3 Kuh- und Fohlenhirten, 3 Hirtenjungen, 1 Nachtwächter, 1 Pförtner, 1 Hofmeister, 4 Großknechte, 8 Kleinknechte, 1 Meierin, 1 Näherin, 1 Wäscherin, 4 Mägde, 1 Küchenfrau, 1 Küchenmädchen. Der Lohn und Unterhalt des Gefindes und der weltlichen Offizianten (Justitiarius und Syndikus, Sekretär, Gerichtsprokurator, Gerichts-

Dienste handeln Nr. 23. fol. 65 ff. Nr. 27. fol. 421 ff.) — Das Kloster bekam ferner von jedem Vollspanner, Halbspänner und Stötter der beiden Dörfer Mehrhof und Ösdorf 80 bzw. 60 bzw. 40 Eier, 4 bzw. 3 bzw. 2 Hahnen, also insgesamt 8940 Eier und 447 Hahnen. (Nachweis a. a. O.)

¹⁾ Zu den Geldeinkünften gehörte auch der jährliche Kanon von dem Dalheimer Hof in Paderborn. (Hierüber vergl. Nr. 23. fol. 20 ff. Westf. Zeitschr. Bd. 62², S. 185².) — Vergl. auch Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens [2. Aufl. 1897.] S. 43. 44. 59.

diener, Organist) wurde auf jährlich 4020 Rtlr. 12 Gr. berechnet.¹⁾ Das Kloster beschäftigte ferner täglich 12 Tagelöhner und 6 Tagelöhnerinnen; dazu kam die Beköstigung der Fron- dienstpflchtigen, das Futter für das Vieh zc.

Am 9. Februar 1803 schickte die Organisationskommission den „Status“ nach Hildesheim mit dem Bemerkten: „Der Prior Hagemeyer und der Prokurator Büllers haben vorzügliches Lob verdient, weil beide bei dem hohen Alter und der Schwäche des Abts die Klosterwirtschaft sehr gut geführt haben, so daß man mit Recht dieses Kloster als das ordentlichste in der Provinz aufstellen kann.“²⁾ Schulenburg drückte der Kommission seine Zufriedenheit aus und beantragte am 14. Februar die Aufhebung: „Ein besonderes Hindernis steht nicht im Wege; es bedarf nicht einmal der Dotierung einer eigenen Pfarrkirche zu Dalheim, denn die zum Klosteramte gehörigen Eingeseffenen können, wenn die Klosterkirche eingeht, füglich nach dem nur $\frac{1}{2}$ Stunde davon gelegenen Pfarrdorse Osdorf eingepfarrt werden.“³⁾

¹⁾ Die „Dispensatio liborum pro tota septimana“ vom Jahre 1789 (mitgeteilt in Nr. 20. fol. 104 ff.) bestimmt aufs genaueste die Kost des Gesindes. So bekommen der Schafmeister und die beiden großen Schäfer wöchentlich 3 große Brote, 1 kleines, 7 Micken; ein großes muß 8 Pf., ein kleines 4 Pf., eine Micke $\frac{1}{2}$ Pf. schwer sein. An Fleisch bekommen sie wöchentlich 5 Häste Speck à 6 Lot, an Butter 9 Stuch à 2 Lot, ferner 14 Käse und 2 Heringe. Fällt ein Fasttag in die Woche, so wird 1 Hast abgezogen und dafür 1 Hering gegeben. In der Fastenzeit bekommt jeder 7 Heringe. Sind nicht genug Käse vorrätig, so werden nur 2 gegeben und für die übrigen 1 Gr. angeschrieben. Ist keine Butter vorrätig, so wird 1 Stuch mit 2 Pf. angeschrieben, oder es werden für 1 Stuch 3 Eier gegeben. Werden die Heringe angeschrieben, so wird das Stück mit $3\frac{1}{2}$ Pf. berechnet. Des Morgens bekommen die Schäfer ins warme Bier jeder 1 Micke, des Sonntags Suppe oder Brühe mit Stücken, so aus dem Konvent vom Herrenbrot übrig geblieben. — An primae classis=Tagen bekommen die Herren im Konvent 5 Portionen, in der Suppe wird Fleisch gegeben und bei dem Gemüse eine Beilage; des Abends gibt es kalten Braten. An secundae classis=Tagen bekommen sie 5 Portionen, aber kein Fleisch in der Suppe, keine Beilage zum Gemüse, keinen kalten Braten des Abends. Auf den 4 Hochzeitfesten bekommen sie noch ein geräuchertes Stück Rindfleisch, geräucherte Ochsenzunge und ein frisches Stück Rindfleisch.

²⁾ Nr. 19. (betr. die Aufhebung) fol. 1.

³⁾ Granier Nr. 545.

Die Aufhebung wurde durch Kgl. Kabinettsordre vom 21. Februar verfügt. In dem Normaletat waren die jährlichen Einnahmen (Hand- und Spanndienste nicht berechnet) auf 9366 Rtlr. 12 Gr. 2 Pf., die Ausgaben auf 6837 Rtlr. 6 Gr. veranschlagt. An Pensionen waren ausgeworfen 5550 Rtlr.: für den Abt 1200 Rtlr., für den Prior und den Profurator je 300 Rtlr., für die 12 übrigen Konventualen je 250 Rtlr., für jeden der 3 Novizen entweder semel pro semper 600 Rtlr. oder 250 Rtlr. für 3 Jahre.¹⁾

Am 6. März ersuchte die Organisationskommission den Generalmajor v. L'Estocq, am folgenden Tage ein Kommando von 1 Unteroffizier und 3 Gemeinen nach Dalheim zu schicken, „weil wir bei der Aufhebung der Klöster Hardehausen und Bödefen die Erfahrung gemacht haben, daß von den Vorräten und Mobilien vieles entwendet wurde“. Die Aufhebung vollzogen am 7. März unter den vorgeschriebenen Formalitäten die beiden Aufhebungskommissare v. Pestel und Schwarz.²⁾

Am 23. März erstatteten sie Bericht: „Alle Konventsmitglieder und Hausoffizianten haben sich den Allerhöchsten Verfügungen auf eine solche Art unterworfen, welche ihrem Charakter als Menschen und Staatsbürger gleich sehr zur Ehre gereicht. Da der Prälat nicht zu den infulierten Äbten gehört, so konnten ihm keine Insignien der Prälatur abgefordert werden; er hat daher nur das Klosteriegel abgeliefert. Der Prälat und sämtliche Konventualen haben erklärt, daß sie binnen Monatsfrist vor der Hand das Kloster verlassen und sich nur vorbehalten wollten, ihre bisherigen Wohnzimmer in der Folge ad dies vitae wieder

¹⁾ Nr. 20. fol. 3 ff. Der Bestand der Kapitalien ist hier mit 14442 Rtlr. 17 Gr. 7 Pf. angegeben, die jährlichen Jurisdiktionsgefälle (Bemeierungs- und Sterbegelder, Brüche, dritter Pfennig) mit 50 Rtlr. Über die Kapitalien vergl. auch Nr. 21. fol. 8 ff. Nr. 44. Die Aktivreste (vergl. Nr. 24) betragen 1544 Rtlr. 34 Gr. 5 Pfg. (520 Rtlr. Zehntreste, 647 Rtlr. Holzreste u. a.) Die Schulden (vergl. Nr. 46) beliefen sich auf 2780 Rtlr. 21 Gr. 6 Pf. Darunter waren rund 2455 Rtlr. Buchschulden, z. B. bei Kaufmann Brüll zu Paderborn 1436 Rtlr. für Rheinweine, Apotheker Wahle daselbst 149 Rtlr. für Medicamente, Kaufmann Hesse daselbst 598 Rtlr. für Materialwaren. (Nr. 24.)

²⁾ Vergl. oben S. 16.

beziehen zu dürfen. Der Kassenbestand betrug 767 Rtlr. 17 Gr. 7 Pf. Die Administration ist dem Ökonomen Stelzer aus dem Magdeburgischen übertragen. Für den Kornschreiber Kleine und den Küchenmeister Gethmann beantragen wir eine Pension von 300 Rtlr., für den Procurator Büllers eine solche von 350 Rtlr. Der Haushalt war wie bei allen Klöstern bisher nicht sehr ökonomisch. Der Gesindelohn an Geld war mäßig, aber der Empfang an Naturalien (Brot, Speck, Butter, Käse) oft sehr bedeutend. Dieser Punkt bedurfte daher sofort einer Abänderung; wir haben die Beköstigung auf den wirklichen Bedarf reduziert. Ein Teil des Gesindes ist entbehrlich geworden; das Personal der Klosterdienerschaft und der Conduction: „Neue Mühle“ belief sich auf 80 Personen.“¹⁾

Die Organisationskommission schickte diesen Bericht nach Hildesheim mit einem Begleitschreiben, in dem es u. a. heißt: „Die Aufhebung ist im allgemeinen sehr gut von statten gegangen, so daß darüber durchaus keine Beschwerden bei uns eingegangen sind. Es hat seine Richtigkeit, daß die Geistlichen dieses Klosters sich durch Ordnung und gute Wirtschaft stets ausgezeichnet haben. Die Administration hatten wir dem durch den Kammerpräsidenten v. Stein empfohlenen Oberamtmann Cobbes aus Kalbeck im Kleveschen zugeordnet. Da aber dieser krankheitshalber noch nicht eingetroffen ist, so haben wir sie dem Ökonomen Stelzer, Sohn des Kriegs- und Steuerrats Stelzer zu Halle, übertragen. Wir halten dafür, ihm monatlich 25 Rtlr. und freie Station zu gewähren. Die von den Aufhebungskommissaren gestellten Anträge hinsichtlich Erhöhung der Pension einiger Geistlichen halten wir nicht für begründet. Daß bei allen Klosterökonomien ein ansehnlicher Überschuß herauskommen wird, glauben wir mit Gewißheit annehmen zu dürfen, weil die Klöster ihre Grundstücke schlecht benutzt haben.“

Schulenburg sprach am 15. April seine Anerkennung aus und bemerkte: „Das Klosteriegel ist mit den übrigen Kostbar-

¹⁾ Die Auseinandersetzung mit dem abgehenden und dem bleibenden Gesinde findet sich in Nr. 20. fol. 115 ff. An Lohn bekam der erste Koch 50 Rtlr., der Schmied 12 Rtlr., der Hofmeister 21 Rtlr., die Meierin 18 Rtlr. 2c. — Über die „Neue Mühle“ vergl. Nr. 27. fol. 601 ff.

feiten einzuschicken, damit es, wenn es Silber ist, miteingeschmolzen, sonst aber zerschlagen werde. Mit der Anstellung des Stelzer sind wir einverstanden; Ihr müßt dafür einstehen; uns scheint er etwas jung zu sein. Die vorgeschlagene Vergütung von 25 Rtlr. monatlich und freie Station ist das Äußerste, was er verlangen kann. Wir genehmigen bei Kleine und Gethmann, jedoch nicht bei Büllers die beantragte Erhöhung der Pension. Alles, was überflüssig ist an Tisch- und Bettzeug, Mobilien, besonders auch an Bestialien, ist je eher desto lieber zu verkaufen.“

Am 10. Mai ging die Mitteilung nach Hildesheim, sämtliche Konventualen hätten das Kloster verlassen.

II. Die Gebäude. Das Inventar. Die Gebäude waren zu 13000 Rtlr. versichert.¹⁾ Der damalige Zustand der Kirche wird folgendermaßen beschrieben. Die Kirche ist massiv, mit Schiefer gedeckt, hat 7 Fenster in der Front und 1 im Giebel. Das Schiff ist mit Sandsteinen, das Chor mit Hörter-Steinen gepflastert; beide sind gewölbt. Das Chor ist durch eine Scheidewand von schöner altgotischer Arbeit von dem ziemlich gleich großen Schiff getrennt. Auf dem Chor steht der steinerne Hauptaltar mit 4 Sandsteinsäulen und 1 großen Gemälde; zu beiden Seiten befinden sich an den Wänden hölzerne stalla, deren hintere Reihe über die vordere emporragt; hier steht eine kleine Orgel. Im Schiff befinden sich eine hölzerne Kanzel, 2 hölzerne Altäre, jeder mit 1 Gemälde in der Rückwand, ferner 2 steinerne Altäre, jeder mit 2 Gemälden und 2 Marmorssäulen in der Rückwand, ferner hölzerne Kirchenstände für das Gesinde und eine schöne große Orgel. Auf dem Türmchen hängen 3 größere und 1 kleinere Glocke. Im Garten steht eine kleine massive, gewölbte, mit Schiefer gedeckte Kapelle mit einem hölzernen Türmchen; sie enthält nichts als einen hölzernen Altar mit 1 Gemälde in der Rückwand. Kirche und Kapelle sind im besten baulichen Zustande.²⁾

¹⁾ Situationsplan in Nr. 27. fol. 287. Vergl. ferner Nr. 20. fol. 46 ff.

²⁾ Am 25. September 1804 richtete die Regierung an das Generalvikariat ein Schreiben folgenden Inhalts: „In der Klosterkirche sind 3 (!) Altäre, einige Beichtstühle, Kirchenbänke und mehrere Sachen vorhanden, die dort entbehrlich sind. Wir erwarten gutachtliche Vorschläge, ob die Sachen

Die Silberfachen¹⁾ hatten einen Taxwert von 995 Rtlr.; der Taxwert derjenigen, welche dem Kultus dienten (darunter eine 6 Pf. 3 L. schwere Monstranz), betrug 784 Rtlr. Was an Gflöffeln zc. den Mönchen gelassen wurde, besaß einen Wert von 235 Rtlr. — 36 Pfund Silbergerät gingen nach Hildesheim.²⁾

Ein neuer vierziger, mit gelbem Plüsch ausgeschlagener Kutschwagen nebst einer 20 Jahre alten, auf 10 Rtlr. taxierten Stute wurde dem Abte gelassen. Das Kloster besaß 155 Ölgemälde, 2 Kaminstücke in Öl, 3 Bildnisse verstorbener Fürstbischöfe, 23 Bildnisse verstorbener Prälaten, 9 Kupferstiche. Von den Gemälden und Stichen waren im Juli 1804 erst 33 Stück verkauft; die übrigen harrten noch der Käufer.³⁾

Über die Bücher und Handschriften wurde ein Katalog angefertigt, das Archiv nach Paderborn geschickt.⁴⁾

Bei der Aufhebung wurden vorgefunden 84 Tischtücher, 936 Servietten, 41 Betttücher. Davon ließ man den Konventualen 18 Tischtücher und 432 Servietten, aber keine Betttücher.⁵⁾

Vorräte aller Art waren in ziemlicher Menge vorhanden: 29 Sch. Weizen, 407 Sch. Gerste, 1096 Sch. Hafer, 4¹/₄ Tonnen Heringe, 9 eingesalzene Schweine, 1020 Pf. Butter, 12 Sch. Salz, 104 Speckseiten, Schinken und Schulterstücke, 236 Würste,

etwa plus licitanti zu verkaufen und das Geld zu einem andern religiösen Zwecke zu verwenden sei.“ — Im Dezember 1805 überreichte der Bauinspektor Ganzer die Anschläge und Zeichnungen zur Einrichtung und Reparatur der Dalheimer Domänengebäude. Darunter sind „Nachweise des von der Dalheimer Kirche zu gewinnenden Eisenmaterials“. Der Erlös für das Schmiedeeisen (16 Zentner Stangen aus den 8 großen Fenstern, 1 Zentner kleine Stangen vom Chor, 3 Zentner Bänder und Stangen vom Turm) wird auf 91 Rtlr. 16 Gr. berechnet. Ferner werden erwähnt verkaufte Eisenplatten der Kirche. (Nr. 62.) Verzeichnis der Meßgewänder zc. in Nr. 20. fol. 33 ff.

¹⁾ Nr. 20. fol. 29 ff. 58. 88. 91 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 76².

³⁾ Nr. 20. fol. 60. Nr. 28. fol. 64.

⁴⁾ Der Catalogus librorum (darunter auch Kants Kritik der reinen Vernunft und Metaphysik) in Nr. 20. fol. 72 ff. Die gewölbte Bibliothek mit Gipsboden befand sich mit der Kirche unter einem Dache. (Nr. 27. fol. 268.)

⁵⁾ Vergl. den Bericht vom 23. März 1803 in Nr. 19. fol. 19 ff.

6 Ohm Eßig, 3 Ohm Rheinwein, 120 Maß Franzwein, 7 Ohm 50 Maß Branntwein, 2300 Maß Bier u. a.

Der Viehbestand war: 32 Pferde, 5 Zugochsen, 50 Kühe, 34 Rinder, 3 Bullen, 1 Mastochs, 6 Kälber, 1093 Schafe, 94 Schweine, 125 Hühner und anderes Federvieh.¹⁾

III. Die Verpachtung des Domänenamts Dalheim. Die Vorarbeiten leitete auch hier der Kriegs- und Domänenrat v. Beughem. Dieser übermittelte am 1. Mai 1804 der Kammer in Münster den „Anschlag“, die „Grund- und Grenzbeschreibung“,²⁾ die „Zehnt- und Heueraufnahme“,³⁾ endlich das „Vieh- und Ackerinventarium“. ⁴⁾ „Die Pacht“, meinte er, „muß ein Mann übernehmen, dessen umfassende ökonomische Einsicht im Lande bekannt ist, der Erfahrung mit Lokalkenntnis verbindet, ein Vermögen von 20—30000 Rtlr. zu seiner Disposition hat und gleich beim Antritt des Amtes mit einem veredelten Viehstand aufziehen kann.“ Um die Pacht bewarben sich der bisherige Administrator Stelker, der Hardehäuser Administrator Wahnschaffe und der aus dem Magdeburgischen gebürtige Oberamtmann Nordmann. Letzterem wurde das Domänenamt im Juli 1804 vorläufig übertragen.

Am 8. August 1804 sprach die Haupt-Organisationskommission zu Berlin dem Kriegs- und Domänenrat v. Beughem ihre Anerkennung für seine Arbeit aus, „wenngleich das Resultat noch

¹⁾ Nr. 20. fol. 46 ff. Im Juli 1804 übernahm der Pächter: 27 Pferde, 82 Stück Rindvieh, 69 Schweine, 1430 Schafe. „Die Schafzucht hat sich während der Administration vergrößert; sie liefert nur Wolle von der größten Sorte. Das Rindvieh ist sehr klein, leicht und schlecht, die Pferde von gemeiner Rasse.“

²⁾ Nr. 70. Die angezogenen Urkunden gehen zurück bis 1460.

³⁾ Nr. 56. Größe der meierstädtischen Ländereien: 7585 Morg. 4 Rut. (incl. 145 Morg. 83 Rut. Unland). Taxwert des Getreides: 2035 Rtlr. 7 Pf. „Der Frucht- oder Heuerscheffel ist die erste Bedingung der meierstädtischen Verfassung. Er besteht in 1 Sch. Roggen vom Winterfelde, 1 Sch. Hafer vom Sommerfelde. Alle Acker, von denen Frucht-scheffel gegeben werden, sind auch zehntpflichtig.“ — Größe der Zehnt-länder (in Atteln, Husen, Helmern, Mehrhof [der kleine und große Zehnte], Ösdorf, Twister Mark): 7129 Morg. 2 Rut. (Nr. 26.) Taxwert des Getreides: 3098 Rtlr. 20 Gr. 4 Pf. (Nr. 15. fol. 131. Nr. 27. fol. 435 ff.)

⁴⁾ Nr. 26.

großen Erinnerungen ausgesetzt ist“, und erklärte sich nicht abgeneigt, den Nordmann als Pächter für 12 Jahre anzunehmen. Im Januar 1805 kam von Berlin der „rektifizierte Anschlag“ mit dem Bedeuten, dieser müsse zur Norm für das ganze Kammerdepartement dienen. Die Anschläge wichen nicht unerheblich voneinander ab.

K o m m i s s a r i s c h e r A n s c h l a g (v. Beughem):

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Einnahmen	12863	6	1/2
Ausgaben	1367	9	1/2
Überschuß	11495	21	—

R e k t i f i z i e r t e r A n s c h l a g :

Einnahmen	13904	17	9
Ausgaben	647	16	—
Überschuß	13257	1	9

In beiden Anschlägen waren verschiedene Einnahmeposten viel zu hoch angesetzt. So blieb 1804 der Ertrag der Zehntgefälle um 2629 Rtlr. 17 Gr. 4 Pf., der Ernte um 1211 Rtlr. 19 Gr. 6 Pf. gegen das Anschlagsquantum zurück.¹⁾

Da Nordmann Schwierigkeiten machte, so wurde ein zweiter „rektifizierter Anschlag“ aufgestellt. Dieser ist datiert vom 19. Juli 1805²⁾ und hat folgende Gestalt.

¹⁾ Nr. 25. fol. 130 ff. Nr. 29. — Im August 1804 suchte Nordmann die Zehnten auf 1 Jahr zu verpachten. Es wurden geboten für den Zehnten in Helmern (Anschlag: 221 Rtlr. 8 Gr.) 40 Rtlr., für den Ösdorfer und Twister Zehnten (Anschlag: 541 Rtlr. 7 Gr. 6 Pf.) 130 Rtlr. Auf den Zehnten in Husen und Atteln (Anschlag: 288 Rtlr. 22 Gr. 9 1/2 Pf.), sowie in Mehrhof und Blankenrode (Anschlag: 2047 Rtlr. 7 Gr. 5 Pf.) wurde nicht einmal ein Gebot gemacht. (Nr. 25. fol. 132 ff.)

²⁾ Nr. 30. fol. 15 ff. — Zur Klosterökonomie gehörten (in Calenberger Maß):

	Morg.	Mut.
Ackerland	993	73
Wiesenland	183	74
Gartenland	16	64
1 Hopfenhof	7	34
Schafhude	539	48
1 Eichenhof	4	12

Einnahmen.

	Atlr.	Gr.	Pf.
I. Beständige Gefälle (Zinsgelder)	155	12	—
II. Unbeständige Gefälle	Atlr.	Gr.	Pf.
1. Dienste	183	9	—
2. Hahnen und Eier	84	16	—
III. Zeitpacht von Vorwerken	4932	17	4
1. Vom Ackerbau			
638 Morg. $88\frac{11}{24}$ Rut. 1. Kl.	} 3233	3	9
986 Morg. $173\frac{2}{3}$ Rut. 2. Kl.			
909 Morg. $29\frac{5}{6}$ Rut. 3. Kl.			
2. An Wiesenwachs	579	7	2
3. An Gartenland	73	10	5
4. Von der Viehzucht	1046	20	—
IV. Von der Fischerei	28	21	4
V. Von verschiedenen Zeitpachtstücken	146	15	4
VI. Von den Mühlen und Mühlenländereien	166	—	—
VII. Dienstgeld aus Helmern	8	7	—
VIII. Von den zur besonderen Administration ausgesetzten Gegenständen	2129	1	5
1. An Meierfrucht und Heuer-	Atlr.	Gr.	Pf.
scheffel: Geldwert:	2491	4	10
Nach dem jährlichen Ertrage			
darf indes nur die Hälfte			
angenommen werden	1245	14	5
2. Von den Zehnten	588	14	—
3. Getreidepächte	188	1	$1\frac{1}{2}$
4. Gerichtsgefälle	106	19	$11\frac{1}{5}$
<hr/>			
Einnahmen 7835 3 5			

	Morg.	Rut.
Unland	984	19
Hofraum	14	53
<hr/>		
2698		17

= 2767 Morg. $171\frac{9}{24}$ Rut. Magdeburger Maß. (Nr. 27. fol. 246 ff.)
 „In guten Jahren bringt der Weizenacker pro Morgen 36 Bund (7 B. = 1 Sch.), der Roggenacker 50 B. (6 B. = 1 Sch.), der Gersteacker 35 B. (4 B. = 1 Sch.), der Haferacker 30 B. (3 B. = 1 Sch.).“

Ausgaben.

	Rtlr.	Gr.	ßf.
I. Salaria	640	12	5
II. An Ausgaben (darunter den Kapuzinern und Franziskanern in Paderborn an Geldwert je 27 Rtlr.)	60	8	—
III. An Pächten	20	—	—
IV. Extraordinaria	32	—	—
<hr/>			
Ausgaben	752	20	5

Auf Grund dieses Anschlages wurde am 6. September 1805 auf 12 Jahre (1804/16) der Pachtvertrag geschlossen.¹⁾

Der schon bald geplante Umbau der Gebäude erforderte nach dem Kostenanschlage des Bauinspektors Ganzer 10508 Rtlr.²⁾

4. Abdinghof.³⁾

I. Die Aufhebung. Die Abfindung des Abts und der Mönche. Das Benediktinerkloster Abdinghof in Paderborn war vom Bischofe Meinwerk (1009—1036) gegründet worden.⁴⁾

Am 16. August 1802 zog v. Silberschlag, das Haupt der Organisationskommission, persönlich in dem Kloster über dessen Verhältnisse Erkundigungen ein. U. a. erfuhr er: Das Kloster zählt außer dem Abt Wolfgang Heitland 27 Ordensgeistliche und

¹⁾ Nr. 30. fol. 1 ff. — Als Nordmann 1806 wegen seiner Lebenshaltung bei der Regierung angeschwärzt war (vergl. oben S. 65³⁾), verteidigte er sich energisch. U. a. erklärte er: „Gewöhnlich halte ich 6 Reitpferde. Außer dem Domänenamt Dalheim habe ich 3 bedeutende, dem Grafen v. Westphalen gehörige Pachtgüter. Ich trinke wohl im ganzen Jahre nicht so viele Gläser Wein als mancher Bouteillen. Ich bin unverheiratet, weil ich mich nur mit einem Frauenzimmer von feiner Bildung verheiraten will. Kein Kaufmann, Krämer, Weinhändler zc. wird mir nachsagen können, daß ich ihm viel abnehme, kein Konditor oder Kuchenbäcker, daß ich je etwas von ihm habe holen lassen. Meine Inventarien sind über 80 000 Rtlr. wert, worauf ich allerdings viel schuldig bin.“ (Nr. 28.)

²⁾ Nr. 62. Vergl. oben S. 89²⁾.

³⁾ Quellen (soweit nicht andere besonders vermerkt sind): St.=A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 603. 604. 608. 609. 761.

⁴⁾ Vergl. Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof S. 15 ff. Schrader, Leben und Wirken des seligen Meinwerk S. 34 ff. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 25.

2 (17 Jahre alte) Novizen; von den Geistlichen sind beständig 7 auswärts in der Seelsorge tätig. Es besitzt in Holland (6 Meilen von Amsterdam) ein Gut Pütten, wo sich gewöhnlich 2 Ordensgeistliche aufhalten, der eine als Kellner, der andere als Pastor. Von diesem Gut hat das Kloster wenig oder gar keinen Nutzen, da sehr viele Abgaben davon entrichtet werden müssen.¹⁾

Der Vermögensbestand war nach den Ermittlungen der Kommission folgender:²⁾

I. Das Vermögen im Inlande.

1. Kloster nebst Wirtschaftsgebäuden, Kirche und Kapelle. Versicherungswert: 9520 Rtlr.³⁾

2. 1 Teich. Größe: 1 Morg.

3. 3 Gärten (2 innerhalb, 1 außerhalb der Stadt). Größe: 2 Morg. 2¹/₄ Gart.

4. Wiesen bei Paderborn. Größe: 30 Morg. 3 Gart.

5. Ackerland bei Paderborn. Größe: 277 Morg.

6. Waldungen zwischen Kirchborchen und Eggeringhausen. Sie sind nicht vermessen, sollen etwa 1000 Morg. groß sein. Das Kloster nimmt daraus seinen eigenen Holzbedarf und hat daraus bisher jährlich je 2 Fuder Brennholz an das hiesige Kapuziner-, Kapuzinessen-, Franziskaner- und St. Michaelskloster, sowie an den Klostersekretär überwiesen.⁴⁾ Außerdem wurde jährlich für etwa 100 Rtlr. Holz daraus verkauft. Die Waldungen sollen sehr ruiniert sein.⁵⁾

7. Pachtgelder: 621 Rtlr. 3 Gr.

8. Lehns-⁶⁾ und Rekognitionsgelder: 85 Rtlr. 26 Gr. 1 Pf.

¹⁾ Nr. 604. fol. 4.

²⁾ Nr. 604.

³⁾ Beschreibung der Gebäude und Gärten in Nr. 603.

⁴⁾ Das Kloster versah auch die Pfarre Kirchborchen. „Der Pfarrer zu Kirchborchen“, so schrieb der Abt an die Organisationskommission, „hat freien Brand und bekommt deshalb aus den klösterlichen Waldungen jährlich vierundzwanzig (!) Fuder Holz. Das kann das ganze Dorf bezeugen. Hierüber Urkunden zu errichten konnte nicht der Fall sein, bevorab die jetzigen Begebenheiten weder vor tausend Jahren, weder in nachherigen Zeiten vorgeesehen werden konnten.“ (Nr. 604. fol. 39.)

⁵⁾ Die Stücke 1—6 bewirtschaftete das Kloster selbst.

⁶⁾ Verzeichnis der Klostervasallen in Nr. 604. fol. 10 ff.

9. Von meierstädtischen Grundstücken aus 32 Ortschaften:
- | | |
|-----------------|---------------------------------------|
| Weizen | 39 ³ / ₄ Sch. |
| Roggen | 1559 ² / ₅ Sch. |
| Gerste | 635 ¹ / ₅ Sch. |
| Hafer | 2375 ¹ / ₂ Sch. |
| Laudemiengelder | 10 Rtlr. |
10. Zehnten:
- a) in Geld: 6 Rtlr.
- b) in Früchten: 172 Sch. Roggen, 199 Sch. Gerste, 250 Sch. Hafer, 105 Sch. Raufutter.
11. Grundgelder aus Paderborn und Büren: 17 Rtlr. 25 Gr. 4¹/₂ Pf.
12. Geldkanones: 113 Rtlr. 29 Gr. 4 Pf.
13. Naturalien aus 10 Ortschaften: 2 Schweine, 2 Kälber, 3 Gänse, 313 Hühner, 5980 Eier.
14. Von 2 meierstädtischen Salzwerken in Salzkotten: 54 Mollen Salz.
15. Zinsen von 89595 Rtlr. 21 Gr. 2¹/₄ Pf. Kapitalien: ¹⁾ 3627 Rtlr. 24 Gr.
- II. Das Vermögen im Auslande.
16. Aus Geseke (Hessen-Darmstädtisch):
- a) in Früchten: 6¹/₄ Sch. Weizen, 959¹/₂ Sch. Roggen, 894³/₄ Sch. Gerste, 343 Sch. Hafer.
- b) in Geld: 268 Rtlr. 22 Gr.
17. Aus der Rezeptur Großenwieden (Grafschaft Schaumburg):
- a) in Früchten: 91⁷/₉ Sch. Weizen, 392¹/₃ Sch. Roggen, 280⁸/₉ Sch. Gerste, 792⁸/₉ Sch. Hafer.
- b) in Geld: 2 Rtlr. 7 Gr.
- c) in Naturalien: 64 Hühner, 1280 Eier.

¹⁾ Verzeichnis der Kapitalien in Nr. 604. fol. 26 ff. Inländische: 58611 Rtlr. 15 Gr. 2¹/₄ Pf. (darunter 33630 Rtlr. landschaftliche); ausländische: 39984 Rtlr. 6 Gr. (darunter 14000 Gulden kaiserl. österreich. Obligationen). — Andererseits hatte das Kloster 18301¹/₂ Rtlr. Schulden, für die jährlich 727 Rtlr. Zinsen gezahlt wurden. Auch die Buchschulden waren nicht gering: 1284 Rtlr. an Kaufmann Joh. Jakob Büllers, 130 Rtlr. an Kaufmann Hesse, 1063 Rtlr. an die Erben des Weinhändlers Wiesen in Frankfurt u. a. (Nr. 609.)

Die jährlichen Einkünfte (alles in Geld berechnet) betragen: 9378 Rtlr. 21 Gr. 2¹/₂ Pf.¹⁾ Die jährlichen Ausgaben wurden auf 2541 Rtlr. 12 Gr. 4 Pf. berechnet.

Hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte heißt es: „Ein zeitiger Herr Abt nimmt davon seinen standesmäßigen Unterhalt. Die Geistlichen werden davon gespeist und gekleidet. Wöchentlich erhalten 18 Studenten das Mittagessen.²⁾ Was mittags und abends von der Konventstafel übrig bleibt, wird sogleich unter Arme verteilt. Salarien erhalten der Syndikus und Justitiar, der Arzt, der Sekretär, der Organist, der Kammerfeger und die Holzwögte. Kost und Lohn bekommen der Bediente des Abts, der Pförtner, der Gastmeister, der Koch, der Gärtner, der Schmied, der Rademacher, der Branntweinbrenner, der Bäckermeister, der Unterbäcker, der Kutscher, 3 Knechte, der Schreiner, die Meierin, 2 Mägde, 5 Tagelöhner, 5 Tagelöhnerinnen. Vollständig werden gekleidet der Bediente des Abts, der Kutscher, der Vorreiter und der Pförtner. Bezahlt wird von den schätzbaren Grundstücken der Grundschaz, von den befreiten das Simplum, ferner der Kopfschaz. Die Unterhaltung der Gebäude, die Arbeiten der Maurer, Schlosser, Sattler zc. nehmen eine nicht geringe Summe Geld weg. Für die Ökonomie und das Fahren des Holzes müssen 12 Pferde gehalten werden. Fremde Geistliche werden frei bewirtet; in der Fastenzeit bekommen 12 Arme Geld und Brot; auch sonst sind Arme zu unterstützen; die Armenkasse erhält wöchentlich außer Brot 24 Gr. Endlich muß berücksichtigt werden, daß in den Gefällen mancher Ausfall stattfindet.“³⁾

¹⁾ Nach dem Anschlag der Organisationskommission. Die Erträge der Klosterökonomie sind dabei außer acht gelassen, ebenso die von Pütten. („Über Pütten können wir keine Auskunft geben.“) Die jährliche Fruchteinnahme betrug insgesamt: 136 Sch. Weizen, 3004 Sch. Roggen, 2009 Sch. Gerste, 3761 Sch. Hafer, 105 Sch. Raufutter. Geldwert der Früchte: 4280 Rtlr.

²⁾ Bessen (Collectanea S. 338) lobt die Wohltätigkeit des Klosters gegen die Armen und bekennt, daß er selbst seine Ausbildung in erster Linie dem Kloster Abdinghof zu verdanken habe.

³⁾ Erwähnt seien folgende Gehälter und Löhne:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Syndikus Assessor Dr. Hölscher	34	—	—
Arzt Dr. Schmidt	20	—	—

Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter.

Am 20. Januar 1803 schickte die Organisationskommission den „Status“ nach Hildesheim mit folgenden Bemerkungen: „Wir schlagen vor, dem Abt 1600 Rtlr., dem Prior und den beiden ältesten Konventualen je 350 Rtlr., jedem der übrigen Konventualen 275 Rtlr. Pension zu geben, jedem der beiden Novizen aber 125 Rtlr. bis zu ihrer Versorgung. — Zu dem Vermögen sind einige Kapitalien gerechnet, die nicht dazugehören: 1. 1894 Rtlr. und 1652 Rtlr. gehören der St. Anna- und der Josephs-Bruderschaft; 2. 1420 Rtlr. und 1478 Rtlr. gehören den Jungfern des Klosters der Französischen Nonnen; 3. das Reitingsche Vermächtnis von 2393 Rtlr. und 1622 Rtlr. rührt von dem ehemaligen Klosterdiener Reiting her und ist zu Messen für ihn gestiftet; 4. 4462 Rtlr. und 1583 Rtlr. gehören dem Konvent, sind Vermächtnisse, deren Zinsen unter die Konventualen für Wein und kleine Ausgaben verteilt werden; 5. 572 Rtlr. gehören der Kirche zu Kirchborchen; 6. 890 Rtlr. und 332 Rtlr. gehören einigen Konventualen und dem Bedienten des Abts. — Ferner glauben wir, daß die Gegenstände, welche unmittelbar ad cultum divinum gehören, nicht eingezogen werden dürfen, sondern zur Überweisung an andere katholische Kirchen dem Generalvikar übergeben werden müssen; die Meßgewänder würden

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Sekretär Prokurator Strider (nebst freier Wohnung und Tafel, Garten und 2 Fuder Holz)	40	—	—
Der Organist	50	—	—
Der Schneider	15	16	—
Der Bäcker	15	4	—
Der Unterbäcker	8	7	—
Der Koch (außer 2 Paar Schuh und 1 Paar Pantoffeln)	51	12	—
Das Küchenmädchen (außer 2 Paar Schuh)	8	—	—
Die Meierin	14	24) u. 1 Rtlr.) Kopfschatz.
2 Mägde	12	24	
Der Diener des Prälaten	15	—	—
Derjelbe für Kleidung, Schuhe und Strümpfe	30	—	—
Der Gärtner	50	—	—
5 Tagelöhner, jeder pro Tag 18 Pf.	105	12	6
5 Tagelöhnerinnen, jede pro Tag 1 Schilling	70	8	4
Der Kaminfeger	10	—	—

den Geistlichen verbleiben. Die Sachen sind wenig wert, und es würde auf das hiesige streng katholische Publikum einen äußerst unangenehmen Eindruck machen, wenn wir dieselben in Beschlag nähmen. Die Klostergebäude sollen nach der Meinung des Generalmajors v. Estocq zu einer Kaserne umgeschaffen werden können; die Kirche kann, da sie nicht Pfarrkirche ist, für den protestantischen Gottesdienst bestimmt werden. Endlich bemerken wir, daß das Kloster den Stadtarmen sehr viele Wohlthaten erzeigt, täglich denen, welche sich mittags melden, Essen verabreicht, den Armen auch Getreide und Mehl zu billigen Preisen überläßt. Es steht daher zu wünschen, daß dem hiesigen Armenhause von den Einnahmen des Klosters etwas zugewandt wird.“¹⁾

Schulenburgs Erwiderung vom 28. Januar enthält eine Reihe von Monita, namentlich wegen der zu niedrig berechneten Gefälle. „Unserseits haben wir eine jährliche Einnahme von 13298 Rtlr. 17 Gr. 5 Pf. herausgerechnet. Von den Kapitalien sind die unter 1, 2, 5 und 6 aufgeführten abgesetzt, aber die unter 3 und 4 genannten gehören zum Klostervermögen. Der Vorschlag, einen Teil der Einnahmen an die Armenfonds zu überweisen, läuft gegen die Bestimmungen. Übrigens wird durch ein künftig baldmöglichst einzurichtendes Landarmen- und Arbeitshaus dem herrschenden Bedürfnis am zweckmäßigsten abgeholfen werden.“²⁾

Die Kgl. Kabinettsordre vom 1. März 1803 verfügte die *Aufhebung*. „Es sind folgende Pensionen bestimmt: dem Abt 1500 Rtlr., den 2 ältesten Konventualen je 300 Rtlr., den übrigen Konventualen je 250 Rtlr., jedem der beiden Novizen 250 Rtlr. auf 3 Jahre oder die einmalige Summe von 600 Rtlr. Sollte einer von den 7 auswärts stationierten Geistlichen zurückkehren, so erhält er ebenfalls 250 Rtlr. Die Kirche soll als protestantische Kirche dienen,³⁾ das Kloster als Kaserne. Da die Geistlichen nicht im Kloster bleiben können, so mögen als Mietsgeld dem Abt 100 Rtlr., jedem Konventual

¹⁾ Nr. 608. fol. 1 ff.

²⁾ Nr. 608. fol. 5 ff.

³⁾ Vergl. Klingender, Geschichte der evangelischen Gemeinde Paderborn. Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 232.

30 Rtlr. verabreicht werden.“ — Der Normaletat schlug die Einnahme zu 13298 Rtlr. 17 Gr. 5 Pf., die Ausgabe (incl. 6925 Rtlr. Pensionen) zu 8392 Rtlr. 17 Gr. 7 Pf. an.¹⁾

Am Nachmittage des 23. März erschienen die Kommissare v. Pestel und Schwarz im Kloster und setzten die Mönche von der Aufhebung in Kenntnis. „Wir eröffneten“, so berichteten sie am 30. April, „den Konventualen die Umstände, welche die baldige Räumung des Klosters notwendig machten, und teilten mit, daß Se. Kgl. Majestät die Gnade haben werde, ihnen in einem andern aufgehobenen Kloster eine Wohnung anweisen zu lassen. Alle lehnten das ab, baten vielmehr um ein Mietsgeld: für den Prälaten 80 Rtlr., für jeden Konventual 24 Rtlr. Wir bemerken, daß sämtliche Geistliche bis auf den Prior Meyer bereits das Kloster verlassen und sich in der Stadt eingemietet haben. Bei den hiesigen Verhältnissen genügen für den Prälaten 60 Rtlr., für die übrigen 24 Rtlr. Die gemeinschaftliche Speisung mußte bis zum 1. April fortgesetzt werden. Die beiden Novizen haben das Abfindungsquantum von 600 Rtlr. gewählt. Das Silberzeug, welches nach Vorschrift der Generalinstruktion an die Hauptkasse zu Hildesheim abgeliefert werden soll, ist bereits abgeschickt, nur nicht der silberne Krummstab nebst den zum Pontifikalschmuck gehörigen Stücken, um deren Zurückbehaltung der Abt gebeten hatte; diese Gegenstände haben wir bis auf weitere Entscheidung einstweilen bei der hiesigen Organisationskasse deponiert.“²⁾ Da nur 12 Paar silberne Messer und Gabeln vorhanden waren, so haben wir diese nebst einem gleichen Löffel den 12 ältesten Konventualen verabfolgt, den übrigen 8 dagegen einen silbernen Löffel und eine ordinäre Gabel nebst Messer.“³⁾

¹⁾ Nr. 608. fol. 8 ff.

²⁾ Diese Sachen wurden ebenfalls nach Hildesheim geschickt. (Nr. 608. fol. 98.)

³⁾ Nr. 608. fol. 37. — Zwischen den Mönchen und der Kommission kam es zu erregten Auseinandersetzungen. „Um die Mönche zum Verlassen des Klosters zu bewegen, vermieden die Kommissare vor der Hand jede bindende Erklärung über die Höhe der für sie bestimmten Abfindung und ließen bereits die Soldaten im Klostergarten exerzieren. Zugleich machten sie ihnen den Vorwurf der Unehrllichkeit, da sie die besten Wertgegenstände beiseitegeschafft und über die auswärtigen Besitzungen des Klosters zum Schaden des Fiskus

Da die Regelung der Mietsentschädigung sich in die Länge zog, so machte der Konvent am 14. Oktober 1803 an den König folgende Eingabe: „Mit unserer Aufhebung war der gegen den Reichsschluß verstoßende harte Befehl verbunden, daß wir stündlich unser Klostergebäude räumen und uns in der Stadt einmieten sollten, weil das Gebäude als Kaserne eingerichtet werden mußte. Wir mußten weichen, und dem Letzten ging gar der Befehl schriftlich zu, er solle unfehlbar binnen 24 Stunden das Kloster verlassen. Wir verließen uns immer darauf, daß das Versprechen der Organisationskommission realisiert würde, es sollte uns zu unserer Pension, welche uns bei den teuren Zeiten nur ein notwendiges Auskommen gewährt, ein Äquivalent für Hausmiete verabreicht werden. Wir bitten, uns eine Anweisung auf die hiesige Rentkammer angedeihen zu lassen.“¹⁾

Die Administration des „Klosteramts Abdinghof“ übernahm v. Köder.²⁾

II. Das Inventar. Das Silbergerät hatte einen Taxwert von 3363 Rtlr. 13 Gr. 5¹/₄ Pf. Erwähnt seien folgende Gegenstände: 2 große Altarleuchter (Wert: 214 Rtlr. 24 Gr.), 2 kleinere (Wert: 81 Rtlr. 24 Gr.), 1 silbernes vergoldetes Ciborium, 2 silberne vergoldete Kelche, 1 silberne vergoldete Monstranz (Wert: 115 Rtlr.), 2 silberne vergoldete Pokale, 1 großer Suppennapf (Wert: 68 Rtlr. 30 Gr.), 2 Tischleuchter, 4 Salzfässer, 1 großes Kreuzifix (Wert: 238 Rtlr. 34 Gr.), 1 große

verfügt hätten. In dieser bedrängten, unsicheren Lage gingen eines Tages zwölf Mönche zu dem Kommissar v. Silberschlag und baten um Aufklärung. Als der Kommissar ihnen erregt antwortete, hielten auch sie nicht an sich und sagten: Vor dem Einmarsch der preußischen Truppen habe niemand, am wenigsten eine preußische Kommission, sie wegen der Güterverwaltung zur Verantwortung ziehen können; nach dem Einmarsch sei ihnen bloß der Holzverkauf in ihren Waldungen, nicht aber die Veräußerung ihrer übrigen Habseligkeiten verboten worden; alles sei unter den Augen der Kommission öffentlich vor sich gegangen; es sei ihnen als den Eigentümern nicht zu verdenken, daß sie an ihren künftigen Unterhalt gedacht hätten; sie verlangten jetzt nichts weiter als die freie Erlaubnis zu — betteln. Die Kommissare erreichten indes ihren Zweck, indem die Mönche sich satis male mit Glimpf zum Abzug aus dem Kloster verleiten ließen.“

¹⁾ Nr. 609. fol. 60.

²⁾ Vergl. oben S. 81.

Ampel mit Ketten (Wert: 138 Rtlr.), 2 Urne mit Reliquien (Wert: 112 Rtlr.), 1 Reliquienkasten, Felixkasten genannt, 45 Pf. schwer (Wert: 920 Rtlr.). — Verschiedene Gegenstände (Monstranz, Altarleuchter etc.) im Wert von 771 Rtlr. 13 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf. waren Eigentum der Bruderschaft zur hl. Anna.¹⁾ — Am 4. Mai 1803 schrieb die Organisationskommission an den Generalvikar Schnur: „Ew. Hochwürden übersenden wir ein Verzeichnis: 1. der im Kloster Abdinghof vorgefundenen Reliquienbehälter; 2. der angeblich der Bruderschaft der hl. Anna gehörigen Sachen; 3. der den Geistlichen gelassenen Kelche, Meßgewänder und Kirchenornamente;²⁾ 4. des in Geseke vorgefundenen Kirchenschmuckes. Die unter 1 und 2 genannten Gegenstände werden unter besonderer Aufsicht des Priors Meyer im Gaukirchloster afferviert.³⁾ Was die unter 3 und 4 aufgeführten Sachen betrifft, so stellen wir, unter vorbehaltener höchster Genehmigung, es Ew. Hochwürden anheim, nach Ihren Lokalkenntnissen darüber anderweitig zu verfügen.“⁴⁾

Ein neuer vierfüßiger, grün lackierter, mit grauem Serge ausge Schlagener Wagen nebst Zubehör, sowie Kutschgeschirr für 4 Pferde wurde dem Abte⁵⁾ gelassen.

Unter den Borräten⁶⁾ fanden sich: 5 Ohm 30 Maß guter Rheinwein, 2 Ohm verdorbener Rheinwein,⁷⁾ 20 Maß gemeiner Branntwein, 10 Maß doppelter Branntwein, 1080 Maß Bier.

Der Viehbestand betrug: 10 Pferde (Taxwert: 321 Rtlr.), 14 Stück Hornvieh, 100 Schweine.

¹⁾ Verzeichnis in Nr. 603.

²⁾ Dazu gehörten u. a. 14 Kapellen, zum Teil mit Gold durchwirkt und besetzt. (Nr. 603.)

³⁾ Den Felixkasten hatte schon vor der Aufhebung der Generalvikar mit Erlaubnis der Organisationskommission ins Gaukirchloster bringen lassen. (Nr. 603. fol. 252. — Ebenda fol. 254 Bericht über die Beschaffenheit des Felixkastens.) Über den Felixkasten vergl. Greve a. a. D. S. 161. Westf. Zeitschr. Bd. 61¹. S. 158. Er fiel 1806 in die Hände der Franzosen.

⁴⁾ Nr. 603. fol. 251.

⁵⁾ Der Abt starb im Dezember 1812, der letzte Exkonventual 1867. (Greve a. a. D. S. 226.)

⁶⁾ Verzeichnis in Nr. 603.

⁷⁾ Vergl. oben S. 53³.

Einen Teil der Handschriften und Bücher bewahrt die Theodorianische Bibliothek.¹⁾

5. Marienmünster.²⁾

I. Die Aufhebung. Die Abfindung des Abts und der Mönche. Das Benediktinerkloster Marienmünster war 1128 durch den Grafen Wilekind III. v. Schwalenberg gegründet worden.³⁾

Am 2. März 1803 berichtete Schulenburg nach Berlin: „Das Vermögen ist nicht beträchtlich. Hierzu kommt noch der üble Umstand, daß durch die Schuld des vorletzten Abts eine so bedeutende Anzahl von Konventualen aufgenommen ist, daß außer dem Abt gegenwärtig 38 vorhanden sind.“⁴⁾ 16 von diesen sind sog. Expositi; allein verschiedene sind nicht völlig exponiert, d. h. sie haben nicht ihren ganzen Unterhalt außerhalb des Klosters, sondern erhalten zum Teil Zuschuß von demselben, und zum Teil sind sie für die Seelsorge der Klosterpfarrdörfer bestimmt,⁵⁾ welche Pfarren also entweder ganz oder zum Teil zu fundieren sein werden. Es hat daher für die Unterhaltung des Gottesdienstes ein Quantum von 1196 Rtlr. 16 Gr. angenommen werden müssen, und an Pensionen wird, wenngleich von den Konventualen sämtliche 16 Expositi weggelassen werden,

¹⁾ Vergl. Richter, Handschriftenverzeichnis der Theodorianischen Bibliothek. — Am 30. März 1803 hat das Universitätshaus die Organisationskommission um Überlassung von Büchern aus den Klosterbibliotheken, „besonders da unsere Bibliothek zum gemeinnützigen Gebrauche aller Freunde der Literatur offen steht und jeder gegen einen Handschein Bücher erhalten kann“. (Nr. 751. fol. 91.) Im Mai 1803 schickte die Kommission die Kataloge der Bibliotheken der Klöster Abdinghof, Hardehausen, Dalheim, Bödeken und Marienmünster nach Hildesheim. (Nr. 751. fol. 94.) — Über den Verbleib anderer Gegenstände des Klosters Abdinghof vergl. Greve a. a. O. S. 223.

²⁾ Quellen (soweit nicht andere besonders vermerkt sind): St.-M. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 464—482. 486. 763.

³⁾ Vergl. Schrader, Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünster. (Westf. Zeitschr. Bd. 45^o. S. 129 ff.)

⁴⁾ Verzeichnis in Nr. 470. fol. 44. Über den Konventual Leander van Gß vergl. oben S. 14 und Westf. Zeitschr. Bd. 62^o. S. 232¹. Vergl. auch v. Wolff-Metternich, Beschreibung des Kreises Hörter. II. S. 22. 359. 360.

⁵⁾ Über den Umfang der Seelsorge vergl. oben S. 14.

dennoch eine Summe von 5600 Rtlr. zum Etat zu bringen und jeder der übrigen 22 Konventualen nur mit 200 Rtlr. zu pensionieren sein, eine Summe, unter welcher selbst Leute dieser Art äußerst kümmerlich unmöglich leben können. Der Abt würde 1200 Rtlr. als das Wenigste, was der Reichsdeputations-Hauptschluß bestimmt, zu empfangen haben. Hiernach ist der beigefügte Normaletat angelegt. . . . Schwer ist es, diesen Anschlag zu evinzieren, noch schwerer, bei den sehr hohen Anschlagssätzen durch bessere Verwaltung eine Deckung des Minus zu versprechen, da ich versichern muß, daß ich das Kloster nicht nach diesem Anschlag in Pacht nehmen möchte. Ich halte es fast für das Ratsamste, dieses Kloster vor der Hand noch bestehen zu lassen, das Vermögen allenfalls mit 10 % zu besteuern und ihm zur Pflicht zu machen, keine Novizen anzunehmen. Ich würde diesen Antrag ganz bestimmt stellen, wenn mehrere dotierte Mannsklöster blieben; da sie aber alle aufgehoben sind (es sind nur noch 2 im Münsterlande und 2 unbedeutende in Erfurt übrig, deren Aufhebung ich noch nicht beantragt habe)¹⁾, so scheint es mir sonderbar und für das Publikum etwas auffallend, daß dieses das einzige bleibende sein würde.“²⁾

Der Normaletat³⁾ hatte folgende Gestalt:

Einnahmen: 6038 Rtlr. 12 Gr., darunter:

Nutzung von 490 Morg. 42 Rut. Ackerland;	Rtlr.	Gr.	Pf.
148 ¹ / ₄ Morg. Wiesen, 9 Morg. Gärten,			
23 Morg. Fettweiden, ferner von Fron-			
diensten ⁴⁾ und Viehnutzung	1193	5	6

¹⁾ Schulenburg spricht hier von den Klöstern in den neuen Landesteilen.

²⁾ Granier Nr. 557. In einer Randbemerkung, geschrieben von Beyme am 10. März, heißt es: „Ihr urteilt sehr richtig, daß die Beibehaltung bei dem Publikum keinen guten Eindruck machen würde.“

³⁾ Nr. 763. fol. 9 ff. — Nach dem Generaltableau betrug der Grundbesitz: 627 Morg. Ackerland, 171 Morg. Wiesen, 9 Morg. Gärten, 872 Morg. Holzungen, 53 Morg. Teiche; der Viehbestand: 24 Pferde, 40 Kühe, 56 Rinder, 170 Schafe, 130 Schweine; das Zinsgetreide: 1278 Sch. Roggen, 258 Sch. Gerste, 1514 Sch. Hafer; dazu kamen die Erträge von 2 Mühlen und die „noch nicht ausgemittelten“ Zehntgefälle. (Nr. 470. fol. 42.)

⁴⁾ Zahl der Dienste: 455 Spanndienste, 224 Handdienste, 96 Garten- oder Gartendienste. (Nr. 472. fol. 59 ff.)

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Von den Waldungen ad 872 ³ / ₄ Morg.	218	4	6
An beständigen Gefällen	1724	10	11
An Zehnten	1424	6	4
An Zinsen von 29065 Rtlr. 4 Gr. 4 Pf. Kapitalien ¹⁾	1266	13	2

Ausgaben: 7534 Rtlr. 23 Gr. 11 Pf.,
darunter:

Öffentliche Abgaben	170	7	1
Unterhaltung der Gebäude	166	—	—
Zinsen von 1500 Rtlr. Passivkapitalien	60	—	—
Unterhaltung des Gottesdienstes	1196	16	—

Pensionen: dem Abt 2100 Flor. = 1200 Rtlr.,

22 Konventualen à 350 Flor. = 200 Rtlr. 5600 — —

Am 13. März schrieb Schulenburg an die Organisationskommission: „Die Kgl. Kabinettsordre vom 10. dieses Monats verfügt die Aufhebung des Klosters. Wegen des schwachen Zustandes des Vermögens und der großen Zahl der Konventualen sind die Pensionen gering. Hoffentlich werden sie aber um so eher damit zufrieden sein, weil sie bei alledem noch mehr erhalten, als sie nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 23. November 1802 verlangen können. Denn nach diesem muß der Abt mit 2000 Flor., der Konventual mit 300 Flor. zufrieden sein, wogegen jetzt der Abt 2100 Flor., der Konventual 350 Flor. bekommt. Von den 38 Konventualen gehen aber 16 ab, indem als Seelsorger 2 in Marienmünster, 2 in Steinheim, 1 in Altenbergen, 1 in Bömbfen, 2 in Nieheim, 2 in Sommerfell, 1 in Börden, 1 in Bredenborn, ferner 3 im Nonnenkloster Willebadesen, 1 als Propst im Kloster Brenkhausen dauernd versorgt sind. Die Einnahme wird durch die Ausgabe nicht nur absorbiert, sondern es bleibt noch ein Ausfall von 1496 Rtlr. 11 Gr. 11 Pf. Es ist um so mehr alle Sorgfalt nötig, da es dort ganz den Anschein hat, daß die Klöster von ihrem Vermögen manches verheimlicht oder auf die Seite gebracht haben.“²⁾

¹⁾ Vergl. Nr. 478. 479. Über die Passiva vergl. Nr. 466.

²⁾ Nr. 763. fol. 3 ff.

Im Beisein eines Kommandos von 1 Unteroffizier und 4 Füsilieren wurde der Aufhebungsbefehl am 31. März 1803 durch die Kommissare v. Pestel und Schwarz vollstreckt. In dem eingehenden Bericht, den die Kommissare am 27. April erstatteten, heißt es: „Der Abt Benediktus Braun hat sich mit einer lobenswerten Ergebung betragen, und wir haben überhaupt bei dem ganzen Geschäft mehrere charakteristische Züge seiner Uneigennützigkeit und Redlichkeit zu bemerken Gelegenheit gehabt. Den übrigen Konventsmitgliedern können wir dieses Zeugnis nicht geben, aber wir haben doch Ursache gehabt, mit dem Betragen der meisten zufrieden zu sein. Alle haben eine Bittschrift um Erhöhung der Pension überreicht. Die klösterliche Ökonomie hat am 1. April aufgehört. Die Silbersachen sind am 3. April nach Hildesheim geschickt. Der Kellner Liborius Heinemann legte Rechnung über die von ihm geführte Kasse, aber er erregte so viel Verdacht, daß wir es für angebracht hielten, einen Manifestationseid von ihm zu fordern. Er war auch dazu bereit, jedoch so betrunken, daß er die Worte nicht aussprechen konnte; er hat sich entfernt.¹⁾ Zu den temporären Lasten gehört auch die Verpflegung eines blödsinnigen Findlings.²⁾ Die Ackergründe sind zu 634 Morg. 11 $\frac{1}{2}$ Rut. ausgemittelt, die Wiesen zu 154 Morg. 10 Rut. 15 Fuß, die Gärten zu 13 Morg. 70 Rut., das Weideland zu 160 Morg., die Fischteiche zu 47 Morg. 105 Rut. Das Gut Bremer-

¹⁾ Über den vorgefundenen Barbestand vergl. Nr. 763. fol. 158. Nr. 464. fol. 15 ff. — Schwarz, der eine Aufhebungskommissar, veröffentlichte 1828 die Schrift: Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Geschäftsmannes, Dichters und Humoristen. Darin (S. 329) erzählt er: „In Marienmünster fanden wir bei unserer Ankunft den ganzen Konvent besoffen; denn man war bemüht gewesen, die bessere Sorte Rheinwein auszutrinken, um uns nichts als den Kurrens zu lassen. . . Der Aufenthalt wurde durch die schöne Umgebung sehr angenehm; auch ergözte mich oft die Unterhaltung mit Mönchen, in deren Köpfen noch die Finsternis des 13. Jahrhunderts vorherrschte.“ Das klingt zum Teil nicht mehr wie „Humor“, sondern wie — Verleumdung.

²⁾ Dieser taubstumme Findling, vor 18 Jahren vor der Kirchentür zu Marienmünster gefunden, wurde bei einem Tagelöhner untergebracht, der jährlich 60 Rtlr. bekam und sich verpflichten mußte, „den Menschen gut zu halten“. (Nr. 482. fol. 6.)

berg ist ausgemittelt zu 152 Morg., der Bremerberger Zehnte zu 417 Morg., das Borwerk in Börden zu 103 Morg. 105 Rut.¹⁾ Die Zehnten sind sehr bedeutend; ihr Ertrag beläuft sich auf 3084 Rtlr. 9 Gr.²⁾ Das Gesinde haben wir von 53 auf 26 Personen reduziert.³⁾

Die Administration übernahm am 11. April Oberamtmann Cobbes.⁴⁾

Eine schwierige Arbeit war die Berechnung der an die bisher von Marienmünster unterhaltenen Pfarr- und Kaplaneistellen für den Verlust des Zehnten und anderer Gefälle zu zahlenden Zulagen und Entschädigungen. Die Kommissare berechneten den jährlichen Betrag auf 2135 Rtlr. 34 Gr. 5 Pf.⁵⁾

Denjenigen Geistlichen, welche nach dem 1. April noch im Kloster blieben, wurden einige Viktualien überlassen: 50 Pf. Stockfisch, $\frac{1}{2}$ Tonne Heringe, $\frac{1}{2}$ Tonne Laberdan, 1 Faß Sauerkraut, 10 Sch. Kartoffeln, 6 Sch. Mehl, 2 Sch. Erbsen, 10 Maß Branntwein.⁶⁾

Schulenburg antwortete auf den Aufhebungsbericht am 30. Mai. Er lobte die von den Kommissaren bewiesene „Umsicht und Gründlichkeit“ und fügte hinzu: Die Pensionen könnten nicht erhöht werden; der Abt solle noch ein kleines goldenes Kreuz erhalten, außerdem einen neuen gelben Wagen nebst Zu-

¹⁾ Vergl. die Größenangaben im Normaletat oben S. 104.

		Rtlr.	Gr.
²⁾ a. An Geldzehnten:	3778 Morg. à 24 Gr.	2518	24
b. An Fruchtzehnten:	Roggen 189 Sch.	189	—
	Gerste 179 Sch.	134	9
	Hafer 179 Sch.	89	18
	Rauhfutter 12 Sch.	9	—
	Trespe 12 Sch.	6	—
	Bachtgeld	137	30
		<hr/>	
		3084	9

Über die Zehnten handelt Nr. 465.

³⁾ Nr. 763. fol. 26 ff.

⁴⁾ Nr. 464. fol. 103 ff. Über Cobbes vergl. oben S. 88.

⁵⁾ Nr. 763. fol. 74. Über das Verhältnis des Klosters zu den Patronatspfarren handelt Nr. 469.

⁶⁾ Nr. 464. fol. 98.

behör; dem der Unterschlagung verdächtigen Heinemann solle streng nachgeforscht werden; die vorgeschlagenen Zulagen und Entschädigungen für die Pfarrer und Kapläne seien teils bewilligt, teils abgelehnt.¹⁾

II. Das Inventar.²⁾ Das Silbergerät hatte einen Taxwert von 1652 Rtlr. 21 Gr. Darunter befanden sich: 12 Eßlöffel, 12 Gabeln, 12 Messer, 12 Kaffeelöffel, ein 4 Pf. schweres

¹⁾ Nr. 763. fol. 99 ff. Für den Senior wurde doch die Pension auf 300 Rtlr., für einen zweiten Konventual auf 250 Rtlr. erhöht. (Nr. 482. fol. 87.) — „Dem vormaligen Kellner Heinemann wird bekannt gemacht, daß ihm die zurückbehaltene Pension ausgezahlt werden soll. Wir können das, was er beim Generalvikar zu seiner Rechtfertigung vorgebracht hat, allerdings nicht überall als ausreichend anerkennen, fühlen uns vielmehr veranlaßt, nähere Nachforschungen anstellen zu lassen.“ (Schreiben der Organisationskommission vom 29. Juli 1803 in Nr. 482. fol. 25.) — Bittgesuche um eine Entschädigung bzw. Pension finden sich in Nr. 468 und 481. Der Organist Peter Crescenz Menesier wurde mit 156 Rtlr. pensioniert, seiner Ehefrau, welche 26 Jahre Haushälterin im Kloster gewesen war, eine Pension von 24 Rtlr. bewilligt, 3 Forstläufer eine Pension von 84 bzw. 69 bzw. 29 Rtlr. Insgesamt wurden im Jahre 1804 an Pensionen 5956 Rtlr. ausbezahlt. (Nr. 481. fol. 12. Nr. 482. fol. 87.) Auch Friedrich Schmitz, der 7 Jahre im Kloster Gärtner gewesen, aber am 6. Mai 1803 von Cobbes entlassen war, bat um eine Pension. Der gutmütige Abt stellte ihm wegen seiner „getreuen und fleißigen Dienste“ ein günstiges Zeugnis aus. Aber Cobbes berichtete: „Schmitz hat sich so liederlich und faul betragen, daß ich ihn habe entlassen müssen. In den Gärten war außer einer Handvoll Bohnen und Erbsen anfangs Mai noch nichts bestellt. Kein Zureden half bei ihm. Er saß fast beständig im Krug und wurde wenig nüchtern. Auf das Umgraben und Bepflanzen mit Kartoffeln von 20 QuadratruTEN brachte er mit 10 Handdiensten 2 Tage zu zc.“ (Nr. 481. fol. 1 ff.) Übrigens gewinnt man den Eindruck, daß Cobbes öfters rücksichtslos und einseitig fiskalisch verfuhr. — Das Klosteramt gab noch im Jahre 1804 folgende *Almosen*: dem Landeshospital in Paderborn 12 Rtlr. 12 Gr., den Kapuzinern in Brakel, den Dominikanern in Warburg und den Franziskanern in Lügde je 2 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste und 1 Schwein im Gesamtwert von 6 Rtlr. 24 Gr. (Nr. 482. fol. 75.)

²⁾ Zeichnung und Beschreibung der Gebäude in Nr. 464. fol. 73 ff. — Verzeichnis der den Geistlichen überlassenen Kirchensachen (4 Kapellen zc.) in Nr. 464. fol. 97. — Nr. 486 enthält Acta betr. Einrichtung der Klostergebäude zur Wirtschaft des Pächters und zur Wohnung der Pfarrgeistlichen 1805—1808. Über die Kirche vergl. Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 216.

Lavoir mit Kanne (Wert: 85 Rtlr. 12 Gr.), 1 Präsentierteller, eine 8 Pf. 12 L. schwere Ampel (Wert: 178 Rtlr. 24 Gr.), 8 Tafelleuchter, 1 Zuckerschale, 1 Senfännchen, 2 Vorlegelöffel, ein 7 Pf. 11¹/₂ L. schwerer Suppennapf (Wert: 157 Rtlr.), 1 Petschaft, ein 3 Pf. 20¹/₂ L. schwerer Krummstab (Wert: 77 Rtlr. 26 Gr.).¹⁾

Die zum Archiv gehörigen Dokumente, Kopialbücher zc., „welche in höchster Unordnung in einigen Wandschränken der Abteiwohnung lagen“, wurden am 6. April vom Abt übergeben. Die Kommissare schickten sie nach Paderborn.²⁾ Ein Verzeichnis der Handschriften und Bücher war nicht vorhanden.

An Gemälden besaß das Kloster u. a. 8 große Gemälde, 39 kleinere, 34 Porträts Marienmünsterscher Äbte. Sie wurden nebst anderen Gegenständen zum Verkaufe ausgesetzt.³⁾

Von den Vorräten seien erwähnt: 46 ganze Speckseiten, 6 halbe Speckseiten, 260 Pf. Butter, 25 Pf. Schmalz, 150 Pf. Stockfisch, 1³/₄ Tonne Seringe, 40 Pf. Sirup, 2 Pf. Kaffee, 7¹/₂ Faß Sauerkraut, 356 Maß Rheinwein, 142 Maß 118 Kannen Branntwein, 20 Ohm Bier, 400 Sch. Roggen, 357 Sch. Gerste, 604 Sch. Hafer.⁴⁾

III. Die Verpachtung. Nach der 1804 durch den Conducteur Gockel ausgeführten Vermessung hatte das Dominalgut eine Größe von 2026 Morg. 113 Rut.⁵⁾ Dazu kamen noch

¹⁾ Nr. 464. fol. 24 ff.

²⁾ Nr. 464. fol. 33. 79 ff.

³⁾ Nr. 464. fol. 79 ff. 100 ff.

⁴⁾ Nr. 464. fol. 79 ff.

⁵⁾ Nr. 472. Ein großer Lageplan liegt bei. Morg. Rut.

Ackerland	348	163
Wiesen	146	139
Weiden	143	166
Gartenland	25	122
Teiche	24	174
Holzungen	1254	159
Hofraum	8	121
Wege	25	70
Gräben	6	57
Gruben	1	31
Unpflüggbar	3	171

2026 113

120 Morg. 65 Rut. zerstreut liegende Grundstücke. Da an die Stelle der Administration die Verpachtung treten sollte, so wurde der Kriegs- und Domänenrat v. Beughem mit der Aufstellung eines Anschlags beauftragt.¹⁾ Am 20. August 1805 berichtete der Staatsminister v. Angern an den König: „Die Vermessung und die darauf gegründete Veranschlagung des ehemaligen Klosters Marienmünster ist beendet. Der Anschlag von dem Amtsvorwerke, welchen der Kammerpräsident v. Vincke selbst an Ort und Stelle revidiert hat, schließt mit einem Ertrage von 1960 Rtlr. 7 Gr. 10 Pf., wogegen der bisherige etatsmäßige Ertrag 1354 Rtlr. 8 Gr. 10 Pf. gewesen ist. Die Ökonomie umfaßt jetzt 494 Morg. 34 Rut. Ackerland, 270 Morg. 92 Rut. Wiesen, 15 Morg. 133 Rut. Gartenland. Meine Absicht geht dahin,

Nr. 467 enthält das „Lagerbuch über die Ländereien, Waldungen zc. des Klosters Marienmünster, verfertigt von Friedrich Zacharias Salzmann zu Marienmünster, 1766.“ Salzmann hatte für seine Arbeit 115 Rtlr. 26 Gr. bekommen. Nach seinen Messungen hatte das Kloster folgenden Grundbesitz:

	Morg.	Rut.
Klösterliche sätige Ländereien	391	11 ⁸⁰ / ₁₀₀
„ Wiesen und Kämpfe	295	30 ¹⁵ / ₁₀₀
Kloster nebst Kirche, Hof, Garten und Baumgarten	23	—
Eigene Waldungen	572	90
Fischteiche und Wasserbehälter	61	75
Münsterbrotsche Acker, Kämpfe und Zehntfelder	383	80
Bornische	644	80
Münsterbrotsche Graskämpfe und Wiesen	69	30
Bornische	218	30

Der Unterschied zwischen den beiden Messungen von 1766 und 1804 ist nicht unerheblich. Über andere Größenangaben vergl. oben S. 104. 106. Über die Klosterwaldungen vergl. v. Wolff-Metternich a. a. O. II. S. 162 ff.

¹⁾ Der Anschlag und die Beschreibung der „Amtsökonomie Marienmünster“ finden sich in Nr. 472. — v. Beughem legt bei seiner Berechnung folgende Gesindeöhne zugrunde: Hofmeister 20—24 Rtlr., Großknecht 16—18 Rtlr., Kleinknecht 12—14 Rtlr., Jungen 6—8 Rtlr., Schweine- und Kuhhirten 12—14 Rtlr., Branntweimbrenner 20—30 Rtlr., Magd 7—8 Rtlr. An Beköstigung erhält wöchentlich die Mannsperson: 18 Pf. Brot, $\frac{3}{4}$ Pf. Speck oder Fleisch, $\frac{3}{4}$ Pf. Butter, 14 Stück Käse; die Frauensperson: 12 Pf. Brot, $\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch, $\frac{1}{2}$ Pf. Butter, 10 (?) Stück Käse. Über die Beköstigung der Dienste vergl. fol. 59 ff. Auch Nr. 473 enthält Acta betr. Veranschlagung und Verpachtung.

diese Amtswirtschaft durch Grundstücke benachbarter säkularisierter Klöster zu verstärken.“¹⁾

Pächter wurde v. Röder.²⁾

Beurteilung der Säkularisation der Klöster.

Bei den engen, vielfachen und mehrhundertjährigen Beziehungen, die zwischen einem großen Teil der Bevölkerung des Paderborner Landes und den begüterten Mannsklöstern bestanden hatten, erscheint es erklärlich, daß die Katastrophe des Jahres 1803 einen tiefen Eindruck hinterließ, einen Eindruck, der noch heute nicht vollständig verwischt ist. Doch hören wir nichts von Anstrengungen, die man zu ihrer Erhaltung gemacht hätte, forschen umsonst nach Äußerungen aufrichtiger Trauer, die in der breiten Masse des Volkes über ihren Verlust laut geworden wären. Alles deutet vielmehr darauf hin, daß namentlich das Landvolk im allgemeinen der Aufhebung mit Gleichmut zugesehen und den Mönchen nicht viele Tränen nachgeweiht hat.³⁾ Auch diese Erscheinung kann niemanden überraschen, der sich vergegenwärtigt, einerseits wie verhaßt den Bauern manche an die Klöster zu entrichtende Abgaben waren, andererseits wie sehr infolge der jüngsten Zeitereignisse die geistliche Autorität in den weitesten

¹⁾ Granier Nr. 860.

²⁾ Dieser war einer von den Pächtern, die wegen ihrer Lebenshaltung 1806 von der Regierung moniert wurden. (Vergl. oben S. 65^a.) — Nachdem ein Teil des Grundbesitzes von der westfälischen Regierung veräußert war, kaufte v. Röder 1817 den Rest (mit Ausnahme der Forsten) für 27000 Rthl. und einen Kanon von 1300 Rthl. (v. Wolff-Metternich a. a. D. II. S. 361.) Auch die Forsten sind zum Teil verkauft worden. (Ebenda II. S. 163 ff.)

³⁾ Anders scheint freilich die Stimmung in der Stadt Paderborn gewesen zu sein. Schwarz (Denkwürdigkeiten S. 328) erzählt: „Wir entledigten uns des Auftrags (der Aufhebung der Klöster) auf eine solche Art, daß wir von der Haupt-Organisationskommission zu Hildesheim Belobigungsdokumente darüber erhielten. Aber die Schmach, welche die fanatischen Paderborner vom großen Haufen die vermeintlichen Kirchenräuber empfinden ließen, kann der Staat seinen treuen Kommissaren nie vergelten. Desungeachtet suchten wir den Aufgehobenen die bitteren Pillen soviel als möglich zu vergolden, und die Mönche sowohl als die Äbte waren mit uns zufrieden.“ Über die Stimmung in Paderborn vergl. auch oben S. 76.

Kreisen gelitten hatte.¹⁾ Und angesichts der Bereitwilligkeit, mit der die Mehrzahl der Mönche mit ihrer Pension in die Welt zurückkehrte, läßt sich sogar der Gedanke nicht abweisen, daß in den Klöstern selbst das Vorgehen der preußischen Regierung nicht allzu schmerzlich empfunden wurde. Anders dachten und fühlten freilich viele, die fortan auf die früher genossenen Almosen verzichten mußten, sowie diejenigen, welche die Klöster vornehmlich als Versorgungsanstalten betrachteten.

Ja, sie trugen, ähnlich wie die Domkapitel und die meisten übrigen Stifter, den Charakter von Versorgungsanstalten, deren Insassen ein sorgenfreies Dasein führten, ohne den Nutzen zu stiften, den man in Anbetracht ihrer reichen Mittel von ihnen erwarten mußte. Die Klöster Abdinghof, Bodeken, Dalheim, Hardehausen und Marienmünster zählten bei ihrer Aufhebung gegen 140 Personen (mit Einschluß der Äbte und Novizen). Ihre jährlichen Einkünfte betragen insgesamt 59500 Rtlr.²⁾, ihre Kapitalien 156250 Rtlr. Außer anderen Gefällen bekamen sie jährlich an Erbzins- und Zehntkorn: 390 Sch. Weizen, 14730 Sch. Roggen, 8375 Sch. Gerste, 16330 Sch. Hafer.³⁾

Die Zeiten, wo sie Kulturzentren bildeten, wo sie, ein jedes in seinem Bereiche, einen wahrhaft fördernden Einfluß auf die Bevölkerung ausübten, waren lange vorbei. Von höheren, idealen Bestrebungen weiß ihre neuere Geschichte so gut wie nichts zu erzählen; ihre Bücherbestände wurden erst auf Veranlassung der preußischen Kommissare katalogisiert. Gewiß,

¹⁾ Vergl. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. (Westf. Zeitschr. Bd. 62^e. S. 200 ff.)

²⁾ Die Zahlen sind hier abgerundet. — Es ist zu beachten, daß bei dieser Berechnung für Abdinghof und Marienmünster die Angaben des Normalstatats, für Bodeken, Dalheim und Hardehausen aber die Angaben der Verpachtungsanschläge (in diesen fehlen die Zinsen der Kapitalien und die Erträge der Waldungen) zugrunde gelegt sind.

³⁾ Die übrigen Naturaliengefälle sind hier nicht berücksichtigt, besonders auch nicht die Geldgefälle. — Hardehausen, Dalheim, Bodeken und Abdinghof bekamen jährlich zusammen 1300 Hähnen und Hühner, 25270 Eier. — An Diensten hatten Dalheim, Hardehausen und Marienmünster zusammen jährlich Anspruch auf 800 Spanndienste und 3825 Handdienste.

sie beteiligten sich an der Seelsorge, Marienmünster sogar in ausgedehntem Maße; was jedoch von der Pastoralitätigkeit gerade dieses Klosters berichtet wird, kann in uns keine hohe Vorstellung von ihrem Erfolge erwecken. Jedenfalls waren sie in der Seelsorge weniger eifrig und leichter zu entbehren als die Mendikantenklöster. Sie vergaben ferner Schullehrerstellen, und die von ihnen bestellten Pfarrer hätten sich um die P f a r r s c h u l e n große Verdienste erwerben können; aber nach Ausweis der Revisionsvermerke des Normallehrers P. Damascenus Himmelhaus¹⁾ stand es im Anfange des 19. Jahrhunderts um diese Schulen nicht besser und schlechter als um die übrigen. — Von dem Kloster Abdinghof wird gerühmt, es habe viele A l m o s e n gespendet. Diese Mildtätigkeit verdient Anerkennung, wengleich man im Hinblick auf das damalige Bettelunwesen in Paderborn²⁾ wohl bezweifeln darf, daß sie immer angebracht und segensreich war. Auch die anderen Klöster mögen trotz ihrer abgelegenen Lage unverschuldete Arme und arbeitsscheue Vagabunden häufig genug in Anspruch genommen haben. Die unter den Ausgaben im Etat verrechneten Unterstützungen sind allerdings nicht erheblich, und es befremdet einigermaßen, daß die Äbte, als sie 1798 mit Zustimmung des Fürstbischofs um eine Beisteuer für das neue Landeshospital gebeten wurden, die jährliche Unterstützung wegen der finanziellen Notlage ihrer Klöster einmütig ablehnten.³⁾ — Die gesamte w i r t s c h a f t l i c h e Bedeutung der in Rede stehenden Klöster kann hier nicht dargelegt werden. Um zu zeigen, daß sie im Wirtschaftsleben des Landes einen hervorragenden Faktor darstellten, dazu genügt schon der Hinweis auf den Umfang ihrer Besitzungen und Einkünfte, auf die Menge der Existenzen, die ganz oder zum Teil von ihnen abhängig waren. Uns interessiert besonders der Wirtschaftsbetrieb der Klöster. Sehen wir von den Waldungen und Hudeflächen ab, so bewirtschaftete Hardehausen 1280, Dalheim 1150, Bödeken

¹⁾ Theod. Bibl. Mscr. Pa 131. — Über die damaligen Zustände der Paderborner Schulen im allgemeinen vergl. Richter a. a. O. S. 177 ff.

²⁾ Vergl. Richter a. a. O. S. 187.

³⁾ Freisen, Landeshospital, Kapuzinenkloster, Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern zu Paderborn S. 8. Vergl. indes oben S. 63. 108¹.

Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter.

780, Marienmünster 670, Abdinghof 310 Morgen Land; zu jeder Ökonomie gehörte ein mehr oder minder starker Viehbestand, zu den größten außerdem eine Reihe kleinerer Betriebe. Alle Klöster unterhielten ein zahlreiches Gesinde; in Dalheim belief sich dieses auf 80, in Marienmünster auf 53 Personen. Über die Klosterökonomien äußern sich die preußischen Kommissare mehrfach abfällig. Daß sie in allem recht haben, dürfen wir freilich nicht voraussetzen. Denn einerseits fehlte ihnen als Fremden offenbar in manchen Fällen die hinreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, andererseits konnte das Gefühl ihrer eigenen Überlegenheit sie leicht dazu verleiten, mit einer gewissen Voreingenommenheit und Geringschätzung an die Prüfung der Zustände heranzutreten. Aber wenn auch die Richtigkeit ihres Urteils in diesem und jenem Punkte bezweifelt werden muß, so werden wir doch nicht umhin können, es in der Hauptsache als zutreffend anzuerkennen, und das um so weniger, weil die Urteile von anderer Seite sich mit dem ihrigen im wesentlichen decken. ¹⁾

Bestand die Möglichkeit, daß die Klöster, die uns hier beschäftigen, noch fernerhin im Sinne ihrer ursprünglichen Kulturmission bei den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen eine für das Allgemeinwohl nützliche Tätigkeit entfalteten? Wer wollte diese Frage schlechterdings verneinen? Aber freilich, möglich war das nur dann, wenn eine gründliche innere Reform stattfand, wenn der erstorbene alte klösterliche Geist zu neuem Leben erweckt wurde.

Gern beschleicht uns ein Gefühl der Wehmut, wenn wir altehrwürdige Institute, die bessere Tage erlebt, ruhmlos verschwinden sehen. Dieses Gefühl darf uns jedoch nicht zur Überschätzung ihres Wertes verleiten, nicht zur Verkennung ihrer Mängel und Fehler. Was im besonderen die 1803 aufgehobenen Paderborner Klöster betrifft, so werden wir bei unbefangener Abwägung aller in Betracht kommenden Momente wenig Grund finden, ihr Eingehen als einen schmerzlichen Verlust für die Kirche oder die bürgerliche Gesellschaft zu beklagen.

Beklagen jedoch müssen wir vom katholischen Standpunkte aus die Verwendung der Klostergüter. Der Reichs-

¹⁾ Vergl. Richter a. a. O. S. 164 ff.

deputations-Hauptschluß (§ 35) überließ diese der „freien und vollen Disposition der Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen unter dem Vorbehalte der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit“. Es muß anerkannt werden, daß die preußische Regierung den Prälaten, Konventualen und Novizen der aufgehobenen Klöster eine ausreichende, „anständige“ Pension gewährt hat,¹⁾ auch einer Schädigung der Seelsorge, des Unterrichts, sowie der früher von den Klöstern unterstützten Armen durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzubeugen bemüht gewesen ist.²⁾ Indes die für diese Zwecke ausgeworfenen Gelder bildeten nur einen geringen Bruchteil der eingezogenen Besitzungen und Revenüen. Die Hauptmasse wurde, anstatt zum Besten des Paderborner Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens verwandt zu werden, „zur Erleichterung der preußischen Finanzen“ verwandt und so ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet.³⁾

Beklagen müssen wir ferner, und zwar nicht nur vom katholischen Standpunkte aus, die bei und nach der Aufhebung begangenen schweren Fehler.

Die preußische Regierung war schon aus rein politischen Gründen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Durch-

¹⁾ Auch Bessen (Collectanea ad 1803) bezeichnet die Pension als eine „anständige“. Er fügt hinzu: „Von den aufgehobenen Ordensgeistlichen führten einige eben kein erbauliches Leben; das viele Geld, das sie anfangs in die Hände bekamen, machte, daß einige ausschlugen.“ Außer der Pension wurde den Konventualen und Prälaten auch sonst noch dieses und jenes bewilligt.

²⁾ Vergl. die betr. Bestimmungen der General-Instruktion vom 18. Januar 1803 und die Nachträge, ferner oben S. 48. 63. 69. 94. 99. 103. 105. 108.

³⁾ Mit Bezug auf die einige Jahre später durch König Jérôme vorgenommene Aufhebung der noch bestehenden Klöster sagt Spanken (Westf. Zeitschr. Bd. 56². S. 16): „Wahr ist, in damaliger Zeit wurden dieser Klöster ohne Sang und Klang zu Grabe getragen. Was man nur dabei beklagte, ist dieses, daß die geistlichen Zwecken gewidmeten Revenüen von dem Staatsfädel verschlungen und nicht vielmehr dazu verwendet wurden, den vielen dringenden kirchlichen Bedürfnissen so mancher Gemeinden des Landes abzu- helfen.“ — Über die Stellung des Kammerpräsidenten v. Stein in dieser Sache vergl. Lehmann, Freiherr vom Stein I. S. 277 ff. 294.

führung der gegen die Klöster beschlossenen Maßregel die religiösen Gefühle des Volkes möglichst wenig verletzt wurden. Daß sie das nicht getan, hat sich bitter gerächt. Übrigens hat, was besonders betont sei, die mit der Stimmung der hiesigen Bevölkerung besser bekannte Paderborner Organisationskommission in dieser Hinsicht mehrfach richtiger gesehen und geurteilt als die ihr übergeordnete Kommission zu Hildesheim.¹⁾

Mit dem Besitz der Klöster übernahm der preußische Staat zugleich die Pflicht der Erhaltung dessen, was im allgemeinen Kulturinteresse der Erhaltung würdig war. Dieser Pflicht ist er indes ebensowenig nachgekommen wie jener ersten.

Hören wir darüber das Urteil eines einwandfreien Zeitgenossen und Augenzeugen, des Paderborner Juristen Dr. Gehren! „Die vom Könige gleich bei der Organisation der Entschädigungslande vollzogene Aufhebung der Mannsklöster sollte mit Schonung und Milde erfolgen. Allein wenn manche Härte, manche Profanierung des Heiligtums, manche Verschleuderung kostbarer Kunstfachen dabei vorkam, so ist dieser Vandalismus der Unkunde der Kommissare und ihrer einseitigen Bildung zuzuschreiben; gar zu gern wollte der evangelisch Gesinnte in den geistlichen Reichsländern zum Meister an den wehrlosen Mönchen werden. Schöne Abteien wurden zerstört, um das Blei, das Kupfer von den Gebäuden und Türmen zu gewinnen. Die herrlichsten Gewölbe und Spitzbogen von Kirchen wurden mit Pulver gesprengt und demoliert, um Ruinen zu schaffen; die Baumeister der neuen Regierung suchten darin eine Celebrität zu gewinnen. Marmorne Altäre und Statuen wurden zerschlagen und vertrödelt, Kirchen in Reitbahnen und Schaffställe verwandelt, die Bücher, Urkunden, Gemälde und Seltenheiten aller Art verworfen, verdorben und verteilt, ohne daß der königliche Schatz davon den geringsten Nutzen hatte. Erst die Abtretung des Landes an das Königreich Westfalen endete die heillose Wirtschaft mit den Klostergütern. Der religiöse Sinn des Volkes wurde viel zu wenig dabei geschont.

¹⁾ Vergl. z. B. oben S. 76.

Das Landvolk murrte, und der vernünftiger Mann klagte, daß den Familien des Landes mehrere Gelegenheiten zur Versorgung der Ihrigen durch die Einziehung des Gemeingutes genommen, und dieses jetzt als Domäne unwiederbringlich verloren wäre. Man zweifelte an dem milden Sinne des neuen Herrschers.“ — Diese Worte klingen scharf, doppelt scharf in dem Munde eines Mannes, den man nicht einer preußenseindlichen Gesinnung, nicht des Mangels an Urtheil und Verständnis zeihen kann. ¹⁾

Im März 1806 erging folgender „Königliche Spezialbefehl“: „Öffentliche Denkmäler, dem Verdienst und der Kunst geweiht, und solche Gegenstände, welche zum allgemeinen Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums oder zur Zierde dienen, sind freventlichen Diebstählen und den mutwilligsten Verstümmelungen ausgesetzt. Gerade unser Vaterland, die preußischen Lande, zeichnen sich in diesem Unfuge aus, daß alle Pflanzungen an Chausséen und anderen öffentlichen Landstraßen, selbst Meilenpfeiler von jeglichem Material, verstümmelt, zerstört oder vernichtet werden. Gegen diesen Unfug soll auf den Kanzeln und in den Schulen gearbeitet, auch mit Strafen vorgegangen werden.“ ²⁾ — Eine solche Verordnung mußte auf jeden, der „die heillose Wirtschaft mit den Kloostergütern“ kannte, einen ganz eigenartigen Eindruck machen.

Sehr schwer ist die Frage zu beantworten, welche Rückwirkung der Besitzwechsel auf die zu den Klöstern gehörigen Ökonomien und pflichtigen Bauern ausgeübt hat. ³⁾

¹⁾ Die Aufhebung der Klöster an sich verurteilt Gehrken nicht. Er leitet jene Bemerkungen mit den Worten ein: „So segensreich die Klosterstiftungen für Kultur in jedem Sinne in den Jahrhunderten des Mittelalters gewesen sind und einzelne Klöster die Bemühungen, in ihren näheren Umgebungen Nutzen zu stiften, fortgesetzt haben, so ist doch nicht zu leugnen, daß sich die Institute im allgemeinen überlebt haben, und daß, nachdem der jüngste und tätigste Orden, der Jesuitenorden, aufgehoben war, auch die älteren nicht mehr bleiben konnten.“ — Bessen (Collectanea S. 337) hebt hervor, durch die Aufhebung der Klöster hätten Stadt und Land einen „wichtigen Nahrungszweig“ verloren, ohne daß dadurch die geringste wohlthätige Einrichtung zustande gekommen wäre.

²⁾ Archiv des Paderb. Altertumsvereins Act. 26.

³⁾ „Nach der Säkularisation traten an die Stelle der früheren, mit sämtlichen Verhältnissen ganz vertrauten Beamten fremde; diesen wurde die Aufhebung der Klöster und die Feststellung ihrer Berechtigungen und Verpflich-

Jedenfalls hing der wirtschaftliche Fortschritt zum großen, wenn nicht zum größten Teil von der Tüchtigkeit der Pächter ab; ob aber gerade diejenigen, denen die Regierung die erste Pachtung übertrug, die richtigen Leute waren, erscheint einigermaßen zweifelhaft.¹⁾

tungen anvertraut. Sie richteten ihr Augenmerk darauf, die bisherigen Einkünfte der aufgehobenen Korporationen festzustellen, und übersehen es im Hin und wieder übel angebrachten Diensteifer, auch den Verpflichtungen nachzuforschen. Auf die einseitigen in den Klosterarchiven vorgefundenen Skripturen und die Angaben einzelner durch Vorspiegelungen und Versprechungen gewonnenen und getäuschten Mitglieder der Klöster und deren Beamten wurden die Verpflichtungen und Gerechtsame der Bauern ihres häufigen Widerspruches ungeachtet festgestellt. In der Regel konnten diese freilich ihren Widerspruch nicht mit Dokumenten begründen; denn sie hatten niemals daran gedacht, sich ihre Gerechtsame verbrieft zu lassen, oder hatten auch, falls sie Dokumente darüber besaßen, diese in älteren Zeiten ihren Herren selbst zur Aufbewahrung übergeben. Mit unnachsichtlicher Strenge und rücksichtslos drangen die mit der Einziehung der Einkünfte der aufgehobenen geistlichen Stiftungen beauftragten neuen Beamten auf deren Berichtigung, und zwar nicht allein der laufenden, sondern auch namentlich der in den Registern noch als rückständig bezeichneten Beträge. Zahlte der Pflichtige nicht an dem Verfalltag oder nach erfolgter erster Anmahnung, so erhielt er Exekution, und um diese, damals noch für die größte Beschimpfung geltende Behandlung von sich abzuwenden, suchte er auf jede nur mögliche Art und Weise Rat zu schaffen. Durch Anleihen oder Verkauf selbst des nötigsten Inventars war er bemüht, die Schande der Exekution von sich abzuwenden. In vielen Fällen sah der Restant kein anderes Mittel, sich aus der Not zu reißen, als indem er bei den Wucherern, den leider nur zu bereitwilligen Juden, Schutz und Hilfe suchte.“ (Archiv des Paderb. Altertumsvereins Act. 16.) Diese Anklagen, eine Art Gegenstück zu den Anklagen der preussischen Beamten über böswillige „Verdunkelung“ des Vermögens durch die Mönche, rühren von einem unbekanntem, aber anscheinend nicht unkundigen Manne her. Sie mögen zum Teil berechtigt, zum Teil übertrieben sein.

¹⁾ Vergl. oben S. 65².

Viertes Kapitel.

Die Mendikantenklöster.

I. Besitzungen und Einnahmen. Die Bettelklöster des Paderborner Landes hatten nach den 1807 durch den westfälischen Intendanten Sicard von den Klöstern eingeforderten Nachrichten ¹⁾ folgende Besitzungen und Einnahmen:

1. Das Kapuzinerkloster in Paderborn ²⁾ (15 Patres, 4 Fratres, 6 Laienbrüder):

Zinsen von Kapitalien	540 Rtlr.
Fixierte Unterstützungen (der Klöster Dalheim, Bödefen u.)	213 Rtlr.
Von milden Stiftungen und Privatpersonen	83 Rtlr.

Die übrigen Unterstützungen sind freiwillige Almosen, über welche keine Rechnung geführt wird.

2. Das Kapuzinerkloster in Brakef ³⁾ (11 Patres, 5 Fratres):

Geldeinnahme	99 Rtlr.
Geldwert der Naturalien	75 Rtlr. 14 Gr.

Die freiwilligen Almosen sind nicht gebucht.

¹⁾ St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 750. fol. 13 ff. Die Angaben sind sehr ungleichmäßig und ungleichwertig. Gerichtet sind sie an den schon in der preussischen Zeit mit der Regelung der Paderborner Verhältnisse betrauten Kriegs- und Domänenrat v. Meimann, der sie auch revidiert hat. Sie stammen aus den Monaten Oktober und November 1807.

²⁾ Vergl. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 113. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn II. S. 183. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 64.

³⁾ Vergl. v. Wolff-Metternich a. a. O. II. S. 380 ff.

3. Das Franziskanerkloster in Paderborn¹⁾
(14 Patres, 4 Fratres, 7 Laienbrüder):

Zinsen von Kapitalien 639 Rtlr.

Fixierte Unterstützungen von den Klosterämtern Abdinghof, Dalheim und Hardehausen 50 Rtlr. 12 Gr.

Einige wenige Naturalien.

Im übrigen ist das Kloster angewiesen auf die Mildtätigkeit.

4. Das Franziskanerkloster in Lügde²⁾ (3 Patres, 1 Bruder, 1 Knecht):

Die feste Einnahme ist gering. Nimmt man die Almosen hinzu, so beträgt die jährliche Einnahme etwa 780 Rtlr.

5. Das Dominikanerkloster in Warburg (9 anwesende, 4 abwesende Patres, 5 Brüder):

Grundbesitz: 98 Morg. Ackerland, 8 Morg. Gartenland.

Das meiste davon ist verpachtet; die Pacht bringt 81 $\frac{1}{2}$ Sch. Roggen und 87 $\frac{1}{2}$ Sch. Gerste. — Pachtkorn von meierstädtischen Ländereien: 282 Sch. Roggen, 48 Sch. Gerste, 218 Sch. Hafer.

Kapitalien: 21482 Rtlr. 33 Gr.

Vom Domänengut Hardehausen: 5 Sch. Roggen und 6 Sch. Hafer.

Vom Domänengut Marienmünster: 6 Rtlr. 24 Gr.

Almosenkorn: 100 Sch. Roggen und 100 Sch. Gerste.

Dazu kommen noch 6 Rtlr. von einem Acker und 6 Rtlr. von einem Zehnten.

6. Das Minoritenkloster zu Herstelle³⁾ (6 Patres, 3 Laienbrüder):

Grundbesitz: 2 $\frac{1}{2}$ Morg. Wiesen, ferner außer dem Klostergarten 1 Morg. Gartenland.

Kapitalien: 2505 Rtlr.

Aus milden Stiftungen (Geldwert): 158 Rtlr. 18 Gr.

¹⁾ Vergl. Richter, Studien und Quellen zur Paderb. Geschichte I. S. 1 ff. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 65 ff.

²⁾ v. Wolff-Metternich a. a. D. II. S. 390 ff.

³⁾ Ebenda II. S. 363 ff.

Aus landesherrlichen Kassen (Hardehausen 2c.): 170 Rtlr.
20 Gr.

II. Absichten der Regierung. Schulenburg setzte seine Ansicht über die Mendikantenklöster in dem Immediatbericht¹⁾ vom 11. März 1803 auseinander. „Die Klöster, die der Minoriten ausgenommen, haben keine liegenden Gründe; ihr unbedeutendes Vermögen besteht in einigen Geld- und Naturalienstiftungen; das übrige müssen sie durch mühsames Terminieren sammeln. Obgleich die Aufhebung von G. R. M. Willkür abhängig ist, so kann sie doch mit Rücksicht auf die Seelsorge nicht allgemein angeraten werden, und wiewohl man einigen derselben, vornehmlich den Kapuzinern, vormirft, daß sie wenig Studien haben, so macht doch ihr strenges und abgeschiedenes Leben, ihre Enthaltksamkeit, welche sich fast auf alle Genüsse des menschlichen Lebens erstreckt, und der Heiligenschein, der sich daher um sie verbreitet, diese Mönche dem katholischen Publikum, ja selbst dem gebildeteren Teile desselben, sehr wert. Das Volk setzt Vertrauen in sie und wählt sie, wo sie zu haben sind, ausschließlich zu Beichtvätern. Das Publikum, vorzüglich in den rein katholischen Ländern Münster und Paderborn, dürfte daher großen Anstoß an der Aufhebung dieser Klöster nehmen, welche es bei den fundierten Klöstern weit gleichgültiger angesehen hat. Durch die Beibehaltung dieser Klöster kann man der Seelsorge zu Hülfe kommen, weil die Mönche nicht an ein Kloster gebunden sind, sondern nach dem Bedürfnis verschickt werden können. Im allgemeinen werden sie also meines Erachtens für jetzt beizubehalten und nur zu bestimmen sein, daß sie ohne Bewilligung keine Novizen annehmen dürfen. Die Minoriten allein nehme ich aus; sie sind nicht unbegütert. Bei ihrem Kloster zu Münster ist das Vermögen auf 5480 Rtlr. angegeben, und auf ihre Gebäude wird behufs der Kaserne Rechnung gemacht.“²⁾

¹⁾ Granier Nr. 560. Schulenburg spricht hier nur von den Mendikantenklöstern der Entschädigungslande, über die er zunächst eine Übersicht gibt.

²⁾ Auch die Paderborner Organisationskommission hatte sich für die vorläufige Beibehaltung der Mendikantenklöster ausgesprochen. Vergl. oben S. 13.

Ebenso bezeichnend wie dieser Bericht ist die Rückäußerung des Königs¹⁾ vom 19. März 1803: „Auf Euren Bericht gebe Ich Euch zu erkennen, daß Ich diese Klöster bisher aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet und die überwiegende Schädlichkeit derselben für ausgemacht gehalten habe. Ich traue Euch nun zwar vollkommen zu, daß Ihr an Ort und Stelle ein richtigeres Urteil fällen könnt . . ., glaube aber doch, um recht sicher zu gehen, daß es das beste sein werde, die Entscheidung der Frage über die Aufhebung oder Beibehaltung dieser Klöster noch auszusetzen. Ich genehmige daher zwar, daß solche, mit der von Euch vorgeschlagenen Ausnahme der Minoriten, vor der Hand nicht aufgehoben, denselben aber auch nicht die entferntesten Hoffnungen auf ihre fernere Beibehaltung gemacht werden. Zu dem Ende soll die Aufnahme von Novizen als Regel untersagt bleiben und eine Ausnahme davon nur dann gemacht werden, wenn unbezweifelnd nachgewiesen wird, daß die vorhandene Anzahl der Mönche unzureichend sei.“

Die Mendikantenklöster blieben vorläufig bestehen.²⁾ In welcher Gefahr sie aber schwebten, zeigt nicht nur die vorhin erwähnte Kgl. Kabinettsordre, sondern auch insbesondere folgende Bemerkung des einflußreichen Kabinettsrats Grafen v. Beyme vom 15. April 1804:³⁾ „Die in den Entschädigungslanden über die

¹⁾ Granier Nr. 565.

²⁾ Auch das Minoritenkloster zu Herstelle wurde damals nicht aufgehoben. (Vergl. v. Wolff-Metternich a. a. O. II. S. 372 ff.)

³⁾ Granier Nr. 704. Diese Bemerkung machte Beyme zu einem Bericht, in dem beantragt wurde, das Franziskaner- und das Dominikanerkloster in Halberstadt „zum successiven Aussterben zu bestimmen“. — Im Februar 1805 richtete eine Anzahl Bewohner der Stadt Münster an den König ein Immediatgesuch um Beibehaltung des dortigen Franziskaner- und Kapuzinerklosters. Beyme machte die Mandverfügung: „S. M. haben bei Aufhebung der Klöster sowohl das wahre Wohl des Landes vor Augen, als Sie dafür Sorge tragen, daß die Gottesverehrung durch Beförderung echter Religiosität nicht darunter leide. Hiernach werden Sie auch in Ansehung dieser beiden Klöster verfahren.“ Dementsprechend lautete die Kabinettsordre vom 7. Februar 1805 an die Petenten. (Ebenda Nr. 791.) — Das Paderborner Kapuziner-Jahrbuch berichtet: „Annus praesens 1806 religioni catholicae, praecipuis vero Mendicantium ordinibus, sub principibus acatholicis, totalem minitari videbatur interitum. Ast scena in melius mutata est,

Aufhebung der Klöster gemachte Erfahrung und die darüber vernommenen Urtheile des Publikums haben S. M. auf den Gedanken gebracht, daß es am besten sein möge, die Veränderungen, welche mit den Klöstern vorzunehmen sind, allgemein und ohne Unterschied zwischen den begüterten und Bettelorden, der nur den Verdacht eigennütziger Absichten begründet, nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen. Das allgemeine Ziel dieser Veränderungen ist und bleibt die Aufhebung der Klöster."

et saltem nos a iugo protestantico liberati liberius iam respirare incipimus. (Westf. Zeitschr. Bd. 47^o, S. 44.) Vergl. auch oben S. 64¹.

Fünftes Kapitel. Die Frauenklöster.

I. Besitzungen und Einnahmen. Diese waren nicht unerheblich.

1. Das Benediktinerinnenkloster Gaukirch in Paderborn (16 Nonnen).

Im Jahre 1803 berichtete v. Beughem¹⁾ über dieses Kloster folgendermaßen: „Die Nonnen beschäftigen sich mit Singen, Beten und Wohltun, weshalb sie in Rücksicht der Kranken und Unglücklichen sehr gerühmt werden. Gerechtfame besitzen sie nicht; sie genießen nicht mehr Vorzüge als jeder Bürger der Stadt, sind nicht von den Landesabgaben befreit, müssen vielmehr Kopf- und Landessteuer erlegen. Nachdem das alte Kloster als Ruine der Vorzeit 1742 abgebrochen ist, sind die neuen Gebäude unstreitig die besten der Stadt; sie sind in der Feuer-Societät zu 6000 Rtlr. versichert. Das Kloster hat in Kultur: 24 Morg. 30 Rut. schazbares, 28 Morg. 30 Rut. schazfreies Ackerland, 1 Morg. 90 Rut. Wiesengrund, 1 Morg. 105 Rut. Gartenland; die ganze Wirtschaft hat also eine Flächengröße von 56 Morg. 15 Rut. Es muß 27 Personen ernähren: 1 Äbtissin, 15 Konventualinnen, 3 Ackerknechte, 4 Mägde, 1 Kuh- und 1 Schweinehirten, 2 Förster. Die Nonnen haben keine Schulden; sie leben sparsam, und wahrscheinlich bekommen sie manches von den Einwohnern geopfert. Sie besitzen 4 Ackerpferde, 4 Milchkühe, 8 Schweine. Das 2 Stunden entfernte Gehölz heißt Stapel-Busch; es deckt den Holzverbrauch nicht. Genau vermessen ist nichts; die Größenangaben stützen sich auf ein uraltes Kataster, welches herkömmlich *fidem publicam* besitzt. Der Kapitalienbe-

¹⁾ St.-M. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 728.

ft and beträgt 18151 Rtlr., die jährliche Einnahme 1773 Rtlr. (darunter 700 Rtlr. Erbzinsetreide,¹⁾ 790 Rtlr. Zinsen).“

2. Das Kapuzinessenkloster²⁾ in Paderborn (15 Nonnen, 3 Laienschwestern):

Grundbesitz: 1 Morg. Land, 2 kleine Gärten. (Pachtgeld: 47¹/₂ Rtlr.)

Kapitalien: 20404 Rtlr.

Heuerfrüchte: 4 Sch. Gerste.

Unterstützung: 2 Rtlr. Geld, 24 Sch. Roggen, 24 Sch. Gerste.

3. Das Kloster der Französischen Nonnen in Paderborn³⁾ (11 Nonnen, 2 Laienschwestern):

Häuser: Kloster, 2 Nebenhäuser.

Gärten: beim Kloster 4⁷/₈ Gart, außerhalb Paderborns 6¹/₂ Gart, bei Warburg 1¹/₈ Morg.

Ackerland: c. 12 Morg. bei Warburg.

Wiesen: c. 4 Morg. bei Warburg.

Kapitalien: 12310 Rtlr.

Einnahme: 738 Rtlr. an Geld, 48 Sch. Roggen, 48 Sch. Gerste.

¹⁾ Zinskorn aus der Feldmark Paderborn: 256 Sch. Roggen, 260 Sch. Gerste, 306 Sch. Hafer. Außerdem Zinskorn aus Fürstenberg, Wünnenberg, Salzkotten, Berne, Benhausen, Neuhaus, Kirchborchen, Niederntudorf, Henglar, Ahden, Lichtenau, Schlangen. Ertrag des Rehten zu Paderborn, Bever und Kirchborchen: 35 Sch. Roggen, 39 Sch. Gerste, 18 Sch. Hafer, 9 Sch. Raufutter. (Nr. 728.) — Nach Nr. 729 betrug 1805/6 die Einnahme 2813 Rtlr. 16 Gr. 5¹/₄ Pf., die Ausgabe 2826 Rtlr. 29 Gr. 6 Pf. (darunter 157 Rtlr. für wirtschaftliche Ausgaben, 2172 Rtlr. für Führung des Haushalts, 60 Rtlr. an Mendikantenklöster und andere Arme). — Vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 48. 148.

²⁾ Die jetzt folgenden Nachrichten über die Personal- und Besitz-Verhältnisse stammen sämtlich aus dem Jahre 1807 aus Nr. 750 (vergl. oben S. 119¹⁾). — über das Kapuzinessenkloster vergl. außerdem Freisen, Landeshospital, Kapuzinessenkloster, Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern zu Paderborn. Westf. Zeitschr. Bd. 60². S. 216 ff.

³⁾ Vergl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 226. Westf. Zeitschr. Bd. 30. S. 207. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 20. Ein sehr günstiges Urteil über dieses Kloster findet sich unten S. 146.

4. Das Augustinerinnenkloster Brede bei Bra-
fel¹⁾ (1 Propst, 10 Nonnen):

Grundbesitz: 138 Morg. Ackerland, 28 Morg. Wiesen, 3
Morg. Gärten.

Heuerfrüchte: 93 Sch. Roggen, 6 Sch. Gerste, 75 Sch.
Hafer.

Kapitalien: 5959 Rtlr.

Einnahme: 2246 Fr. 85 Cent.

5. Das Cistercienserinnenkloster zu Holt-
hausen bei Büren²⁾ (11 Nonnen, 1 Laienschwester):

Grundbesitz: 216 $\frac{1}{2}$ Morg. Ackerland, 55 Morg. Wiesen,
6 Morg. Gartenland, 40 Morg. Wald (ohne Holz-
bestand).

Kapitalien: 1100 Rtlr.

Einnahme: 3434 Fr. (2520 Fr. Geldwert der Heuerge-
fälle, 354 Fr. für Pachtstücke, 11 Fr. an Zehnten, 165
Fr. Zinsen).

6. Das Cistercienserinnenkloster Wormeln
(11 Nonnen, 3 Laienschwestern):

	Jahresertrag		
	Rtlr.	Gr.	Pf.
1. Kapitalien: 15514 Rtlr.	669	—	—
2. Pacht für eine Mühle	100	—	—
3. Eigene Ökonomie:			
378 Morg. Acker			
58 $\frac{3}{4}$ Morg. Wiesen			
16 $\frac{3}{4}$ Morg. Weiden			
8 $\frac{1}{4}$ Morg. Gärten			
4. Verpachtete Grundstücke:	1165	20	6
77 Morg. Acker			
3 $\frac{3}{4}$ Morg. Wiesen			
2 $\frac{1}{8}$ Morg. Gärten			
5. 455 Morg. Wald	240	—	—

¹⁾ Vergl. v. Wolff-Metternich a. a. O. II. S. 374 ff.

²⁾ Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 56². S. 3 ff.

Jahresertrag
Rtlr. Gr. Pf.

6. Meierheuer:	}		
897 ¹ / ₂ Sch. Roggen à 1 Rtlr.			
889 ¹ / ₂ Sch. Hafer à 12 Gr.	}		1386 4 2
7. Küchenzins:			
3 Gänse			
117 Hahnen			
2399 Eier	}		376 — —
8. Zehnten: ¹⁾			
a) zu Kösebeck: Geld, 13 Sch. Roggen, 13 Sch. Gerste			
b) zu Germete: Geld, 27 Sch. Roggen, 34 Sch. Gerste			
c) bei Warburg: verpachtet für 78 Rtlr.	}		376 — —
d) vor Wormeln: 34 Sch. Weizen (à 1 Rtlr. 8 Gr.), 66 Sch. Roggen, 71 Sch. Gerste, 31 Sch. Hafer, 10 Sch. Bohnen, 14 Sch. Erbsen, 15 Sch. Wicken, 4 Sch. Saat			

Einnahmen ²⁾ 3937 — —

7. Das Benediktinerinnenkloster Gehrden ³⁾
(13 Nonnen, 5 Laienschwestern, 3 Geistliche):

1. Feuer- und Pachtgefälle:

a) Feuer- und Pachtkorn aus Gehrden,
Siddessen, Hampenhausen, Natingen,
Dringenberg, Schmechten, Niesen, Föl-

¹⁾ Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 62^o. S. 201.

²⁾ Unter den Ausgaben figurieren folgende Posten: Schätzung nach Warburg: 18 Rtlr. 6 Gr. Von den schatzfreien Gründen an die Katastrationskasse in Paderborn: 73 Rtlr. An ordinären Steuern nach Paderborn: 260 Rtlr. An Zinsen für 3000 Rtlr. Schulden: 201 Rtlr. Brandkasse: 30 Rtlr.

³⁾ Vergl. Rudolphi a. a. D. S. 106. v. Wolff-Metternich a. a. D. II. S. 241 ff. Intell.=Bl. 1810. S. 393. Westf. Zeitschr. Bd. 62^o. S. 202.

Jahresertrag
Rtlr. Gr. Pf.

sen, Rheder, Beckelsheim, Döffel, Dal- hausen, Brakel, Bellersen, Gerste, Istrup, Nieheim, Langenland, War- burg, Menne, Germete, Borgentreich, Cörbecke, Hohenwepel: 2041 Sch. Roggen, 345 Sch. Gerste, 2252 Sch. Hafer	2140 — —
b) Multerkorn von den Mühlen zu Gehr- den und Siddeffen: 292 Sch.	146 — —
c) 312 Hühner (à 2 Gr.), 6191 Eier (10: 1 Gr.), 24 Mollen Lehn Salz aus Salzkotten	67 — —
d) Kleine Natural-Geldeinnahmen	157 — —
2. Pachtzins (der Kulturbezirk des Klosters ist 1798 auf 12 Jahre für jährlich 1622 Rtlr. verpachtet)	1907 — —
3. An Zehnten	1480 — —
4. Unbeständige Gefälle	23 — —
5. Von 30900 Rtlr. Kapitalien	1361 — —
6. Ertrag der Waldungen (1236 Morg. bei Gehrden, 451 Morg. bei Dal- hausen)	500 — —

Einnahmen ¹⁾ 7782 Rtlr. = 28715 Fr.

8. Das Benediktinerinnenkloster Willeba-
dessa ²⁾ (15 Nonnen, 5 Laienschwestern): ³⁾

¹⁾ Unter den Ausgaben figurieren folgende Posten: Steuern an die
Schakeinnehmerkasse: 1340 Rtlr. Beitrag zur Katastrationskasse: 206 Rtlr.
Kopfschlag: 14 Rtlr. Almosen und Speisen der Fremden: 180 Rtlr. Brand-
kasse: 89 Rtlr. Unterhaltung der Gebäude: 600 Rtlr. — Der Revisor be-
rechnete den jährlichen Überschuß auf 17789 Fr.

²⁾ Vergl. Rudolphia. a. D. S. 106. Westf. Zeitschr. Bd. 47.
S. 105 ff.

³⁾ Als Grundbesitz ist angegeben: 611 Morg. Acker, 256 Morg.
Wiesen, 166 Morg. Weiden, 17 Morg. Gärten, 8 Morg. Haus- und Hofstellen,
2214 Morg. Wald. 3 Vorwerke: Bülheim, Haberhausen, Lake. 3 Mühlen,
Ziegelei u. „Manches ist noch nicht vermessen.“

Jahresertrag
Rtlr. Gr. Pf.

1. Feuergefälle:

a) Feuerforn aus Willebadesen, Alten-
heerse, Kühlsen, Neuenheerse, Bor-
linghausen, Helmern, Fölsen, Löwen,
Jggenhausen, Beckelsheim, Welda,
Eißen, Lichtenau, Atteln, Dffendorf,
Hohenwepel, Volkmarfen, Hardehau-
fen, Salzkotten, Brakel, Kleinenberg,
Borgentreich, Nieheim:

11 Sch. Weizen, 1200 Sch. Rog-
gen, 377 Sch. Gerste, 2289 Sch.
Hafer

b) Kleine Gefälle (18 Mollen Salz 2c.) } 1852 — —
c) Hauschilling, Grundgeld }
d) Hühner und Eier }

2. Zehnten: Korn und Geld 1155 — —

3. Pacht- und Ökonomiegeld:

a) Von den Vorwerken Bühlheim, Haver-
hausen, Lake 850 — —

b) Von 3 Mühlen 270 — —

c) Von der Ziegelei 50 — —

d) Produktengewinn aus der Klosteröko-
nomie 1242 — —

4. Von 8993 Rtlr. Kapitalien 401 — —

5. Verkauf aus den Waldungen 50 — —

Einnahmen ¹⁾ 5870 Rtlr. = 21724 Fr.

II. Absichten der Regierung. Der Reichsdeputations-Haupt-
schluß von Regensburg bot den Frauenklöstern einen gewissen

¹⁾ Unter den Ausgaben figurieren folgende Posten: Kopfschatz: 14
Rtlr. Schatzung: 25 Rtlr. Von den schatzfreien Gründen 3 Simpla: 162
Rtlr. 34 Gr. 3 1/2 Pf. Brandkasse: 44 Rtlr. 16 Gr. Unterhaltung der Ge-
bäude: 600 Rtlr. Bewirtung der Fremden: 120 Rtlr. Für 11500 Rtlr.
Schulden an Zinsen: 460 Rtlr. Salarien und Gesindelohn: 860 Rtlr.
Für Vermessung und Katasterkarten: 184 Rtlr. 17 Gr. — Der Revisor
berechnete den jährlichen Überschuß auf 10765 Fr.

Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter.

Schutz, indem der Paragraph 42 bestimmte, daß der Landesherr sie nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe säkularisieren könne. Da Friedrich Wilhelm III. die in Regensburg getroffenen Vereinbarungen für sich als maßgebend anerkannte, so kann es nicht überraschen, daß sich unter den im Dezember 1802 aufgestellten „Grundsätzen zur Organisation der Entschädigungslande“ der Satz findet: „Die weiblichen Klöster bleiben, werden aber besteuert nach ihrem Vermögen mit 5—25%.“¹⁾

Jener Paragraph räumte dem Landesherrn inbezug auf die Frauenklöster andererseits ein sehr wichtiges Recht ein durch den Zusatz, daß sie nur mit seiner Einwilligung Novizen aufnehmen dürften. Tatsächlich war also ihr längeres Fortbestehen lediglich von seinem Willen abhängig.

Welche Stellung die preußische Regierung den Frauenklöstern gegenüber einnahm, zeigen namentlich die Verhandlungen über das Gaukirchloster in Paderborn.²⁾

Am 5. April 1803 schickte Schulenburg an die Organisationskommission folgende „Königliche Verordnung“: „Da bei der Aufnahme des Vermögens des Gaukirchlosters sich der geringe Überschuß von nur 1139 Rtlr. 3 Gr. ergeben hat, dieser aber für den Unterhalt von 16 Klosterfrauen nicht ausreichend ist, so haben wir eine Besteuerung des Klosters nicht für zulässig gehalten, sondern beschlossen, es aussterben zu lassen. Diese Bestimmung schließt schon in sich ein, daß das Kloster keine Novizen annehmen kann und wir dazu auch keine Erlaubnis erteilen werden, weil zu seiner Zeit, wenn die Nonnen ausgestorben sind, die Revenüen zu unseren Domänen gezogen, die Gebäude aber zu einer andern gemeinnützigen Anstalt verwandt werden sollen. Dies eröffnen wir Euch jedoch nur zu Eurer eigenen Nachricht, und braucht Ihr davon gegen das Kloster nichts laut werden zu lassen.“ Auf Grund dieser Weisung machte

¹⁾ Vergl. oben S. 12. In der Kgl. Kabinettsordre vom 29. Dezember 1803 heißt es: „Was die Nonnenklöster betrifft, so muß, da § 42 des Reichsdeputations-Hauptschlusses zur Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster das Einverständnis der Diözesanbischöfe fordert, man dort, wo Diözesanrechte gegründet sind, darauf Rücksicht nehmen.“ (Granier Nr. 671.)

²⁾ St.-M. Münster A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 712. 737.

v. Beughem am 30. April den Nonnen die mündliche Mitteilung: „Der König hält eine Besteuerung des Klosters nicht für zulässig und genehmigt die Beibehaltung der bisherigen Verfassung unter folgenden Bedingungen: das Kloster leistet die öffentlichen Ausgaben wie früher; es beschäftigt nur Arbeiter, die in der Stadt wohnen; es trägt Sorge für das vorhandene Vermögen; der Prior des aufgehobenen Klosters Abdinghof führt die Verwaltung, legt aber jährlich der Kammer zu Münster Rechnung; Novizen dürfen nur mit Genehmigung des Königs aufgenommen werden.“ Zugleich übergab er den Nonnen eine Instruktion über die Vermögensverwaltung. Schulenburg billigte am 8. Mai das Verfahren, „besonders auch die Instruktion über die Vermögensverwaltung solcher Klöster, welche wie dieses zum Aussterben bestimmt sind; sie ist ebenso abzufassen für das Kapuzinensenkloster, damit das Vermögen gehörig konserviert bleibe“.

Eine große Gefahr drohte dem Gaukirchloster im folgenden Jahre. Infolge eines Kgl. Reskripts vom 15. November 1804 erteilte die Kammer zu Münster dem Kriegs- und Domänenrat v. Reimann, der besonders die Paderborner Sachen bearbeitete, am 27. November den Auftrag, „wegen Translocierung der Nonnen aus dem zur zweiten Kaserne bestimmten Kloster Gaukirch die nötige Einleitung zu treffen“. v. Reimann berichtete am 13. Dezember: „Ich habe die Allerhöchste Absicht dem Generalvikar Dammers eröffnet und, weil ohne Zuziehung des Vikariats eine Aufhebung des Klosters oder eine Translocierung des Personals doch nicht stattfinden kann und demselben eine genaue Kenntnis der hierbei zu berücksichtigenden Umstände beivohnt, ihn um sein Gutachten ersucht. Dieses liegt bei.¹⁾ Ich bitte um weitere Verhaltungsmaßregeln. Dammers hält nach seiner mündlichen Äußerung die Aufhebung des Klosters bzw. die Trans-

¹⁾ Das vom 12. Dezember datierte Gutachten lautet: „Nach dem § 42 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 soll die Aufhebung der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe stattfinden. Da ich nicht weiß, ob der Bischof mit der beabsichtigten Aufhebung des Gaukirchlosters einverstanden ist, so bin ich nicht imstande, dem Antrage wegen Translocierung des Personals zu entsprechen.“ (Nr. 737, fol. 3.)

Locierung der Nonnen in die Klöster Willebadessen und Gehrden für schwierig. Vielleicht wäre es ein Ausweg, das Kloster ganz aufzuheben und die Nonnen in säkularisiertem Zustande gegen ein gewisses Kostgeld in den Klöstern Gehrden und Willebadessen unterzubringen.“ Die Kammer zu Münster wußte ebenfalls kein Mittel, wie das Hindernis zu überwinden sei, und erbat ihrerseits am 24. Dezember weitere Verhaltungsbefehle von Berlin mit dem Bemerkten: „Wir finden es um so mehr bedenklich, uns um die Zustimmung des Fürstbischofs zu bemühen, weil vorauszusehen ist, daß derselbe solche verweigern wird.“¹⁾ Am 14. Januar 1805 gab der Staatsminister v. Angern den Bescheid: „Von weiteren Verhandlungen wegen Einrichtung des Gaukirchklusters zur Kaserne kann Abstand genommen werden. Es hat sein Bewenden bei der Bestimmung vom 5. April 1803, wonach das Kloster zum Aussterben bestimmt bleibt, was dem § 42 des Reichsdeputations-Hauptschlusses völlig gemäß ist.“²⁾

Bei den Frauenklöstern schlug die Regierung also ein anderes Verfahren ein als bei den Mannsklöstern. Die reichen unter diesen hob sie auf, die armen ließ sie, wenngleich widerwillig, vor der Hand bestehen. Dagegen beabsichtigte sie — so scheint es wenigstens — von den Frauenklöstern die ausreichend dotierten zu erhalten, während sie einige, die dürftig ausgestattet waren, alsbald zum Aussterben bestimmte.

¹⁾ Daß die Nonnen des Klosters und der Fürstbischof in dieser Sache eine Eingabe an den König richteten, geht aus dem bei Granier unter Nr. 786 abgedruckten Immediatbericht des Staatsministers v. Angern hervor.

²⁾ Das Paderborner Kapuziner-Jahrbuch weiß zu berichten: „Etiam monasteria feminarum intendebantur supprimi, sed deficiente consensu episcopi, qui requirebatur iuxta recessum imperii, pro hoc tempore perstiterunt.“ (Westf. Zeitschr. Bd. 47². S. 44.) — Im April 1806 untersuchte Gehrken im Auftrage der Kriegs- und Domänenkammer die Urkunden und Handschriften des Kapuzinessenklosters. In demselben Jahre wurden die Archive der Frauenklöster Gehrden, Willebadessen, Wormeln, Brede und Holthausen in einem Raume des Gaukirchklusters untergebracht und der Aufsicht Gehrkens unterstellt. Als die westfälische Regierung später diese 5 Klöster verkaufte, wurden die Archivalien den Käufern ausgehändigt. (Gehrkens Nachlaß.)

Sechstes Kapitel.

Die Stifter.

Im Fürstbistum Paderborn bestanden 3 Stifter: das Domkapitel, das Busdorffstift in Paderborn und das freiweltliche adelige Fräuleinstift Neuenheerse.

1. Das Domkapitel.

I. Besitzungen und Einnahmen. Als das Dekret des Königs Jérôme vom 1. Dezember 1810 alle geistlichen Stiftungen des Königreichs Westfalen mit Ausnahme der ausschließlich dem öffentlichen Unterricht dienenden für aufgehoben erklärt hatte, wurde der Domäneninspektor Rose mit der Vermögensaufnahme des Paderborner Domkapitels beauftragt. Rose benutzte, wie er am 26. Januar 1811 an den westfälischen Finanzminister schrieb, bei der Anfertigung des Revenüen-Stats als Grundlage die Berechnungen, welche im Jahre 1804, also in der preussischen Zeit, der Kriegs- und Domänenrat v. Reimann aufgestellt hatte.¹⁾ Er gibt über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Domkapitels, sowie über den Kapitalwert der domkapitularen Besitzungen und Einkünfte folgende Übersicht:

Einnahmen.

	Rtlr.	Sch. ²⁾	Pf.
1. Ökonomien	5545	3	8
2. Mühlen	3419	11	10
3. Häuser, einzelne Grundstücke und sonstige kleine Parzellen	1446	9	2

¹⁾ St.-A. Münster. Paderb. Domkapitel Nr. 2. Diesem Aktenstücke sind die folgenden Nachrichten entnommen. v. Reimann war unter der westfälischen Regierung Präsekt des Fulda-Departements.

²⁾ 1 Rtlr. = 21 Schillinge; 1 Schilling = 12 Pf.

	Rtlr.	Sch.	Pf.
4. Holznutzung	3996	5	—
5. Jagden	123	—	—
6. Fischereien	4	—	—
7. Mastnutzung	64	19	4
8. Gutsherrliche Meiergefälle ¹⁾	16511	5	2
9. Laudemien, Rekognitionsgelder zc.	2434	20	—
10. Zehnten ²⁾	12091	10	10
11. Zinsen von Aktivkapitalien	18162	16	3
12. Diverse andere Einnahmen	396	1	2
Einnahmen ³⁾	64195	18	4

A u s g a b e n.

	Rtlr.	Sch.	Pf.
1. Öffentliche Abgaben	2125	9	2
2. Besoldungen und sonstige Administrationskosten	5808	20	—

¹⁾ Die Geldtare für Früchte und Naturalien (Paderborner Gemäß: 51 Paderborner Kreuzscheffel = 35 Berliner Scheffel) war folgende:

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1 (Paderborner) Scheffel Weizen	1	19	1
1 Sch. Roggen	1	4	1
1 Sch. Gerste	—	28	4
1 Sch. Hafer	—	16	6
1 Sch. Raufutter	—	34	6
1 Huhn	—	2	—
10 Eier	—	—	7
1 Pfund Wachs	—	12	—
1 Malter Holz	2	—	—
1 Dieze Flachs	—	8	—
1 Dieze Hanf	—	5	4
1 Gans	—	4	—
1 Fuder Heu	5	—	—
1 Molle Salz	1	8	—

²⁾ fol. 76 ff. „Beschreibung der domkapitularen Zehnten nach der Anzahl der zehnbaren Stücke und Lage derselben“. Aufgeführt sind 73 Nummern, aber nur bei 19 ist die Zahl der Morgen (zusammen 15514) angegeben; bei den übrigen steht der Vermerk: Weder Rolle noch Designation vorhanden.

³⁾ Und zwar Gold: 8863 Rtlr. 19 Sch. 5 Pf. Konventionsmünze: 19899 Rtlr. 10 Sch. 9 Pf. Berliner Courant: 35432 Rtlr. 9 Sch. 2 Pf.

	Rtlr.	Sch.	Pf.
3. Ständige Abgaben	580	8	6
4. Kultuskosten	3369	11	8
5. Zinsen von Passivkapitalien	12	16	9
6. Rezepturkosten	297	10	4
7. Unterhaltung der Gebäude	1562	17	5
8. Armenfonds	1303	16	10
9. Schul- und Erziehungsanstalten	118	19	4
10. Unerzwingliche und erlassene Gefälle	43	8	1
11. Diverse Ausgaben	1382	3	—
	<hr/>		
Ausgaben ¹⁾	16605	15	1
Einnahmen	64195	18	4
	<hr/>		
Mithin Überschuß ²⁾	47590	3	3

Aktivvermögen.

	Rtlr.	Sch.	Pf.
1. Barer Kassenbestand	4486	14	11
2. Westfälische Staatsobligationen	191730	15	—
3. Österreichische Staatsobligationen	82700	—	—
4. Hypothekarische und andere Schuldver- schreibungen	165539	5	3
5. Silbergerät ³⁾	3539	11	1
6. Grundbesitz: ⁴⁾			

¹⁾ Und zwar Konventionsmünze: 8095 Rtlr. 13 Sch. 10 Pf. Berliner Courant: 8510 Rtlr. 1 Sch. 3 Pf.

²⁾ Vergl. Anlage II in der (von Gehrken verfaßten) Schrift: Das Bistum Paderborn und dessen neue Diözesan-Einteilung. Westf. Zeitschr. Bd. 12. S. 101. Rudolphia a. D. S. 54. — Die Kriegs- und Domänenkammer zu Münster hatte 1804/5 den jährlichen Ertrag der Revenüen auf 63183 Rtlr. 20 Gr. 9 Pf. und nach Abzug der Administrationskosten auf 52947 Rtlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt. (Granier Nr. 934.) — Außer den 24 Domkapitularen gab es an der Domkirche: 4 Vikare, 2 Hebdomadare, 1 Domprediger, 1 Schulrektor, 39 Benefziaten, 6 Choräle, 2 Chorknaben, 4 Klüster, 1 Meßdiener, 1 Organist, 4 Bälgetreter, 1 Kapellmeister mit 9 Musikern, 2 Stabträger. (Gehrken a. a. D. S. 26. Anmerk. 2. Westf. Zeitschr. Bd. 12. S. 88 ff.)

³⁾ „Ist Eigentum der Kirche und unentbehrlich.“

	Rtlr.	Sch.	Pf.
⁴⁾ Geldwert des Grundbesitzes:			
Ökonomie zu Lügde	20000	—	—
„ „ Atteln	1717	—	—

	Rtlr.	Sch.	Pf.
Ackerland 2384 ¹⁰³ / ₁₂₀ Morg.	}	Geldwert	488325 8 10
Gärten 68 ³ / ₄ Morg.			
Wiesen 526 ¹ / ₂ Morg.			
Waldungen ¹⁾ 14701 ² / ₃ M.			
Zehnten ²⁾ 15514 Morg.			
Gebäude 94 Stück			
Fischerei 21 ¹ / ₂ Morg.			
7. Geldwert der Grundgefälle ³⁾	273290	—	—
8. Geldwert der Jagd und Fischerei	2540	—	—
Zusammen	1212151	4	3
Davon ab die Passiva ⁴⁾	13578	15	1

Mithin Bestand des Aktivvermögens 1198572 10 2

II. Absichten der Regierung. Der Reichsdeputations-Hauptschluß gestattete zwar dem Landesherrn die Einziehung der domkapitularen Besitzungen und Einkünfte, legte ihm jedoch zugleich Verpflichtungen auf, die den Wert dieses Zu-

	Rtlr.	Sch.	Pf.
Ökonomie zu Bredenborn	30000	—	—
„ „ Husen	23280	—	—
„ „ Blankenrode	3940	—	—
Kleehof zu Elsen, alte Ökonomie zu Lippspringe und das Westphälische Gut daselbst	35500	—	—
Einzelne Grundstücke	10712	10	6
Waldungen	62398	5	4
Zehnten	241821	—	—
Gebäude und Mühlen zu Paderborn	55026	14	—
Anderer verpachtete Mühlen	3230	—	—
2 Zehntscheuern zu Lichtenau und Etteln	700	—	—
	488325	8	10

¹⁾ Vergl. Rudolph's a. a. O. S. 58. Es ist zu bedauern, daß bei den Angaben dieser Schrift nicht vermerkt ist, woher sie stammen.

²⁾ Vergl. oben S. 134².

³⁾ Der Geldwert der Grundgefälle ist nach dem 16fachen jährlichen Ertrage berechnet, der Geldwert der Jagd und Fischerei nach dem 20fachen.

⁴⁾ Darunter sind nicht diejenigen Kapitalien enthalten, die zur Struktur und zum Kultus gehören: 53817 Rtlr. 6 Sch. 1¹/₂ Pf.

geständnisses erheblich verminderten, jedenfalls die Aufhebung der Kapitel nicht wenig erschwerten.¹⁾ Deshalb erscheint es auch erklärlich, daß, als im Dezember 1802 die „Grundsätze zur Organisierung der Entschädigungslande“ aufgestellt wurden, hinsichtlich der Domkapitel jegliche Beschlußfassung unterblieb, vielmehr der König „sich die Bestimmung noch vorbehielt“.²⁾ Die ganze Größe der mit der Aufhebung verbundenen Schwierigkeiten zeigte sich, als man der Frage ernstlich näher trat.³⁾ Schon die Ausmittelung des domkapitularen Vermögens, worauf namentlich der König drang, war keine leichte Sache.⁴⁾ Erst am 22. Juni 1806 konnte der Staatsminister v. Angern eine aus den Aufnahmeverhandlungen der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster hervorgegangene eingehende „Darstellung der bisherigen Verfassung des Domkapitels zu Paderborn“ dem König unterbreiten.⁵⁾ Er beantragte, „das Domkapitel provisorisch

¹⁾ Vergl. oben S. 8.

²⁾ Granier Nr. 497.

³⁾ Granier Nr. 728.

⁴⁾ Granier Nr. 769.

⁵⁾ Abgedruckt im Anhang Nr. 2. — Interessant sind die Verhandlungen über die von dem Paderborner Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg herrührende „Ferdinandeische Stiftung“. Schulenburg erklärte am 10. März 1803 „die Einziehung der fundierten Kapitalien für bedenklich“. Haugwitz meinte am 9. Mai 1803: „Des Königs M. dürfen hiernach ganz nach der Würde und dem Interesse eines protestantischen Landesherren verfahren, dem man es nicht zumuten kann, daß er Missionsanstalten zu dem Endzweck, seiner Landesreligion entgegen zu arbeiten, für andere gleichmäßig protestantische Staaten unterhalte und befördere. . . Ich würde anraten, un-nach-sichtlich darauf zu halten, daß die Revenüen nicht an katholische Missionen außerhalb des preußischen Staates angewendet, sondern lediglich zur Unterhaltung und Verbesserung der inländischen katholischen Kirchen und Geistlichen gewidmet und gebraucht werden.“ Schulenburg betonte kurz darauf, am 17. Mai, die Stiftung „müsse als fromme Stiftung nach zweckmäßiger Anwendung der Fonds bestehen bleiben“. (Granier Nr. 559.) In dem erwähnten Bericht des Ministers v. Angern vom 22. Juni 1806 heißt es: „Endlich ist noch der von dem Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg zur Unterhaltung einiger Missionare gestiftete sog. Missionsfonds vorhanden, welcher ein Kapitalvermögen von 31455 Rtlr. hat. Die gegenwärtigen Missionare werden auf ihre Lebenszeit ihr bisheriges Gehalt behalten müssen und keine neue anzustellen sein. Über die fernere zweckmäßige Verwendung dieser Fonds

und bis zur näheren Regulierung des Diözesanwesens bestehen und die bisherige Verfassung unter den näher in Vorschlag zu bringenden Modifikationen einstweilen fortgehen zu lassen“, und in diesem Sinne entschied die Kgl. Kabinettsordre vom 31. Juli 1806.

Einige Wochen später richtete Blücher, Kommandierender zu Münster, an den König eine Eingabe, worin er die beiden Domkapitel zu Münster und Paderborn für die preußenfeindliche Stimmung der Bewohner und insbesondere für das häufige Desertieren der Soldaten verantwortlich machte und die Überzeugung aussprach, „daß die völlige A u f h e b u n g in jeder Hinsicht von dem allerwesentlichsten Nutzen sein würde“. v. Angern, dem Blüchers Bericht zur Begutachtung vorgelegt wurde, sprach sich am 16. September dahin aus, er halte das, was von dem nachteiligen Einflusse des Domkapitels zu Münster angeführt sei, für richtig, könne dagegen von dem Paderborner Domkapitel solches nicht behaupten. „Ich würde“, so schloß er, „zu der Aufhebung dieses Kapitels bei den besondern Verhältnissen seines Vermögens nicht raten; auch halte ich solches nicht für nötig, da mir vielmehr die Mitglieder desselben von einer solchen Seite bekannt sind, daß ich von der Beibehaltung unter den feststehenden Modifikationen keinen nachteiligen Einfluß auf unser Interesse fürchte.“¹⁾

Das Paderborner Domkapitel blieb also bestehen.²⁾

wird mit den bisherigen Inspektoren Rücksprache zu halten sein.“ Beyme verfügte: „Ist gut, nur müssen die Missionare sogleich außer aller Tätigkeit in Beziehung auf diesen ihren bisherigen Beruf gesetzt werden.“ Hiernach erfolgte die Kabinettsordre vom 31. Juli 1806. (Granier Nr. 934.)

¹⁾ Granier Nr. 956. 959.

²⁾ Nicht das zu Münster. Blücher erhielt vom König die Antwort: „Ich finde, daß Ihr ganz recht habt, wenn Ihr in Eurem Berichte dem bösen Willen des Domkapitels zu Münster die Schuld heimeisset, daß die Infanterieregimenter nicht komplettiert werden können, und habe daher die Aufhebung des Domkapitels beschlossen.“ In der Tat erging am 20. September die Aufhebungsordre, und am 6. Oktober erfolgte die Auflösung. (Granier Nr. 956. 960.)

2. Das Busdorffstift.¹⁾

I. Besitzungen und Einnahmen. Das 1036 vom Bischofe Meinwerk gegründete Kollegiatstift Busdorf in Paderborn bestand 1802 aus 1 Propst, 1 Dechanten, 10 Kanonikern, 17 Vikaren und Benefiziaten, endlich 4 Choralen, von denen 1 zugleich Rektor der Busdorffschule, 1 zugleich Küster an der Kirche war. Der Dechant, sowie die Vikare und Benefiziaten mußten Priester sein, für die Kanoniker genügte der Empfang der Subdiafonatsweihe.

Am 15. Dezember 1810 erschien der Domäneninspektor Rose in dem Kapitelschause und nahm auf Grund des Kgl. Dekrets vom 1. Dezember im Namen des Königs Jérôme Besitz von sämtlichen Gütern und Einkünften. Die Vermögensaufnahme, die bei den sehr verwickelten Verhältnissen ein schweres Stück Arbeit war, wurde im Februar 1811 von dem Finanzminister dem Domäneninspektor Kuhfus übertragen. Dieser entwarf folgenden „Etat über die Einnahmen und Ausgaben des supprimierten Kollegiatstifts zum Busdorf zur künftigen Verwaltung als Staatsdomäne“:²⁾

E i n n a h m e n.

	Rtlr.	Sch.	ßf.
1. Zeitpacht von verpachteten Ländereien: ³⁾	170	13	10
22 Morg. 50 Rut. Garten- und Ackerland			
12 Morg. Wiesen bei Neuhaus			

¹⁾ Quelle: Archiv der Kgl. Regierung in Minden. Fürstent. Paderb. Stift Busdorf. Nr. 1 ff.

²⁾ Nr. 13.

³⁾ Nach Nr. 2 hatten die stiftlichen Grundstücke in und um Paderborn (Gärten, Wiesen, Acker) eine Gesamtgröße von 34 Morg. 45 Rut. und einen Taxwert von 2857 Rtlr. Darunter war der 5 Morg. große „Weingarten“ bei der Kurie des Propstes (Taxwert: 600 Rtlr.). — Der Wert der stiftlichen Kurien und übrigen Gebäude wurde 1811 zu 17951 Rtlr. taxiert. (Nr. 61.) Vergl. auch Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 26. 30 ff. 148. Das Paderborner Rathaus-Archiv enthält viele Urkunden über dem Stift von den Häusern zu entrichtende Abgaben. Das Stift war auch hudeberechtigt, ebenso das Abdinghof- und das Gaukirch-Kloster.

	Rtlr.	Sch.	Pf.
2. Stabile Geldgefälle ¹⁾	128	4	$\frac{3}{8}$:
3. Stabile Geldgefälle von Meierstätten ²⁾	107	3	$1\frac{1}{2}$:
4. Stabile Getreidegefälle ³⁾	977	3	9
5. Stabile Getreidegefälle von Meierstätten: ⁴⁾	2786	6	11
	Malt.	Sch.	Sp.
Weizen	23	1	1
Roggen	163	5	$\frac{5}{6}$
Gerste	94	5	$3\frac{1}{2}$
Hafer	155	9	3
6. Fruchtzehnten: ⁵⁾	1230	2	2:
	Malt.	Sch.	Sp.
Roggen	77	2	$3\frac{3}{5}$
Gerste	54	6	$2\frac{3}{5}$
Hafer	39	8	$\frac{4}{5}$
Rauhfutter	24	1	$\frac{4}{5}$
7. 166 Hühner, 1558 Eier ⁶⁾	20	—	4
8. 14 Hühner, 200 Eier von Meierstätten ⁷⁾	2	20	2
9. 1 Fuder Holz aus Bewer	2	14	—
10. 5 Fuder Holz von Meierstätten aus Dahl	13	7	—
11. 1 Fuder Heu aus Holzhoff	4	—	—

¹⁾ Aus Bühne, Dahl, Geipen (bei Bielefeld), Henglarn, Münden (Hannov.), Neuhaus, Paderborn, Salzkotten, Sande, Warburg, Wormeln, Bredelar, Gesefe.

²⁾ Aus Dahl, Henglarn, Marienloh, Nesthusen, Neuhaus, Paderborn, Sande, Sandebeck, Thune, Titteln, Bewer, Holzhausen (in Lippe).

³⁾ Aus Asseln, Busch, Daseburg, Dahl, Dedinghausen, Dörnhagen, Dringenberg, Elsen, Großeneder, Hakenberg, Holtheim, Holzhoff, Kleinenberg, Lichtenau, Lütkeneder, Neuhaus, Deynhausen, Paderborn, Sande, Sudheim, Steinheim, Thüle, Bewelsburg, Bewer, Willebadessen, Belle (in Lippe), Gesefe.

⁴⁾ Aus Alfen, Asseln, Benhausen, Bergheim, Brakel, Borgentreich, Büren, Dahl, Dören, Eggeringhausen, Eiken, Elsen, Gesseln, Hakenberg, Henglarn, Hohenwepel, Iggenhausen, Lichtenau, Lipp Springs, Lütkeneder, Marienloh, Neuenbeken, Neuhaus, Nordborchen, Paderborn, Bömbfen, Niesel, Salzkotten, Talle, Upprunge, Warburg, Bewer.

⁵⁾ Aus Asseln, Husen, Holtheim, Paderborn, Detmarsen.

⁶⁾ Aus Dahl, Henglarn, Holzhoff, Husen, Iggenhausen, Neuenbeken, Thüle, Bewer, Holzhausen.

⁷⁾ Aus Henglarn, Marienloh, Nesthusen, Sandebeck.

	Rtlr.	Sch.	Pf.
12. 40 Mollen Salz von Meierstätten aus Salzkotten	53	7	—
13. 100 Maß Bier von meierstädtischen Grund- stücken zu Paderborn	2	8	—
14. 1/2 Pfund Wachs aus Paderborn	—	5	3
15. Nutzung von 299 Morg. Wald	17	1	7
16. Nutzung von den Stiftsgebäuden:	563	13	—
	Rtlr.	Sch.	Pf.
Mietzins	320	13	—
Wert der Selbstnutzung	243	—	—
17. Laudemiengelder	61	3	2
18. Zinsen von 119149 Rtlr. 8 Sch. 6 Pf. Kapital ¹⁾	5183	7	5
	<hr/>		
Einnahmen	11274	14	11

Ausgaben.

	Rtlr.	Sch.	Pf.
1. Öffentliche Abgaben:	110	—	7
	Rtlr.	Sch.	Pf.
Grundsteuer	55	17	3
Brandkasse	29	—	—
Salzregalgelder	16	11	10
Vermögenssteuer von den Besitzungen im Darm- städtischen	8	17	6
2. Gehälter:	568	—	—
Pastor Flüchtling	285	Rtlr.	
Rüster Scheifers	128	"	
Organist Schillein	60	"	
Kalkant Henning	25	"	
Schullehrer Voers	70	"	
3. Unbestimmte Abgaben:	250	—	—
An die Kirche behufs der Struktur	125	Rtlr.	
" " " " " Thesaurie	125	"	

¹⁾ Rose berechnete den „Kapitalfonds, der zu dem eigentlichen Stifts-
vermögen nicht gehört“ (Familienbenefizien, Armenfundationen etc.), zu 35927
Rtlr. 20 Sch. 8 Pf. (Nr. 37.)

	Rtlr.	Sch.	Pf.
4. An fixen Almosen:	23	4	7
	Rtlr.	Sch.	Pf.
Den Stadelhofer Armen	11	14	4
Den Tüllemannschen Armen	1	10	6
Den Kapuzinern in Paderborn	3	7	3
Den Franziskanern in Paderborn	3	7	3
Den Dominikanern in Warburg	3	7	3
5. An Zinsen für Passiva	35	12	4
6. Für Abholung der Getreidegefälle	100	—	—
7. Besondere Abgaben:	12	7	—
Dem Rektor für Schulprämien	8 Rtlr.		
Den Prästantiarien bei Ablieferung der Pächte	4 Rtlr. 7 Sch.		
8. An Stipendien	115	12	10
	Ausgaben	1214	20
	Einnahmen	11274	14
	Mithin Überschuß	10059	15
		7	

II. Absichten der Regierung. Am 15. Oktober 1804 schrieb der Minister v. Angern an die Kriegs- und Domänenkammer zu Münster: „Ihr erhaltet das von der vormaligen Organisationskommission zu Paderborn eingereichte Fascikel betr. das Stift Busdorf, um dieses so bearbeiten zu lassen, daß ersichtlich wird, wie viel nicht nur das ganze Vermögen des Stifts, sondern auch die Einkünfte seiner Mitglieder betragen. Sodann kommt es in Ansehung des zu nehmenden Beschlusses auch hier darauf an, wie es mit der Seelsorge und dem Schulunterricht in der Stadt Paderborn demnächst beschaffen sein werde, wenn die Disposition über die dortigen Klöster völlig wird zustande gekommen sein, wobei auch auf die etwanigen Veränderungen des Domkapitels Rücksicht zu nehmen ist. Die vorläufige Bearbeitung dieser Gegenstände werdet Ihr am besten dem in Paderborn noch sonst beschäftigten Kriegs- und Domänenrat v. Reimann auf-

tragen; sodann aber werden dessen Verhandlungen von Euch mittelst pflichtmäßigen gutachtlichen Berichts über die Aufhebung des Stifts Busdorf und die dabei anzuwendenden Modifikationen baldmöglichst erwartet. Auf Sr. Kgl. M. Allergnädigsten Spezialbefehl.“¹⁾ Am 28. März 1805 schickte die Kammer die Ermittlungen Reimanns über die Vermögensverhältnisse des Stifts²⁾ ein, zugleich mit einem von dem Kriegs- und Domänenrat Schmedding³⁾ verfaßten Gutachten über dessen Aufhebung.⁴⁾ Aus diesem Gutachten mögen folgende Sätze hier Platz finden: „Wir wagen im Namen der in so mancher Hinsicht hilfsbedürftigen Provinz, E. K. M. die ehrfurchtvollste Bitte vorzutragen, Allerhöchstdieselbe geruhe, das Vermögen des Busdorfstifts in seiner Totalität den auf Beförderung der intellektuellen und moralischen Kultur, auf Erziehung und Beredelung des Menschen für Zeit und Ewigkeit hinzielenden Religions- und Schulanstalten allerhuldreichst zu überweisen. In diesem Falle könnte sogar die Form der Stiftsverfassung mit passenden Veränderungen beibehalten, es könnten Gehaltsteile für den künftigen Generalvikar, für die Landdechanten, Oberpfarrer und andere Pfarrgeistlichen in und außerhalb der Stadt Paderborn in Gestalt von Dignitäten, Kanonikaten oder Vikarien abgemessen, auf den Überrest des stiftischen Vermögens Besoldungen und Unterstützungsgelder für Schullehrer und Schulen angewiesen und für die neue, auf keinen Chordienst zu verpflichtende Korporation angemessene Statuten entworfen werden. Auf diese Weise vertauschte die mit dem Stifte vorzunehmende

¹⁾ Nr. 29.

²⁾ Er berechnete die jährlichen Einnahmen zu 10603 Rtlr. 5 Sch. 4³/₈ Pf. Die Kapitalien betragen nach seiner Angabe 115204 Rtlr. 17 Sch. 6 Pf., von denen „die Armenfonds u. a. im Gesamtbetrage von 9982 Rtlr. 12 Sch. 10 Pf. bereits in Abzug gebracht sind.“ (Nr. 6.) Das Stift selbst gab seine Jahreseinnahmen zu 8085 Rtlr. 17 Sch. 11¹/₂ Pf., die zinsbar angelegten Kapitalien zu 110513 Rtlr. 18 Sch. 11¹/₂ Pf. an. (Nr. 7.)

³⁾ Über Schmedding, der vor der preussischen Besitznahme Professor der Rechte an der Universität Münster war, vergl. Granier Nr. 674 (Anmerk.). 911. Westf. Zeitschr. Bd. 61². S. 183. Lehmann, Freiherr vom Stein I. S. 281.

⁴⁾ Das höchst interessante Gutachten ist im Anhang Nr. 1 abgedruckt.

Veränderung den zurückstoßenden Schein einer Suppression mit dem einer wohlthätigen Reform.“

Aus dem Auftrage des Ministers und dem Gutachten der Kammer zu Münster geht jedenfalls hervor, daß die Regierung nicht die Absicht hatte, das Busdorfstift in seiner alten Verfassung fortbestehen zu lassen. Die Aufhebung ist indes in der preußischen Zeit nicht erfolgt.

3. Das Stift Neuenheerse.

I. Besitzungen und Einnahmen. Schulenburg berichtete am 2. Mai 1803: „Das 868 gegründete adelige freiweltliche Fräuleinstift ist im ganzen gut fundiert und besser als die gewöhnlichen Stifter dieser Art eingerichtet. Sein grundherrliches Gebiet erstreckt sich über die Dörfer Neuen- und Altenheerse und Kühlsen. Die fürstlichen Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt sind die sog. edlen Vögte des Stifts, und die ersten Familien des In- und benachbarten Auslandes sind dessen Vasallen, da dasselbe 31 verschiedene Lehen zu vergeben hat. Es hat ferner die gänzliche Steuerfreiheit von den Landständen acquiriert und nur zu den außerordentlichen Staatsaufgaben mit Reservation jener Gerechtsame beigetragen. Es ist überdies im Besitz der Gerichtsbarkeit, hat Patronats- und andere adelige Gerechtsame. Verfassungsmäßig besteht das Stift aus 1 Äbtissin, 1 Pröpstin, 1 Dechantin und 9 Stiftsfräuleins, sodann aus 2 Kapitelsherren, die nicht adelig und eigentlich Geistliche des Stifts sind, und aus 12 Benefiziaten. Allgemein ist bisher der Nachweis von 16 Ahnen und die katholische Religion erforderlich gewesen. Die Stiftsdamen wohnen sämtlich separat in eigentümlichen oder Kapitels-Häusern. Jede führt ihre besondere Haushaltung, nur bei Besuchen und im Chor kommen sie zusammen. Die Revenüen betragen nach einer genauen Aufnahme 10399 Rtlr. Davon beträgt die reine Einnahme der Äbtissin 1296 Rtlr., der Pröpstin 289 Rtlr., der Dechantin 269 Rtlr., eines gewöhnlichen Stiftsfräuleins 195—206 Rtlr., der beiden Geistlichen 203 bezw. 178 Rtlr., der 12 Benefiziaten 106—254 Rtlr.“¹⁾

¹⁾ Granier Nr. 587.

Der „Veranschlagungs-Stat“¹⁾ hatte folgende Gestalt:

Einnahmen.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1. Erbzins und Meier-Feuer (in Geld berechnet) ²⁾	3567	13	$\frac{1}{10}$
2. Naturalprästationen ³⁾	159	32	—
3. Dienste ⁴⁾	156	6	4
4. Geldzins-Abgaben	96	20	5
5. Jurisdiktions-Gebühren ⁵⁾	126	19	$4\frac{1}{2}$
6. Pachtgelder von Grundstücken	1163	35	$3\frac{7}{8}$
7. Zehnten ⁶⁾	2587	29	$2\frac{3}{4}$
8. Von 2 Mühlen	109	—	—
9. Fischerei, Mast- und Brennerei-Benutzung	22	—	—
10. Holz-Benutzung	137	23	—
11. Zinsen von c. 46115 Rtlr. Kapital	2162	10	$5\frac{1}{2}$
12. Vieh-Nutzung	110	—	—
Einnahmen	10399	10	$1\frac{29}{40}$

Ausgaben.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
1. Öffentliche Abgaben ⁷⁾	70	15	9
2. Ausgänge	182	28	—
3. Milde Stiftungen ⁸⁾	393	4	$\frac{1}{2}$
4. Rezepturgelder	277	20	$2\frac{1}{2}$
5. Baugelder	200	—	—

¹⁾ Abgedruckt in der Westf. Zeitschr. Bd. 43², S. 124 ff.

²⁾ Korngefälle: 67 Sch. Weizen, 1330 Sch. Roggen, 539 Sch. Gerste, 2034 Sch. Hafer.

³⁾ Nämlich 8 Schweine (à 15 Rtlr.), 2 Hammel (à 1 Rtlr. 18 Gr.), 1 Schaf (1 Rtlr. 18 Gr.), 7 Pfund Wachs (à 16 Gr.), 20 Hähne (à 3 Gr.), 33 Hühner, 1660 Eier.

⁴⁾ 244 Spann-, 615 Handdienste aus Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen; außerdem $6\frac{1}{2}$ Rtlr. Dienstgeld aus Löwen.

⁵⁾ 40 Rtlr. Brüchten, 20 Rtlr. Einzugsgelder, $27\frac{1}{3}$ Rtlr. Bemeierungsgelder, 39 Rtlr. 8 Gr. 3 Pf. Lehngefälle.

⁶⁾ Meist zu Korn verpachtet.

⁷⁾ Darunter 64 Rtlr. 3 Gr. 9 Pf. (im Durchschnitt) an die Brandkasse für eine Versicherungssumme von 11545 Rtlr.

⁸⁾ Darunter 241 Rtlr. 29 Gr. 3 Pf. den Heersischen Armen.

Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
6. Kirchen-Notwendigkeiten	150	—	—
7. Präbenden- und Benefizien-Gelder	6355	2	5
8. Gehälter	1259	4	5
9. An Mendikantenklöster und reisende Bettler	144	—	—
10. Zinsen von 7040 Rtlr. Schulden	263	11	1
11. Kanzlei-Notwendigkeiten	23	—	—
12. Extraordinaria (Kriegssteuer)	143	17	—
	<hr/>		
Ausgaben	9461	31	7
Einnahmen	10399	10	1 ²⁹ / ₄₀
	<hr/>		
Mithin Überschuß	937	14	2 ²⁹ / ₄₀

II. Absichten der Regierung. In dem erwähnten Bericht fährt Schulenburg fort: „Was die Bestimmung betrifft, so nehme ich . . . an, daß das Stift als Versorgungsanstalt für bedürftige adelige weibliche Personen nicht eingezogen werden soll. Unter dieser Voraussetzung halte ich den . . . Modus für den zweckmäßigsten, wonach das Stift auf Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses aufzuheben und dann durch G. R. M. Gnade sofort wieder neu zu stiften sein würde. Als besondere Bedingungen würden hier folgende Bestimmungen festzusetzen sein: 1. daß von den 12 Benefiziaten so viele, als nicht unumgänglich zum Gottesdienst erforderlich sind, successive eingezogen und diese Einkünfte zur Verbesserung der Schulen und anderer nützlicher Anstalten verwendet würden, wozu sich u. a. das weibliche Kloster der Kongregation in Paderborn¹⁾ sehr eignet, welches den edlen Beruf der sorgsamsten Erziehung armer Mädchen auf das gewissenhafteste erfüllt und 150 dergleichen jetzt umsonst in allen weiblichen Kenntnissen und Arbeiten auf das beste unterrichtet, dabei aber sehr arm ist; 2. die Einrichtung der Gerichtsverwaltung wird man sich bei der Organisation der Untergerichte vorbehalten müssen; 3. die beiden Geistlichen, die sich jetzt in die weltliche Administration sehr mischen, wird man auf die Seelsorge einschränken; 4. wird dem

¹⁾ Gemeint ist das Kloster der Französischen Nonnen.

Stift zur Pflicht zu machen sein, die Zehnten im Lande, insofern es solche nicht selbst benutzt, den zehntpflichtigen Untertanen gegen billige Pacht zu überlassen; 5. wird sich das Stift allen demselben aufzulegenden Lasten, Abgaben und Einrichtungen in Ansehung derselben zu unterwerfen haben.“¹⁾

Der König genehmigte den Antrag in der Kabinettsordre vom 12. Mai 1803. Am 2. September überreichte der Minister v. Angern die neuen Statuten. Wesentlich geändert wurde der ursprüngliche Charakter des Stifts besonders durch den 5. Paragraphen: „Die Zahl der Präbenden wird auf 12 festgesetzt. Diese sind zur Versorgung unmittelbarer Fräuleins bestimmt, welche, um rezeptionsfähig zu sein, adeliger Geburt, aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, einer von den im Reiche rezipierten drei christlichen Konfessionen zugetan sein und wenigstens 4 Ahnen durch Geburt nachweisen müssen, wovon Wir jedoch Uns in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände die Dispensation vorbehalten. Es wird aber für keine dieser drei Konfessionen eine bestimmte Anzahl Präbenden festgesetzt.“ Wie man sich im Schoße der Regierung die praktische Durchführung dieser Bestimmung dachte, geht aus einigen Äußerungen leitender Persönlichkeiten zur Genüge hervor. So betonte am 11. September der Groß-Kanzler v. Goldbeck: „Zu diesem allen kommt nun noch der sehr merkwürdige und entscheidende Umstand, daß das Stift nach § 5 eigentlich oder doch größtenteils ein protestantisches Stift wird.“ Auch v. Beyme wies am 15. September darauf hin, das Stift werde „künftig größtenteils protestantisch werden“.²⁾

¹⁾ Schulenburg fügt hinzu, die letzten 3 Bestimmungen habe er allen bestehenden Nonnenklöstern zur Pflicht gemacht. — Der Kabinettsrat v. Beyme machte die Randverfügung: „Approbiert. Es soll indessen Referent auf den in den neueren Zeiten verschiedentlich gerügten Mangel an solchen Unterrichtsanstalten, worin gute Erzieherinnen, woran es so sehr fehlt, gebildet werden können, aufmerksam gemacht werden, um, wenn sich in dem einen oder andern weiblichen Stift Gelegenheit fände, solches dazu umzuformen oder dessen Vermögen zum Behuf eines solchen Instituts einzuziehen, dazu die nötigen Anträge zu machen.“

²⁾ Die neuen Statuten sind abgedruckt in der Westf. Zeitschr. Bd. 43², S. 134 ff. Über die damaligen Verhandlungen vergl. Granier Nr. 641.

Die neuen Statuten erhielten am 29. November 1803 die Unterschrift des Königs. Das Stift wurde als „dem Geist der Zeit und den auf eine liberale Toleranz abzweckenden Grundsätzen der preußischen Staatsverfassung in manchen Stücken nicht angemessen“ aufgehoben, jedoch „als eine Versorgungsanstalt für bedürftige adelige weibliche Personen aus allen preußischen alten und neuen Provinzen“ wiederhergestellt.



Anhang.

1.

Gutachten der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster über die Aufhebung des Busdorfstifts. 28. März 1805.¹⁾

..... Im übrigen empfiehlt sich diese Arbeit des Kriegs- und Domänenrats v. Reimann, als Vermögensaufnahme betrachtet, so sehr durch ihre Genauigkeit und Vollständigkeit in sich selber, daß sie hierunter unseres Lobes nicht bedarf. Die kompletteste Übersicht dessen, was bei dem Kollegiatstifte Busdorf an Gütern und Einkünften vorhanden ist, liegt vor Augen und nach dem höchstverehrlichen Inhalte E. K. M. gnädigsten Reskripts vom 15. Oktober a. p. wird es in Ansehung des über diese Korporation zu fassenden Beschlusses nur darauf ankommen, „wie es mit der Seelsorge und dem Schulunterricht in der Stadt Paderborn demnächst beschaffen sein würde, wenn die Disposition über die dortigen Klöster völlig wird zustande gekommen sein; wobei auch auf die etwanigen Veränderungen des Domkapitels Rücksicht zu nehmen ist“.

E. K. M. geruhen ferner zu verordnen, „die vorläufige Bearbeitung dieser Gegenstände könne allenfalls dem (damals) in Paderborn anwesenden Kriegs- und Domänenrat v. Reimann, jedoch au concert mit dem Generalvikariate aufgetragen werden, demnächst aber sei über die Aufhebung des Stifts und die dabei zu treffenden Modalitäten gutachtlich zu berichten“. Wir erkennen und verehren in dieser allerhöchsten Verfügung E. K. M. ge-

¹⁾ Archiv der Regl. Regierung in Minden. Fürstent. Paderborn. Stift Busdorf. Nr. 29.

rechten und preiswürdigen Entschluß, bei der Aufhebung des Stifts zum Busdorf die edelsten Bedürfnisse Ihres treuen Volkes, Pfarr- und Schul-Anstalten vorzüglichst zu beachten.

Das Pfarr- und Schulwesen in der Stadt und Provinz Paderborn erliegt größtenteils unter dem Drucke der bittersten Dürftigkeit. Auch ohne den Abgang in Anschlag zu bringen, den es durch die Einziehung der Klöster leidet, ist hier die Hülfe des Staats dringendes Bedürfnis. Um so mehr halten wir es für Pflicht, diesem Gegenstande die höchste Aufmerksamkeit zu widmen. Da indessen, wie wir sogleich alleruntertänigst darlegen werden, die Fürsorge des Staats sich auf den Bedarf der Stadt Paderborn allein nicht beschränken darf, da es iz vielmehr, nach E. K. M. mehrmals erklärten landesväterlichen Absicht, eine angemessene, vielleicht für Jahrhunderte bestehende Dotation und Regulierung des gesamten Pfarr- und untern Schulsystems jener Provinz gelten muß, wobei es auf eine genaue Bekanntschaft mit den Eigenheiten und Bedürfnissen des katholischen Religions- und Kirchenwesens ankommt, so glaubten wir den v. Reimann mit dem Auftrage der berührten speziellen Ausmittelung für die Stadt Paderborn, bei seinen übrigen vielen und ganz heterogenen Geschäften, um so mehr verschonen zu dürfen, da wir bereits in dem Besitze solcher Vorarbeiten sind, die eine generale Übersicht des eintretenden Bedarfs für Stadt und Land gewähren.

Wir haben nämlich bereits vor einem Jahre durch den geschickten Generalvikar Dammers ein vollständiges Verzeichnis von sämtlichen Pfarreien der Provinz Paderborn aufnehmen lassen, welches tabellarisch alle

1. Pfarrorte,
2. Filialen,
3. deren Entfernung voneinander,
4. die Zahl der Feuerstätten,
5. die Zahl der Pfarrgenossen,
6. die fundierten Pfarrämter, Kaplaneien, Kuratvikarien und Küstereien,
7. die dabei eintretenden Patronate und Kollationsverhältnisse,

8. das Vorhandensein, den Zustand und die Reparationsverbindlichkeit der Pfarrwohnungen,
9. die Besoldungsverhältnisse der Pfarrbeamten nach den verschiedenen Einnahmetiteln
mit der größten Genauigkeit nachweist, und welches G. K. M. wir sub petito humillimo remissionis hierbei ehrfurchtsvoll überreichen.

Wir besitzen ferner ein von dem Geistlichen Räte Schmedding, Kammer-Sekretär Thilo und Normallehrer Himmelhaus aufgenommenes, bis auf wenige Lücken vollständiges Verzeichnis von der Einnahme der sämtlichen Land- und Elementar-Schullehrer in Stadt und Land Paderborn, von welchem G. K. M. wir die anschließende Abschrift gleichfalls devotest überreichen.

Dann auch haben wir von dem Generalvikarius Dammers eine vollständige recherche der durch die bereits vollzogene Aufhebung der begüterten Mannes-Klöster zunächst betroffenen, von diesen Korporationen einst relevierenden Pfarreien nebst Vorschlägen, wie der Abgang, den die Seelsorge und der Jugendunterricht an solchen Orten gelitten hat, am füglichsten ersetzt werden könne.

Die Prüfung dieser, von dem Fürstbische approbierten Vorschläge ward in Beziehung des am allermeist zerrütteten und sehr verwickelten Marienmünsterschen Pfarrsystems anfangs dem Regierungsrate Schwarz zu Paderborn, dann unserem Kriegs- und Domänenrat v. Reimann aufgetragen. Allein diese Aufträge haben bis iz nicht zum Ziele geführt, da der zuerst Genannte sich nach einigem Zeitverluste der Kommissorien entschlug, der Kriegs- und Domänenrat Brune aber anderweitiger Aufträge und Geschäfte halber die Angelegenheit dem v. Reimann übertrug, dessen Gutachten und Bericht erwartet werden, weshalb wir auch diese Vorarbeit des Dammers zur Zeit nicht vorlegen können.

Von den sämtlichen Mendikanten-Klöstern beider katholischen Provinzen unseres Departements haben wir eine Nachweise derjenigen Stationen oder geistlichen Verrichtungen verlangt, die das Personal derselben beiden Pfarrgemeinden an gewissen Festtagen und sonst zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen pflegt, um

danach berechnen zu können, was für neue Stiftungen an diesem oder jenem Orte geschehen müssen, wenn das, in anderer Beziehung allerdings anrätliche Erlöschen dieser Korporationen auf die Seelsorge und den öffentlichen Unterricht nicht nachtheilig wirken soll. Da wir aber den Angaben der für ihre Existenz besorgten Ordens-Geistlichen uns hierunter nicht ganz allein anvertrauen konnten, und in den Grenzpfarren unsers Departements auch von auswärtigen Klöstern stationiert wird, so mußte eine gleiche Nachweise auch von den Pfarrern eingefordert werden. Diese ist noch nicht vollständig eingekommen, und sind wir daher nicht imstande, E. K. M. diesen Teil des seelsorglichen Bedarfs, ein wesentliches Stück des Ganzen, iz schon mit unsern alleruntertänigsten Vorschlägen einzureichen. Geruhen indes E. K. M. den gehorsamst anschließenden, bereits erwähnten Haupt-Stat sämtlicher Pfarreien höchst Ihrer Einsicht zu würdigen, so läßt sich schon — um von den Schulen noch zur Zeit zu schweigen — das doppelte Bedürfnis,

A. den Stand der Pfarrer und Kuraten besser zu besolden und

B. die Zahl der Seelsorger zu vermehren,
aus demselben klar vor Augen legen.

Ad A.

Von der großen Dürftigkeit der Paderbornschen Pfarrer war der Referent dieses Berichtes, Geistlicher Rat Schmedding, der die Provinz zum Teil bereist hat, mehrmals Augenzeuge, aber auch an manchen Orten Zeuge von den höchst nachtheiligen Folgen, wodurch sich die kümmerliche Lage dieses Standes auf der National-Erziehung und also indirekt auf allen Zweigen der häuslichen und öffentlichen Wohlfahrt rächt. Wenn der Lehrer der Religion, der Mann, von welchem alle Rat und Trost erwarten, von Nahrungsorgen abhängt, die ihn für sein Amt unfähig machen, wenn er, wie es leider hier und dort geschieht, mit dem Großknecht ackern, mit seinem Dienst-Gesinde speisen muß, um seine kümmerliche Existenz zu fristen, wenn er außer seinem Brevier und einigen alten Kanzelschriften kein Buch liest, weil es ihm zu einer besseren Lektüre an Zeit und Geld und Kenntniß fehlt, wenn er, angewiesen auf die Mildthätigkeit

der Gemeinen, nie ein strenges Wort zu seiner Zeit reden darf, vor jedem Bemittelten sich schmiegen, sogar von der bedrängten Armut die Gabe nehmen muß, die fromme Einfalt dem eigenen Bedürfnisse entzog, so läßt sich kenntlich nicht von ihm erwarten, daß er wirke, wie sein ehrwürdiger Beruf es fordert, daß er die sittliche Kultur der seiner Leitung anvertrauten Menschen mit Eifer und Verständigkeit, mit Einsicht in die Lage und Bedürfnisse eines jeden zu befördern suche und nicht glaube, dann schon seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn er die Ceremonien der Kirche und die äußern Religions-Gebrauche pünktlich wahrnahm. Ebensovienig darf von ihm gefordert werden, daß er Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an die Verfassung einzulösen suche, in der er sich gedrückt, zurückgesetzt, wenigstens nicht so geachtet und belohnt fühlet, als er es für seinen Wirkungskreis verdiente. — Kommt zu alle diesem endlich noch der Geistesdruck einer illiberalen Hierarchie, mangelhafte und einseitige Bildung in den Schulen und Seminarien, die Fessel einer zum Teil veralteten und daher für unsere Zeiten und Verfassungen nicht ganz passenden Liturgie, so erklärt sich leicht, weshalb die Religions-Anstalten nicht alles leisten, was sie im Geist des Christentums leisten könnten, und was der Staat, dem sie doch ein Bedeutendes kosten, von ihnen zu erwarten allerdings berechtigt ist. Auf den 99 Pfarren der Provinz Paderborn leben 38 Geistliche, denen es an einem nur in etwa standesmäßigen Auskommen offenbar gebricht. Wir beziehen uns dieserhalb gehorsamst auf die Nummern 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 40, 42, 45, 49, 50, 53, 54, 55, 57, 58, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73, 75, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 89, 91, 95, 96 des anschließenden Tableau. Hier sind nur die dürftigsten bemerkt, und rechnet man auf jeden dieser Geistlichen im Durchschnitt 100 Rtlr. (welches doch gewiß nicht zu viel sein dürfte), so ist schon eine Summe von 3800 Rtlr. erforderlich. Dabei müssen wir gehorsamst erinnern, daß unter den eben ausgezeichneten Stellen keine von den vormaligen Klosterpfarreien ist, unter denen mehrere der Unterstützung bedürfen, die sie aber gemäß der Generalinstruktion wegen Aufhebung der Klöster aus den Fonds der supprimierten Korporationen, denen sie angehörten, zu gewärtigen haben. Auch auf die Pfarrer der Stadt Paderborn

ist nicht Rücksicht genommen, weil das dasige Pfarrensystem nach der Aufhebung der Klöster und dem etwanigen Erlöschen der Kapitel ganz umgeschmolzen werden muß. Selbst unter den übrigen, nicht ausgezeichneten sind verschiedene, die, wie der Stat ausweist, nur ihr notdürftiges Auskommen haben, mithin sich zur Verbesserung qualifizieren. Überhaupt setzt nach unserm unvorgreiflichen Ermessen eine auskömmliche Dotation der Pfarren voraus, daß die Pfarrer

1. in der Stadt Paderborn auf 600 Rtlr.,
 2. in den größeren Landgemeinden auf 400 Rtlr.,
 3. in den Dörfern und kleineren Gemeinden auf 300 Rtlr.
- gestellt werden müssen. Das Einkommen der Kapläne und Hülfspfarren, die keine eigene Ökonomie zu führen brauchen, kann verhältnismäßig geringer sein.

Ad B.

Das Bedürfnis neuer Stiftungen von Kuratstellen und Kaplaneien, zumal wenn die Mendikanten eingehen, spricht sich von selber aus. Wenn wir einmal von den Mönchstationen ein richtiges und vollständiges Verzeichnis besitzen werden, so läßt sich durch Vergleichung dessen mit dem mehrerwähnten Pfarrenetat und den vorhandenen Bevölkerungslisten der desfallige Bedarf in Rücksicht jeder Gemeinde ziemlich genau bestimmen. Berweilt man vor der Hand bloß bei der Stadt Paderborn, so ist

AA. die Zahl der städtischen Eingepfarren nach

Num. 1:	1614,
" 2:	1320,
" 3:	1562,
" 4:	368

4864 Kommunikanten.

Dabei kann man annehmen, daß diese Anzahl an den Sonn- und Festtagen durch den Zutritt der benachbarten Landleute zum wenigsten sich verdoppelt.

BB. Die Zahl der fundierten Kuratstellen ist bei

Num. 1:	2,
" 2:	1,
" 3:	2,
" 4:	1

6 Kuratgeistliche.

Man würde aber irren, wenn man annehmen wollte, daß diese 6 Personen die seelsorglichen Geschäfte, deren nach den Eigenheiten des katholischen Religionsystems so gar viele sind, allein versehen hätten. Sie hatten vielmehr aus dem supprimierten Abdinghose, aus den beiden Mendikantenklöstern, endlich von den geistlichen Professoren und Dozenten des dasigen Jesuitenkollegii und aus dem bischöflichen Seminar eine Hülfe, die sich zum wenigsten auf 24 Personen anschlagen läßt.

CC. Rechnet man auf 400 Kommunikanten 1 Seelsorger (welches unter Katholiken nicht zu viel sein dürfte), so fordern

a) 4846 Menschen:	12,
b) für den außerordentlichen Zufluß an Sonntagen und Festen die Hälfte:	6,
c) für das sich erweiternde Bedürfnis der zunehmenden Bevölkerung:	2
	<hr/>
	20 Geistliche.

Wobei angenommen wird, daß die Alumnen des bischöflichen Seminars bei außerordentlichen Fällen sowohl in der Stadt als auf dem Lande Hülfe leisten.

DD. Die Zahl der Parochien müßte bleiben, nur könnten die Distrikte zweckmäßiger abgeteilt werden. Legt man nun an:

a) auf 4 Pfarrer à 600 Rtlr.:	2400 Rtlr.,
b) auf 4 Kapläne à 350 Rtlr.:	1400 "
c) auf 4 desgl. à 300 Rtlr.:	1200 "
d) auf 8 Kuratvikarien à 200 Rtlr.:	1600 "
	<hr/>

so ergibt sich ein Bedarf von 6600 Rtlr.

EE. Das wirklich vorhandene Pfarrvermögen ist nach

Num. 1. a):	225 Rtlr.,
b):	127 "
" 2:	275 "
" 3. a):	486 "
b):	161 "
" 4:	262 "
	<hr/>
	1536 Rtlr.

Nach dem Abzug von der oben liquidierten Summe ad 6600 Rtlr. blieben zu decken 5064 Rtlr.

Hierzu die sub A liquidirten 3800 Rtlr. zur Gehaltsverbesserung der Landpfarrer gerechnet, bildet sich eine Summe von 8864 Rtlr. Diese abgesetzt von den Gesamtrevenüen des Busdorfstifts ad 10603 Rtlr., bleiben 1739 Rtlr., wobei jedoch vorausgesetzt worden, daß die 1887 Rtlr. Wiener Zinsen zu retten seien.

Die in Voraussetzung dessen überschießenden 1739 Rtlr. würden kenntlich nicht ausreichen, um daraus den nötigen Bedarf der auf dem flachen Lande zu errichtenden Kuratstellen und der anzuordnenden kirchlichen Inspektion, viel weniger die höchst nötige Unterstützung so vieler darbedenden Schullehrer und Schullehrerinnen zu bestreiten, wenn wir nicht auf den Kirchen- und Memorienfonds des Domes, auf die Memorien der supprimierten Klöster und, was die Schulen betrifft, auf eine Hülfe aus dem Vermögen des Hauses Büren alleruntertänigst rechnen dürften. Auch ist darauf gerechnet worden, daß die Besitzer der Busdorffschen Familienpfünden, gegen eine aus dem übrigen Pfarrvermögen ihnen zu reichende Erhöhung ihrer Einnahme, unter die 20 Kuratgeistlichen der Stadt Paderborn sortieren werden; deswegen ist auch in dem obigen vorläufigen Anschlage die besondere Revenüe dieser Familienpräbende von dem Gesamteinkommen nicht abgesetzt.

Überhaupt kann der Zweck dieser übersichtlichen Vorschläge und Kalküle nur sein, E. K. M. den eintretenden Bedarf der Pfarr- und Schulanstalten im allgemeinsten Umriß vorzulegen. Die Ausarbeitung eines detaillierten Plans, die freilich au concert mit dem Generalvikar Dammers und mit Berücksichtigung der Lokalitäten vor sich gehen müßte, dürfte am zweckmäßigsten in loco vorzunehmen sein, da sie, bei dem Vorhandensein der wesentlichsten Vorarbeiten und bei der Erleichterung mündlicher Konferenzen und Erkundigungen, auf solche Art am sichersten und auf dem kürzesten Wege zustande kommen würde. Der Plan würde kenntlich zweierlei unterscheiden müssen, nämlich

A. Ausmittlung der Pfarrverhältnisse, wie sie nach der bevorstehenden Einziehung der noch übrigen Klöster eingerichtet sein müssen, um dem Bedürfnisse des katholischen Ritus und einer staatsgedeihlichen Gottesverehrung und Volksbildung zu entsprechen, oder

- a) Ausmittelung der Pfarrsitze, welche bleiben, Umfang und Grenzen derselben. „Im Paderbornschen, wo verschiedene Pfarreien sehr klein sind, lassen sich höchstwahrscheinlich durch Unionen verschiedener Distrikte Ersparungen anbringen, insofern das Lokal, zumal in den Berggegenden, nicht daran hindert.“
- b) Zahl der Pfarrer und Kuraten, die auf den bleibenden Pfarreien erfordert werden
 - α. für gewöhnliche Fälle, „wo die Seelenzahl der Eingepfarrten und das Lokal entscheiden“;
 - β. für außerordentliche Festivitäten und Begebenheiten, „wo die Möglichkeit, von den Geistlichen einer benachbarten Gemeinde Hilfe zu haben, in Erwägung kommt“.
- c) Eine angemessene Dienstordnung für diese Geistlichen, zumal an Orten, wo deren mehrere angestellt werden müssen. „Verpflichtung der anzustellenden Hilfsgeistlichen, auch in benachbarten Parochien zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten Hilfsdienste zu tun. Direktorium des Pfarrers in Beziehung auf die Seelsorge und den Gottesdienst.“
- d) Bestimmung der in jedem Pfarrbezirke anzuordnenden Haupt- und Nebenschulen „mit Rücksicht auf die Anrätlichkeit und Möglichkeit der Kombination der Küster- oder Organistenstellen mit den Schulämtern“.
- e) Regulierung des geistlichen Inspektionswesens oder der Dekanatbezirke und Ressortverhältnisse und Wirkungskreis der an die Stelle der Archidiacone tretenden Erzpriester oder Landdechanten. „Vielleicht enthält hierüber die sub petito humillimo remissionis anschließende Kurkölnische Verordnung vom 5. April 1802 manches Brauchbare.“
- f) Bestimmung der Besoldungsverhältnisse für Landdechanten, Pfarrer, Kapläne, Kuratvikarien, Schulmänner usw. nebst Nachweisen derjenigen Fonds, aus denen solche erfolgen, mithin Verteilung der Memorien und sonstigen den Pfarreien und Schulen zu widmenden Revenüen.

- g) Feststellung der Grundsätze und Formen, nach denen sich künftig die Verleihung der geistlichen und Schul-Ämter, die Institution und Besitzerteilung richten wird.
- h) Vorsorge für alte, zum Dienst unfähig gewordene Priester, Abwendung geistlicher Exzesse.
- i) Vorschläge für künftig einzuleitende Reformen in betreff solcher Religionsgebräuche, die in naher Beziehung zur Landespolizei stehen, z. B. Wallfahrten, Prozessionen, Wochenandachten, Abuse bei Kindtaufen, Begräbnissen usw.

Da indes ein derartiger Organisationsplan, selbst wenn man sich auf die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und Schullehrer und auf die Dotation neuer Stellen einschränken wollte, aus Abgang der Mittel nicht mit einem Male realisiert werden könnte, so wäre kenntlich ein zweiter Teil der Hauptarbeit

B. Ausmittlung der Art und Weise, wie künftig, indem alte Stellen und Fonds disponibel werden, der Haupteinrichtungsplan am füglichsten könnte eingeführt werden.

Da sich nach unserer Einsicht aus allem Verhandelten ergibt, daß der Bedarf an Mitteln zur Gründung eines dauerhaften, seinem Zwecke angemessenen Pfarr- und Schulsystems für die Stadt und Diözese Paderborn den Betrag der Busdorffschen Stiftsrevenüen weit übersteigt, so wagen wir im Namen der in so mancher Hinsicht hilfbedürftigen Provinz E. K. M. die ehrfurchtsvollste Bitte vorzutragen, Allerhöchstdieselbe geruhe, das Vermögen des genannten Stifts in seiner Totalität den auf Beförderung der intellektuellen und moralischen Kultur, auf Erziehung und Veredelung des Menschen für Zeit und Ewigkeit hinzielenden Religions- und Schulanstalten allerhuldreichst zu überweisen. Eine solche Gabe würde alle Besorgnisse zerstreuen, die bei dem Fortgange der Säkularisationen, vorzüglich in jener Provinz, sich äußern würden, E. K. M. in den Herzen Ihres treuen Volkes ein ewiges Denkmal des Vertrauens und der Dankbarkeit errichten. In diesem Falle könnte sogar die Form der Stifts-Versaffung mit passenden Veränderungen beibehalten, es könnten Gehaltsteile für den künftigen Generalvikar, für die Landdechanten, Oberpfarrer und andere Pfarrgeistliche in und außerhalb der Stadt Paderborn in Gestalt von Dignitäten,

Kanonikaten oder Vikarien abgemessen, auf den Überrest des stiftischen Vermögens Besoldungen und Unterstützungsgelder für Schullehrer und Schulen angewiesen, und für die neue, auf keinen Chordienst zu verpflichtende Korporation angemessene Statuten entworfen werden. Auf diese Weise vertauschte die mit dem Stifte vorzunehmende Veränderung den zurückstoßenden Schein einer Suppression mit dem einer wohlthätigen Reform. Und dem Wiener Hofe (der seit kurzem wieder angefangen hat, denjenigen Korporationen zu zahlen, deren Fortdauer ihm dokumentierlich nachgewiesen ist) würde aller Vorwand abgeschnitten, von dem Stiftsvermögen c. 40000 Rthl. an sich zu ziehen. Auf allen Fall scheint es anrätlich, mit einer förmlichen Aufhebung des Stifts für iz noch anzustehen. Indessen müßten wohl:

1. Die dermaligen Kanonici abtreten, was sie seit dem 25. Februar 1803 an Obedienzen, Kurien und Gärten gesetzwidrig optiert und sich zugeeignet haben.

2. Wegen der Dezimation, und ob dieselbe nur auf Korporal-Präbendarien, Dignitäten und Obedienzen oder auch auf Chor-Präsenzen angewendet werden soll, wäre Allerhöchst zu verordnen. Hier dürfte in Rücksicht solcher Chor-Präsenzen, die auf Privat-Stiftungen, Memorien, Anniversarien usw. beruhen, die Frage zu verneinen und jene mildere Meinung anzunehmen sein, die auch, wie wir äußerlich vernommen, bei den zu Osnabrück vollzogenen Säkularisationen zur Richtschnur gedient hat, daß nämlich derlei Foundationen nicht als Teile des stiftischen Eigentums, sondern als für sich bestandene Realitäten anzusehen, an denen der Genuß dem Stiftspersonal nur gegen die strikteste Erfüllung der ausbedungenen Dienste (*erga praesentiam corporalem in choro et officio*) zugestanden und gegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auch ferner zu belassen sei, zumal da die Foundationen dieser Art nicht als Gegenstände der Aufhebung und Entschädigung, sondern als Privat-Güter und Gottesdienste betrachtet werden müßten, deren Erhaltung in dem Reichsdeputations-Beschlusse ausdrücklich garantiert worden, deren Revenüen also auch in *favorem fisci* nicht dezimabel seien. Wenigstens halten wir es am anrätlichsten, in Rücksicht der gestifteten Memorien diese billigen Grundsätze zu befolgen, da die entgegenge-

setzte Verfahrungsweise gegen die Religions-Überzeugungen des katholischen Volkes, gegen die Pietät und das Selbst-Gefühl der dabei interessierten vielen Familien sich hart verstoßen und die ganze Klerisei an einer sehr empfindlichen Stelle verwunden möchte. Wenngleich der Kultus für die Toten und die Idee, welche demselben zugrunde lag, in der Vorzeit zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß mag gegeben haben, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er bei einer zweckmäßigen Einrichtung der Liturgie, die sich von der Zukunft erwarten läßt, für eine katholische Gemeinde ebenso erbaulich wirken könne, als eine Fürbitte für Lebendige, und daß ein Glaube, der die Pflichten der Liebe noch über das Grab ausdehnt, an und für sich der Moralität nicht schaden könne. Doch es ist überflüssig, die Erhaltung der Memorien, die ohnehin dereinst zur besseren Dotation der Pfarreien dienen können, hier weiter zu empfehlen, da G. K. M. bei den supprimierten Klöstern hierunter nach den liberalsten Grundsätzen zu verfahren geruht haben.

3. Dessenungeachtet aber können die dermaligen Stiftsgeistlichen, so wie sie künftig eingehen, nicht verlangen, die ganze Memorien-Revenüe unter sich zu teilen. Das accessiren der rata mortuorum an die rata viventium et praesentium muß in Zukunft aufhören und der Anteil der verstorbenen Stiftsglieder dürftigen Pfarren angewiesen oder sonst zu milden Zwecken angewendet werden. Denn wenn auch Stiftsstatuten, Observanzen, oder gar die Stifter der Memorien dieses accessiren sollten verordnet haben, so paßt doch diese Verordnung für den dermaligen eingetretenen Säkularisationsfall, der ad non cogitata offenbar gehört, nicht; es ist daher so, als wenn es an einer bestimmten Disposition fehlte, zu verfahren und der Überschuß für andere milde gottesdienstliche Zwecke zu bestimmen.

v. Espen, Jus ecclesiastic. p. I. lit. 7. c. 11.

Schenkel, Institut. iur. ecclesiastici p. II. § 573. n. 2.

4. Sowie künftig nunmehrige Kanonikate oder Vikarien eingehen, könnte die Umwandlung des Stifts in eine geistliche Kasse zur Unterstützung dürftiger und verdienter Schulmänner und Pfarrer, mit oder ohne Beibehaltung der Stiftsform, ihren Fortgang nehmen, und da iz verschiedene Vakaturen da sind, iz schon

ihren Anfang nehmen. Letzteres würde zur Ermunterung der Geistlichkeit und zur Zerstreung der sich äußernden Besorgnisse sehr gedeihlich sein.

5. Die Bitte des Kapitels, dem Scholaster Wenneker für die Wahrnehmung der Dekanat-Berrichtungen die Dignitäts-Revenüen des Dekanats ad 151 Rtlr. zu überweisen, finden wir zwar zur Gewährung eben nicht geeignet, da er die Scholasterie, also eine andere Dignität, besitzt und keine vorzüglichen Verdienste aufzuweisen hat. Dahingegen hat der würdige Generalvikar Dammers, dessen Geschäfte in dieser Eigenschaft sich seit der Regierungs-Veränderung eben so sehr erweitert haben, als seine Einnahme beim Offizialat durch Schmälerung seiner Jurisdiktion gelitten hat, nach unserm alleruntertänigsten Ermessen auf Ermunterung, Entschädigung und Belohnung Anspruch. Wir wagen es daher, für ihn die Würde des Dechants mit einem Gehalt von 200 Rtlr. nebst Befreiung seiner Einkünfte von der Dezimation devotest zu erbitten, und würden die Gewährung dieses submissesten Gesuches als eine uns widerfahrne königliche Gnade ehren, da uns, des öffentlichen Dienstes halber, sehr daran gelegen ist, diesen Chef der dasigen Geistlichkeit bei Mut und gutem Willen zu erhalten.

6. Ein zweiter Geistlicher, den G. K. M. wir mit vollem Recht empfehlen dürfen, ist der verdienstvolle Pfarrer Fechteler an der Universitäts-Kirche zu Paderborn. Dieser respectable Greis hat nicht nur als Stifter der in ihrer Art einzigen Paderbornschen Freischule ein unvergeßliches Verdienst um die arme, vor ihm verlassene Jugend jener Stadt, sondern er ist auch durch seine Kenntnisse, seine Frömmigkeit und musterhafte Amtsführung gleich ehrwürdig. Möchten G. K. M. geruhen, die seltene Tugend dieses Mannes dadurch zu belohnen, daß ihm aus dem übrigen vakanten Präbendalvermögen des p. Schnur ein Jahreseinkommen von 200 Rtlr. zur besseren Pflege seines Alters gnädigst überwiesen würde. Er stände dann auf 425 Rtlr., welche Revenüe das von uns oben für die Stadtpfarrer in Vorschlag gebrachte Quantum von 600 Rtlr. nicht erreicht. Wir tragen Bedenken, schon jetzt für ihn eine größere Belohnung vorzuschlagen, weil der Bedürfnisse so viele sind, die bald befriedigt werden wollen.

7. Die Schule zum Busdorf hat eine Einnahme von 96 Rtlr. 6 Schill. 3 $\frac{1}{2}$ Pf., welche offenbar zu schwach ist. Diese Stelle ist vakant, indem der von dem Scholaster Wenneker einseitig ange setzte Lehrer Knoche von uns nicht hat bestätigt werden können. Wir haben vielmehr, da das Patronat der Schule G. R. M. angefallen ist, für anrätlich gehalten, dieserhalb Konkurs halten zu lassen, und dürfen wir uns den besten Erfolg davon versprechen, wenn Allerhöchstdieselben gnädigst geruhen wollen, das Gehalt des Schullehrers bis zu 200 Rtlr. aus dem vakanten Stiftsvermögen zu erhöhen.

8. Dann auch dürfen wir die Lehrerin der Dom-Mädchenschule, Elisabeth Hoff, welche die weibliche Jugend der beiden Sprengel zum Dom und Busdorf unterrichtet, ehrerbietigst empfehlen. Die ganze Einnahme dieser unermüdet tätigen und sehr geschickten Person besteht in 55 Rtlr. Holz- und Schulgeld und 5 Rtlr. fixum, insgesamt 60 Rtlr. Um ihren unverschuldeten Nahrungsforgen abzu helfen, dürfte ein Gehalt von wenigstens 140 Rtlr. ihr vorläufig auf den Busdorf anzuweisen sein. Dieser Lehrerin muß schnell geholfen werden.

9. Wegen Unterstützung der übrigen dürftigen Pfarrer und Schulleute enthalten wir uns noch des Vortrags, da wir nicht wissen, welche unter den vielen der Hülfe allermeist bedürftig und sie zuerst zu erhalten die würdigsten sind, desgleichen bis zu welchem Quanto diese schon jetzt steigen dürfe. Das sind Gegenstände, worüber mit dem Generalvikar Dammers konferiert werden muß. Was übrigens andere Dispositionen über des Stifts Verfassung und Gerechtfame angeht, so wäre

10. die Archidiaconaljurisdiktion des Propstes als auf unsere Zeiten und Einrichtungen gar nicht passend iz schon aufzuheben und die kirchliche Obergewalt in Gemäßheit der desfalligen Dispositionen des Landrechts dem Offizialat zu überweisen. Desgleichen würden sämtliche Patronate des Stifts und dessen Glieder für G. R. M. angefallen erklärt.

11. Was endlich die Stifts patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt auf seinem Immunitäts- oder Wohnbezirk betrifft, so stimmen wir dem Stadtdirektor Busse darin völlig bei, daß diese Exemption, ein Überrest der anarchischen Verfassungsformen

des Mittelalters, in Beziehung auf die dem Stadtmagistrat übertragene untere Polizeigewalt völlig aufhören müsse. Ebenso könnten die Stiftsherren und Vikarien nebst ihren Offizianten und Gefinde in weltlichen Rechtsangelegenheiten an die dasige Regierung, als an das forum ordinarium der Exemten, gewiesen werden und die Stiftspatrimonialgerichtsbarkeit in die Grenzen einer geistlichen Aufsicht über Kultus und Wandel der Stiftspersonen schon jetzt zurücktreten.

12. Daß zur Hebung und Verrechnung der E. K. M. Allerhöchster Disposition künftig heimfallenden Revenüen ein eigener Rendant angeordnet werden müsse, ist selbstredend, und werden wir dazu demnächst ein taugliches Subjekt vorzuschlagen nicht verfehlen.

Übrigens stellen E. K. M. wir diesen unsern Vortrag zur Allerhöchsten Verfügung ehrfurchtsvoll anheim.

2.

**Immediatbericht des Staatsministers v. Angern über das
Paderborner Domkapitel. 22. Juni 1806.**

(Auszug.)¹⁾

Da nach dem § 62 des Hauptdeputations-Beschlusses die bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diözeseinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, so kann die Auflösung des Domkapitels nur insoweit erfolgen, als solches als curia ecclesiastica überflüssig ist. Da die nähere Bestimmung darüber zur künftigen Diözeseinrichtung gehört und der abgetretene Fürstbischof als Mediatdiözesanbischof ohne Kapitel nicht fungieren kann, so muß ich meinen Antrag dahin richten: daß E. K. M. geruhen wollen, das Domkapitel provisorisch und bis zur näheren Regulierung des Diözesanwesens bestehen und die bisherige Verfassung unter den näher in Vorschlag zu bringenden Modifikationen einstweilen fortgehen zu lassen. . . . Die eigentlichen Domänen des Domkapitels oder das corpus praebendarum sind unbedeutend und

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 934.

das Maximum, was ein Kapitular als corpus praebendae deservieren kann, ist jährlich 72 Scheffel Roggen, 33 Scheffel Gerste und 52 Scheffel Hafer, das Minimum aber jährlich 33 Scheffel Roggen. Dahingegen ist dasselbe sehr reichhaltig an fundierten Memorien und Anniversarien, welche durch die Chor- und Kirchendienste deserviert werden; daher die Haupteinnahme der Kapitularen in den Chor- und Kirchenpräsenzen besteht. Dieser Verdienst der Kapitularen mit dem Fonds der Vikarien und Benefiziaten, welche letztere die jährliche Einnahme von 5509 Rtlr. in Geld haben, wozu noch 38 Scheffel Weizen, 1061 Scheffel Roggen, 863 Scheffel Gerste und 1470 Scheffel Hafer kommen, ist völlig auslangend, nicht nur einen Bischof mit seinem Kapitel zu dotieren, sondern es würde auch noch ein Überschuß bleiben, der zur Verbesserung der Pfarrer und Schullehrer verwendet werden könnte. Dahingegen würde alsdann das eigentliche corpus praebendarum eingezogen und mit den Domänen inkorporiert werden können. Wenngleich dieses nach strengen Grundsätzen der Säkularisation auch mit Memorien und Anniversarien geschehen kann, . . . so bleibt es doch immerhin nach römisch-katholischen Grundsätzen einigermaßen anstößig, sie einzuziehen, weil sie directe für das Seelenheil bestimmter Personen und als *conditio sine qua non* fundiert worden sind. Durch eine solche Einrichtung würde . . . zugleich der Vorteil erreicht werden, daß der Kaiserlich-Österreichische Hof sich aller etwaiger Einziehung der auch dem Vermögen des Domkapitels und des *clerus secundarii* angeliehen beträchtlichen Kapitalien ad resp. 33333 $\frac{1}{3}$ Rtlr. und 32333 $\frac{1}{3}$ Rtlr. auf nachdrückliche Vorstellung dieser Verhältnisse hoffentlich um so eher begeben würde, obgleich derselbe bis jetzt, in Ansehung der bestehenden und nicht bestehenden Stifter und Klöster in den Entschädigungsprovinzen, keinen Unterschied gemacht und die Zinsen davon seit unserer Besitznahme einbehalten hat. . .

Das Personal des Domkapitels besteht 1. in dem *clerus primarius*; 2. in dem *clerus secundarius*; 3. in den weltlichen Offizianten.

Der *clerus primarius* macht das eigentliche Kapitel aus, welches geschlossen und auf 24 Kapitularstellen fundiert ist. Darunter sind 2 Dignitarien, nämlich der Dompropst und der

Domdechant, und 5 Offizialen, nämlich der Domküster, Domfantor, Domscholaster, Domkämmerer und Domkellner; die 4 ersten sind geistliche Ämter, das letzte ein weltliches. Mit der Dignität des Dompropstes sind besondere Einkünfte verbunden, welche mit Einschluß der Lehnsgefälle von den zu dieser Dignität gehörenden 16 Lehnen zu einem Reinertrag von 1323 Rtlr. 2 Gr. 1 Pf. veranschlagt sind. Es ist unbedenklich, diese Dignität nach dem Ableben des Theodor Werner Grafen v. Boholz sogleich einzuziehen, da, wenn auch für die Folge ein Kapitel bleiben soll, solches ohne Dompropst bestehen kann. . . Die besonderen mit der Dignität des Domdechanten verbundenen Revenüen sind zu einem Reinertrage von 2005 Rtlr. 10 Gr. 1½ Pf. veranschlagt. . .

Sodann teilen sich die 24 Kapitularen in residierende und nicht residierende. Erstere können alle diejenigen sein, welche nicht zugleich auch bei andern Kapiteln Residenz halten müssen, und ist durch das Statut vom 17. April 1591 deren Zahl auf 12 festgesetzt. . .

Die Einkünfte der Kapitularen bestehen 1. in Präbende-Revenüen; 2. in Residenz-Früchten; 3. in Dignitäts-Revenüen; 4. in Obedienzien. . . Der Ertrag der 137 Obedienzien ist nach Abzug der onera auf 5084 Rtlr. veranschlagt.

Beim Domkapitel sind 14 Kanonikat-Kurien vorhanden: den Dignitäten annex 2, optable 4, auf immer assignable 5, auf gewisse Zeit assignable 3.

Der zur Besorgung des Gottesdienstes vorhandene clerus secundarius und das mit dahin zu rechnende Personal besteht aus 4 Vikarien, 2 Hebdomadarien, 39 Benefiziaten, 6 Choralen, 1 Meßdiener, 4 Küstern, 4 Struktur-Pulsanten, 1 Domprediger, 1 Domschullehrer, 1 Organisten, 10 Musicis, 2 Allelujanten, 1 Stabträger, 1 Dornträger, 1 Uhrmacher, 1 Sakristan = 79 Personen.

Zur Verwaltung der domkapitularen Gerechtsame und des Vermögens sind 38 Offizianten angestellt.

Der jährliche Ertrag der Revenüen des Domkapitels mit Einschluß desjenigen, der dem clero secundario zusteht, ist auf 63183 Rtlr. 20 Gr. 9 Pf. und nach Abzug der Administrationskosten auf 52947 Rtlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt. Das Ver-

mögen ist bisher in 58 Registern und das des cleri secundarii in 5 Registern verrechnet worden.

Was die Administration der domkapitularen Forsten betrifft, so hat das Münsterische Kammerpräsidium angezeigt, es sei zu wünschen, daß diese Forsten schon jetzt mit den königlichen Forsten vereinigt würden, weil sie im Verhältnis ihres bedeutenden Umfanges einen nur äußerst unbedeutenden Ertrag gewährten, teils weil sie mit Freiholzabgaben sehr belästigt, teils weil sie höchst elend verwaltet worden sind. . .

Das pro 24. Juli 1803/4 von den sämtlichen Kapitularen und Revenüen zu entrichtende $\frac{1}{10}$ ist auf 3875 Rtlr. 19 Gr. 9 Pf. ausgemittelt worden, wovon jedoch 220 Rtlr. 8 Gr. 11 Pf. wegen des Domdechanten Graf v. Kesselstadt abgesetzt werden müssen, dessen Dekanats-Revenüen ex post von der Dezimation befreit worden sind. . .

Ich beantrage also, das Domkapitel zu Paderborn provisorisch . . . unter folgenden Modifikationen [es sind im ganzen 29] fortgehen zu lassen, daß

1. die vormalige Konkurrenz des Kapitels bei der Landesadministration und namentlich das Recht der Landstandtschaft, als durch die eingetretene Staatsveränderung von selbst erloschen, aufzuheben;

2. die bisherige Abgabefreiheit des Kapitels sowohl in Ansehung des cleri primarii als secundarii aufhöre und sich dasselbe denjenigen Abgaben unterwerfen müsse, welche der Staat einzuführen für gut findet;

6. die Zollfreiheit von den domkapitularen Gütern aufzuheben;

7. dem Domkapitel die Jagd auf seinen Privat-Gründen und Feldmarken zu belassen, dagegen die Koppeljagd, welche demselben in den landesherrlichen und den Jagdgehegen der säkularisierten Klöster zugestanden hat, aufzuheben;

11. die Archidiafonate, so wie sie vakant werden, nicht wieder zu besetzen und die Geschäfte resp. vom Offizialatgerichte und Generalvikariate zu verwalten;

12. die Stelle des Dompropstes nach dem Ableben des jetzigen einzuziehen;

14.—17. desgleichen das Offizium des Domküsters, des Domkantors, des Domscholasters und des Domkammerers;

25. die domkapitularen Forsten schon jetzt mit den landesherrlichen zu vereinigen;

27. die Einnahme der Kapitularen aus den Chor- und Kirchenpräsenzen der Dezimation zu unterwerfen.

Randverfügung, geschrieben von Beyme:

31. Juli 1806. S. M. wollen den Antrag, gerade so wie in Ansehung des Domkapitels zu Hildesheim geschehen, . . . genehmigen. . . Da dem Domkapitel zu Hildesheim einstweilen nur die Patrimonial-Jurisdiktion belassen, die Gerichtsbarkeit über die Domfreiheit aber auf den clerus primarius und secundarius eingeschränkt worden, so muß dasselbe auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit des Domkapitels zu Paderborn festgesetzt werden. . .

Hiernach Kabinetttsordre an v. Angern, 1806, 31. Juli.



Register.

- Abgaben 42, 63, 68¹, 85, 94, 105, 127², 128¹, 129¹, 145, 147.
Abtsdienste 56¹.
Abtsinsignien 19, 43, 51, 70, 87, 100.
Ackerland 55, 67, 78, 83, 93, 95, 104³, 106, 110, 120, 124 ff, 136, 139.
Administration 21 ff, 34, 43, 69, 88, 101, 107, 146.
Ähden 66, 67², 72, 125¹.
Alfen 140⁴.
Alme 72.
Almosen 33, 63, 64¹, 94, 97, 99, 108¹, 113, 115, 119, 120, 125¹, 128¹, 135, 142, 143², 145.
Altäre 74², 89, 116.
Altena 69².
Altenau 72.
Altenbergen 105.
Altenheerse 129, 144, 145⁴.
Alvensleben v., Minister 1.
Angern v., Minister 6¹, 82, 110, 132¹, 137, 137⁵, 138, 142, 147, 163, 167.
Anniversarien 33, 159, 164.
Archive 11, 27, 36, 44, 46, 70, 90, 109, 132².
Armenhaus 99.
Asseln 140³, 140⁴, 140⁵.
Atteln 45, 46¹, 67², 83, 92¹, 129, 135⁴.
Augustinerinnenkloster 9, 126.

Beichtväter 121.
Belle 140³.
Bellerfen 128.
Benediktinerinnenklöster 9, 82, 124, 127, 128.
Benhausen 125¹, 140⁴.
Bergheim 72², 140⁴.
Beringhausen 45.
Bettzeug 27, 54, 71², 89, 90.
Beughem v., Kriegs- und Domänenrat 16², 78, 80, 81, 91, 110, 124, 131.
Beyme v., Rabinettsrat 5³, 6¹, 122, 137⁵, 147, 167.
Bibliotheken 27, 52, 70, 90, 103, 103¹, 109.
Bier 53⁴, 102, 109, 141.
Blankenrode 83, 92¹, 135⁴.
Blücher v., General 138.
Böbeken 9, 13, 15, 16, 66 ff, 87, 103¹, 112, 113, 119.
Bonenburg 41, 44, 45 ff.
Borch v. 62¹.
Borgentreich 42, 44, 61, 62², 62³, 128, 129, 140⁴.
Borgholz 57², 62³.
Borlinghausen 57², 129.
Bornische Ländereien 109⁵.
Bratel 9, 63, 108¹, 119, 128, 129, 140⁴.
Braunwein 53, 53⁴, 77⁴, 91, 102, 109.
Braun, Abt 62¹.
Braun, Benedikt, Abt 106.
Brede 9, 66, 126, 132².
Bredelar 140¹.
Bredenborn 105, 135⁴.
Bremerberg 106.
Brenthausen 105.
Brennerei 79, 82, 145.
Breuna 62³.
Brevier 15, 152.
Brilon 45.
Bruderschaften 98, 102.
Brüll, Franz, Abt 82.
Bühne 46¹, 140¹.
Bülheim 128³, 129.
Büren 65³, 70³, 80², 96, 140⁴, 156.

Bürgertaler 57.
 Busch, Kaspar, Abt 66.
 Busch, Ortschaft 140³.
 Busse, Stadtdirektor 162.

Caspari, Pächter 65³.
 Cistercienserinnenkloster 9, 126.
 Cobbeß, Administrator 88, 107.
 Cörbecke 62³, 128.
 Corvey 64, 68¹.

Dahl 140, 140¹, 140², 140³, 140⁴,
 140⁵.

Dalhausen 128.
 Dalheim 9, 13, 15, 16, 53³, 65³, 76²,
 82 ff, 103¹, 112, 113, 119, 120.
 Daltrop, Postmeister 44, 53.
 Dammers, Generalvikar 131, 150,
 151, 156, 161, 162.
 Daseburg 62³, 140³.
 Dedinghausen 140³.
 Deichmann, Heinrich, Geometer 82.
 Detmarsen 140⁵.

Diezimation 159, 161, 166.
 Diebereien 44, 45, 47¹, 87.
 Diemel 41, 62³.
 Dienste 55, 56¹, 79, 84, 104⁴, 112³,
 145.

Dienstgeld 57, 145⁴.
 Dinslaken 16².
 Dominikanerkloster 9, 120.
 Domkapitel 3, 4, 6, 7, 8, 9, 13, 64,
 67³, 71, 133 ff, 149, 163 ff.
 Domkirche 3, 6.
 Dören 140⁴.
 Dörnhagen 140³.
 Döffel 57², 128.
 Dringenberg 127, 140³.
 Dritter Pfennig 57, 84.

Eggeringhausen 95, 140⁴.
 Ehringerfeld 67³.
 Eier 57², 61, 67³, 84³, 93, 96, 112³,
 127, 128, 129, 140, 145³.
 Einzugsgeld 57, 145⁵.
 Eitzen 57², 129, 140⁴.
 Elfen 135¹, 140³, 140⁴.
 Enger 57².
 Enthausen 67³.
 Entschädigungslande 2 ff, 12, 17.
 Esß, Leander van 14.
 Esß- und Trinkgeschirr 27, 46, 51, 73,
 90, 100.
 Etteln 66, 67³, 72, 135⁴.

Ewiges Licht 29, 31.
 Eyrtenbrock 62.

Familienprüfunden 156.
 Fachteler, Pfarrer 161.
 Felixkasten 102.
 Ferdinandeische Stiftung 137⁵.
 Feuerversicherung 42, 50, 59¹, 68¹,
 85, 89, 124, 127², 128¹, 129¹,
 141, 145⁷.

Findling 106.
 Fischerei 41, 54, 67³, 72, 84, 93,
 134, 136, 145.

Föllsen 127, 129.
 Forsten 22, 38, 40, 41, 44, 56, 65,
 67, 71, 84, 95, 105, 111³, 124,
 126, 128, 129, 135⁴, 136, 141,
 166, 167.

Frankreich 2, 3, 4.
 Franziskanerkloster 9, 120.
 Französischer Geistlicher 72³.
 Französische Nonnen 9, 95, 98, 125.
 Französisch-weißfälische Regierung 62¹,
 81², 132².

Frauenkloster 3, 4, 9, 10, 12, 13,
 124 ff, 147¹.

Fräuleinstift 66, 144.
 Friedrich Wilhelm III. 1, 4, 5, 6¹,
 12, 14, 16, 43, 64, 122, 130, 137,
 138, 143, 147, 167.

Frislar 42, 44, 58, 61.
 Fruchttag 134¹.
 Fürstbischöfliche Regierung 59¹.
 Fürstenberg, Dorf 125¹.
 Fürstenberg v., Ferdinand 137⁵.
 Fürstenberg v., Franz Egon 131¹,
 132, 151.

Ganzer, Bauinspektor 89², 94.
 Gartenland 55, 67, 78, 84, 93, 95,
 104³, 106, 110, 120, 124, 125 ff,
 136.

Gehrden 9, 45, 127, 128, 132, 132².
 Gehrken Dr. 62¹, 116, 132².
 Gellinghausen 67, 72.
 Gemälde 53, 77, 89, 90, 109.
 Generalvikariat 36, 48, 52, 76, 89²,
 102, 131, 143, 149.

Gerade 57².
 Germete 57², 127, 128.
 Gesetze 67³, 68¹, 72, 96, 140¹, 140³.
 Gesinde 71, 80, 85, 107, 108¹, 114,
 124.

Gesindekost 67, 80¹, 84³, 86¹, 110¹.
 Gesindeohn 80¹, 88, 110¹, 129¹.

- Gesseln 140⁴.
 Glocken 74, 77, 89.
 Gockel, Conducteur 109.
 Goertz v. 4, 5.
 Goldbeck v., Groß-Kanzler 147.
 Gottesdienst 6, 28 ff.
 Graffeln 66.
 Großeneder 140³.
 Großewieden 96.
 Gruben, Petrus, Abt 39, 49¹.
 Gunst, Administrator 69, 81.
 Gutsherrliche Lasten 57, 117³.
- Haaren 66, 67, 70, 72, 77, 78².
 Haenlein 4, 5.
 Hahnen und Hühner 57², 61, 67³,
 84³, 93, 96, 112³, 127, 128, 129,
 140, 145³.
 Hafenberg 140³, 140⁴.
 Hampenhausen 127.
 Handschriften 90, 103.
 Hardehausen 9, 13, 15, 16, 39 ff,
 87, 103¹, 112, 113, 120, 121, 129.
 Haugwitz v., Minister 4, 5³, 6¹, 10¹,
 39, 137³.
 Hauptmünzdirektorium 52.
 Haverhausen 128³, 129.
 Heckenlandsgeld 57.
 Heergewedde 57².
 Heipen 140¹.
 Heitland, Wolfgang, Abt 94.
 Helmern 67², 72, 83, 84, 92¹, 93,
 129.
 Henglaru 67³, 125¹, 140¹, 140⁴, 140⁵,
 140⁷.
 Herste 128.
 Herstelle 9, 63, 120, 122³.
 Hilcker, Pächter 62¹.
 Hildesheim 2, 6, 11¹, 167.
 Himmelhaus, Normallehrer 113, 151.
 Hoff, Elisabeth, Domschullehrerin 162.
 Hofgeld 57.
 Hohenwepel 57², 62³, 128, 129, 140⁴.
 Holthausen 9, 126, 132³.
 Holthausen 140³, 140⁵.
 Holz 25, 28, 69, 84, 95, 124, 126,
 140, 145.
 Holzgericht 71.
 Holzhausen 140², 140³.
 Holzhoff 140, 140³.
 Horn 67³.
 Hunderecht 139³.
 Hügel v., Reichsfreiherr 3.
 Hüllesheim v. 10, 17.
 Husen 83, 92¹, 135⁴, 140⁵, 140⁶.
- Jagd 41, 65, 67³, 84, 134, 136,
 166.
 Jérôme, König 133, 139.
 Jagenhausen 129, 140⁴, 140⁵.
 Jkenhausen 57².
 Inventarium 20.
 Jstrup 62³, 128.
 Jurisdiktion 23, 45, 57², 67³, 71,
 84, 144, 146, 162, 166, 167.
 Jurisdiktionsgefälle 41, 61, 87¹, 93,
 145.
- Kaffeegeschirr 52.
 Kapelle 89.
 Kapitalien 20, 21, 30, 33, 41, 68,
 85, 96, 105, 112, 119, 120, 124,
 125, 126, 128, 129, 134, 141,
 143², 145.
 Kapuzinerkloster 9, 119, 121.
 Kaserne 99, 121, 131, 132.
 Kaufleute 44³, 87¹, 96¹.
 Kirchbörchen 95, 98, 125¹.
 Kirchenbücher 32.
 Kirchengesetz 32, 36, 37, 44, 46, 51,
 52, 70, 75, 77, 98, 101, 102,
 108².
 Kleinenberg 40, 57², 58, 129, 140³.
 Klöster 1 ff, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 18.
 Klostergebäude 42, 49, 66, 74, 82,
 89, 95, 99, 105, 108², 116, 124,
 129¹.
 Klosterkirchen 40, 50¹, 66, 74, 78, 82,
 86, 89, 95, 108².
 Klosterkost 86¹.
 Klosterökonomie 41, 49, 55, 62, 65, 67,
 80, 83, 88, 92, 97, 106, 110, 113,
 117, 126, 128, 129.
 Klosterpersonal 18, 24 ff, 28, 42²,
 44, 71², 88, 97, 112, 119 ff,
 124 ff.
 Klostervermögen 30, 37, 66, 67, 98,
 103, 112, 121, 124 ff, 130.
 Klüppel, Ministerresident 3.
 Köhler, Referendar 55, 69.
 Konsumtionssteuer 81².
 Kopfschlag 57¹, 68¹, 124, 128¹, 129¹.
 Kriegs- und Domänenkammer 65³,
 78, 80², 91, 131, 132, 137, 142,
 143, 144, 149, 166.
 Kruggerechtigkeit 53⁴, 62.
 Kuhfuß, Domäneninspektor 139.
 Kuhlßen 129, 144, 145⁴.
 Kunstfachen 27.
 Kurien 135⁴, 139³, 141, 165.
 Kutschen 47, 48, 53, 77, 90, 102.

- Vaforest v. 3, 5.
 Vaienbrüder 8, 119 ff.
 Vaienschwestern 125 ff.
 Vafe 128³, 129.
 Sandpfarrer 152 ff.
 Slangenland 128.
 Laudemialgelber 57, 134, 141.
 Sehen 23, 67³, 72, 95, 128, 144,
 145⁵.
 Seiberg 67³.
 S'Estocq v. 10, 14, 87, 99.
 Sichtenau 67³, 76², 125¹, 129, 135⁴,
 140³, 140⁴.
 Sinnenzeug 26, 46, 90.
 Sippfpringe 135⁴, 140⁴.
 Sippstadt 66.
 Siturgie 153, 160.
 Söwen 57³, 129, 145⁴.
 Suchesini, Marquis 2.
 Sügde 9, 108¹, 120, 135⁴.
 Sütkeneder 140³, 140⁴.
 Sügow v. 45.
- Marienloh 140³, 140⁴, 140⁷.
 Marienmünster 9, 13, 14, 15, 16, 53,
 65³, 103 ff, 112, 113, 120, 151.
 Marienrode 45.
 Massow v., Minister 1, 6¹.
 Matthieu, franz. Agent 3, 4.
 Medaillen 32.
 Mehrhof 83, 84, 92¹.
 Meiergefälle 23, 67³, 83, 91³, 93, 96,
 104³, 112, 120, 125 ff, 134, 136,
 140, 141, 145.
 Meinolfus 66.
 Meinolfus-Schrein 75, 76.
 Meinwerk 94, 139.
 Memorien 33, 41, 98, 156, 159, 160,
 164.
 Mendikantenklöster 13, 34, 64¹, 119 ff,
 125¹, 146, 155.
 Menne 57³, 128.
 Menzel, Gut 67², 72¹.
 Meschede 68¹.
 Mietsentschädigung 99, 100, 101.
 Militär 44, 69, 87, 106.
 Minoritenklöster 120, 121.
 Mission 137⁵.
 Miste 67³.
 Mobiliar 27, 46¹, 54, 89.
 Möllenbeck, Kloster 70.
 Mönche 8, 19 ff, 45, 46¹, 86 ff.
 Mühlen 55, 62, 66, 67, 82, 93,
 104³, 126, 128, 129, 133, 135⁴,
 145.
- Müller, Conducteur 78.
 Münden 140¹.
 Münster 121, 122³, 138.
 Münsterbrocksche Vändereien 109⁵.
 Münzen 32.
- Napoleon I. 2, 4, 5.
 Natingen 127.
 Nesthufen 140³, 140⁷.
 Neuenbeken 140⁴, 140⁸.
 Neuenheerje 9, 63, 64, 129, 144 ff,
 145⁴.
 Neuhaus 46¹, 125¹, 139, 140¹, 140³,
 140³, 140⁴.
 Nieheim 58, 61, 62¹, 62³, 105, 123, 129.
 Niesen 127.
 Nordborchen 140⁴.
 Nörde 41, 45 ff.
 Nordmann, Pächter 65³, 91.
 Normaletat 16 ff, 41, 69, 87, 100,
 104, 145.
 Northeim 62³.
 Novizen 7, 8, 13, 82, 87, 95, 98, 99,
 100, 122, 130, 131.
- Obligationen 135, 156, 159, 164.
 Obstbäume 54³, 79.
 Oeynhafen 140³.
 Organisationskommission, Paderbor-
 ner 10, 11, 13, 15, 16, 18 ff, 66,
 76², 86, 87, 88, 94, 101, 116,
 142.
 Orgel 89.
 Osdorf 82, 83, 84, 86, 92¹.
 Ossendorf 57², 129.
- Pächter 22, 64, 65, 81, 91 ff, 111,
 118.
 Paderborn, Abdinghof 9, 13, 15, 16,
 53³, 81, 94 ff, 103¹,
 112, 113, 120, 131,
 139³, 155.
 " Busdorfstift 9, 139 ff,
 149 ff.
 " Franziskanerkloster 46,
 63, 94, 95, 120, 142.
 " Französische Nonnen 125,
 146.
 " Freischule 161.
 " Gaukirchloster 9, 11²
 102, 124, 130, 131,
 132³, 139³.
 " Hochstift 2, 6, 13.
 " Hospital 63, 108¹, 113.

- Paderborn, Jesuitenkollegium (Uni-
 versitätshaus) 76, 103¹,
 155.
 " Kapuzinerkloster 94, 95,
 119, 142.
 " Kapuzinensklöster 63, 95,
 125, 131.
 " Stadt 9, 95, 96, 111³,
 125, 135⁴, 139³, 140¹,
 140², 140³, 140⁵, 141,
 149 ff.
 Patronatsrechte 24, 41, 65, 67³, 84,
 144.
 Bedelsheim 43, 57², 128, 129.
 Pensionen 6, 7, 17, 19, 24 ff, 35, 40,
 42, 45, 47, 49¹, 69, 87, 88, 98,
 99, 103, 104, 105, 107, 108¹, 115.
 Pestel v., Kriegs- und Domänenrat
 16, 55, 56, 87, 100, 106.
 Pfarrgeistlichkeit, Lage der 150 ff.
 Pfarrkirchen 28, 31, 36, 52, 70, 76,
 86, 99.
 Pferde 59, 79, 91¹.
 Pömbjen 105, 140⁴.
 Post 34.
 Primissariate 66.
 Pütten 95.

 Reck v. d., Minister 6¹.
 Reichsdeputations-Hauptschluß 1 ff,
 105, 129, 131¹, 136, 146, 163.
 Reimann v., Kriegs- und Domänenrat
 119¹, 131, 133, 142, 143, 149,
 150, 151.
 Reinhold, Conducteur 82.
 Recognitionsgelder 57.
 Reliquien 32, 37, 102.
 Rheder 128.
 Riesel 140⁴.
 Rimbeck 41, 44, 45 ff.
 Rindvieh 54², 59, 79, 91¹.
 Röder v., Pächter 65³, 81, 101, 111.
 Rose, Domäneninspektor 133, 139.
 Rösebeck 127.
 Rußland 2, 3.
 Rütthen 67³.
 Rugleben v., Pächter 65³.

 Säkularisation 1 ff, 111 ff, 158, 164.
 Salarien 42, 68¹, 94, 97.
 Salzmänn, Geometer 109⁵.
 Salz 61, 96, 128, 129, 141.
 Salzkotten 61², 67³, 96, 125¹, 129,
 140¹, 140⁴.
 Sande 140¹, 140², 140³.
 Sandebeck 140², 140⁷.
 Schafe 54², 59, 91¹.
 Schatzpflicht 57.
 Scherfede 41, 45 ff.
 Schlangen 125¹.
 Schlechtendahl v. 10, 16, 43.
 Schlesien 1.
 Schmechten 127.
 Schmedding, Kriegs- und Domänenrat
 143, 151, 152.
 Schriewind, Administrator 16, 69.
 Schroetter v., Minister 1.
 Schulden 21, 25, 42, 44, 47, 49¹, 70,
 87¹, 96¹, 127², 129², 146.
 Schulenburg v., Minister 5³, 10, 10³,
 11¹, 13, 14, 40, 43, 69, 72, 76²,
 86, 88, 103, 105, 107, 121, 130,
 131, 137⁵, 144.
 Schulprämien 142.
 Schwarz, Regierungsrat 16, 53, 87,
 106, 111³, 151.
 Schweine 54², 59, 79.
 Seelsorge 14, 28, 40, 45, 48, 63, 69,
 82, 95, 103, 105, 107, 108, 113,
 115, 121, 135, 142, 149 ff.
 Sicard, Intendant 119.
 Siddeffen 127, 128.
 Silbergerät 27, 36, 44, 46, 48¹, 50,
 51, 52, 73, 75, 90, 100, 101, 106,
 108, 135.
 Silberschlag v. 10, 11², 14, 94.
 Sommersell 105.
 Stadtpfarrer 152 ff.
 Stein v., Kammerpräsident 10³, 16²,
 69⁵.
 Steinbruch 41.
 Steinheim 105, 140³.
 Stelzer, Administrator 88, 91.
 Stelzer, Referendar 40.
 Sterbefaler 57.
 Steuerfreiheit 144, 166.
 Stifter 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,
 66, 133 ff.
 Stiftungen, fromme 8, 35.
 Stipendien 142.
 Störmede 67³.
 Struchholzgeld 57.
 Studenten 97.
 Sudheim 140³.

 Tagelöhner 79, 86, 97.
 Talle 140⁴.
 Talleyrand 2, 4.
 Teiche 84, 95, 104³, 106.
 Thaerische Schule 81.

- Thüle 140³, 140³.
Thune 140².
Tindeln 67.
Titelfen 140¹.
Trippler, Conducteur 55.
Tudorf 66, 67³, 70, 71, 72, 77, 125¹.
Twister Mark 91³, 92¹.
- Unterrichtswesen 6, 29, 37, 59¹, 113,
115, 135, 142, 146, 147¹, 149 ff.
Ursprunge 67¹, 140¹.
- Vandalismus** 116, 117.
Vasallen 144.
Vermessung 30, 55, 78, 82, 109, 110,
128³, 129¹.
Verne 67³, 125¹.
Verpachtung 22, 56, 60, 80, 81, 91,
94, 104, 109, 118, 128.
Vieh 54, 54³, 59, 77, 79, 85, 91, 93,
102, 104³, 124, 145.
Viktualien 25, 32, 73¹, 77, 90, 102,
107, 109.
Winke v., Kammerpräsident 110.
Wolfmarjen 58, 61, 129.
Volksbildung 56¹, 59¹, 71¹, 79, 156.
Wörden 105, 107.
Woz v., Minister 1.
- Wahnschaffe, Pächter 43, 49, 64,
65³, 91.
- Waldeck, Fürst von 64.
Warburg 9, 42, 44, 61, 62³, 63, 120,
125, 127, 128, 140¹, 140¹, 142.
Waffenmeisterei 62.
Weihbischöfe 7.
Wein 44, 47, 48, 53, 77, 91, 102,
109.
Welba 129.
Wenneker, Scholaster 161, 162.
Wethen 58, 62³.
Wewelsburg 66, 67, 67³, 69, 70, 76,
80¹, 81², 140³.
Wewer 67³, 140, 140², 140³, 140¹,
140³.
Wiesen 55, 67, 78, 83, 93, 95, 104³,
106, 110, 120, 124 ff, 136, 139.
Willehadessen 9, 105, 128 ff, 132,
132², 140¹.
Wolle 85, 91¹.
Wormeln 9, 41, 45, 126, 127, 132²,
140¹.
Wrezen 41, 62¹.
Wünnenberg 80², 125¹.
- Zeuten 23, 41, 57, 57², 62, 67³,
72, 78¹, 83, 91³, 92, 93, 96, 104³,
105, 107, 112, 120, 125¹, 126,
127, 128, 129, 134, 135¹, 136,
145, 147.
Ziegelei 129.
Zuschlagsgeld 57.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a list or index of some kind, possibly containing names and dates.

Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Kreusch, E d m u n d, Kirchengeschichte der Wendenlande. Mit kirchl. Genehmigung. VI u. 262 S. 8°. Preis brosch. M. 2,—.

„Das wendische Volk verschwindet immer mehr. Das Interesse jedoch, das man diesem alten slavischen Stamme inmitten deutschen Gebietes entgegenbringt, ist noch nicht erloschen. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Verfassers, in einer so gründlichen und tüchtigen Arbeit, wie es die vorliegende ist, die Kirchengeschichte der Wendenlande darzustellen. Die verdienstvolle Arbeit dürfe rege Beachtung finden.“

„Anzeige-Blatt f. d. kath. Geistlichkeit der Deutschen Schweiz“, Stans.

H ö n e k, F. A., ehem. Pfarrer, Geschichte des Dekanats Siegen, Bistum Paderborn. Mit Titelbild und 4 Beilagen. IV u. 326 S. 8°. Preis brosch. M. 3,—, geb. M. 4,20.

In diesem auf umfangreichem Quellenstudium beruhenden Werke wird, bevor der Geschichte der einzelnen Pfarreien nähergetreten wird, zum besseren Verständnis eine allgemeine Uebersicht über die kirchliche Vergangenheit des Siegerlandes, und zwar sowohl für die alte katholische Zeit des Mittelalters, als auch für die späteren Jahrhunderte vorausgeschickt. Hierbei sind die politischen Verhältnisse, die mit den kirchlichen, und namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, im engsten Zusammenhang stehen, überall berücksichtigt. Nachdem dies im ersten Teil geschehen ist, folgen im zweiten Teil der Schrift die Nachrichten über die einzelnen Pfarreien des Dekanats. Den Schluß bildet außer einem Auszuge aus dem Archidiafonatsregister des Propstes der St. Stephanskirche in Mainz, einer Bestätigungs- bzw. Stiftungsurkunde des Franziskaner- und Jesuitenklosters in Siegen eine kurze Stammtafel der Regenten in Nassau-Siegen.

K u h l m a n n, Dr. theol., B e r n h a r d, Gymnasialober- und Religionslehrer, Der hl. Bonifatius, Apostel der Deutschen. Honorar für den Bonifatius-Verein. XI und 504 S. 8°. Preis brosch. M. 3,60, gebd. M. 5,—.

„Allzuwenig wird das Leben und Wirken jenes großen Glaubensboten, dem die Geschichte den ehrenvollen Beinamen „Apostel der Deutschen“ gegeben hat, gewürdigt. Er steht als der eigentliche Vater, der Erzieher, der Zivilisator der deutschen Stämme da. Welch ein tatenreiches Leben entfaltete nicht der Missionar und Bischof! Wir sehen ihn wie eine andere Sonne, umkreiset von einem Heere hellglänzender Sterne anderer Glaubensboten und Heiligen. — Dieses populär gehaltene Buch, das alle bisherigen Forschungen und Studien von katholischen und akatholischen Geschichtsforschern verwertet hat, darf in keiner Bibliothek eines Mannes fehlen, der auch nur ein wenig Anspruch auf Bildung erheben will.“

„Maria-Gilf“, Münster.

Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Falter, Julius, Pfarrer in Freienohl, Der preussische Kulturkampf von 1873—1880, mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Paderborn dem jüngeren Klerus und dem schlichten Volke in erzählender Form auf Grund quellenmäßiger Studien und von Selbsterlebnissen dargeboten. XLVIII u. 327 S. Preis brosch. M. 2,40. Gebunden M. 3,20.

„Wen es interessiert, — und welchen deutschen Katholiken sollte es nicht interessieren? — über den Kampf, welchen die katholische Kirche in Preußen in den 70er Jahren mit der von einem Bismarck geführten protestantischen Staatsgewalt durchzufechten hatte und so glorreich durchgefochten hat, sich etwas genauer zu orientieren, der nehme nur das Falter'sche Buch zur Hand. Der Verfasser stand selbst mitten im Kampfe drin, und was er schildert, sind zum großen Teil Selbsterlebnisse; und gerade deshalb hat das Buch etwas ungemein Anziehendes, abgesehen von der Einfachheit und Lebendigkeit der Sprache, mit der es geschrieben ist.“ „St. Benediktus-Stimmen.“

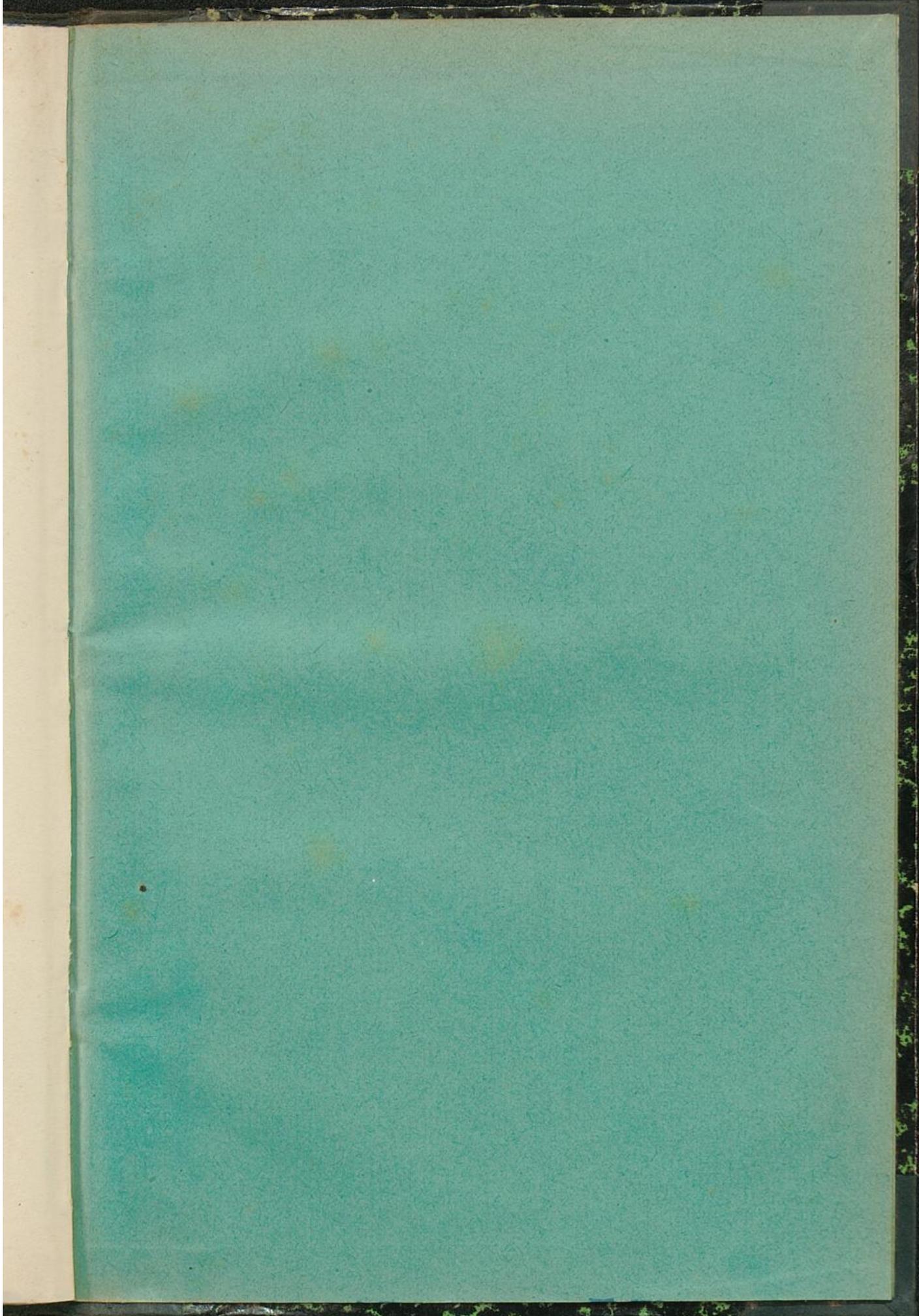
Schwarz, W. G., Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. I. Teil: Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. XVI und 208 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 4,80.

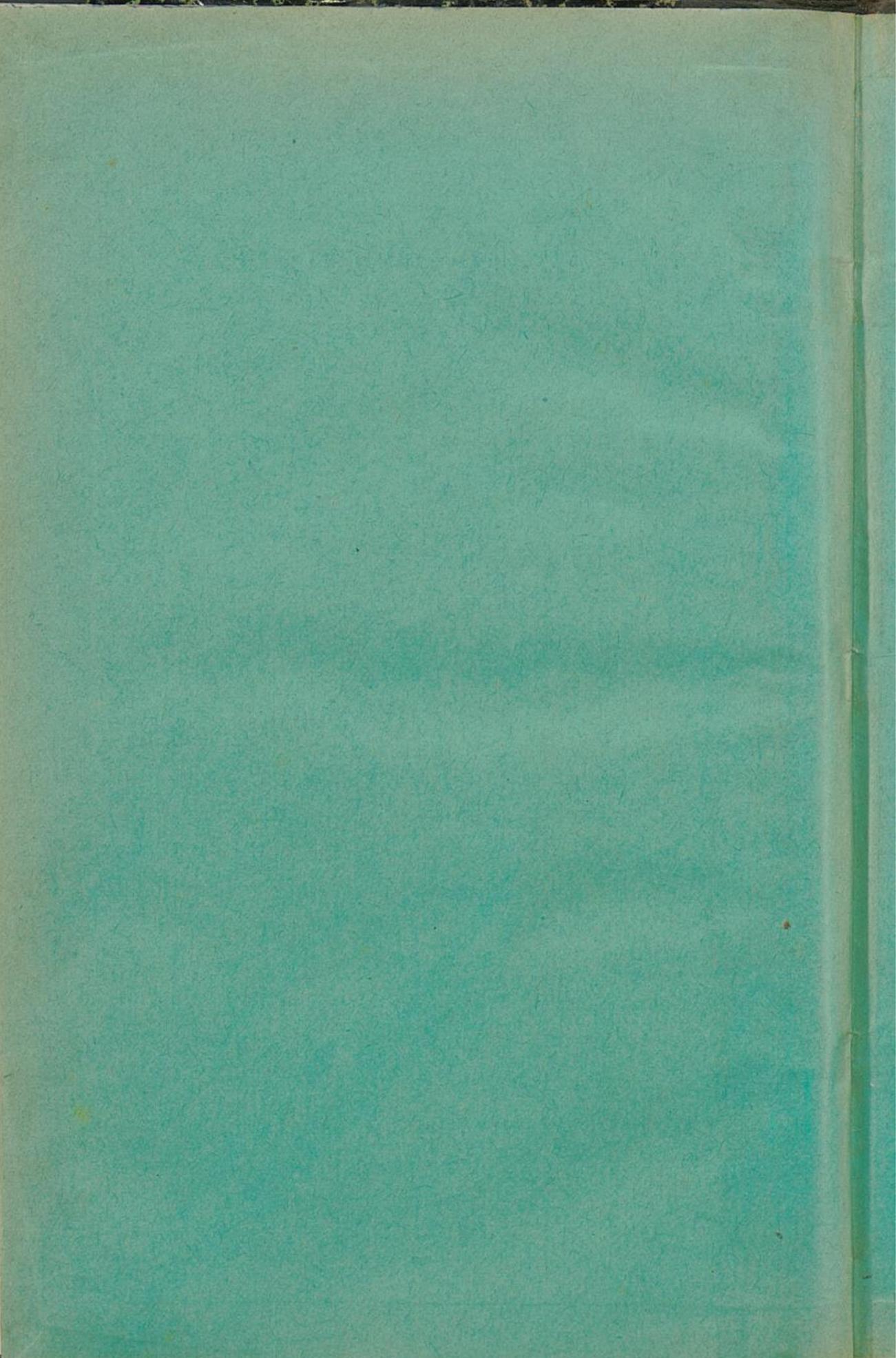
„Die Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. . . . bilden einen äußerst wertvollen Beitrag zum Verständnis mancher Vorkommnisse während der Regierungszeit dieses Kaisers.“ „Münchener Fremdenblatt.“

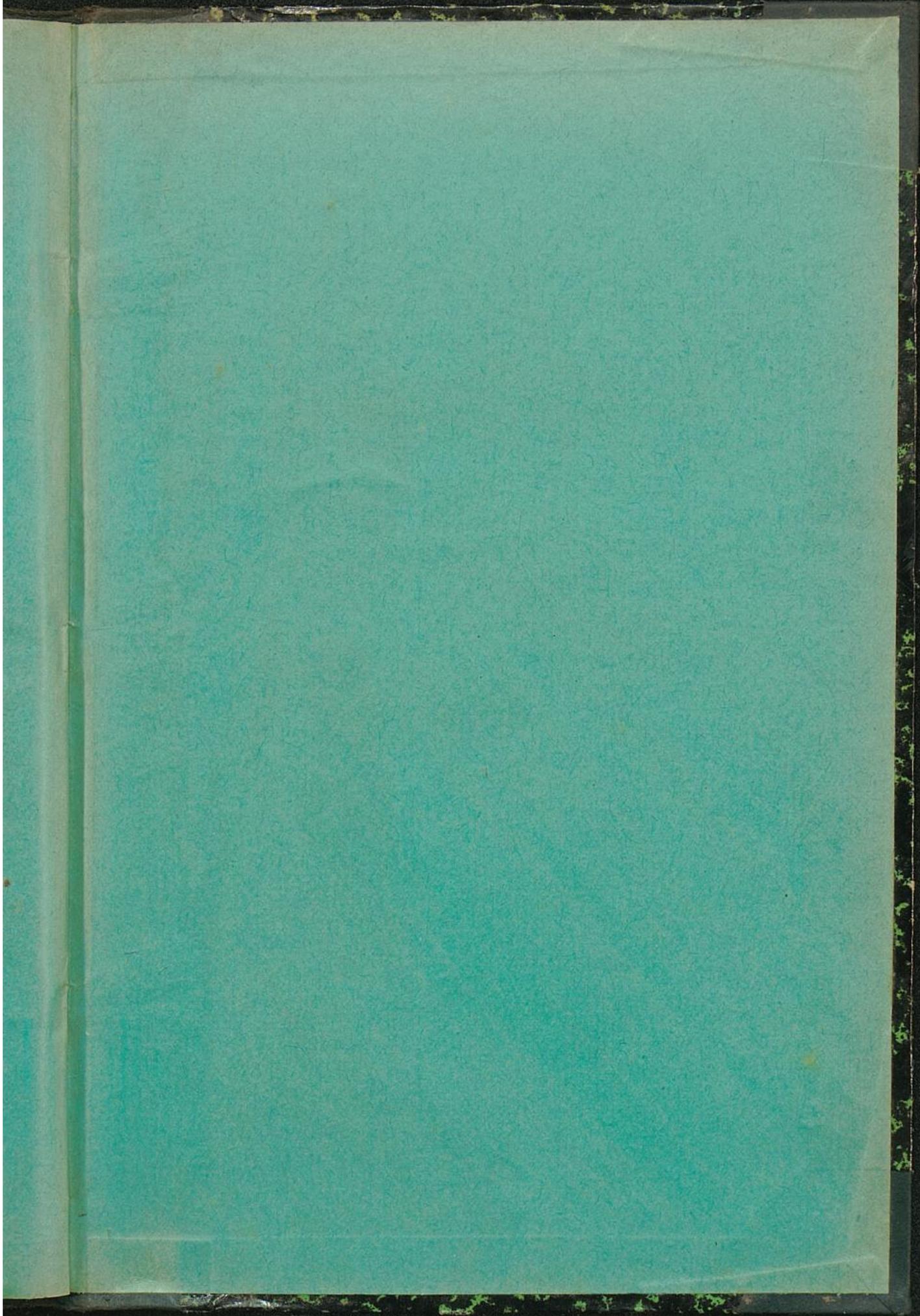
— — II. Teil: Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland (1873/76) nebst dem Protokolle der deutschen Kongreg. (1873/78). LII und 135 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 4,40.

„Dem ersten Teile der „Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II.“, welche der fleißige Herausgeber 1889 erscheinen ließ . . . reiht sich die obige Sammlung würdig an. . . . Dem Herausgeber ist die Geschichtsforschung auch für diese Gabe zu Dank verbunden.“ „Literar. Handweiser.“

Schäfers, Johannes, Seminarprokurator, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn vom Jahre der Gründung 1777 bis zum Jahre 1902. Unter Benutzung der „Chronik des Bischöflichen Seminars“ von Anton Bieling bearbeitet. Mit einer Heliogravüre, 5 Lichtdruckbildern, 4 Grundrissen und einem Lageplan. XVI und 272 S. 8°. Preis brosch. M. 3,—, gebunden in farb. Leinwand M. 4,—.









03SR3417